

Die neue Zivilprozessordnung

vom 13. Mai 1924

mit systematischer Einleitung
und Erläuterung der neuen Bestimmungen

nebst einem Anhang, enthaltend die
wichtigsten Nebengesetze

Von

Dr. James Goldschmidt

ord. Professor der Rechts an der Universität
Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1924

Die neue Zivilprozeßordnung

vom 13. Mai 1924

mit systematischer Einleitung und Erläuterung
der neuen Bestimmungen

nebst einem Anhang, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz,
die Einführungsgesetze zur Zivilprozeßordnung und zum
Gerichtsverfassungsgesetz, die Gesetze und Verordnungen
betreffend die Entlastung der Gerichte, das Mindest-
gebot und die Pfändungsbeschränkungen
sowie sämtliche Kostengesetze

Von

Dr. James Goldschmidt

ord. Professor der Rechte an der Universität
Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1924

ISBN 978-3-662-27465-1

ISBN 978-3-662-28952-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-28952-5

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1924

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe der ZPD. in der ihr durch die Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 gegebenen Fassung bezweckt die Ergänzung der vorhandenen — kommentierten und unkommentierten — Ausgaben der ZPD. Deshalb ist einerseits bei Erläuterung der neuen Bestimmungen über den Rahmen einer Handausgabe hinausgegangen, andererseits die Auswahl der im Anhang abgedruckten Nebengesetze auf diejenigen beschränkt, welche in neuester Zeit geändert sind. Nicht aufgenommen sind daher insbesondere das Zwangsversteigerungsgesetz, das Anfechtungsgesetz, die Konkursordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz, das Haager Abkommen, das Mieterschutzgesetz, sowie die Verordnungen über die Zahlungsfristen, die Beseitigung der Folgen nicht rechtzeitiger Geldzahlung sowie zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrser schwerung. Daß die Aufnahme dieser Gesetze und Verordnungen den Umfang und Preis der Ausgabe hätte ansichwellen lassen und ihr Erscheinen verzögert hätte, war ein Grund mehr für ihre Fortlassung. In der ZPD. sind die Änderungen, welche auf die Verordnungen vom 22. 12. 1923 und vom 13. 2. 1924, sowie auf die Textbekanntmachung vom 13. 5. 1924 zurückzuführen sind, durch Fettdruck kenntlich gemacht, in den Anmerkungen ist die frühere Fassung in Antiquadruk wiedergegeben. In demselben Ausmaß ist die Erläuterung erfolgt. Dagegen sind die Nebengesetze in ihrer neuen Fassung ohne Kenntlichmachung der Änderungen und ohne Erläuterungen abgedruckt. Eine Ausnahme ist nur für die gleichfalls durch Bekanntmachung des RZM. vom 13. 5. 1924 neu verkündete Entlastungsbekanntmachung (Anh. Nr. 4) insofern gemacht, als hier die früheren Paragraphenzahlen in Klammer beigelegt und die §§ 2 (14) und 7 (23 a) erläutert sind, jener weil er durch die VD. vom 13. 2. 1924 geändert ist, dieser wegen seines organischen Zusammenhanges mit den §§ 251 a, 331 a ZPD.

Für gütige Förderung meiner Arbeit habe ich Herrn Geh.-Rat Dr. Jonas (Reichsjustizministerium), für wertvolle Mitarbeit den Herren Landgerichtsrat Dr. Max Henmann, Gerichtsassessor a. D. Otto Joseph (Berlin) und ganz besonders cand. jur. Wolfgang Frhr. v. Welck (Dresden), der auch das Sachverzeichnis verfaßt hat, aufrichtig zu danken.

Berlin, Mai 1924.

James Goldschmidt.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Geschichte der Notreform	1
II. Inhalt und Geltung der ZPO.	3
III. Übersicht über die wichtigsten Neuerungen der ZPO.	4
IV. Rechtsgültigkeit der ZPO.	12
V. Übergangsrecht	13
VI. Einwirkung der ZPO. auf die Auslegung anderer Gesetze	16
Übersicht über die zur Zivilprozessordnung ergangenen Novellen	17
Zivilprozessordnung	20

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt: Gerichte.

1. Titel: Sachliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 1—11)	20
2. Titel: Gerichtsstand (§§ 12—37)	21
3. Titel: Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte (§§ 38—40)	25
4. Titel: Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41—49)	25

Zweiter Abschnitt: Parteien.

1. Titel: Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit (§§ 50—58)	27
2. Titel: Streitgenossenschaft (§§ 59—63)	28
3. Titel: Beteiligung Dritter am Rechtsstreite (§§ 64—77)	28
4. Titel: Prozeßbevollmächtigte und Beistände (§§ 78—90)	31
5. Titel: Prozeßkosten (§§ 91—107)	33
6. Titel: Sicherheitsleistung (§§ 108—113)	37
7. Titel: Armenrecht (§§ 114—127)	38

Dritter Abschnitt: Verfahren.

1. Titel: Mündliche Verhandlung (§§ 128—165)	41
2. Titel: Zustellungen (§§ 166—213)	
I. Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 166—207)	50
II. Zustellungen von Amtes wegen (§§ 208—213)	56
3. Titel: Ladungen, Termine und Fristen (§§ 214—229)	57
4. Titel: Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 230—238)	61
5. Titel: Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens (§§ 239—252)	63

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt: Verfahren vor den Landgerichten.	Seite
1. Titel: Verfahren bis zum Urteil (§§ 253—299)	71
2. Titel: Urteil (§§ 300—329)	87
3. Titel: Verfallurteil (§§ 330—347)	95
4. Titel: Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348—350)	101
5. Titel: Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme (§§ 355 bis 370)	107
6. Titel: Beweis durch Augenschein (§§ 371, 372)	111
7. Titel: Zeugenbeweis (§§ 373—401)	111
8. Titel: Beweis durch Sachverständige (§§ 402—414)	118
9. Titel: Beweis durch Urkunden (§§ 415—444)	121
10. Titel: Beweis durch Eid (§§ 445—477)	124
11. Titel: Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478—484)	130
12. Titel: Sicherung des Beweises (§§ 485—494)	130
Zweiter Abschnitt: Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495 bis 510)	133

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt: Berufung (§§ 511—544)	154
Zweiter Abschnitt: Revision (§§ 545—566a)	172
Dritter Abschnitt: Beschwerde (§§ 567—577)	178

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§§ 578—591	180
----------------------	-----

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

§§ 592—605	183
----------------------	-----

Sechstes Buch.

Ehesachen. Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt: Verfahren in Ehesachen (§§ 606—639)	185
Zweiter Abschnitt: Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben (§§ 640—644)	192
Dritter Abschnitt: Verfahren in Entmündigungssachen (§§ 645 bis 687)	193

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

§§ 688—703	198
----------------------	-----

Achtes Buch.

Zwangsvollstreckung.

	Seite
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 704—802) . . .	203
Zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.	
1. Titel: Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (§§ 803 bis 863)	
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 803—807)	223
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen (§§ 808—827)	224
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828—863)	228
2. Titel: Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 bis 871)	237
3. Titel: Verteilungsverfahren (§§ 872—882)	238
Dritter Abschnitt: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883—898)	240
Vierter Abschnitt: Offenbarungseid und Haft (§§ 899—915)	242
Fünfter Abschnitt: Arrest und einstweilige Verfügungen (§§ 916 bis 945)	245

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.

§§ 946—1024	249
-----------------------	-----

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§§ 1025—1048	261
------------------------	-----

Anhang:

1. Bekanntmachung des Textes der Zivilprozeßordnung v. 13. Mai 1924	269
2. Einführungsgefez zur Zivilprozeßordnung	269
3. Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Februar 1924	273
4. Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915	275
5. Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 22. Dezember 1923	283
6. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 10. Januar 1924	284
7. Gefez zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921	284
8. Weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten v. 13. Dezember 1923	285
9. Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts v. 15. Januar 1924	287
10. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen v. 8. Oktober 1914	288
11. Gefez betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnens v. 21. Juni 1869	289
12. Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angeestellten Personen v. 22. März 1917	290

VIII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
13. Verordnung über Lohnpfändung v. 25. Juni 1919	290
14. Gesetz über die Erstattung von Prozeßkosten v. 13. Dezember 1923	292
15. Gerichtsverfassungsgesetz	293
16. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	312
17. Gerichtskostengesetz	314
18. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	325
19. Fünfte Verordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige v. 21. Dezember 1923	329
20. Gebührenordnung für Rechtsanwälte	329
21. Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen v. 6. Februar 1923	342
22. Dreizehnte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte v. 13. Dezember 1923	343
23. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher	344
24. Fünfte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher v. 13. Dezember 1923	351
Sachverzeichnis	352

Einleitung.

I. Geschichte der Notreform.

1. Seit die Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 77 (in Kraft seit 1. 10. 79) in der Fassung galt, die sie durch das anlässlich der Neugestaltung des bürgerlichen Rechts ergangene Abänderungsgesetz vom 17. 5. 98 und die auf Grund desselben erlassene Bekanntmachung vom 20. 5. 98 (in Kraft seit 1. 1. 1900) erhalten hatte, gaben schon vor dem Kriege zwei Mängel Anlaß zur Reform. Der eine war die Überlastung des Reichsgerichts. Ihm wirkten die Novellen vom 5. 6. 05 und 22. 5. 10 dadurch entgegen, daß die Revisionssumme erhöht, der Begründungszwang für die Revision eingeführt und die Zuständigkeit des Reichsgerichts als Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erst eingeschränkt, sodann beseitigt wurde. Der zweite Mangel war, daß die Zivilprozeßordnung den amtsgerichtlichen Parteiprozeß als Anhang und nach dem Muster des landgerichtlichen Anwaltsprozesses behandelt. Diesem Mangel suchte die Novelle vom 1. 6. 09 dadurch zu begegnen, daß sie im amtsgerichtlichen Verfahren den Amtsbetrieb und eine Verstärkung der richterlichen Prozeßleitung durchführt. Zugleich wurde die amtsgerichtliche Zuständigkeit erhöht (auf Streitgegenstände von 600 statt früher 300 Mark).

2. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 14 erließ der Bundesrat die Entlastungsverordnung vom 9. 9. 15. Diese nötigte in allen dazu geeigneten Sachen, auch den landgerichtlichen, zunächst den Weg des Mahnverfahrens zu beschreiten, sie führte eine *summa gravaminis* auch für die Berufung ein und gestattete, wenn die Parteien durch Anwälte vertreten sind, vor dem Amts- und Landgericht mit Einverständnis der Parteien und nach hinreichender Klärung durch frühere Verhandlung die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Dazu kamen noch einige weitere Erleichterungen des Verfahrens. Die Entlastungsverordnung wurde durch die Bekanntmachung vom 18. 5. 16 insbesondere darin abgeändert, daß das Mahnverfahren vor den Landgerichten wieder in Wegfall kam.

3. Die nach dem Kriege einsetzende Geldentwertung wirkte sich auf zivilprozessualen Gebiet in sich ständig wiederholenden, schließlich in immer schnellerem Tempo aufeinander folgenden Gesetzen und Verordnungen nach zwei Richtungen hin aus. Einmal unter dem Gesichtspunkt einer „Entlastung der Gerichte“ in einer zunehmenden Erhöhung der — schon durch das Gesetz vom 8. 4. 20 (RGBl. 499) verdoppelten — amtsgerichtlichen Zuständigkeit und der *summa gravaminis* bei Berufung, Revision und Beschwerde (Gesetze vom 11. 3. 21; 8. 7. 22; 27. 3. 23; Verordnungen vom 23. 7., 15. 9., 30. 10., 13. 12. 23; RGBl. 1921, 229; 1922 I, 569; 1923 I, 217, 742, 884, 1041, 1186). Sodann in einer steigenden Erhöhung

der — durch die Bekanntmachung vom 13. 12. 17 (RGBl. 1102) und Verordnung vom 22./25. 6. 19 (RGBl. 587/9) nach den Unterhaltspflichtigen des Vollstreckungsschuldners abgestuften — Grenze der Unpfändbarkeit von Lohn und Gehalt (Gesetze vom 23. 12. 21; 26. 10. 22; Verordnungen vom 23. 2., 5. 7., 13. 8., 22. 11. 23; 7. 1. 24; RGBl. 1921, 1657; 1922 I 805/6; 1923 I 153, 554, 783, 1110; 1924 I 25).

4. Aber infolge der immer schneller fortschreitenden Geldentwertung hatten auch die nie zur Ruhe gekommenen Wünsche nach einer Beschleunigung des Verfahrens eine akute Bedeutung erhalten. Diese Wünsche fanden — verspätete — Erfüllung in der schon auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 23 erlassenen Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. 12. 23 (RGBl. I 1239, hier: BeschWD.). Diese Verordnung*, die sich in der Hauptsache als Novelle zur Entlastungsverordnung vom 9. 9. 15 darstellt und die am 10. 1. 24 in Kraft getreten ist, führt den „wertbeständigen Schuldtitel“ und das „Schiedsurteil“ ein. Sie dehnt weiter den § 501 ZPO. auf das Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten aus und erweitert die gerichtliche Befugnis, mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

5. Mittlerweile hatten sich indessen Volk und Reich dazu aufgerufen, der Inflation ein Ende zu machen. Auch für den Zivilprozeßgesetzgeber ergab sich daraus die Notwendigkeit, statt sich der Inflation anzupassen, sich den Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung einzuordnen. Zu diesem Zwecke griff man auf die beiden Grundgedanken zurück, die schon die Weiterbildung des Zivilprozeßrechts vor dem Kriege bestimmt hatten (vgl. oben Nr. 1): die Entlastung des Reichsgerichts und die Zurückdrängung der Parteiherrschaft über den Prozeß. In Ausführung dieses Programms erging auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 23 zunächst die Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. 1. 24 (RGBl. I 29). Diese am 15. 2. 24 in Kraft getretene, in ihrer Geltung bis zum 31. 12. 25 befristete Verordnung schließt bis zu diesem Zeitpunkt die Revision wegen Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO. aus und läßt sie für die gleiche Frist bei Rechtsstreitigkeiten über Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens nur dann zu, wenn sie in dem Urteil des Oberlandesgerichts für zulässig erklärt wird. Letzteres hat zu geschehen, wenn das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder, soweit eine solche nicht ergangen ist, von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

Die zweite — oder, wenn man die oben unter Nr. 4 erwähnte Verordnung vom 22. 12. 23 einrechnet, dritte — Verordnung, die „im Hinblick auf die Not von Volk und Reich“ auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen ist, ist die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom

* Vgl. dazu: Lucas, ZM Reform, die BeschWD. v. 22. 12. 23; Volkmar, WD. über die Beschleunigung des Verf. in bürg. Rechtsstreit., 1924; Levin, DZJ. 1924, 13; Friedländer, LZ. 1924, 57 (Schiedsverfahren nach der WD. v. 22. 12. 24); Reinberger, Recht 1924, 69 (Entscheidung ohne mündliche Verhandlung).

13. 12. 24 (hier: ZPO). Sie ist der Sitz der Notreform. Vorarbeiten waren der — radikale — Antrag Schiffer und Genossen (Nr. 6310 der Drucksachen des Reichstags, I 1920/23) und der Notgesetzentwurf des von den Vorständen des Preussischen Richtervereins, Ortsgruppe Berlin, und des Berliner Anwaltvereins eingesetzten gemeinsamen Ausschusses. Infolge des Anstoßes, den das Vorgehen der Reichsregierung bei Erlass der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24 (RGBl. I 15) in der Öffentlichkeit erregt hatte, wurde der im Reichsjustizministerium ausgearbeitete Entwurf der Zivilprozessverordnung zwar nicht veröffentlicht, aber doch den Fach- und Interessenverbänden vertraulich mitgeteilt, außerdem über ihn nicht nur gemäß § 1 ErmächtG. vom 8. 12. 23 ein Ausschuß des Reichsrats und der fünfzehngliedrige Ermächtigungsausschuß des Reichstags, sondern auch der Rechtsausschuß des Reichstags gehört*. Gegenvor schläge zu dem Entwurf hatte ein Ausschuß gemacht, den die von einer Reihe von Fachverbänden gebildete Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen eingesetzt hatte. Den heftigsten Widerstand erregte die von dem Entwurf der Verordnung beabsichtigte Einführung der Eventualmaxime mit der Wirkung des Ausschlusses des Nebenrechts in der Berufungsinstanz. Die Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags hat hier zu einem Kompromiß geführt (vgl. die Anmerkungen zu §§ 278, 279, 279 a, 283, 529). Die Verordnung ist einen Tag vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes, auf Grund des Gesetzes über die Verkündigung von Rechtsverordnungen vom 13. 10. 23 (RGBl. I 959), im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. 2. 24 veröffentlicht, in Gemäßheit der Mitteilung des Reichsministers des Innern vom 1. 12. 23 (RGBl. I 1236) aber auch in Nr. 15 des RGBl. I vom 22. 2. 24 (S. 135) abgedruckt worden**. Auf Grund der in Art. VIII ZPO. ihm erteilten Ermächtigung (vgl. unten unter II) hat der Reichsminister der Justiz den Text der Zivilprozessordnung unter dem 13. 5. 1924 in Nr. 36 des RGBl. I vom 17. 5. 24 S. 437 ohne Änderung der Paragraphenfolge bekannt gemacht. Eine Übersicht über die zur ZPO. seit 1879 ergangenen Novellen findet sich S. 17 ff.

II. Inhalt und Geltung der ZPO.

1. Die Zivilprozessverordnung zerfällt in acht Artikel. Der Art. I ändert unter 3 Nummern die §§ 77, 102, 109, 124, 135 alter Fassung (jetzt 75, 96, 105, 122, 133) GG. ab. Der Art. II verändert unter 114 Nummern die Zivilprozessordnung dahin, daß 84 Paragraphen abgeändert, 23 gestrichen und 29 neu eingefügt werden. Dabei sind freilich manche Abänderungen in Wahrheit Neueinstellungen (so die neuen §§ 348—350), während umgekehrt manche Streichungen und Neueinstellungen in Wahrheit bloße Abänderungen sind (so die an Stelle der §§ 501, 509 tretenden §§ 272 b, 357 a). In Art. III werden unter 5 Nummern die §§ 13, 14, 16, 17 a. F. (jetzt: §§ 1, 2, 4, 5) der EntlastW. abgeändert und die §§ 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 a. F. gestrichen. In

* über dessen Beratungen Curtius, Wschr. 1924, 354.

** über die W. (halbamtlich) Volkmar, Wschr. 1924, 345.

Art. IV werden unter 4 Nummern die §§ 209, 210, 213 BGG. abgeändert und ein neuer § 212a in das BGG. eingestellt. In Art. V werden unter 7 Nummern die §§ 21, 30, 34, 36 GVG. abgeändert und als neue Paragraphen darin die §§ 30a, 31a, 74a eingestellt. In Art. VI werden unter 5 Nummern die §§ 16, 24, 37 WebDRM. abgeändert und als neue Paragraphen die §§ 38a, 40a eingestellt. Art. VII bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Art. I—VI B.D. und stellt Übergangsvorschriften auf. Art. VIII endlich ermächtigt den Reichsminister der Justiz, den Text der Zivilprozeßordnung mit der Zivilprozeßverordnung und den bis zu ihrem Inkrafttreten erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Die Ermächtigung soll die Befugnis umfassen, soweit durch die Zivilprozeßverordnung eine Änderung oder Ergänzung der Zivilprozeßordnung bedingt ist, diese Änderung oder Ergänzung vorzunehmen sowie ihre Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Eine entsprechende Ermächtigung in bezug auf das Gerichtsverfassungs-gesetz und die Strafprozeßordnung enthält § 43 B.D. vom 4. 1. 24.

2. Die Art. I—VI ZPB.D. treten am 1. 6. 24 in Kraft. Ihre Geltung ist, anders als die der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. 1. 24 (oben I 5), ebenso wie die der Beschleunigungsverordnung (oben I 4), zeitlich nicht befristet.

III. Übersicht über die wichtigsten Neuerungen der ZPB.D.*.

Der Grundgedanke der Zivilprozeßverordnung ist der, den Zivilprozeß im Interesse seiner Beschleunigung und Vereinfachung von den beengenden Schranken des Verhandlungs- und Mündlichkeitsprinzips tunlichst zu befreien. Daraus erklären sich die meisten ihrer wichtigsten Neuerungen.

1. Beseitigung der Parteiherrschaft über die Termine.

a) Terminaufhebungen können nicht mehr von den Parteien vereinbart (§ 227 I a. F.) und es kann dadurch auch nicht mehr mittelbar das Gericht genötigt werden, übereinstimmenden Anträgen auf Terminsverlegung oder Vertagung (§§ 227 II, 228 a. F.) stattzugeben. Vielmehr werden Terminaufhebungen, Terminsverlegungen und Vertagungen nur aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht beschlossen. Ergeht der Beschluß ohne mündliche Verhandlung, so ist er mit Gründen zu versehen. Die Zurückweisung des Antrages ist unanfechtbar (§ 227).

b) Auch das Ruhen des Verfahrens tritt nur auf Anordnung des Gerichts ein.

* Vgl. Mann, VossZtg., Recht u. Leben, Nr. v. 21./26. 2., 6. 3. 24; Lobe u. Baum-bach, DZJ. 1924, 157ff., 165ff.; Heilberg, v. Hohenberg, Die ZPB.D., JWZschr. 1924, 361ff., 365ff.; Heilberg, Reform der G.V. und des Verfahrens, JWZschr. 1924, 443; Breit, Die Handhabung der ZPB.D. in der Berufungsinstanz, JWZschr. 1924, 369ff.; Mann, Die Entscheidung nach Lage der Akten, JWZschr. 1924, 383ff.; Wack, Die Schriftlichkeit im ZP. neuen Rechts, DZJ. 1924, 246; Deltus, Entscheidung nach Lage der Akten, Recht 1924, 97; Wildhagen, Verfahren vor dem Einzelrichter, DZJ. 1924, 265; Engel, Vergleich. Darstell. der ZPB.D. u. der österr. ZPB.D., DZJ. 1924, 345.

Voraussetzung ist, daß beide⁶ Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden (§ 251). Letztere Bestimmung lehnt sich an § 168 österr. ZPO. an. Ebensovienig wie fortan das Ruhen des Verfahrens von den Parteien vereinbart werden kann (§ 251 I a. F.), ist es in Zukunft wie bisher (§ 251 II a. F.) eine Folge des Nichterscheinens beider Parteien in einem Termin. Vielmehr soll in diesem Falle das Gericht „nach Lage der Akten“ entscheiden können (§ 251 a I S. 1). Ein Urteil kann freilich nur ergehen, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Auch darf das Urteil nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden. Der Verkündungstermin ist der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist (§ 251 a I S. 2—4). Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Verhandlungstermin und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet (ohne Antrag) das Ruhen des Verfahrens an (§ 251 a II).

c) Die bisher nur in Ehe-, Familienstands- und Entmündigungssachen (§§ 619 III, 640/1, 654, 671, 676, 679) sowie im gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Verfahren (§§ 42 I S. 4 GewOG., 16 KaufmOG.) zulässige Erzwingbarkeit des persönlichen Erscheinens einer Partei gilt grundsätzlich allgemein (§ 141 III).

2. Aufstellung der Konzentrationsmaxime.

Die Zivilprozeßverordnung stellt das Ziel auf, daß der Rechtsstreit „tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird“ (§§ 272 b I, 349 II). Zu diesem Zweck ist

a) der bisherige § 501 ZPO., der den Amtsrichter ermächtigte, zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienliche Anordnungen schon vor der mündlichen Verhandlung zu treffen, als § 272 b in die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren übernommen und aus einer Kann- in eine Mustervorschrift verwandelt.

b) Um dem Gericht die Ausübung dieser Anordnungsbefugnis zu erleichtern, „soll“ die Klageschrift im landgerichtlichen Verfahren auch die Aufforderung enthalten, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gerichte mitzuteilen (§ 253 III Nr. 1). Im Amtsgerichtsprozeß „ist“ eine entsprechende Aufforderung an den Beklagten mit der Zustellung der Klageschrift zu verbinden (§ 498 II).

c) Auf Grund prozeßhindernder Einreden kann die Verhandlung zur Hauptsache auch im ordentlichen landgerichtlichen Verfahren 1. Instanz nicht mehr verweigert werden (§§ 275 I; 504 III, 528 II, 594 a. F.).

d) Desgleichen ist die richterliche Prozeßleitung in dem bisher nur im amtsgerichtlichen Verfahren geltenden Umfang (§ 502 I a. F.) auf das landgerichtliche Verfahren übertragen (§ 139).

e) Eine Partei, die mit einem neuen Vorbringen überrascht wird, kann beantragen, daß ihr schriftliche Erklärung gestattet und nach deren Eingang ohne mündliche Verhandlung alsbald entschieden wird (§ 272 a).

f) Die *Eventualmaxime* ist nicht aufgenommen. Es bewendet also bei dem Grundsatz der §§ 278 I, 283 I, wonach neue Angriffs-, Verteidigungs-, Beweismittel und Beweiseinreden bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden können. Ja die Zivilprozeßverordnung erleichtert dem Kläger die Veränderung seines Vorbringens sogar insofern, als sie in erster Instanz die Klageänderung in allen Fällen zuläßt, in denen das Gericht sie für sachdienlich erachtet (§ 264). Andererseits sollen in der Richtung der neu aufgestellten *Konzentrationsmaxime* folgende Neuerungen der Zivilprozeßverordnung wirken:

Die Prozeßkostenbelastung der siegreichen Partei, die durch schuldhaft verspätetes Vorbringen eines Angriffs-, Verteidigungs-, oder Beweismittels oder einer Beweiseinrede die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hat, soll dem Gericht nicht mehr freigestellt sein, sondern ist ihm zur Pflicht gemacht (§§ 278 II, 283 II). Die gerichtliche Befugnis, ein in Verschleppungsabsicht oder aus grober Nachlässigkeit verspätet gemachtes Vorbringen, dessen Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, zurückzuweisen, ist in Zukunft nicht mehr von einem Antrag des Gegners abhängig gemacht und nicht mehr auf Verteidigungsmittel des Beklagten beschränkt, sondern erstreckt sich auf Angriffs-, Beweismittel und Beweiseinreden (§§ 279, 283 II). Die Bestimmungen der bisherigen §§ 374, 433 über Zurückweisung verspätet angetretenen Zeugen- oder Urkundenbeweises sind, als durch diese Ausdehnung überflüssig geworden, gestrichen, wobei freilich übersehen ist, daß jene Bestimmungen die Zurückweisung der verspäteten Beweisantretung dem Gerichte zur Pflicht machten, insofern also über § 279 n. F. hinausgingen. Endlich ist durch den auf Vorschlag der Juristischen Arbeitsgemeinschaft (oben I 5) neu eingestellten § 279 a dem Gericht die Befugnis gegeben, den Parteien unter Fristsetzung die Aufklärung aufklärungsbedürftiger Punkte aufzuerlegen mit der Wirkung, daß bei fruchtloser Verstreichung der Frist eine verspätet abgegebene Erklärung für die Instanz unberücksichtigt bleiben kann, wenn die Verspätung nicht genügend entschuldigt wird. Auch diese Bestimmung ist auf Beweisantretungen und Beweismittel entsprechend anwendbar (§ 283 II).

g) Bei Ausbleiben einer Partei kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung „nach Lage der Akten“ beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint; auf die Entscheidung finden die oben unter 1 b dargestellten Vorschriften des § 251 a I Satz 2—4 entsprechende Anwendung (§ 331 a).

h) Einen besonderen Weg, um den Konzentrationsgedanken im kollegialgerichtlichen Verfahren zu verwirklichen, eröffnet die Zivilprozeßverordnung in dem neu eingeführten „Verfahren vor dem Einzelrichter“ (§§ 348—350), das an die Stelle des von der Verordnung beseitigten — unpraktischen — „vorbereitenden Verfahrens in Rechnungssachen“ (§§ 348—354 a. F.) tritt. Der Grundgedanke ist, die Kraft des Kollegiums für die Schlußverhandlung aufzusparen und bis

dahin die Sache in die Hände des Einzelrichters zu legen. Zu diesem Zweck ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln und nur nach Bestimmung des Vorsitzenden dann hiervon abzusehen, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich ist (§ 348). Einzelrichter ist der Vorsitzende oder in Sachen der Zivilkammern ein von ihm zu bestimmendes Kammermitglied (§ 350). Der Einzelrichter ist nicht etwa ein beauftragter Richter, sondern die Verhandlung vor ihm gilt als Verhandlung vor dem Landgericht und unterliegt dem Anwaltszwang. Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt kein Vergleich zustande, so hat er für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen (§ 349 I). Der Einzelrichter kann Beweise beschließen und erheben oder dies dem Prozeßgericht vorbehalten (§ 349 II). Er hat aber auch Entscheidungen zu treffen, soweit sie durch Anträge auf Verweisung vor die Kammer für Handels-sachen, prozeßhindernde Einreden (außer den Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs oder des Schiedsvertrages), Klagezurücknahme, Verzicht, Anerkenntnis oder Veräumnis erforderlich werden. Im letzteren Falle sowie bei Nichtverhandeln beider Parteien kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung „nach Lage der Akten“ erlassen (§ 349 I). Im Einverständnis beider Parteien kann bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Einzelrichter auch sonst an Stelle des Kollegiums entscheiden (§ 349 III), aber nur in erster Instanz (§ 523 a) — in der Revisionsinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter überhaupt keine Anwendung (§ 557 a). — Die Zuständigkeit des Einzelrichters greift also weit über die des Richters in der „ersten Tagabgung“ der österreichischen Zivilprozeßordnung hinaus.

3. Vereinfachungen des Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens.

a) Außer in den oben unter 2 a, c, d erwähnten Fällen der §§ 272 b (501 a. F.), 275 I (504 III a. F.), 139 (502 I a. F.) sind von bisher nur im amtsgerichtlichen Verfahren geltenden Vereinfachungen auf das landgerichtliche Verfahren übertragen: α) die Zulässigkeit einer Bezugnahme auf Schriftstücke in der mündlichen Verhandlung (§ 137 III Satz 1 = § 502 II a. F.); β) die im Falle der — sachlichen oder örtlichen — Unzuständigkeit eintretende Verweisung der Sache an das zuständige Gericht durch unanfechtbaren bindenden Beschluß (§ 276 = § 505 a. F.) (diese Übertragung war allerdings schon durch § 27 EntlastWd. angeordnet, der nunmehr gestrichen ist [Art. III Nr. 5 ZPO.]); γ) die tunlichst sofortige Erhebung beschlossener Beweise, auch wenn keine vorbereitenden Anordnungen gemäß § 272 b (501 a. F.) getroffen sind (§ 357 a Satz 1 = § 509 a. F.); doch soll ein Eid regelmäßig nur dann sofort abgenommen werden, wenn seine Zuschiebung und Annahme schon in vorbereitenden Schriftsätzen erklärt waren (§ 357 a Satz 2). Die letzterwähnte Vereinfachung ist bereits eine solche des

b) Beweisverfahrens. Weitere Vereinfachungen: α) Ein Beweisbeschluß kann vor seiner Erledigung auf Antrag oder von Amts wegen auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit geändert werden, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen unter Beweis gestellten Tatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im

Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die Änderungsbezugnis steht nicht nur dem Prozeßgericht, sondern auch dem beauftragten oder ersuchten Richter zu. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und jedenfalls von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen. β) Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht dem Zeugen die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit nachlassen. Das gleiche kann auch in anderen Fällen mit Einverständnis der Parteien geschehen (§ 377 III, IV). Der Sachverständige kann die Berufung auf den im allgemeinen geleisteten Eid in einem schriftlichen Gutachten erklären (§ 410 II). Dem Sachverständigen kann zur schriftlichen Begutachtung eine Frist gesetzt werden, gegen deren Veräumung Strafe angedroht werden kann (§ 411 I Satz 2, II). γ) Das Beweisicherungsverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen der augenblickliche Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat. Dementprechend begreift § 485 jetzt nicht nur den Fall des bisherigen § 485 und den des § 489, sondern auch den des — verallgemeinerten — § 488. Die bisherigen §§ 488, 489 fallen fort.

c) Über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel kann ein Zwischenurteil nicht mehr erlassen werden (§ 303). Dementprechend ist auch das bedingte Zwischenurteil des § 461 II a. F. weggefallen. Statt dessen kann der Eid durch Beweisbeschluß auch dann auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufsechtung eines nach § 460 zu erlassenden Endurteils unzweifelhaft nicht gegeben sind (§ 461 II) (wegen Fehlens der *summa gravaminis*).

4. Güteverfahren.

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist die Konzentrationsmaxime zugunsten des Güteprinzips durchbrochen. Die Kannvorschrift des bisherigen § 510c ist durch eine Reihe eingehender Mußvorschriften ersetzt. Jeder amtsgerichtlichen Klage muß ein Güteverfahren vorangehen (§ 495 a I). Dieses wird eingeleitet durch einen — die Verjährung unterbrechenden (§§ 209 II Nr. 1 a BGB; 496 III Satz 2, 3 ZPO.) — Güteantrag, der die erhobenen Ansprüche und die anspruchsbegründenden Tatsachen anzugeben hat und die Beweismittel und die dem Antragsteller bekannten Einwendungen des Gegner bezeichnen soll (§ 499 a). Eine im Widerspruch mit den Vorschriften über das Güteverfahren eingereichte oder angebrachte Klage gilt als Güteantrag (§ 500 a II). Erscheint der erhobene Anspruch nicht von vornherein aussichtslos, in welchem Falle der Güteantrag durch unanfechtbaren Beschluß zurückgewiesen wird, so wird Termin zur Güteverhandlung anberaumt. Das Gericht kann die ihm zur Vorbereitung der Güteverhandlung dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen, auch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und erzwingen (§ 499 b). In der Güteverhandlung eröffnet das Gericht das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und sucht einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zur Aufklärung kann ein Augenschein eingenommen werden. Andere Beweise können insoweit erhoben werden, als die Beweiserhebung sofort geschehen kann.

Zeugen oder Sachverständige kann das Gericht nach seinem Ermessen eidlich oder uneidlich vernehmen. Ein Beweis durch Parteieid findet nicht statt (§ 499 c). Einigen sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird die Sache auf Antrag einer Partei sofort in das Streitverfahren übergeleitet. Für das Streitverfahren gilt in diesem Falle, auch in Ansehung des Eintritts der Rechtshängigkeit, der Güteantrag als Klageschrift (§ 499 e I). Unterbleibt der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren, so bescheinigt das Gericht beiden Parteien die Erfolglosigkeit des Güteversuchs (§ 499 e II). Bleiben beide Parteien im Güteantrag aus, so erklärt das Gericht den Güteantrag für zurückgenommen (§ 499 f I). Bleibt nur eine Partei aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten und es finden die allgemeinen Vorschriften auf das Veräumnisverfahren entsprechende Anwendung (§ 499 f II); auf diese Möglichkeit ist der Antragsteller bei Mitteilung des Güteantrages hinzuweisen (§ 498 I Satz 2). Des Güteversuchs bedarf es nicht, wenn wegen des Anspruchs innerhalb des letzten Jahres ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht ist; wenn bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruchs zurückgewiesen ist; in Urkunden- und Wechselprozessen; für Widerklagen; wenn die Zustellung an den Gegner im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß; endlich nach Ermessen des Gerichts (§§ 495 a, 500 a). Als ein die Notwendigkeit des Güteverfahrens ausschließender Güteversuch gilt auch der innerhalb des letzten Jahres vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 495 a I Nr. 1). Auch der vor einer solchen Gütestelle abgeschlossene Vergleich ist vollstreckbar (§ 794 I Nr. 1), und die Landesjustizverwaltung kann den Vorsteher der Gütestelle zur Erteilung der — regelmäßig vom Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu erteilenden (§ 797 a I) — Vollstreckungsklausel ermächtigen (§ 797 a IV).

Dagegen wird die Notwendigkeit des Güteverfahrens nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Streitverfahren ein Mahnverfahren vorangegangen ist, mag dieses auch gemäß §§ 1 ff. (13 ff. a. F.) EntlastWd. ein notwendiges sein. Stellt nach eingelegtem Widerspruch eine Partei den Antrag auf Anberaumung eines Termins, so ist Termin zur Güteverhandlung anzuberäumen, es sei denn, daß ein Fall vorliegt, in dem es eines Güteversuchs nicht bedarf (§ 696 I, II). Die Wirkungen der Rechtshängigkeit treten, freilich unter Zurückbeziehung auf den Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls, erst mit dem Eintritt in das Streitverfahren oder, soweit es keines Güteversuchs bedarf, mit der alsbaldigen Anberaumung eines Termins zur Streitverhandlung (§ 696 III) oder mit der Erlassung des Vollstreckungsbefehls (§ 700 Satz 1 Halbs. 2) ein. Auf der anderen Seite wird die durch §§ 1 ff. (13 ff. a. F.) EntlastWd. begründete Notwendigkeit eines Mahnverfahrens nicht durch Anbringung eines Güteantrags beseitigt. Vielmehr gilt in solchem Falle der Güteantrag wie die Klage als Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls (§ 2 [14 a. F.] I EntlastWd.). Wäre das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls gemäß § 691 ZPO. zurückzuweisen, so ist, wenn ein Güteantrag angebracht ist oder die angebrachte Klage als Güteantrag gilt, statt Anberaumung eines Termins der Güteantrag gemäß § 499 b zurückzuweisen, wenn der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos erscheint (§ 2 [14 a. F.] V EntlastWd.).

5. Rechtsmittel.

a) Allgemeines.

α) Die Höhe des Wertes des Beschwerdegegenstandes, von dem die Zulässigkeit des Rechtsmittels abhängt, wird vom Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags festgesetzt (§§ 511 a I, 546 I, 567 II).

β) Berufung und Revision können fortan auch vor Zustellung des Urteils eingelegt werden (§§ 516 II, 552 II a. F. sind gestrichen).

γ) Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung des auch unter Weglassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen ausgefertigten Urteils (§ 317 II Satz 2, 3; 516), die Revisionsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils (§ 552), beide Fristen spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils (§§ 516, 552).

δ) Die Fristen für die Berufungs- (vgl. unten b α) und Revisionsbegründung beginnen mit der Einlegung des Rechtsmittels (§§ 519 II Satz 2 Halbs. 2; 554 II Satz 2 Halbs. 2).

b) Berufung.

α) Auch für Berufung und Anschlußberufung gilt fortan der schon für die Revision und Anschlußrevision bestehende Begründungszwang (§§ 519, 522 a II, III). Auch die Anschlußberufung muß, wie die Anschlußrevision, schriftlich, aber, anders als die Anschlußrevision, nicht notwendig bis zum Ablaufe der Begründungsfrist des Rechtsmittels eingelegt werden (§ 522 a).

β) Die Verwerfung der Berufung oder Anschlußberufung als unzulässig, insbesondere wegen frist- oder formwidriger Einlegung oder Begründung, kann, wie bei der Revision und Anschlußrevision, durch Beschluß des Rechtsmittelgerichts ohne mündliche Verhandlung erfolgen (§§ 519 b, 522 a III).

γ) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann fortan die Berufung so wenig wie die Revision (§ 549 II) darauf gestützt werden, daß der Vorderrichter seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat (§ 512 a).

δ) Einschränkung des Novenrechts. Hat auch die Zivilprozeßverordnung die Eventualmaxime und infolgedessen den Ausschluß des Novenrechts in der Berufungsinstanz nicht aufgenommen, so schränkt sie doch das Novenrecht wesentlich ein. Zunächst gilt die in §§ 279, 279 a, 283 II für die erste Instanz aufgestellte gerichtliche Befugnis zur Zurückweisung verspätet vorgebrachter Angriffs-, Verteidigungs-, Beweismittel und Beweiseinreden (oben unter 2 f) auch für die Berufungsinstanz (§ 523). Die Zurückweisungsbefugnis des Berufungsgerichts erstreckt sich aber auf solches verzögerndes und in Verschleppungsabsicht oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gemachtes Vorbringen, welches in erster Instanz hätte geltend gemacht werden können (§ 529 II Satz 1), welches in erster Instanz als verspätet zurückgewiesen (§ 529 II Satz 2) oder nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt (§ 529 III) ist. Dazu tritt die weitere Verschärfung, daß das in der Berufungsinstanz als verspätet zurückgewiesene Vorbringen in Zukunft nicht mehr vorbehalten wird; die §§ 540, 541, 529 III Satz 2 a. F. sind gestrichen. Da danach in Zukunft ganz allgemein das Vorbehaltsurteil bezüglich

zurückgewiesener Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz entfällt, so hat die Zivilprozeßverordnung geglaubt, auch in Ehe- und Familienstandsachen, wo bisher wegen Unzulässigkeit eines Vorbehaltsurteils jede Zurückweisung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen war (§ 626 a. F.), dem Berufungsgericht eine Befugnis zur Zurückweisung wenigstens in Verschleppungsabsicht verspätet gemachten oder in der Berufungsbegründung nicht mitgeteilten Vorbringens einräumen zu dürfen (§ 626). Auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Reichstags ist schließlich noch bestimmt, daß das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz auf Antrag bei schuldhaft verspätetem, verzögerlichem Vorbringen des Berufungsklägers für vorläufig vollstreckbar zu erklären hat (§ 534 II).

c) Revision.

Gleich der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24 (§§ 33 II; 34) führt die Zivilprozeßverordnung die Sprungrevision (*revisio per saltum*) ein, d. h. es kann gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte mit Einwilligung des Gegners unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (§ 566 a). Vgl. im übrigen die oben unter I 5 inhaltlich wiedergegebene Verordnung vom 15. 1. 24.

6. Zwangsvollstreckung.

a) Alle Versäumnisurteile sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 708 Nr. 3).

b) Jede Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt ohne Antrag (§ 709). Dies gilt auch für den Fall, daß das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt wird; eines Antrages bedarf es hier nur insoweit, als von dem Erfordernis der Sicherheitsleistung abgesehen werden soll, weil glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde (§ 710).

c) Die Bestimmung des bisherigen Abs. 2 des § 712, wonach das Absehen von der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf kontradiktorische Oberlandesgerichtsurteile keine Anwendung finden sollte, wenn die Voraussetzungen der §§ 546/7 für die Zulässigkeit der Revision nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorlagen, ist durch den neu eingestellten § 713 a ersetzt, wonach ganz allgemein die in §§ 712/3 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen (Absehen von der vorläufigen Vollstreckbarkeit, ihr Abhängigmachen von einer vorgängigen Sicherheitsleistung, Ermächtigung des Schuldners, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden) nicht ergehen sollen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.

7. Schiedsrichterliches Verfahren.

a) Die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruches erfolgt statt durch Vollstreckungsurteil durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung

die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können. Wird binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nachgewiesen, daß die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen (§ 1042). Die Rehrseite der erleichterten Vollstreckbarkeitserklärung ist, daß die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedspruches auf alle Gründe gestützt werden kann, wie die Klage auf Aufhebung eines Schiedspruches überhaupt (§ 1043 a. F. ist gestrichen).

b) Hat sich der Schuldner in einem vor dem Schiedsgerichte vermittelten Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist. Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt (§ 1044a).

IV. Rechtsgültigkeit der ZPO.

Man hat die Rechtsgültigkeit der Zivilprozeßverordnung, wie schon die der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 23, bezweifelt.

1. Man hat Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgesetze erhoben; vgl. Trierpel, DZJ. 1924, 6/7; Goldschmidt, JWZhr. 1924, 247; aber auch schon L. v. Köne, StaatsR. der preuß. Monarchie, 3. Aufl., Ia § 46 1 d (176); anders RGSt. LV 246 ff.

2. Man hat bestritten, daß die „Justizordonnanzen“ durch die in dem Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 23 enthaltene Ermächtigung gedeckt seien; vgl. Goldschmidt, BerlZtbl., MorgAusg. vom 17. 1. 24; aber auch Kohlrausch, VossZtg., MorgAusg. vom 11. 1. 24 („Verstoß gegen Treu und Glauben“), während Kohlrausch, VossZtg., Recht und Leben vom 7. 2. 24, und Lobe, DZJ. 1924, 158 — dieser speziell zur Zivilprozeßverordnung — darauf hinweisen, daß das Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 23 die Reichsregierung zu allen Maßnahmen ermächtigt, „die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet“. Daß objektiv „eine große Anzahl von Abänderungen“ der Zivilprozeßverordnung durch die „Not von Volk und Reich“ nicht gerechtfertigt würden, erklärt auch Lobe.

3. Man hat geltend gemacht, daß die Auflösung des Reichstags zwecks Vereitelung des ihm in dem Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 23 vorbehaltenen Rechts, die Aufhebung der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen zu erlangen, darauf hinauslaufe, daß „wider Treu und Glauben“ der Eintritt der Bedingung verhindert worden sei, von dem das Ermächtigungsgesetz die Aufhebung der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen abhängig mache (§ 162 I BGB.); vgl. Goldschmidt, 8 Uhr-AbendBl. vom 8. 3. 24.

Andererseits ist darauf hingewiesen worden, daß der Reichstag, indem er weder eine Überschreitung des Ermächtigungsgesetzes gerügt noch gegen die beabsichtigte Vereitelung seines Aufhebungsanspruches Verwahrung eingelegt hat, jene genehmigt und auf diesen verzichtet habe; vgl. Goldschmidt, 8 Uhr-AbendBl. vom 8. 3. 24.

4. Es sind Bedenken gegen die in Art. VIII ZPBW. (§ 43 BW. vom 4. 1. 24) enthaltene Weitergabe der Ermächtigung erhoben worden, insbesondere dagegen, daß auf ihrer Grundlage der Reichsminister der Justiz noch nach Ablauf des Ermächtigungsgesetzes (15. 2. 24) befugt sei, „Änderungen“ oder „Ergänzungen“ der Reichsjustizgesetze vorzunehmen oder „ihre Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen“; vgl. Goldschmidt, BerlTzbl., MorgAusg. vom 17. 1. 24, 8 Uhr-AbendBl. vom 8. 3. 24; Lobe, DZJ. 1924, 158; anders RG. III 35. vom 25. 1. 24, DZJ. 1924, 210, 211 (während RGZ. CII 164 ff., die Zulässigkeit einer Weitergabe der Ermächtigung dahingestellt läßt).

V. Übergangsrecht.

Maßgebend ist Art. VII ZPBW., welcher lautet:

(1) „Die Artikel I bis VI der Verordnung treten am 1. Juni 1924 in Kraft. Sie finden auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(2) Die Vorschriften über das Güteverfahren finden in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen die Klage oder der Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls vor dem Tage des Inkrafttretens eingereicht war.

(3) Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens innerhalb einer Instanz (§§ 279, 283 der Zivilprozessordnung in der neuen Fassung) finden nur insoweit Anwendung, als das Vorbringen in einer nach dem Inkrafttreten der Verordnung abgehaltenen mündlichen Verhandlung angebracht werden konnte.

(4) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten der Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Die Vorschriften über die Berufungsbegründung finden nur auf die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingelegten Berufungen Anwendung.

(6) Die Zurückweisung eines neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz ist nur in den Fällen zulässig, in denen die letzte mündliche Verhandlung der ersten Instanz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgehalten worden ist.“

Daraus ergibt sich: Indem Abs. 1 Satz 2 die Anwendbarkeit der Verordnung auf die z. Zt. ihres Inkrafttretens anhängigen Rechtsstreitigkeiten vorschreibt, bestätigt er ausdrücklich, daß das Prinzip des intertemporalen Prozessrechts: *tempus regit actum* auch im vorliegenden Falle grundsätzlich Platz greift. Es finden also auf anhängige Sachen u. a. die §§ 251 a, 331 a, aber auch die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348—350) Anwendung, letztere unzweifelhaft dann, wenn noch nicht Termin zur Verhandlung vor dem Prozessgericht anberaumt ist, aber auch, wenn dies schon der Fall, ja sogar, wenn schon vor dem Prozessgericht verhandelt ist, wenn der Vorsitzende oder im leitbezeichneten Fall das Prozessgericht die Sache noch nicht zur Verhandlung vor dem Prozessgericht für reif hält, vielmehr der Ansicht ist, daß sie der Vorbereitung bedarf; vgl. dazu Anm. 2 b a. E. zu § 349. Die §§ 1042, 1044 a n. F. finden auf vor dem 1. Juni gefällte Schiedsprüche oder schiedsgerichtlich vermittelte

Vergleiche Anwendung. Ist am 1. Juni eine Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils (§ 1042 a. F.) anhängig, so kann der Prozeß wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses nur unter Änderung des Klageantrages gemäß § 268 Nr. 3 wegen der Kosten fortgesetzt werden. Doch gilt dies nicht, wenn der Prozeß schon in der Revisionsinstanz schwebt. (RGZ. XLV 98, 421; Goldschmidt, i. d. Festschrift der Berl. Jurist. Fak. für Brunner, 1914, S. 147 Anm. 4.)

Von dem Satz: *tempus regit actum* sollen indessen für das Recht der ZPO. folgende Ausnahmen gelten:

1. Die Vorschriften über das Güteverfahren finden in den Fällen keine Anwendung, in denen die Klage oder der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls vor dem 1. Juni 1924 eingereicht war (Abs. 2). Es genügt also die vor diesem Tage erfolgte Einreichung — oder Anbringung (§ 496 II) —, und es bedarf nicht der vor diesem Tage bewirkten Zustellung, womit erst die Rechtshängigkeit eintritt. Die Folge ist, daß, wenn nur die Klage oder der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls vor dem 1. Juni eingereicht ist, die nach dem 1. Juni bewirkte Zustellung sofort den Eintritt der Rechtshängigkeit herbeiführt, m. a. W. auf diese Sachen die §§ 253 I, 263 I, 495, 693 II a. F., 696 I a. F., 701 a. F. und nicht die §§ 499 e I Satz 2, 499 f II Satz 2, 696 III n. F., 700 Satz 1 Halbsatz 2 n. F. anwendbar sind. Auch § 696 II n. F. ist bei späterer Erhebung des Widerspruchs unanwendbar; es bewendet bei § 696 II a. F. Andererseits kann vor dem 1. Juni gar kein Güteantrag eingereicht werden. Geschähe es dennoch, so wäre ein solcher Antrag nach § 510 c a. F. zu behandeln.

2. Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens innerhalb einer Instanz (§§ 279 n. F., 283 II n. F.) finden nur insoweit Anwendung, als das Vorbringen in einer nach dem 1. Juni abgehaltenen mündlichen Verhandlung angebracht werden konnte (Abs. 3). Die Rehrseite ist, daß §§ 279, 374, 433 a. F. noch nach dem 1. Juni auf Versäumnisse anwendbar bleiben, die in Verhandlungen vor dem 1. Juni begangen sind, obwohl die §§ 374, 433 a. F. in mancher Beziehung (vgl. Anm. 2 a. E. zu § 283) strenger sind als das neue Recht. Eine mündliche Verhandlung, in der „das Vorbringen“ „angebracht werden konnte“, ist nach dem 1. Juni nur dann „abgehalten“, wenn nach diesem Zeitpunkt einmal von beiden Parteien (unbeschadet der §§ 618, 640/1) — auch vor dem Einzelrichter — zur Sache verhandelt worden ist. Einer nach dem 1. Juni abgehaltenen mündlichen Verhandlung steht es gleich, wenn die Parteien sich nach diesem Zeitpunkt gemäß § 7 (23 a a. F.) EntlastWD. mit einer Entscheidung zur Sache ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben (vgl. schon Anm. 2 zu § 251 a). Art. VII Abs. 3 gilt auch für die Berufungsinstanz, soweit es sich dort um die Zurückweisung solchen Vorbringens handelt, daß die Partei in der Berufungsinstanz selbst hätte früher anbringen sollen (§§ 279, 283 II, 523). Eine Zurückweisung auf Grund des § 529 III n. F. kommt aber nur in Frage, wenn in der betr. Sache gemäß Art. VII Abs. 5 die Vorschriften über die Berufungsbegründung schon anwendbar waren, m. a. W. die Berufung nach dem 1. Juni eingelegt ist.

3. Die Zurückweisung eines neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz wegen Versäumung des Vorbringens in der ersten Instanz, d. h. auf Grund des

§ 529 II n. F. ist nur in den Fällen statthaft, in denen die letzte mündliche Verhandlung der ersten Instanz nach dem 1. Juni abgehalten worden ist (Abs. 6). Über den Begriff der mündlichen Verhandlung gilt auch hier das unter 2 Gesagte.

4. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem 1. Juni verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften (Abs. 4). Der Verkündung steht die Zustellung von Amts wegen (§§ 635, 640/1; § 7 (23 a a. F.) Entlast.=B.D.) an beide Parteien gleich (vgl. auch Art. III Nov. v. 5. 6. 1905; Art. XI Nov. v. 22. 5. 10; Art. VI EntlastGes. v. 8. 7. 22; Art. VI 3. EntlastB.D. v. 30. 10. 23, RGBl. I 1041). Berufung und Revision gegen die vor dem 1. Juni verkündeten Urteile können also auch nach dem 1. Juni rechtswirksam erst nach Zustellung des angefochtenen Urteils eingelegt werden (§§ 516 II, 552 II). Ebenso ist eine Sprungrevision (§ 566a) gegen ein vor dem 1. Juni verkündetes Landgerichtsurteil unzulässig. Andererseits bleibt eine Berufung oder Revision, die gegen ein vor dem 1. Juni verkündetes Urteil binnen Monatsfrist seit Zustellung des Urteils eingelegt ist, auch dann zulässig, wenn seit Verkündung des Urteils sechs Monate verstrichen sind (§§ 516 I, 552 I). Auch eine Anschlußberufung gegen ein vor dem 1. Juni verkündetes Urteil kann noch nach dem 1. Juni durch Verlesung der Anschlußgesuchsanträge in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eingelegt werden. Dagegen kann eine Berufung gegen ein vor dem 1. Juni verkündetes Urteil sofort nach Maßgabe des § 519 b n. F. verworfen werden. Dies ergibt sich einmal aus dem Wortlaut des Abs. 4, der die bisherigen Vorschriften nur für die „Zulässigkeit“ eines Rechtsmittels gegen die vor dem 1. Juni verkündeten Entscheidungen aufrecht erhält, m. a. W. nur für deren Voraussetzungen, nicht für das Verfahren darüber. Es folgt aber noch deutlicher aus Abs. 5, der für die nach dem 1. Juni eingelegten Berufungen sofort die Vorschriften über die Berufungsbegründung in Kraft treten läßt, deren Verletzung nur nach Maßgabe des § 519 b zu einer Verwerfung der Berufung führen kann. Ebenso findet § 512 a auf die Berufung gegen ein vor dem 1. Juni verkündetes Urteil Anwendung, wenn nur die Verhandlung, auf die das Berufungsurteil ergeht, nach dem 1. Juni stattfindet; denn § 512 a betrifft nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der Berufung (vgl. Anm. zu § 512 a). Endlich erleidet der Satz des Abs. 4 eine Durchbrechung durch den Abs. 5, der Wirkungen nicht nur für die Berufung, sondern auch für die Revision äußert.

5. Nach Abs. 5 finden die Vorschriften über die Berufungseinlegung „nur“ auf die nach dem 1. Juni eingelegten Berufungen Anwendung. Dieser Satz ist allerdings eine Einschränkung des in Abs. 1 ausdrücklich für anwendbar erklärten Prinzips: *tempus regit actum*. Er stellt sich aber als eine Ausdehnung dieses Prinzips im Verhältnis zum Abs. 4 dar. Denn da sich nach Abs. 4 die Zulässigkeit der Berufung gegen ein vor dem 1. Juni verkündetes Urteil nach den bisherigen Vorschriften richtet, so würde es für eine solche an sich auch nicht einer Begründung bedürfen, da diese sich gemäß § 519 b I als eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Berufung darstellt. Da die Vorschriften über die Berufungsbegründung auf alle nach dem 1. Juni eingelegten Berufungen Anwendung finden, so beginnt auch die Berufungsbegründungsfrist mit Einlegung der Berufung

(§ 519 II Satz 2 Halbf. 2). Dann kann aber auch die Revisionsbegründungsfrist für die nach dem 1. Juni eingelegten Revisionen trotz des Abj. 4 nicht erst mit Ablauf der Revisionsfrist beginnen (§ 554 II Satz 2 Halbf. 2 a. F.), sondern beginnt schon mit Einlegung der Revision (§ 554 II Satz 2 Halbf. 2 n. F.).

VI. Einwirkung der ZPO. auf die Auslegung anderer Gesetze.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch die Zivilprozeßverordnung geändert sind, treten die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßverordnung an ihre Stelle. Dieser Auslegungsgrundsatz muß gelten, obwohl die Zivilprozeßverordnung ihn, anders als die Nov. v. 5. 6. 05 Art. II, v. 1. 6. 09 Art. VI, v. 22. 5. 10 Art. X, nicht ausdrücklich ausspricht. Vgl. einen Anwendungsfall dieses Auslegungsgrundsatzes zu § 510 c.

Übersicht über die zur Zivilprozessordnung ergangenen Novellen.

Die Zivilprozessordnung v. 30. 1. 77 (RGBl. 83), abgeändert durch das Gef. v. 30. 4. 86 (RGBl. 130; Einfügung des jetzigen § 929 III betr. die Vollziehung eines Arrestbefehls), durch das Gef. v. 29. 3. 97 Art. 2 (RGBl. 159; Abänderung des jetzigen § 850 IV betr. die Pfändung des Dienstfeinkommens) und durch das Gef. betr. die Änderungen der ZPO v. 17. 5. 98 (RGBl. 256) wurde in dieser Fassung unter neuer Nummernfolge der Paragraphen am 20. 5. 98 bekannt gemacht (RGBl. 369, 410). Seither wurde sie wieder durch folgende Gesetze und Verordnungen geändert:

1. Gef., betr. Änderungen der ZPO v. 5. 6. 05 (RGBl. 536) ändert bzw. fügt ein die §§ 546 I, 547 Nr. 7, 549, 552 II, 553—556, 559, 561, 566, 567, 568 III, IV, 569, 574, 577 II §. 2, 708 Nr. 3: Beschränkung der Revision (Revisionssumme 2500 *M* statt 1500 *M*) und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

2. Gef., betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der ZPO und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 1. 6. 09 Art. II (RGBl. 475) ändert bzw. fügt ein die §§ 91, 103—106, 107, 141 II, 157, 210 a, 218, 235, 236 I, II, 238 IV, 296 II, 297 IV, 313 III, 316 III, 317 IV, 340, 340 a, 391 I, 392, 393 I Nr. 4, 408 III, 410 I, 481, 495—510 c, 516 II, 518, 520, 544 I, 577 III, 584 II, 604, 609 I, 610 II, 689 II, 691 II, 692, 693, 696, 697, 699, 700, 706 II, 759, 788 I §. 2, 794, 795, 795 a, 796 III, 797 I, 798, 866 III, 888 a, 900 I, 915, 924 II §. 2, 929 II und streicht die §§ 179, 482 I, II, 698 II, 706 III. Wichtigste Änderung: Neuregelung des Amtsgerichtsprozesses; weiter teilweise Neuregelung des Mahnverfahrens und der Kostenfestsetzung und zahlreiche einzelne Vereinfachungen des Verfahrens, insbesondere bei der Einlegung von Einspruch und Berufung, der Abnahme von Eiden sowie durch Einführung der vereinfachten Verjümnis- und Auerkennnisurteile.

3. Gef., betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts v. 22. 5. 10 Art. III (RGBl. 767) ändert bzw. fügt ein die §§ 97 III, 233 I, 545 II, 546 I, 547 Nr. 1, 548, 554 II §. 2, III, VII, 561, 567 II, 569 I, II §. 2, 576 III, 577 II §. 2, 708 Nr. 7, 712 II, 713 I §. 2, 717 III, 719 I, II, III und streicht die §§ 568 IV, 574 II, 711: weitere Einschränkung der Zuständigkeit des Reichsgerichts (Revisionssumme 4000 *M* statt 2500 *M*), Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte und einige kleinere Vereinfachungen, insbesondere durch Erleichterung der Vollstreckung von Berufungsurteilen.

4. Gef., betr. Änderung der ZPO v. 24. 6. 14 (RGBl. 233) fügt ein § 850 I Nr. 9: Unpfändbarkeit von Aufwandsentschädigungen an die Familien in die Wehrmacht eingestellter Söhne.

5. Gef. zur Ergänzung des § 323 der ZPO v. 13. 8. 19 (RGBl. 1448) fügt dem § 323 den Abs. 4 an: Ausdehnung der Klage auf Änderung eines Urteils auch auf Vergleichs- und vollstreckbare Urkunden.

6. Gef. über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher v. 18. 12. 19 Art. III (RGBl. 2113) fügt dem § 115 den Abs. 2

an: Beschränkung des Armenrechts auf Bruchteile der Kosten für den Fall nicht voller Bedürftigkeit.

7. Gef., betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. 8. 20 (RGBl. 1579) § 14 hebt auf die §§ 380 IV, 390 IV, 409 III: Streichung der Vorschriften, die auf Militärgerichte Bezug nehmen.

8. Wehrgejes v. 23. 3. 21 (RGBl. 329) § 46 ändert § 850 Abs. 1 Nr. 5 und 9 sowie Abs. 2: die Unpfändbarkeitsvorschriften werden mit dem Wehrgejes in Einklang gebracht.

9. Gef., betr. die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen v. 13. 12. 21 Art. I (RGBl. 1658) ändert § 850 Abs. 2, hebt auf § 850 Abs. 5: Anpassung der Unpfändbarkeitsvorschriften an die Geldentwertung (12 000 *M* statt 1500 *M* Jahreseinkommen).

10. Gef. zur Vereinfachung des Aufgebotsverfahrens v. 8. 3. 22 (RGBl. I 269) ändert §§ 1009 I, 1020 S. 3: Vereinfachung des Aufgebotsverfahrens.

11. Gef. zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 8. 7. 22 Art. II (RGBl. I 569) ändert §§ 4 I, 546 I, 568 III, 607 II S. 2, 704 Nr. 4: Ausschluß der weiteren Beschwerde gegen landgerichtliche Urteile über Prozeßkosten; Anpassung der Revisionssumme (20 000 *M* statt 4000 *M*) und der Grenze für die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen über vermögensrechtliche Ansprüche (3000 *M* statt 300 *M*) an die Geldentwertung; Beschränkung der Anzeigepflicht an den Staatsanwalt in Ehesachen.

12. Gef. über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege v. 11. 7. 22 Art. III (RGBl. I 573) ändert §§ 41 Nr. 2, 1032 III: Anpassung der ZPO. an die Vorschriften dieses Gesetzes.

13. Gef. zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen v. 26. 10. 22 Art. I (RGBl. I 805) ändert § 850 II, IV S. 1: Weitere Anpassung der Unpfändbarkeitsvorschriften an die Geldentwertung (120 000 *M* statt 12 000 *M* Jahreseinkommen).

14. Gef. zur Änderung des Gerichtskostengesetzes v. 21. 12. 22 Art. II (RGBl. 1923 I 9) ändert § 233 I, fügt ein § 520 III, ändert 554 VII: die Berufung und Revision wird von der Vorauszahlung der Prozeßgebühr abhängig gemacht.

15. WD. über Lohn- und Gehaltspfändung v. 23. 2. 23 Art. II (RGBl. I 153) ändert § 850: Weitere Anpassung der Unpfändbarkeitsgrenze an die Geldentwertung (600 000 *M*).

16. Zweites Gef. zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 27. 3. 23 Art. II (RGBl. I 218) ändert §§ 546 I, 709 Nr. 4: weitere Anpassung der in den §§ 546, 709 bezeichneten Summen an die Geldentwertung (i. v. Nr. 11; 500 000 *M* statt 20 000 *M*, 300 000 *M* statt 3000 *M*).

17. Geldstrafenges. v. 2. 4. 23 Art. VII (RGBl. I 256) ändert §§ 888 I, 890 I: Beseitigung der Höchstgrenze von Strafen zur Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen des Schuldners.

Das Geldstrafenges. wird durch Art. XIV der WD. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. 2. 24 (RGBl. I 44) aufgehoben, dessen Art. XI jedoch die Vorschriften des Art. VII des Geldstrafenges. wörtlich wiederholt.

18. Zweite W.D. über Lohn- und Gehaltspfändung v. 5. 7. 23 Art. II (RGBl. I 554) ändert § 850 II: weitere Anpassung der Unpfändbarkeitsgrenze an die Geldentwertung (6 000 000 *M*).

19. W.D. zur Entlastung der Gerichte v. 23. 7. 23 Art. II (RGBl. I 742) ändert §§ 546 I, 709 Nr. 4: weitere Anpassung der in den §§ 546, 709 bezeichneten Summen an die Geldentwertung (s. o. Nr. 11, 16; 5 000 000 *M* und 3 000 000 *M*).

20. Dritte W.D. über Lohn- und Gehaltspfändung v. 13. 8. 23 Art. II (RGBl. I 784) ändert § 850 II: weitere Anpassung der Unpfändbarkeitsgrenze an die Geldentwertung (60 Millionen *M*).

21. Gef. über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten v. 18. 8. 23 Art. III (RGBl. I 814) ändert §§ 4 I, 104 II: Anpassung der ZPD. an dieses Gef.

22. Zweite W.D. zur Entlastung der Gerichte v. 15. 9. 23 Art. II (RGBl. I 884) ändert §§ 546 I, 709 Nr. 4: weitere Anpassung der in den §§ 546, 709 bezeichneten Summen an die Geldentwertung (s. o. Nr. 11, 16, 19; 1 Milliarde und 500 000 000 *M*).

23. Dritte W.D. zur Entlastung der Gerichte v. 30. 10. 23 Art. I, III (RGBl. I 1041) ändert §§ 546 I, 709 Nr. 4: Einführung von Grundzahlen für die in den §§ 546, 709 bezeichneten Summen (s. o. Nr. 11, 16, 19, 22; nämlich 1500 *M* und 250 *M*).

24. Vierte W.D. über Lohn- und Gehaltspfändung v. 22. 11. 23 Art. II (RGBl. I 1110) ändert § 850 II: Einführung einer Grundzahl (30 *M* für die Woche) für den unpfändbaren Teil des Dienst Einkommens.

25. Weitere W.D. zur Entlastung der Gerichte und über die Prozeßkosten v. 13. 12. 23 Art. I (RGBl. I 1186) ändert §§ 546, 709 Nr. 4: Festsetzung der in den §§ 546 I, 709 Nr. 4 bezeichneten Summen (s. o. Nr. 11, 16, 19, 22, 23) in Gold (1800 und 500 Goldmark).

26. W.D. zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 22. 12. 23 Art. II (RGBl. I 1242) ändert §§ 281, 866 III: Eintritt der Rechtshängigkeit eines nachträglich erhobenen Anspruchs durch Zustellung eines Schriftsatzes und durch formlose Mitteilung an den Gegner; Neu Festsetzung der Mindestwertgrenze für die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung.

27. Fünfte W.D. über Lohn- und Gehaltspfändung v. 7. 1. 24 Art. II (RGBl. I 26) ändert § 850 II: Festsetzung des unpfändbaren Teils des Dienst Einkommens in Gold (30 Goldmark für die Woche).

[27 a. W.D. zur Entlastung des Reichsgerichts v. 15. 1. 24 (RGBl. I 29) ändert vorübergehend die Vorschriften der §§ 549 ff.: Beschränkung der Revisionsgründe.]

28. W.D. über Vermögensstrafen und Bußen: s. o. Nr. 17.

29. W.D. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. 2. 24 (RGBl. I 135): vgl. Einleitung.

30. W.D. über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachung v. 14. 2. 24 (RGBl. I 119) § 2 schränkt die Vorschriften der §§ 204 II, 948 ein: Vereinfachung der öffentlichen Zustellung einer Ladung und Bekanntmachung des Aufgebots.

31. Bekanntmachung des Textes der ZPD. v. 13. 5. 24 (RGBl. I 437).

Zivilprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichte.

Erster Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2. Insofern nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

Bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach dem vom Reichsfinanzminister bekanntgegebenen Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen der AufwertungsVO. v. 13. 10. 23, RGBl. I 951) im Zeitpunkte der Einreichung der Klage (Art. IV der WeitVO. zur Entlastung der Gerichte v. 13. 12. 23, RGBl. I 1186; Anhang 8). Vgl. auch § 20 (27^c) EntlastVO. (Anhang 4).

§ 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammen gerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§ 6. Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.

§ 9. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 10. Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§ 11. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

§ 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 14. Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 15. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines **deutschen Landes** behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem **deutschen**

Land nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem **Reichsminister der Justiz** durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 16. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 17. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögenmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 18. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

§ 19. Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem **Reichsminister der Justiz**, im übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 20. Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt. Die Vorschrift des § 14 findet entsprechende Anwendung.

In Abs. 2 sind zwischen „Militärpersonen“ und „welche“ die Worte „welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder“ in der Textbekauntnmachung des RZM. mit Rücksicht auf die Beseitigung der allgemeinen Wehrpflicht (§ 1 III WehrG. v. 23. 3. 21, RGBl. 329) gestrichen.

§ 21. Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 22. Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.

§ 23. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 24. Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besizklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25. Zu dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26. Zu dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 27. Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 28. Zu dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

§ 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 30. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Mess- und Marktsachen) ist das Gericht des Mess- oder Markorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

§ 31. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§ 32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 33. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§ 34. Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§ 35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 36. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;

6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

Nach Art. V des G. v. 22. 5. 10 (RWB. 770) kann in einem Bundesstaat, in welchem mehrere Oberlandesgerichte, aber kein Oberstes Landesgericht besteht, die Bestimmung des zuständigen Gerichts für alle Gerichte des Bundesstaats an Stelle des Reichsgerichts einem der Oberlandesgerichte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

§ 37. Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 38. Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 39. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§ 40. Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerchaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;

6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44. Das Ablehnungsgeſuch iſt bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtſchreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund iſt glaubhaft zu machen; zur Verſicherung an Eidesſtatt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat ſich über den Ablehnungsgrund dienſtlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung ſich eingelassen oder Anträge geſtellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, ſo iſt glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erſt ſpäter entſtanden oder der Partei bekannt geworden ſei.

§ 45. Über das Ablehnungsgeſuch entſcheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn daſſelbe durch Ausſcheiden des abgelehnten Mitgliedes beſchlußunfähig wird, das im Inſtanzzuge zunächſt höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, ſo entſcheidet das Landgericht. Einer Entſcheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgeſuch für begründet hält.

§ 46. Die Entſcheidung über das Ablehnungsgeſuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beſchluß, durch welchen das Geſuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beſchluß, durch welchen das Geſuch für unbegründet erklärt wird, findet ſofortige Beſchwerde ſtatt.

§ 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgeſuchs nur ſolche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufſchub geſtatten.

§ 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgeſuchs zuſtändige Gericht hat auch dann zu entſcheiden, wenn ein ſolches Geſuch nicht angebracht iſt, ein Richter aber von einem Verhältniſſe Anzeige macht, welches ſeine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlaſſung Zweifel darüber entſtehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ſei.

Die Entſcheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§ 49. Die Beſtimmungen dieſes Titels finden auf den Gerichtſchreiber entſprechende Anwendung; die Entſcheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtſchreiber angeſtellt iſt.

Zweiter Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit.

§ 50. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 51. Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 52. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

§ 53. Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

§ 54. Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.

§ 55. Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

§ 56. Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

§ 57. Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 20 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

§ 58. Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Anzeignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

Zweiter Titel.

Streitgenossenschaft.

§ 59. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§ 60. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§ 61. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.

§ 62. Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

§ 63. Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Dritter Titel.

Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

§ 64. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

§ 65. Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

§ 66. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

§ 67. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

§ 68. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§ 69. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Rechtskraft der in dem Hauptprozeße erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 61 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 70. Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

§ 71. Über den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Solange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren gezogen.

§ 72. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§ 73. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abchrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.

§ 74. Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitrifft, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des § 68 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

§ 75. Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zugunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Vererdichtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obliegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.

§ 76. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 668 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klageantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

Das in Abs. 1 dem Beklagten gegebene Recht zur Verweigerung der Einlassung ist von der Änderung des § 275 unberührt geblieben.

§ 77. Ist von dem Eigentümer einer Sache oder von demjenigen, dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigentums oder seines Rechtes Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen erhoben, so finden die Vorschriften des § 76 entsprechende Anwendung, sofern der Beklagte die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

Vierter Titel.

Prozessbevollmächtigte und Beistände.

§ 78. Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozessgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozess).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Ein bei dem Prozessgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§ 79. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§ 80. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturskunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

F. F.: „Eine Privaturskunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.“

Die ZPO. hat also die Anordnung der öff. Beglaubigung in das gerichtliche Ermessen gestellt, um in Verschleppungsabsicht gestellten Anträgen zu begegnen. Auch genügt jede Art der öff. Beglaubigung, z. B. nach dem preuß. ZGB. Art. 36, 60 (Zaff. v. 18. 3. 14) durch den Gerichtsschreiber. Der ausdrückliche Ausschluß eines Rechtsmittels gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist mit Rücksicht auf § 567 I erfolgt.

§ 81. Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

§ 82. Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

§ 83. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die

Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

§ 84. Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 85. Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insofern nicht dieselben von der miterschiedenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§ 86. Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

§ 87. Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 88. Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§ 89. Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Ist zu der Zeit, zu welcher das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatz der dem Gegner insofern der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die insofern der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 90. Insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insofern es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§ 91. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitveräumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozeßen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Kosten eines vorausgegangenen Güteverfahrens; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Abf. 3 findet entsprechende Anwendung auf die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art entstanden sind.

Die Hinzufügung der Abs. 3 u. 4 ist durch Einführung des Güteverfahrens (§§ 495 a, 499 a—g) veranlaßt. Die Bestimmung von Abf. 3 Halbf. 2 insbesondere beruht auf § 495 a II.

§ 92. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuwielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§ 93. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 94. Macht der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne daß er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestritten.

§ 95. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§ 96. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungs- mittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§ 97. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war oder mit dem sie in erster Instanz nach §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von **fünfhundert Goldmark** nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staates die Revision eingelegt hat.

Abs. 2 fr. F.: „Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war.“

1. Die ZPO. macht in Abs. 2 aus der Kann- eine Mußvorschrift, die aber durch die Möglichkeit nur „teilweiser“ Aufzuerlegung der Kosten stark abgeschwächt ist; vgl. auch § 278 II. Außerdem sind dem Sieger die Kosten auch dann aufzuerlegen, wenn er auf Grund eines in 1. Instanz nach §§ 279, 279 a, 283 II zurückgewiesenen Vorbringens obsiegt, das Gericht also von seiner ihm in § 529 Abs. 2 S. 2 eingeräumten Zurückweisungs- befugnis keinen Gebrauch machen konnte (mangels der Voraussetzungen des § 529 Abs. 2 S. 1) oder gemacht hat.

2. Die 500 Goldmark in Abs. 3 bezeichnen die Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit gemäß Art. I Nr. 1 WD. v. 13. 12. 23 (RGBl. 1186), deren Nichterreichung die Sache an sich der Revision entziehen würde. Über den Umrechnungssatz bei Ansprüchen auf Zahlung einer in Reichswährung bestimmten Geldsumme vgl. Anm. zu § 4.

§ 98. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

§ 99. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden.

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, mit der Beschränkung des § 567 Abs. 2.

sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

Der Zusatz in Abs. 3 ist durch die TextBef. mit Rücksicht auf die sich aus § 567 II ergebende Einschränkung des Beschwerderechts aufgenommen.

§ 100. Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenersatzung nach Kopfteilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie auch für die Kostenersatzung, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die im Abs. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.

§ 101. Die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten sind dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit derselbe nach den Bestimmungen der §§ 91—98 die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§ 69), so sind die Vorschriften des § 100 maßgebend.

§ 102. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amts wegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 103. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

Die Kostenberechnung hat die Umrechnung in Gold zu enthalten; vgl. das zu § 104 angeführte Gesetz.

§ 104. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Zur Berücksichtigung eines Ansages genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß diese Auslagen entstanden sind.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Frist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

Über die Festsetzung der Kosten in Gold vgl. das Gef. über d. Erstattung von Prozeßkosten v. 13. 12. 23 (NGB. I 1186; Anhang 14).

§ 105. Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteile soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgefuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungsgefuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106. Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgefuchs anzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgefuchs von dem Gerichtsschreiber zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechtes des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

§ 107. Ergibt nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz.

Der Antrag ist binnen der Frist von einem Monat bei dem Gerichtsschreiber anzubringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung und, wenn es einer solchen nicht bedarf, mit der Verkündung des den Wert des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses.

Die Vorschriften des § 104 Abs. 3 finden Anwendung.

Sechster Titel. Sicherheitsleistung.

§ 108. In den Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

Die Vorschriften des § 234 Abs. 2 und des § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Fr. F. des Abs. 1: „Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind oder nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.“

Während also bisher in den Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit das Gericht Art und Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen nur da bestimmen konnte, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuließ (so in §§ 921, 925, 927, 936, 939 ZPD., 269, 272, 309 BGB.), kann jetzt das Gericht Art und Höhe einer prozessualischen Sicherheit stets, also z. B. auch in den Fällen der §§ 89, 110—113, sowie bei der Zwangsvollstreckung, nach freiem Ermessen bestimmen. Nur soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien auch nicht ein anderes vereinbart haben, greifen die Vorschriften des BGB. über Sicherheitsleistung Platz. Die allgemeine Ermächtigung des Gerichts, Art und Höhe einer prozessualischen Sicherheit nach freiem Ermessen zu bestimmen, erübrigt die bisherige Sonderermächtigung in §§ 921, 925, die daher gestrichen ist.

§ 109. Ist die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat auf Antrag das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Die Anträge und die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit können vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der im Abs. 1 vorgesehene Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die im Abs. 2 bezeichnete Entscheidung steht beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu.

Vgl. zu § 109 den Art. VI § 1 II Nr. 1 des EntlastGef. v. 11. 3. 21 (RGBl. 229; Anhang 7) und § 2 II Nr. 3, § 5 der Allg. Verf. des preuß. JustizMin. v. 3. 3. 21, wonach der Gerichtsschreiber die nach § 109 ZPD. zu treffende Entscheidung über Rückgabe von Sicherheit selbständig zu erledigen, die zu erledigende Sache aber dem Richter vorzulegen hat, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß die Bearbeitung der Sache nach der besondern Lage des Falles rechtlichen Schwierigkeiten begegnet (Pr. JustizMinBl. 133).

§ 110. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Rechten, welche im Grundbuch eingetragen sind.

Wegen der geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung der Ausländer zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vgl. die Aufstellung bei Jonas, Komm. zum ORO, 1923 S. 223 ff.; ferner Kromer in DZB. 1922 S. 439 und JWZschr. 1922 S. 1116, sowie Schölgen in JWZschr. 1922 S. 379.

§ 111. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 112. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zugrunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 113. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§ 114. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wegen der geltenden Bestimmungen über die Zulassung der Ausländer zum Armenrecht vgl. die Aufstellung bei Jonas, Komm. zum ORO, 1923 S. 223 ff.

§ 115. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Bruchteile zu bestreiten, so ist in dem Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die aus Abs. 1 sich ergebende einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten, sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt.

§ 116. Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei, welche nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die infolgedessen erwachsenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

§ 117. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 118. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden; soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es des Zeugnisses nicht.

In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Abs. 2 S. 2 Satzjak 2 ist aus § 28 EntlastW. a. F. übernommen.

§ 118a. Wird in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vor dem Landgericht auf ein Armenrechtsgesuch der Gegner zu Protokoll des Gerichtsschreibers gehört und einigen sich hierbei beide Parteien über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu

nehmen. Richter in diesem Sinne ist der Vorsitzende der Kammer oder ein von ihm beauftragtes Kammermitglied.

Dieser Paragraph ist auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Reichstags aufgenommen. Er soll offenbar ein Ersatz des vom Entw. R. V. vorgesehenen, vom Rechtsausschusse des Reichstages fallen gelassenen fakultativen Güteverfahrens in landgerichtlichen Sachen sein; vgl. dazu Anm. 1b Abs. 2 zu § 499 a. Dabei war übersehen, durch entsprechende Änderung des § 794 I Nr. 1 dem Vergleich, der weder „nach Erhebung der Klage“ noch „in einem Güteverfahren“ abgeschlossen ist, Vollstreckbarkeit beizulegen. Die Textbekanntmachung des R. V. hat das Versehen gutgemacht; vgl. Anm. 2 zu § 794.

§ 119. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder absichtslos erscheint.

§ 120. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 115 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 121. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 122. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 123. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendet ist.

§ 124. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 125. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

Daselbe gilt in betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

§ 126. Über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 127. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

§ 128. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

Vgl. aber § 7 (23a) EntlastWd., Anhang 4. Vgl. ferner §§ 137 III S. 1, 231a, 272a, b, 331a, 360, 377 III, IV, 410 II.

§ 129. In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

§ 130. Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;

2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;

3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;

4. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;

5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;

6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§ 131. Dem vorbereitenden Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatz Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

§ 132. Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Tatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

Ein Recht auf Aufhebung oder Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung bei Nichteinhaltung der Fristen bestand und besteht nicht. Diese Wirkungen können in Zukunft auch nicht auf dem Umwege des § 251 II a. F. mit Hilfe des Gegners herbeigeführt werden; vgl. § 251a.

§ 133. Die Parteien haben eine für das Prozessgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Überreichung der Urschrift, wenn eine Terminbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

§ 134. Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatz Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

§ 135. Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurteilen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 136. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 137. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

Fr. F.: „Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig.“

Die Neufassung erstreckt die schon bisher für das amtsgerichtliche Verfahren geltende Bestimmung des früheren § 502 II auf das landgerichtliche Verfahren.

§ 138. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestritten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§ 139. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Fr. F. des Abs. 1: „Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.“

Die Neufassung erweitert die Ausflärungs- und Fragepflicht des Vorsitzenden bis zu den Grenzen, welche ihr bisher im Amtsgerichtsprozeß gezogen waren (§ 502 I a. F.). Neu hinzugekommen ist die Pflicht, die Parteien auch auf bisher noch nicht hervorgetretene rechtliche Gesichtspunkte hinzuweisen (§ 265 StP.). Eine neue Handhabe zur Erfüllung der Ausflärungspflicht wird dem Vorsitzenden durch § 279a gegeben, der aber einen Gerichtsbeschluß voraussetzt. Zu beachten ist andererseits, daß nach der WD. v. 15. 1. 24 (Anhang 9) bis zum 31. 12. 25 die Revision auf Verletzung des § 139 nicht gestützt werden kann.

§ 140. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 141. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen; von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsorts vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann.

Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

Bleibt die Partei im Termin aus, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

1. Der neu zugefügte Abs. 3 verallgemeinert die bisher nur in Ehe-, Familienstands- und Entmündigungssachen (§§ 619 III, 640, 641, 654, 671, 676, 679), sowie im gewerbe- und kaufmannsgerichtl. Verfahren (§§ 42 I S. 4 GewOG., 16 KaufmOG.) bestehende Erzwingbarkeit des persönlichen Erscheinens der Parteien. Die Mehrheit ist die Einschränkung der Zulässigkeit der Anordnung pers. Erscheinens durch Abs. 1 Halbf. 2, der auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Reichstags zugefügt ist.

2. Zweck der Anordnung pers. Erscheinens einer Partei ist die Ermöglichung der „Aufklärung des Sachverhalts“, also der Erfüllung der in § 139 aufgestellten richterlichen Pflicht. Dadurch, daß die Anordnung pers. Erscheinens erzwingbar gemacht ist, hat sich die bisherige Erscheinungspflicht, deren Veräumung nur Nachteile bei der Beweiswürdigung oder Kostennachteile (§§ 95 ZPO., 39 GG.) nach sich ziehen konnte, in eine Erscheinungspflicht verwandelt. Mit der Aufstellung dieser bisher nur in den von dem Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahrensarten geltenden Pflicht ist wie in diesen nicht nur die — uneidliche — Parteiaussage — materielles — Beweismittel geworden, sondern insoweit auch der Untersuchungsgrundsatz zur Herrschaft gelangt. Damit geht die ZPO. über die österr. ZPO. hinaus, nach der (§§ 183 Nr. 1, 380 III) kein Erscheinungszwang besteht. Neben der „Aufklärung des Sachverhalts“ soll der Erscheinungszwang noch, wie dies vor allem in gewerbe- und kaufmannsgerichtl. Verfahren der Fall ist, der Herbeiführung der Sühne dienen. Und zwar gilt dies auch im landgerichtlichen Verfahren. Allerdings ist § 141 III in § 296 II — anders als in §§ 272b IV S. 2, 499b III S. 2 — nicht angeführt. Indessen liegt ein Redaktionsversehen vor. Denn § 141 III S. 2 fordert ausdrücklich, daß der Vertreter, dessen sich die Partei zur Erfüllung ihrer Erscheinungspflicht bedient, „zu einem Vergleichsabschlusse ermächtigt ist.“ Außerdem dürfte die Anführung von § 141 III in § 272b IV S. 2, in Verbindung damit, daß § 349 I S. 1 den Einzelrichter ausdrücklich verpflichtet, „zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen“, dafür sprechen, daß die Anordnung des persönlichen Erscheinens in § 272b II Nr. 3 auch der Herbeiführung der Sühne dienen soll.

3. Das pers. Erscheinen kann — anders als bisher — vor der mündl. Verhandlung auch durch den Vorsitzenden oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts (§ 272b II Nr. 3, Schlußsatz), im Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348—350) durch diesen, sonst allerdings nicht vom beauftragten und niemals vom ersuchten Richter angeordnet werden. Die Anordnung kann jetzt auch ganz allgemein außerhalb der mündl. Verhandlung und an eine bisher noch nicht erschienene Partei ergehen, und zwar nicht nur

im Falle des § 272 b (bisher § 501), sondern auch in den Fällen des § 7 (23a) EntlastgD., ja unter Umständen sogar der §§ 251 a, 272 a, 331 a ZPO. Ebenso darf in Zukunft nicht nur die Vornahme des Sühneversuchs (§ 296), sondern auch die Fragestellung, die ja jetzt Beweisvorführung ist — auch außer in Ehe-, Familienstands- und Entmündigungssachen (§§ 619 II, 640, 641, 654 II, 671, 676, 679) — einem beauftragten oder erjudichten Richter übertragen werden.

4. Von der Anordnung pers. Erscheinens soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsorts vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann. Das gilt natürlich überall, wo persönliches Erscheinen angeordnet werden kann, trotz der Nichtanführung von § 141 I in §§ 272 b IV, 296 II, 499 b III. Ob eine Entfernung als eine „weite“ anzusehen ist — der Begriff „große Entfernung“ kommt schon in § 375 I Nr. 4 ZPO., §§ 66, 193, 223 StPO. vor —, ist unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse, des körperlichen Zustandes der Partei (RGSt. XIX 248), des Zeit- und Kostenaufwandes und vor allem der Wichtigkeit der Sache zu beurteilen. Ob sich der Aufenthaltsort der Partei innerhalb oder außerhalb des Gerichtsbezirks befindet, ist für die Entscheidung nicht unbedingt maßgebend (RGSt. XVIII 261, XLIV 9). „Wichtige Gründe“ außer der weiten Entfernung sind vor allem Krankheit, Gebrechlichkeit oder dringende Geschäfte; auch hier ist die Wichtigkeit der Sache zu berücksichtigen. Die bloße Gepflogenheit vieler Geschäftsleute, ihren Anwalt auf das Gericht zu schicken und selbst ihren Geschäften nachzugehen, begründet noch keine Nichtzumutbarkeit persönlicher Terminswahrnehmung.

5. Entfällt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 Halbs. 2 (trotz des bloßen „soll“) die Erscheinungspflicht, so stellt Abs. 3 S. 2 eine bloße Erfüllungsmodalität auf. Die Partei kann nämlich ihrer Erscheinungspflicht dadurch genügen, daß sie zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse ermächtigt ist. Der Entwurf hatte — außer der Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse — gefordert, daß der entsandte Vertreter „auf Grund eigener Kenntnis der Umstände über den Sachverhalt unterrichtet ist“. Die zustande gekommene Fassung enthält eine wesentliche Abschwächung des Entwurfs. Der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage befindliche Vertreter, durch dessen Entsendung zur Verhandlung die Partei ihrer Erscheinungspflicht genügt, kann auch der Prozeßbevollmächtigte sein. Eine dies ausschließende Bestimmung ist zwar vom Rechtsausschuß des Reichstags in 1. Lesung beschlossen, in 2. Lesung aber aufgegeben worden (Curtius, JWfchr. 1924, 356). Von noch geringerer Bedeutung als das Erfordernis der Fähigkeit zur Aufklärung des Tatbestandes ist das der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse. Denn diese Ermächtigung besitz in aller Regel jeder Prozeßbevollmächtigte (§§ 81, 83). Und in welchem Umfang im Innenverhältnis die Ermächtigung insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse eingeschränkt ist, entzieht sich der gerichtlichen Kontrolle.

6. Gegen die ausbleibende Partei können die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Diese Möglichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der erschienene Gegner gemäß §§ 330 ff. Verjährensanträge stellt. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen. Die Beobachtung letzterer Vorschrift, welche dem Erfordernis der Strafandrohung in der Zeugenladung (§ 377 Nr. 3) entspricht, ist, wie bei dieser, Voraussetzung „ordnungsmäßiger“ Ladung und damit (§ 380) der Strafbarkeit des Ausbleibens. Dem § 619 III fehlt ein solches Erfordernis. Auch insofern weicht Abs. 3 von § 619 III ab, als es dort heißt, daß „gegen die nicht erschienene Partei wie gegen einen

im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren“ sei. Die abweichende Fassung hat zur Folge, daß nach § 141 III nicht nur die Haftstrafe, sondern auch die zwangsweise Vorführung ausgeschlossen ist. Dagegen ändert die abweichende Fassung nichts daran, daß §§ 380 III, 572 anwendbar sind, d. h., daß gegen die Strafverurteilung einfache Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statthaft ist; vgl. auch § 42 I S. 5 GewOG. Die Beschwerde kann darauf gestützt werden: a) daß die Anordnung pers. Erscheinens wegen Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 Halbs. 2 nicht hätte erfolgen sollen; b) daß die Strafverurteilung wegen Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 3 S. 2 oder wegen Fehlens der Voraussetzungen des Abs. 3 S. 3 nicht hätte erfolgen dürfen. Anwendbar ist auch § 381, dagegen nicht § 386 III. Die Weigerung der Beantwortung der gestellten Fragen durch die erschienene Partei zieht keine Zwangsmittel nach sich, sondern kann nur bei der Beweiswürdigung verwertet werden.

§ 142. Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen, vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung beigebracht werde.

Zu Abs. 1 vgl. aber auch jetzt § 272b II Nr. 1 (Num. 6 zu § 272b).

§ 143. Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§ 144. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

§ 145. Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Daselbe gilt, wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat und der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde; die Vorschriften des § 302 finden Anwendung.

§ 146. Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Replikten usw.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken sei.

§ 147. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Ver-

handlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

§ 148. Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

§ 149. Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 150. Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

§ 151. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen. Ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder wird sie nicht vor dem Ablaufe der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

§ 152. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

§ 153. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des § 152 entsprechende Anwendung.

§ 154. Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und hängt von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn im Laufe eines Rechtsstreits streitig wird, ob zwischen den Parteien ein Eltern- und Kindesverhältnis bestehe oder nicht bestehe oder ob der einen Partei die elterliche Gewalt über die andere zustehe oder nicht zustehe, und von der Entscheidung dieser Fragen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.

§ 155. In den Fällen der §§ 151—153 kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch welche das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits verzögert wird, welcher die Nichtigkeit oder die Anfechtung der Ehe oder die Anfechtung der Ehelichkeit zum Gegenstande hat.

§ 156. Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

§ 157. Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Einer Partei, welche einen ihr abgetretenen Anspruch geltend macht, kann der Vortrag auch untersagt werden, wenn die Partei das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt und ihr nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um eine Zurückweisung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 zu vermeiden.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf Rechtsanwälte, die Vorschrift des Abs. 1 auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, eine solche Anordnung nicht treffen.

§ 158. Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Unterjagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 159. Über die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 160. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. das Ergebnis eines Augenscheins;
5. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigelegt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 161. Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

§ 162. Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1—4 des § 160 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 163. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beizigende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Von der Zuziehung eines Protokollführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

1. Abs. 2 § 2 gilt jetzt auch im Falle der Verhinderung des Einzelrichters (§§ 348—350).

2. Abs. 3 ist auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Reichstags hinzugefügt. Während bisher die Unterschrift des Gerichtsschreibers dergestalt wesentlich war, daß sie auch im Falle der Verhinderung des Gerichtsschreibers nicht durch die des Vorsitzenden ersetzbar, m. a. W. Abs. 2 §. 2 hier nicht entsprechend anwendbar war, soll nun die Zuziehung eines Protokollführers überhaupt entbehrlich sein. Daraus folgt, daß auch bei Zuziehung eines Protokollführers dessen Unterschrift im Falle seiner nachträglichen Verhinderung durch die des Vorsitzenden ersetzbar, daß m. a. W. in Zukunft Abs. 2 §. 2 hier entsprechend anwendbar sein muß. Denn in maiore inest minus. Vgl. auch schon § 28 b V §. 3 Entw. StPD. v. 1909 nach dem Beschluß des Reichstagsausschusses 2. Lesung, § 41 V §. 3 EntwGesRechtsgStraff. v. 1919. Abs. 3 gilt auch im Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348—350); denn er geht über § 123 I des Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen i. d. Fassung der WD. v. 12. 2. 24 (RGBl. I 59), nach dem beim Reichsverwaltungsgericht ein Beisitzer das Protokoll führen kann (vgl. auch § 75 des PrLand.-VerwGes. i. d. Fassung des Ges. v. 13. 5. 18), hinaus. Im Kollegialgericht kann auch nach § 163 Abs. 3 die Führung des Protokolls einem Beisitzer übertragen werden (§ 69 GG.). Abs. 3 gilt nicht im Falle des § 163a.

§ 163a. Niederschriften größeren Umfanges, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls (§ 160 Abs. 2) aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage stets den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. § 162 Satz 2 findet Anwendung. Nach Beendigung des Termins ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage.

Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers ist hier unentbehrlich, § 163 III also nicht anwendbar. Die Verletzung der Vorschrift, daß die Anlage den Beteiligten vorzulesen ist, kann gemäß § 295 geheilt werden. Mit Rücksicht auf die Mittelbarkeit der Übertragung schwächt Abs. 2 die im § 164 S. 2 bestimmte Beweiskraft des Protokolls insoweit ab, als der Nachweis der — objektiven — Unrichtigkeit der Übertragung zugelassen wird.

§ 164. Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 165. Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.

§ 163 III ist hier entsprechend anwendbar (arg. „gleichfalls“). Folglich ist auch hier bei Zuziehung eines Gerichtsschreibers dessen Unterschrift im Falle seiner nachträglichen Verhinderung durch die des Richters ersetzbar; vgl. Anm. 2 zu § 163.

Zweiter Titel.**Zustellungen.****I. Zustellungen auf Betreiben der Parteien.**

§ 166. Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts mit der Zustellung beauftragen. Das gleiche gilt für Anwaltsprozesse in Ansehung der Zustellungen, durch welche eine Hofrist gewahrt werden soll.

§ 167. Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§ 168. Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle; in Anwaltsprozessen ist die Erklärung nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem zuzustellenden Schriftsatz enthalten ist.

§ 169. Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Übergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 170. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt.

§ 171. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 172. Die Zustellung für Unteroffiziere oder Mannschaften der Wehrmacht erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie usw.).

Die Textbekanntmachung des RZM. hat den Wortlaut des § 172 den Vorschriften des Wehrgesetzes v. 23. 3. 21 (RWB. 329) angepaßt.

§ 173. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst.

§ 174. Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine dasselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§ 175. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§ 176. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

§ 177. Ist der Aufenthalt eines Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so hat das Prozeßgericht auf Antrag die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst zu bewilligen.

Die Entscheidung über den Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.

§ 178. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des § 176 auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§ 179 (fortgefallen).

Durch Nov. v. 1. 6. 09 aufgehoben und als § 210a neu eingefügt.

§ 180. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 181. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 182. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 183. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 184. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht

angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokale nicht vorhanden ist.

§ 185. Die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abf. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 186. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 187. Ergibt sich aus den Erklärungen einer Partei, daß eine ihr unter Verlegung der Vorschriften der §§ 181—186 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkte bewirkt anzusehen, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat.

§ 188. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abgeschrieben mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 189. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligten oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

§ 190. Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungs-urkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, zu übermitteln.

§ 191. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 192. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§ 193. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 194. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen.

Der Gerichtsvollzieher hat auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke zu vermerken, für welche Person er dasselbe der Post übergibt, und auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen, daß die Übergabe in der im Abs. 1 bezeichneten Art und für wen sie geschehen ist.

§ 195. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 180—186.

Über die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Übergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 190 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 196. Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung

ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 194, 195 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§ 197. Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§ 198. Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehenene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, welchem zugestellt worden ist. Der Anwalt, welcher zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

§ 199. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 200. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichsministers des Auswärtigen; wenn dieselben zur Mission eines deutschen Landes gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses deutschen Landes.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichsministers des Auswärtigen.

§ 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 202. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 203. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 204. Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amts wegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung des Auszugs des Schriftstücks in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

Die Textbekanntmachung des RZM. hat in Abs. 2 zwischen „außerdem“ und „die“ folgende Worte gestrichen: „die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie“ und dafür die Worte „des Schriftstücks“ zwischen „Auszugs“ und „in“ eingefügt. Die Änderungen beruhen auf § 2 I W. v. 14. 2. 24 über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen (RWM. I 119).

§ 205. In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 206. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhaltende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 207. Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigelegten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Überreichung des Gesuchs ein.

Wird ein Schriftsatz, dessen Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einreichung bei dem Gerichtsschreiber zugestellt, so tritt, sofern durch die Zustellung eine Kotsfrist gewahrt wird, die Wirkung der Zustellung bereits mit der Einreichung ein.

II. Zustellungen von Amts wegen.

§ 208. Auf die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 209. Für die Bewirkung der Zustellung hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen.

§ 210. Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber.

§ 210 a. Ein Schriftsatz, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozeßbevollmächtigten derjenigen Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, in Ermangelung eines solchen dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zuzustellen. Ist von der Partei bereits ein Prozeßbevollmächtigter für die höhere, zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Instanz bestellt, so kann die Zustellung auch an diesen Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Ist ein Prozeßbevollmächtigter, welchem nach Maßgabe des Abs. 1 zugestellt werden kann, nicht vorhanden, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung an den von der Partei, wenngleich nur für die erste Instanz bestellten Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst, und zwar an diese durch Aufgabe zur Post, wenn sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§ 211. Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhandigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 212. Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdiener oder den Postboten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf dem Briefumschlage zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist dem Gerichtsschreiber zu überliefern.

§ 212 a. Bei Zustellungen an einen Anwalt genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekennnis des Anwalts.

Verallgemeinerung der bisher nur im Amtsgerichtsprozeß geltenden Vorschrift des § 496 IV fr. Z.

§ 213. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§ 214. Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

§ 215. In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§ 216. Die Ladung ist zum Zwecke der Terminbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

Die Vorschrift des Abs. 2 wird durch § 74 II GG., nach dem der Termin erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr bestimmt werden soll, regelmäßig vereitelt.

§ 217. Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 218. Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien unbeschadet der Vorschriften des § 141 Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 219. Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

Abs 2 ist durch die Textbekanntmachung des RM. den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt.

§ 220. Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§ 221. Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§ 222. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 223. Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Ferien=sachen keine Anwendung.

Notfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

§ 224. Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht in einzelnen Falle ein anderes bestimmt ist.

In Abs. 1 sind zwischen den Worten „Notfristen“ und „abgekürzt“ die Worte „verlängert oder“ gestrichen. Die Streichung liegt im Rahmen der Zurückdrängung der Parteiherrschaft über den Prozeßbetrieb und im Rahmen der Konzentrationsmaxime. Der Ausschluß einer Fristverlängerung durch Parteivereinbarung ändert nichts daran, daß die Fristverfäumdung durch Verzögerung oder Unterlassung der Rüge gemäß § 295 geheilt werden kann, doch gilt dies nach § 295 II nicht nur nicht für Notfristen, sondern auch nicht für die Frist zur Wiedereinsetzung (§ 234 II) und zur Begründung der Berufung (§ 519) oder Revision (§§ 554 II, 556), bei denen, soweit sie bestanden, die Verlängerung durch Parteivereinbarung schon bisher ausdrücklich ausgeschlossen war, ferner nicht für die Fristen in §§ 207 II, 235 II, 519 VI, 554 VII, 664, 684, 976, bei denen ein solcher Ausschluß anzunehmen war, endlich nicht für die Frist in § 320 II S. 3. Dagegen ist Heilung gemäß § 295 möglich z. B. bei Verfäumdung der Fristen in § 320 I, II S. 1, 321.

§ 225. Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehöre des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§ 226. Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten abschriftlich mitzuteilen.

§ 227. Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

Die Vorschriften der *Abf. 1, 2* gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung.

§ 228 (fortgefallen).

Fr. F. des § 227: „Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren. Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.“

§ 228 *lautete:* „Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von Amts wegen erfolgen.“

Die Ersetzung der bisherigen §§ 227, 228 durch den neuen § 227 verfolgt den Zweck, die Parteiherrschaft über die Termine zu beseitigen (*Einl. III 1a*). Die *ZPO* folgt hier der *öterr. ZPO*. (§§ 134 ff.).

1. Die Aufhebung eines Termins durch Parteivereinbarung ist ausgeschlossen. Das entspricht dem Ausschluß des Parteirechts, die Verlängerung von Fristen (*Ann. zu § 224*) oder das Ruhen des Verfahrens (*Ann. 1 zu § 251*) zu vereinbaren. Eine dessenungeachtet auf Terminsaufhebung gerichtete Parteivereinbarung wäre prozessual unbeachtlich, würde also den „gesetzlichen“ (§ 344) Erlaß eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung „nach Lage der Akten“ (§§ 251 a, 331 a) nicht hindern.

2. Der Antrag auf Aufhebung eines Termins kann, auch wenn der Gegner zustimmt oder einen übereinstimmenden Antrag stellt, nur aus „erheblichen Gründen“ gestellt werden. Die erheblichen Gründe sind glaubhaft zu machen (§ 224 II). Vgl. den Sonderfall in *Ann. 5 zu § 7 EntlastPO*. (*Anhang 4*). Über das Gesuch entscheidet das Gericht, nicht der Vorsitzende. Das Gericht kann ohne mündl. Verhandlung und ohne vorgängiges Gehör des Gegners entscheiden. Entschreibt es ohne mündl. Verhandlung, so ist die — stattgebende wie zurückweisende — Entscheidung zu begründen. Die zurückweisende Entscheidung ist nach *Abf. 2 S. 2*, die stattgebende schon nach § 567 unanfechtbar. Doch kann die Zurückweisung des Aufhebungsantrages unter Umständen zur Anfechtbarkeit des Endurteils führen, andererseits die Terminsaufhebung als verschleierte Aussetzung des Verfahrens anfechtbar sein (§ 252). Die Aufhebung des Termins hat das Ruhen des Verfahrens (§ 251 I), indessen ohne die Sperrwirkung des § 251 II, zur Folge.

3. Das unter 2 Gesagte gilt entsprechend für den Antrag auf Verlegung eines Termins oder auf Vertagung einer Verhandlung (*Abf. 3*). Vertagung liegt vor, wenn nach Aufruf der Sache die Verhandlung verschoben wird; die Vertagung umfaßt die in dem aufgehobenen § 228 daneben besonders genannte „Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung“. Der Wegfall des § 227 II a. F. und die dadurch bedingte Unanwendbarkeit des § 225 II bringen es mit sich, daß es der Anhörung des Gegners auch bei wiederholter Terminsverlegung nicht bedarf. Ebensovienig bedarf es in Zukunft der Anhörung des Gegners bei Vorverlegung des Termins, es sei denn, daß dadurch eine Abkürzung der Einlassungs- oder Ladungsfrist bedingt ist (§ 225 II). Beschwerde findet fortan auch gegen die Zurückweisung des Vorverlegungsantrages nur statt (vgl. *RGZ. LV 100*), wenn der Antrag die Abkürzung einer Zwischenfrist bezweckt. Die Zurückweisung eines Antrages auf — hinauschiebende — Terminsverlegung war schon nach §§ 227 II a. F., 225 III, die Zurückweisung eines Vertagungsantrages deshalb unanfechtbar, weil sie mündliche Verhandlung erforderte. Im übrigen ist, nach Wegfall der bisher einzigen Fälle eines Rechts auf Vertagung gemäß § 335 a. F., § 524 a. F. infolge der Neufassung jenes und des Fortfalls dieses Paragraphen, nunmehr der § 500 S. 2 *Abf. 2* der einzige Fall eines solchen Rechts.

4. Aus „erheblichen Gründen“ kann die Aufhebung oder Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung, ohne mündl. Verhandlung und in diesem Falle durch begründeten Beschluß, auch von Amtes wegen erfolgen. Doch darf eine Vorverlegung nie zur Verkürzung einer Zwischenfrist führen und ist im Versäumnisverfahren eine Vertagung von Amtes wegen nur im Falle des § 337 statthaft (Anm. 2 zu § 331 a). Eine Verschwerde findet nur statt, wenn die gerichtl. Anordnung eine verschleierte Aussetzung ist (§ 252).

§ 229. Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 230. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§ 231. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, solange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§ 232. Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§ 233. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision oder die ihr gemäß § 519 Abs. 6, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Die Abänderungen — Einfügung der Worte „zur Begründung der Berufung“ und Ersetzung der Zahl „520 Abs. 3“ durch „519 Abs. 6“ — ergeben sich aus der Einführung des Begründungszwanges auch bei der Berufung (§ 519) und der Umstellung des § 520 III als Abs. 6 in den § 519.

§ 234. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Der Abs. 2 enthielt bisher noch den Halbs. 2: „sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden“.

Dieser Halbtag konnte gestrichen werden, weil das bisher in § 224 den Parteien vorbehaltene Recht, auch die Verlängerung einer Frist zu vereinbaren, weggefallen ist; vgl. Anm. zu § 224. In Abf. 3 hat die TextDef. „Frist“ statt „Notfrist“ mit Rücksicht auf die Fristen in § 233 I, die keine Notfristen sind, gesetzt.

§ 235. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu erteilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, sofern die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist beantragt werden.

§ 236. Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, welche für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung, oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Im Falle der Versäumung der im § 466 bezeichneten Notfrist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung und Abnahme des Eides auch dann bei dem Prozeßgericht einzureichen, wenn die Abnahme des Eides durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen sollte.

Im Falle des § 235 Abf. 1 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termin innerhalb der einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist erfolgt ist.

§ 237. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholt Prozeßhandlung zusteht.

§ 238. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholt Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Ansetzung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholt Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Wird die Wiedereinsetzung gegen die im § 466 bezeichnete Notfrist beantragt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung vor dem Prozeßgericht von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Sollte die Abnahme des Eides vor dem Prozeßgericht erfolgen, so ist der Termin zugleich zur nachträglichen Abnahme des Eides und weiteren mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§ 239. Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

§ 240. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

§ 241. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet wird.

§ 242. Tritt während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge ein, so finden, sofern der Vorerbe befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des § 239 entsprechende Anwendung.

§ 243. Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlasspfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so kommen die Vorschriften des § 241 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 240 in betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§ 244. Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Auf-

forderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgen.

§ 245. Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§ 246. Find in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§ 239, 241, 242) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241—243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§ 247. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§ 248. Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 249. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 250. Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

§ 251. Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese

Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.

Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden.

Fr. F.: „Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Notfristen keinen Einfluß. Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.“

1. Indem die ZPO. das Ruhen des Verfahrens dem Bereiche der Parteivereinbarung entzieht und von einer Anordnung des Gerichts abhängig macht, womit sie infolge eines Verzehens des Rechtsausschusses des R. (!) (Curtius, JW Schr. 1924, 357) über die österr. ZPO. (§ 168) und den Entw. Schiffer (Druckf. des R. 1920/23, Nr. 6310) § 18 hinausgeht, durchbricht sie das System der ZPO., welche unter „Ruhe“ nur den Stillstand des Verfahrens kraft Parteivereinbarung verstand und den Stillstand kraft richterl. Anordnung „Aussetzung“ nennt. Es ist nicht einzusehen, warum die ZPO., wenn sie den Stillstand kraft Parteivereinbarung beseitigen wollte, dies nicht dadurch getan hat, daß sie den Begriff der „Verfahrensruhe“ ganz beseitigte und unter den in dem neuen § 251 aufgestellten Voraussetzungen einen neuen Fall der „Aussetzung“ schuf. Daß in diesem Falle die Vorschriften des § 249 I, II auf die in § 233 I bezeichneten Fristen und die zu ihrer Wahrung vorgenommenen Prozeßhandlungen keine Anwendung finden sollen, hätte sich unschwer durch einen Zusatz zu § 249 III anordnen lassen.

2. Eine Vereinbarung der Ruhe des Verfahrens ist in Zukunft prozessual unbeachtlich; vgl. Anm. 1 zu § 227. Liegen aber die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vor, so „hat“ das Gericht das Ruhen anzuordnen. Der Entw. ZPO. stellte die Anordnung auch dann noch in das gerichtliche Ermessen. Einen praktischen Unterschied begründet die veränderte Fassung nicht, da, wenn das Gericht selbst zu einer Bejahung der „Zweckmäßigkeit“ der Anordnung gelangt, es sie schwerlich ablehnen könnte. Das angeordnete „Ruhe“ hat dieselben Wirkungen wie die Aussetzung (§ 249). Nur auf den Lauf der in § 233 I bezeichneten Fristen und die zu ihrer Wahrung vorgenommenen Prozeßhandlungen hat die Anordnung der Ruhe keinen Einfluß. Der bisherige § 251 I Satz 2 sprach nur von „Notfristen“, doch wurde die Vorschrift von der Auslegung schon immer auf die Revisionsbegründungsfrist ausgedehnt, wie auch der neue § 251 I Satz 2 der Ausdehnung auf die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 und wohl auch die Fristen der §§ 207 II, 235 II im Wege der Auslegung bedürftig bleibt.

3. Die Sperrfrist des Abs. 2 ist erst auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Reichstags eingefügt. Sie ist dem § 168 österr. ZPO. entlehnt. Sie ist eine Zwischenfrist. Dagegen hat die ZPO. umgekehrt den Vorschlag des Entwurfs Schiffer § 18 Satz 3, das Recht der Parteien zur Aufnahme des Verfahrens mit Ablauf von 3 Monaten erlöschen zu lassen, nicht aufgenommen. Anders bekanntlich die in die Prozeßordnungen des deutsch-französischen, belgischen und italienischen gemischten Schiedsgerichts übergegangene péremption de l'instance (C. de procéd. civ. Art. 397 ff.); vgl. auch §§ 701 ZPO., 213 Satz 2 BGB.

4. Außer der Anordnung der Ruhe des Verfahrens auf übereinstimmenden Parteiantrag (§ 251) kennt die ZPO. jetzt noch die Anordnung der Verfahrensruhe von Amts wegen nach § 251 a II (vgl. Anm. 7 zu § 251 a) und die Verfahrensruhe als Folge der auf Antrag oder von Amtswegen beschlossenen Terminaufhebung (Anm. 2, 4 zu § 227). Vgl. ferner das Ruhen des Güterverfahren in Anm. 2 zu § 499 e.

§ 251 a. Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht, oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in

einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet werden, und nur, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermine beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

Ergibt eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an.

1. Das Ziel der Beseitigung der Parteiherrschaft über die Termine (vgl. Anm. 1 zu § 227) hat die ZPO. zur Aufgabe der in § 251 II a. F. (vgl. Anm. zu § 251) getroffenen, noch in der österr. ZPO. (§ 170) festgehaltenen Regelung geführt. Das Gericht kann bei Ausbleiben oder Nichtverhandeln beider Parteien, wenn es nicht zur Vertagung kommt, „nach Lage der Akten“ entscheiden. In dieser Befugnis liegt eine weitere Abschwächung des schon durch § 7 (23a) EntlastW.D. durchbrochenen Grundfasses der Mündlichkeit.

2. Voraussetzung ist zunächst das Anstehen eines Termins. § 251 II a. F. sprach von einem „Termin zur mündlichen Verhandlung“. Aber gerade jetzt, wo Folge des Ausbleibens die Entscheidungsbefugnis des Gerichts ist, wird um so mehr ein Termin zur mündlichen Verhandlung voraussetzen sein. Nicht gemeint sind Verkündungs- (§§ 312, 329) oder Beweis- (§ 367) Termine, aber auch nicht Sühntermine vor dem beauftragten oder ersuchten Richter (§ 296). Weitere Voraussetzung ist, daß bis zum Terminschlusse (§ 220 II) entweder beide Parteien nicht erscheinen oder nicht verhandeln (§ 333; irrig Breit, ZWschr. 1924, 377), oder die erschienene Partei keine Anträge zur Sache stellt, und es auch nicht zur Vertagung kommt. Daß es aber zur Vertagung nicht nur bei Ausbleiben einer Partei kommen kann, ergibt sich aus Abs. 2. Andererseits wendet ein bloßer Vertagungsantrag der erschienenen Partei die Möglichkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten nicht ab (vgl. Anm. 2 zu § 335); ebensowenig ein Ablehnungsgesuch (§ 44). Vielmehr ist ein zur Abwendung der Entscheidung „nach Lage der Akten“ geeigneter „Antrag zur Sache“ im Sinne des Abs. 1 Satz 1 nur ein Antrag auf Erlass eines Veräumnisurteils, da jeder andere Antrag immer selbst wieder ein Antrag auf Entscheidung „nach Lage der Akten“ gemäß § 331a sein müßte. Die Aussicht auf die unbedingte vorläufige Vollstreckbarkeit aller Veräumnisurteile (§ 708 Nr. 3) wird in zweifelhaften oder berufungsfähigen Fällen die Bereitschaft zur Stellung des Antrages auf Veräumnisurteil verstärken. Daß die ausbleibende oder keine Sachanträge stellende Partei ordnungsmäßig geladen war (§ 335 I Nr. 2), oder daß ein Fall vorliegt, in dem es ihrer ordnungsmäßigen Ladung nicht bedurfte, z. B. bei Verkündung des Termins (§ 218), ist nicht festzustellen, schon weil es, soweit eine Parteiladung vorliegt (§ 214), bei Ausbleiber oder Nichtverhandeln beider Parteien oft gar nicht festgestellt werden kann (anders Mann, ZWschr. 1924, 385). Stellt aber das Gericht den Mangel ordnungsmäßiger Ladung, Mitteilung, Bekanntmachung oder Verkündung des Termins fest, so hat es von einer Entscheidung nach Lage der Akten abzusehen (arg. § 335 I Nr. 2). Es kann von einer solchen absehen, wenn die Voraussetzungen des § 337 festgestellt werden (vgl. zu diesem Paragraphen). Daß in solchen Fällen die ausgebliebene Partei durch ein Urteil übertrastet wird, verhilft Abs. 1 S. 2—4. Soll schließlich die nach Lage der Akten zu erlassende Entscheidung ein Urteil sein, und zwar gleichgültig ob Endurteil, einschließlich des Teil- und Vorbehaltsurteils (§§ 301, 302), oder Zwischenurteil (§§ 275, 303, 304), so muß als fernere Voraussetzung hinzutreten, daß schon „in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung statt-

gefunden hat". Der Entw. ZPO. hatte es in § 251 a an diesem Erfordernis, das er selbst in § 331 a aufstellte, fehlen lassen; es wurde erst auf die Gegenvorschläge der Jurist. Arbeitsgemeinschaft (i. Einl. I 5) hin aufgenommen. Freilich fehlt es auch in § 7 (23 a) (anders § 23 a. F.) EntlastVO., wo es aber zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung des Einverständnisses der Parteien bedarf. In dem früheren Termin, der auch vor dem Einzelrichter stattgehabt haben kann, muß — nicht notwendig zur Sache (anders § 331 a des Entwurfs) — von beiden Parteien verhandelt sein, sofern keiner der Fälle der §§ 618, 640, 641 vorliegt (eine Entscheidung nach Lage der Akten ist in diesen Verfahrensarten nicht ausgeschlossen). Als frühere Verhandlung ist aber anzusehen, wenn die Parteien früher gemäß § 7 (23 a) EntlastVO. sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben (so mit Recht v. Podenberg, ZWschr. 1924, 366; and. Reinberger, Recht 1924, 83).

3. § 251 a stellt — wie § 7 (23 a) EntlastVO. — die Entscheidung nach Lage der Akten in das gerichtliche Ermessen, doch ist anzunehmen, daß sie, wie in § 331 a, zu ergehen hat, „wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint“ (anders Volkmar, ZWschr. 1924, 348; vgl. allerdings den unten in Anm. 7 a. E. erwähnten Fall). Daran fehlt es, wenn die frühere Verhandlung gemäß § 136 III zwecks erspähernder Erörterung vertagt wurde. Dagegen braucht der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt zu sein, um ein Sachurteil erlassen zu können. Es genügt, daß ohne weitere mündliche Verhandlung irgendeine Entscheidung erlassen werden kann, sei sie auch nur prozessleitender Art. So kann die Entscheidung nach Lage der Akten ein Beweisbeschluß oder eine Anordnung persönlichen Erscheinens der Parteien (§ 141) oder eine Aussetzung des Verfahrens (z. B. gemäß §§ 148 ff., 247) oder die Anordnung einer Trennung oder Verbindung gemäß §§ 145 ff. sein. Die Entscheidung nach Lage der Akten kann auch ein Aufklärungsbeschluß gemäß § 279 a sein. Mit der Einführung dieses dem Entw. ZPO. allerdings noch unbekanntes Beschlusses ist die Voraussetzung, daß „der Sachverhalt“ für eine derartige Entscheidung „hinreichend geklärt erscheint“, nahezu gegenstandslos. Denn für einen „Aufklärungsbeschluß“ wird der Sachverhalt fast immer „hinreichend geklärt“ erscheinen. Anders nur, wenn nicht allein „bestimmte“ Punkte, sondern der ganze Sachverhalt aufklärungsbedürftig erscheint — vgl. Anm. 2 zu § 279 a —, also eben etwa bei Vertagung nach § 136 III. Im übrigen kann die Entscheidung ein Sach- oder Prozeßurteil beliebiger Art sein; vgl. oben Anm. 2. Nur ein Zwischenurteil kann ergehen, wenn der Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt war (§ 347 II); ob ein Zwischenstreit auch die abgeforderte Verhandlung über prozeßhindernde Einreden (§ 275) ist, ist strittig. Ein Veräumnisurteil kann die Entscheidung nach Lage der Akten nicht sein; vgl. unten Anm. 4.

4. Zweifelhaft ist der Begriff der „Aktenlage“. Man wird, solange der in § 128 aufgestellte Grundsatz der Mündlichkeit nicht als solcher preisgegeben ist, anzunehmen haben, daß das Gesetz den Mündlichkeitsgrundsatz insoweit beobachtet sehen will, als nicht der Zweck der von ihm gemachten Ausnahmen das Gegenteil erfordert. Dieser erfordert aber nur, daß bei hinreichend geklärtem Sachverhalt das Verfahren nicht durch das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung aufgehalten werde, aber nicht, daß im Falle der §§ 251 a, 331 a, § 7 (23 a) EntlastVO. der Grundsatz der Aktenmäßigkeit gelte. Von diesem Standpunkt aus bedeutet „Aktenlage“ nichts anderes als „Verfahrenslage“ (vgl. auch Mann, ZWschr. 1924, 383; and. Wach, DZ. 1924, 249; Delius, Recht 1924, 99). Diese Verfahrenslage bestimmt sich, a) wenn schon einmal mündlich verhandelt worden ist, zunächst nach dem Ergebnis dieser Verhandlung (ebenso Mann, a. a. O. 384). Dies ergibt sich auch schon daraus, daß § 251 a den Erlaß der wichtigsten Entscheidung, des Urteils, überhaupt von dem Erfordernis einer schon stattgehabten mündlichen Verhandlung abhängig macht. Die Folge ist, daß der Inhalt von Schriftsätzen, die vor der früheren Verhandlung mitgeteilt sind, nicht zu berücksichtigen ist, wenn er in der

früheren Verhandlung nicht mündlich vorgetragen ist. Freilich genügt gemäß § 137 III Satz 1 eine Bezugnahme auf die Schriftstücke. Andererseits ist alles in der früheren Verhandlung Vorgetragene auch dann zu berücksichtigen, wenn es nicht in einem vorbereiteten Schriftsatz angekündigt worden ist. Es darf deshalb, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Entscheidung nach Lage der Akten nur bei unveränderter Gerichtsbesetzung ergehen (§ 309); ebenso kann, a. a. O. 384, wenn das Verhandlungsergebnis nicht erschöpfend protokolliert ist; anders zur BeschW.D. (§ 7 [23a] EntlastW.D.) Volkmar, 27; Lucas, 12. b) Nur wenn, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, oder nach der früheren Verhandlung Schriftsätze nachweislich dem Gegner rechtzeitig (arg. § 335 I Nr. 3 [vgl. Anm. dazu]) zugefellt und abschriftlich dem Gericht eingereicht sind (arg. § 272a Satz 2), ist der Inhalt dieser Schriftsätze bei der Entscheidung nach Lage der Akten zu berücksichtigen. Hierdurch unterscheidet sich der neue Rechtszustand von dem früheren auf Grund des § 23 a. F. EntlastW.D., nach dem auch nach der früheren Verhandlung zugestellte und eingereichte Schriftsätze nicht zu berücksichtigen waren. c) Die Notwendigkeit, daß der Zustellungsnachweis bezüglich mitgeteilter Schriftsätze jederzeit in aktenkundiger Weise geführt ist, bringt es mit sich, daß im Amtsgerichtsprozeß die formlose Mitteilung nach § 496 IV außer Übung kommen wird, und daß sich im Landgerichtsprozeß die zustellenden Anwälte das Empfangsbekenntnis nach § 198 II doppelt ausstellen und das Duplikat dem Gericht einreichen werden (Lucas, BeschW.D., 14). d) Von mehreren sich inhaltlich widersprechenden Schriftsätzen gilt der letzte, was nicht befragt, daß deshalb die darin enthaltenen Prozeßhandlungen zulässig oder wirksam sind. Eine entsprechende Anwendung von § 138 II ist auf Schriftsätze nur insoweit möglich, als überhaupt nach Aufstellung der in Frage kommenden tatsächlichen Behauptungen des Gegners ein Schriftsatz der Partei zugefellt und dem Gericht abschriftlich eingereicht ist; § 272a Satz 2 Halbsatz 2 findet keine Anwendung. Etwas anderes könnte im Ergebnis nur gelten, wenn ein Aufklärungsbeschluß gemäß § 279a ergangen wäre. e) Ebensovienig wie die Nicht-einreichung eines Schriftsatzes gilt das Ausbleiben im Termin als Zugeständnis (vgl. Anm. 1 Nr. 3 zu § 335). Noch weniger kann das Ausbleiben in dem auch vom Kläger veräumten Termin oder die Unterlassung der Zustellung oder Einreichung einer Klagebeantwortung zu einem Veräumnisurteil „nach Lage der Akten“ gegen den Beklagten führen (anders Levin, DZJ. 1924, 24; Volkmar, BeschW.D. 28, für § 7 [23a] EntlastW.D., wo aber immerhin Einverständnis der Parteien verlangt wird; auch für § 7 [23a] EntlastW.D. wie hier für § 251a Lucas, BeschW.D. 12/13). Wie abwegig die Annahme eines Veräumnisurteils „nach Lage der Akten“ ist, ergibt sich schon aus dem Gegensatz, in den § 331a den Antrag auf Veräumnisurteil und auf Entscheidung nach Lage der Akten bringt. Fehlt es danach an einer Erklärung auf tatsächliches Vorbringen des Gegners, so hat ein Aufklärungsbeschluß gemäß § 279a zu ergehen, oder es ist „der Sachverhalt für eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht hinreichend geklärt“. Zur Annahme, daß der Klageanspruch bestritten und Klageabweisung beantragt ist, bedarf es eines ein solches Vorbringen enthaltenden Schriftsatzes nicht, so daß also auch ohne einen solchen Abweisung der Klage als unschlüssig nach Lage der Akten erfolgen kann (arg. § 331 II Halbsatz 2). f) Umgekehrt kann, wenn alle dafür durch §§ 306, 307 aufgestellten Voraussetzungen in nachweislich rechtzeitig dem Gegner zugestellten und abschriftlich dem Gericht mitgeteilten Schriftsätzen erfüllt sind, ein Verzicht- oder Anerkenntnisurteil nach Lage der Akten erlassen werden (ebenso Volkmar, BeschW.D. 28; anders Levin, DZJ. 1924, 15, beide zu § 7 [23a] EntlastW.D.). g) Auch die Wirkungen einer Einlassung (§§ 97 II, 101 WStG, §§ 39, 76, 269, 271, 274, 295, 506) sind mit der Zustellung und Einreichung eines sich vorbehaltlos einlassenden Schriftsatzes dann verbunden, wenn das Gericht auf Grund desselben nach Lage der Akten entscheidet (ebenso kann, WStfhr. 1924, 385; ferner Volkmar, BeschW.D. 28, zu § 23a EntlastW.D.). h) Endlich sind mit dem Verhandlungstermin, auf den die Verkündung eines Endurteils oder eines gemäß § 304 erlassenen Zwischenurteils nach

Lage der Akten erfolgt, die Wirkungen eines Schlusses der mündlichen Verhandlung (z. B. §§ 278 I, 283 I, 767 II) verbunden (ebenso Kann, *JWZ* 1924, 384. Volkmar, *Verf* 20. 29, läßt im Falle des § 7 [23 a] EntlastW. den Zeitpunkt der „Entschliebung“ des Gerichts entscheiden; ebenso im Ergebnis Reinberger, *Recht* 1924, 73. Meines Erachtens entscheidet dort der Zeitpunkt des Einganges der Erklärung des Einverständnisses beider Parteien; ebenso Kann, a. a. O.). i) Schriftsätze, die bei Anberaumung eines Verkündungstermins (unten Anm. 5) zwar vor diesem, aber erst nach dem Verhandlungstermin zugestellt oder eingereicht sind, sind bei der Entscheidung nach Lage der Akten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie das Gericht zu einem Aufklärungsbeschlusse (§ 279 a) oder dazu veranlassen, von einer Entscheidung nach Lage der Akten abzusehen und statt dessen gemäß Abs. 2 neuen Verhandlungstermin anzuberäumen (unten Anm. 6); ebenso Kann, *JWZ* 1924, 384. k) Beweisaufnahmen, über die noch nicht gemäß § 285 I verhandelt worden ist, sind zu berücksichtigen, wenn die Parteien von der vor dem Prozeßgericht oder dessen beauftragten Richter stattgehabten Beweisaufnahme (z. B. im Falle des § 272 b II Nr. 5) oder von dem Eingang der auf die Beweisaufnahme bezüglichen Schriftstücke — Protokolle des ersuchten Richters (§ 362 II), schriftliche Auskünfte (§§ 272 b II Nr. 2, 4, 377 III, IV), Gutachten (§§ 410 II, 411), Urkunden — so rechtzeitig benachrichtigt sind, daß sie die sich daraus ergebende Verfahrenslage bei ihrer Entscheidung, im Termin nicht zu erscheinen, berücksichtigen konnten (so wohl mit Recht Kann, *JWZ* 1924, 384).

5. Die Entscheidung nach Lage der Akten wird verkündet, obwohl sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht (§§ 310, 329). Dies ergibt sich mittelbar aus der in Abs. 1 Satz 2, 3 getroffenen Regelung; § 7 (23 a) Satz 2 EntlastW. ist also nicht anwendbar. Die Verkündung kann sofort oder in einem gemäß §§ 310, 329 nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termin erfolgen. Ist die Entscheidung ein Urteil beliebiger Art, so muß sie in einem besonderen, — in Abweichung von §§ 310, 329 — auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden. Auch hat in diesem Falle — und nur in diesem — das Gericht den Verkündungstermin der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief (Rückchein!) bekanntzugeben und die Verkündung zu unterbleiben, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist. Genügend entschuldigend ist das Ausbleiben vor allem, wenn die ausgebliebene Partei nicht ordnungsmäßig geladen war (§ 335 I Nr. 2), oder die Voraussetzungen des § 337 vorliegen, aber auch dann, wenn der Prozeßbevollmächtigte zur Terminszeit durch Verhandlung an einer anderen Gerichtsstelle festgehalten worden ist. Im letzteren Fall wird die Glaubhaftmachung durch Vorlegung einer Abschrift des den Verhandlungsschluß in der anderen Sache beurkundenden Verhandlungsprotokolls erfolgen können (§ 299).

6. Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, weil der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung nicht genügend geklärt erscheint oder das zu erlassende Urteil mangels früherer mündlicher Verhandlung nicht ergehen kann oder der Mangel ordnungsmäßiger Ladung usw. oder die Voraussetzungen des § 337 festgestellt werden (oben Anm. 2), so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt. Das gleiche geschieht, wenn die in Aussicht genommene Verkündung eines Urteils nach Lage der Akten wegen genügender Entschuldigung des Ausbleibens der Partei im Verhandlungstermin unterbleibt. Der Vorschlag der Jurist. Arbeitsgemeinschaft, in diesem Falle den Verkündungstermin gleich zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, ist nicht angenommen worden und wäre wohl auch ohne gleichzeitige Annahme des damit verbundenen Vorschlages, auf Entschuldigung des Ausbleibens zu verzichten und es bei dem Antrag auf Wiedereintritt in die Verhandlung belanden zu lassen, schwer durchführbar gewesen. Die Bestimmung eines neuen Termins statt der in Aussicht genommenen Verkündung einer Entscheidung nach Lage der Akten hat aber auch dann zu geschehen, wenn die Entscheidung, deren Verkündung in einem gemäß §§ 329, 310 an-

beraumten Verkündungstermin erfolgen sollte, kein Urteil ist, die nicht erschienene Partei aber vor dem Verkündungstermin nachweist, daß sie zu dem früheren Verhandlungstermin nicht ordnungsmäßig geladen war (vgl. oben Anm. 2; die nachträgliche Feststellung der Voraussetzungen des § 337 — vgl. oben Anm. 2 — hindert dagegen die in Aussicht genommene Verkündung einer Entscheidung, die kein Urteil ist, nicht; vgl. zu § 337). Die Bestimmung eines neuen Termins hat schließlich auch dann zu geschehen, wenn die nach Lage der Akten erlassene Entscheidung eine weitere Verhandlung erforderlich macht (vgl. oben in Anm. 3).

7. Das Gericht kann aber in allen Fällen, in denen eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht ergeht, von Amts wegen statt Bestimmung eines neuen Termins das Ruhen des Verfahrens anordnen. Diese erst nach der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstages in die ZPO. aufgenommene Bestimmung soll offenbar den Fall berücksichtigen, daß dem Gericht das Schweben von Vergleichsverhandlungen oder sonstige wichtige Gründe, aus denen die Anordnung der Verfahrensruhe zweckmäßig wäre, bekannt sind. Ohnehin bleibt dem Gericht nichts übrig, als das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn der Sachverhalt für eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht genügend geklärt erscheint oder das zu erlassende Urteil mangels früherer mündlicher Verhandlung nicht ergehen kann, das Gericht aber damit rechnen muß, daß auch in einem neuen Termin von keiner Partei verhandelt werden würde. Man denke an wiederholtes Ausbleiben beider Parteien. Vgl. auch den Fall in Anm. 5 zu § 7 (23a) EntlastWd. Für solche Fälle stellt das neue Recht das Ausbleiben beider Parteien in seiner Wirkung einem übereinstimmenden auf Anordnung der Verfahrensruhe gerichteten Antrag gleich, wie das alte Recht es in seiner Wirkung einer Vereinbarung der Verfahrensruhe gleichstellte. Die Möglichkeit, in dem Fall, daß die in Aussicht genommene Verkündung eines Urteils nach Lage der Akten wegen genügender Entschuldigungen des Ausbleibens im Verhandlungstermin unterbleibt, statt Bestimmung eines neuen Termins das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, führt dazu, daß tatsächlich die Anordnung auf einseitigen Parteiantrag ergehen kann. Dasselbe gilt, wenn das Gericht von vornherein, statt neuen Termin zu bestimmen, auf Antrag der erschienenen, aber keine Anträge zur Sache stellenden Partei das Ruhen des Verfahrens anordnet. Denn die gerichtliche Befugnis, das Ruhen des Verfahrens von Amts wegen anzuordnen, deckt, sowie sie reicht, die Befugnis, dies auf einseitigen Parteiantrag zu tun. Übrigens könnte die Partei durch einseitigen Antrag auf Aufhebung des Termins ebenfalls die Ruhe des Verfahrens erwirken; vgl. Anm. 2 zu § 227. Da das Gericht die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit der Anordnung einer Verfahrensruhe auch in dem Falle haben kann, daß an sich der Sachverhalt für eine Entscheidung nach Lage der Akten genügend geklärt erscheint, so kann sogar in diesem Falle die Entscheidung nach Lage der Akten von vornherein unterbleiben und statt dessen die Verfahrensruhe angeordnet werden. Im Grunde ist schließlich auch die Anordnung des Ruhens des Verfahrens eine Entscheidung „nach Lage der Akten“; ja die nur aus „erheblichen Gründen“ zu beschließende Vertagung ist nichts anderes.

Fraglich ist, ob das in § 251a II von Amts wegen angeordnete Ruhen des Verfahrens die Sperrwirkung des § 251 II hat. Im Sinne der ZPO. dürfte die Bejahung dieser Frage liegen.

§ 252. Wegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urteil.

§ 253. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt (§ 215) in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gerichte mitzuteilen;

2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

Pr. F. des Abs. 3: „In der Klageschrift soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt.“

Die nunmehr in Abs. 3 unter Nr. 1 vorgeschriebene Aufforderung steht im Dienst der Konzentrationsmaxime (Einf. III 2). Unter Einwendungen ist auch ein bloßes Bestreiten zu verstehen. Die Vorschrift ist indessen nur eine Sollvorschrift, ihre Verletzung begründet also nicht die Rüge mangelhafter Klagerhebung. Die Nichtbeachtung der Aufforderung seitens des Beklagten kann die Möglichkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten ausschließen (vgl. Anm. 4 c zu § 251 a, Anm. 1 Nr. 3 zu § 335) und die Folgen der §§ 272 a, 279, 283 II, sowie die Kostenfolgen der §§ 95, 102 ZPO., 39 GG. nach sich ziehen.

§ 254. Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnis oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§ 255. Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrages herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urteile bestimmt wird.

Das gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet sowie im Falle des § 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.

§ 256. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unrechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unrechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§ 257. Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

§ 258. Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

§ 259. Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

§ 260. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

§ 261. Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Der Termin soll nur soweit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

Ein Recht auf Vertagung der ersten Verhandlung besteht nicht. Die Vertagung kann in Zukunft auch nicht mehr auf dem Umweg des § 251 II a. F. erzwungen werden, vgl. § 251a.

§ 262. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 263. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streit-sache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streit-sache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;

2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 264. Nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

Pr. F.: „Nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage nur zuzulassen, wenn der Beklagte einwilligt oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird.“

Zu dem entschiedenen Schritt, den die ZPO. zwecks Durchführung der „Konzentrationsmaxime“ (Ciml. III 2) in den §§ 279, 279a, 283 II, 529 in der Richtung der Eventualmaxime getan hat, steht die durch die neue Fassung des § 264 herbeigeführte Erweiterung der Zulässigkeit der Klageänderung nur in scheinbarem Gegensatz. Denn auch sie dient der Konzentrationsmaxime, indem sie in Verschleppungsabsicht herbeigeführte Zwischenstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Klageänderung und eine schikanöse Erschwerung der Rechtsverfolgung abschneidet. Die bereits zu diesem Zweck von der Novelle von 1898 aufgestellte Befugnis des Gerichts, auch gegen den Willen des Beklagten die Klageänderung zuzulassen, wenn dadurch nach gerichtlichem Ermessen die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird, hat sich als ungenügend erwiesen. Die nun gewählte Fassung, die auf die gerichtliche Überzeugung von der „Sachdienlichkeit“ der Klageänderung abstellt, schreibt die Anlegung eines objektiven Maßstabes vor. „Sachdienlich“ ist die Klageänderung, wenn sie einer sonst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Erneuerung des Rechtsstreits vorbeugt. Diese „Sachdienlichkeit“ braucht nicht mit der des § 139 identisch zu sein, welche nur das Zusammenstimmen des von einer Partei gestellten Antrages mit ihrem tatsächlichen Vorbringen bedeutet. Nur soweit eine solche Identität vorliegt, hat der Vorsitzende auf die Klageänderung hinzuwirken, m. a. W. nicht auf Aufstellung neuer Behauptungen. Soweit die Klageänderung danach zulässig ist, schließt sie die gerichtliche Zurückweisungsbefugnis nach § 279 aus, doch sind dem obliegenden Kläger unter Umständen die Kosten gemäß §§ 96, 278 II aufzuerlegen.

§ 265. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der § 69 keine Anwendung.

Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruches nicht mehr befugt sei.

§ 266. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche

auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

Diese Bestimmung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle findet, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 265 Abs. 3 Anwendung.

§ 267. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mitteilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 207 mit der Erhebung der Klage ein.

§ 268. Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§ 269. Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§ 270. Eine Aufhebung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, findet nicht statt.

§ 271. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenersatzung erfolgt ist.

Das in Abs. 4 dem Beklagten eingeräumte, durch die prozeßhindernde Einrede des § 274 II Nr. 6 geltend zu machende Recht zur Verweigerung der Einlassung ist durch die Änderung des § 275 nicht nur nicht berührt, sondern durch die Streichung der §§ 504 III

528 II, 544 sogar ausgedehnt worden. Denn nirgends findet sich jetzt ein ausdrücklicher Ausschluß des im § 271 IV statuierten Rechts zur Verweigerung der Einlassung. Wir haben aber das Gesetz aus sich selbst und nicht aus dem Willen seiner eiligen Verfasser auszulegen.

§ 272. Jede Partei hat dem Gegner solche tatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

(Abs. 2 fällt fort.)

Abg. Lautete: „Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzuteilen sind.“

Die wenig praktische *lex imperfecta* des früheren Abs. 2 geht in den neu eingefügten §§ 272a, 279a auf.

§ 272 a. Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termine mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angelegt werden kann. Wird bis zu dem Termine die Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner nachgewiesen und eine Abschrift von ihm dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termine nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten.

1. Die Bestimmung verdankt ihre Entstehung einem Vorschlag des gemeinsamen Ausschusses der Richter und Anwälte (Einl. I 5). Auch sie steht im Dienst der Konzentrationmaxime und hat den Zweck, einerseits der Partei, die von einem neuen Vorbringen des Gegners überrascht wird, die Geltendmachung ihrer Rechte zu sichern, andererseits dabei doch tunlichst eine Vertagung zu vermeiden. Die Kosten trägt wieder der Mündlichkeitsgrundsatz.

2. Voraussetzung ist, daß eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung deshalb nicht abgeben kann, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termine mitgeteilt ist. § 272a findet keine Anwendung bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Anträgen ohne neue tatsächliche Begründung (§§ 130 Nr. 2, 272), von Erklärungen über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners oder über die vom Gegner bezeichneten Beweismittel (§ 130 Nr. 4, 5), endlich von Rechtsausführungen. Bedenklich ist dagegen, daß § 272a seinem Wortlaute nach auch keine Anwendung bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beweismitteln (§§ 130 Nr. 5, 272) finden soll, zumal nach dem neuen § 357a die Beweisaufnahme unter Umständen sofort erfolgt. Meines Erachtens ist hier entsprechende Anwendung geboten, also der Partei die Anbringung von Beweiseinreden und Antragung eines Gegenbeweises mittels eines bis zum Verkündungstermin einzureichenden und bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Schriftsatzes nachzulassen. Anderenfalls wäre eine Vertagung, die sogar im § 246 II–IV StPO. vorgesehen ist, unvermeidlich. Ob die Behauptung der Partei nicht rechtzeitig genug mitgeteilt ist, daß sie eine Erklärung in der mündlichen Verhandlung abgeben konnte, beurteilt sich nicht notwendig nach § 132, sondern nach richterlichem Ermessen.

3. Ob das Gericht nach § 272a verfahren oder nach § 227 III vertagen will, steht in seinem Ermessen. Auch die Bemessung der auf Antrag der Partei vom Gericht zu bestimmenden Frist erfolgt nach freiem Ermessen, die Unberaumung des Verkündungstermins ohne Bindung an §§ 310, 329. Die Frist kann gemäß § 224 abgekürzt oder verlängert, der Verkündungstermin gemäß § 227 III verlegt werden. Dabei wirkt nicht schon der Fristablauf, sondern erst der Termin für die Einreichungsbesugnis der Partei präklusivisch (entsprechend in §§ 109 II, 113, 694, 699, 951). Berücksichtigt wird der Inhalt des Schriftsatzes der Partei, wenn bis zum Termin seine Zustellung — formlose Mitteilung nach § 496IV genügt nicht — an den Gegner nachgewiesen (vgl. über den Nachweis Anm. 4c zu § 251a) und eine Abschrift von ihm bei Gericht eingereicht ist. Die Berücksichtigung ohne mündliche Verhandlung ist eine weitere (§§ 137 II Satz 1, 251a, 331a; § 7[23a] EntlastW.D.) Abweichung vom Mündlichkeitsgrundsatz. Die Entscheidung kann jede der in Anm. 3 zu § 251a angeführten sein. Doch kann hier auch der eingereichte Schriftsatz Anlaß geben, gemäß § 156 die Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen. Wird der Schriftsatz bis zum Verkündungstermin nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten, was auf eine entsprechende Anwendung des § 138 II hinausläuft.

§ 272 b. Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;

2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;

3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;

4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377 Abs. 3, 4 schriftliche Auskünfte einholen;

5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Anordnungen der unter 4, 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageansprüche bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordnung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

Zwecks Durchführung der hier in Abs. 1 ausdrücklich aufgestellten Konzentrationsmaxime hat die ZPWO. den durch die Novelle von 1909 eingefügten § 501 als § 272 b in die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren eingestuft.

Dieser nun weggefallene § 501 lautete: „Das Gericht kann Anordnungen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlich erscheinen, schon vor der mündlichen Verhandlung treffen. Das Gericht kann insbesondere:

1. den Parteien die Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen haben, sowie die Vorlegung von Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;
2. öffentliche Behörden oder öffentliche Beamte um Mitteilung von Urkunden, auf welche eine Partei sich bezogen hat, ersuchen;
3. amtliche Auskünfte von öffentlichen Behörden oder öffentlichen Beamten einziehen;
4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, sowie Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden;
5. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
6. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Bevor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt worden sind, soll eine Anordnung der unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Art nur ergehen, wenn der Beklagte in einem vorbereitenden Schriftsatze dem Klagantrage widersprochen hat.

Die Parteien sind von der Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.“

Die ZPWO. hat danach den § 501 a. F. in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der Vorgesetzte kann mit den Anordnungen ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts beauftragen, das in diesem Falle als beauftragter Richter erscheint. Da indessen nach §§ 348, 523 in Zukunft vor den Landes- und Oberlandesgerichten jede Sache zunächst regelmäßig vor dem Einzelrichter zu verhandeln sein wird, so liegen die nach § 272 b zu treffenden Anordnungen diesem ob.

2. Das Ziel der Anordnungen geht weit über das in § 501 gesteckte hinaus: es sollen alle Anordnungen getroffen werden, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird. Der Richter wird also alle Anordnungen zu treffen haben, die er nach Lage der Sache überhaupt zur Aufklärung für nötig hält. Eine Schranke ergibt sich dabei nur aus Abs. 3 Satz 1. Auch bleiben §§ 216 II, 261 II unberührt.

3. Die Anordnungen stehen nicht im Ermessen des Gerichts, sondern sind ihm bindend auferlegt.

4. Die Begrenzung der Grundlage, auf der sich der Richter seine Überzeugung von den zu treffenden Anordnungen zu bilden hat, das ist die Verweisung auf die Klageschrift und die vorbereitenden Schriftsätze, ist in Wegfall gebracht. Doch ist die richterliche Handlungsfreiheit dadurch nur für den Fall erweitert, daß die Anordnungen — was zulässig ist — nicht vor dem ersten Termin getroffen werden. Denn vor dem ersten Termin stehen dem Richter andere Grundlagen als die Klageschrift und die vorbereitenden Schriftsätze nicht zur Verfügung. Dies ist auch dadurch nicht anders geworden, daß in Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Bereich des Instruktionsgrundjages erweitert ist (vgl. unten unter Nr. 6).

5. Der Richter kann den Parteien auch die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze aufgeben (Abs. 2 Nr. 1). Dies gilt aber nicht im Parteiprozeß (§ 129).

6. Den Parteien kann die Vorlegung von Urkunden auch dann aufgegeben (Abs. 2 Nr. 1), Behörden oder Beamte können um Mitteilung von Urkunden auch dann ersucht (Abs. 2 Nr. 2) werden, wenn die Parteien sich nicht auf die Urkunden bezogen haben. Damit muß auch § 142 I insoweit als geändert betrachtet werden.

7. Das persönliche Erscheinen der Parteien (Abs. 2 Nr. 3) kann auch angeordnet werden, ohne daß der Beklagte dem Klaganspruch bereits widersprochen hat (Abs. 3 Satz 1). Vgl. dazu aber Anm. 4 zu § 141.

8. Die Zulässigkeit der Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen (Abs. 2 Nr. 4) ergibt sich aus § 377 Abs. 3, 4. Der Abs. 5 des § 377, auf den Abs. 2 Nr. 4 ZPWO bezuggenommen, ist aus dem Entw. ZPWO gestrichen worden, seine unveränderte Ausführung war ein Redaktionsversehen, das erst die Textbekanntmachung beseitigt hat.

9. Die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige kann nicht nur angeordnet, sondern auch ausgeführt werden (Abs. 2 Nr. 5). Da ein Augenschein unter Umständen durch einen Mittler, insbesondere einen Sachverständigen, eingenommen werden kann, und da weiter schriftliche Begutachtung zulässig ist (§§ 377 IV, 402, 410 II, 411), so erfordert die Ausführung jener Anordnungen nicht notwendig die Abhaltung eines Termins. Erfordert sie es aber, so ist der Termin tunlichst mit dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu verbinden (Abs. 3 Satz 2). Doch gilt dies nicht, wenn die Ausführung durch einen ersuchten oder beauftragten Richter zu erfolgen hat.

10. Die Benachrichtigung der Parteien von einer getroffenen Anordnung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten (Abs. 4 Satz 2). Die Vorschrift ist mit Recht bekämpft worden, da der Richter weder einen berechtigten Grund haben kann, seine Anordnung den Parteien vorzuenthalten, noch immer zu beurteilen imstande sein wird, ob die Kenntnis von der Anordnung und vielleicht gar ihrer Ausführung wirklich für die Wahrnehmung der Parteirechte unwesentlich ist. Die ZPWO ist hier hinter die §§ 169, 193, 223—225, 251 II StPO zurückgefallen. Für den Richter empfiehlt sich deshalb, von der ihm in Abs. 4 Satz 2 eingeräumten Befugnis außer in dem Fall des Abs. 2 Nr. 2 keinen Gebrauch zu machen.

§ 273. Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. § 274. Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts;
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs;
3. die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe;
4. die Einrede der Rechtshängigkeit;
5. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten;
6. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei;
7. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

Zu Abs. 2 Nr. 5: Vgl. Anm. zu § 110.

§ 275. Über prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden, wenn das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urteil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

In § 275 sind zwischen den Worten „entscheiden“ und „wenn das Gericht“ weggefallen die Worte: „wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder“.

1. Der Beklagte kann also in Zukunft auch im ordentlichen landgerichtlichen Verfahren erster Instanz die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern. Im amtsgerichtlichen Verfahren (§ 504 III), in den Rechtsmittelinstanzen (§§ 528 II, 566) und im Urkundenprozeß (§ 594) war es schon bisher so. Alle diese Bestimmungen sind infolge der neuen Regelung fortgefallen, was bezüglich des im § 271 IV ausdrücklich statuierten, nicht aufgehobenen und nunmehr nirgends ausgeschlossenen Rechts zur Verweigerung der Einlassung zu einer Ausdehnung dieses Rechts führt; vgl. Anm. zu § 271. Unberührt ist auch das im § 76 I dem Beklagten zustehende Recht zur Verweigerung der Einlassung geblieben. Im übrigen läuft aber jetzt der Beklagte, der die Einlassung verweigert, wenn das Gericht nicht die abgeordnete Verhandlung anordnet, Gefahr, daß er nach Verwerfung der prozeßhindernden Einrede als nicht verhandelnd im Sinne des § 333 angesehen und gegen ihn ein Versäumnisurteil erlassen oder nach Lage der Akten entschieden (§ 331a) wird. Nach anderer Ansicht sollen in diesem Falle die Folgen unvollständigen Verhandeln (§§ 138 II, 334) eintreten und soll ein kontradiktorisches Urteil erlassen werden können.

2. Mit Rücksicht auf § 512a wird das Gericht, wenn es in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verwirft, stets auf Antrag die Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen und sogar auf Stellung eines solchen Antrags hinzuwirken (§ 139) haben (Breit, *ZBjhr.* 1924, 370).

§ 276. Ist auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, welche bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obliegt.

Fr. F. des § 276: „Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen.“

Ist das Urteil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgerichte anhängig.“

Indessen bestimmte schon § 27 EntlafW. a. F.:

„Die Vorschrift des § 505 der ZPD. findet im Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung. Verweist das Landgericht einen Rechtsstreit an ein anderes Gericht,

jo bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem Verfahren vor dem Landgericht im Sinne des § 28 des ORO. eine Instanz.“

Der in Bezug genomme § 505 a. F. stimmt wörtlich mit § 276 n. F. überein. Die Bestimmung des § 27 Satz 2 EntlastW. a. F. geht in § 271 des ORO. n. F. auf. Danach ändert die Umstellung des § 505 a. F. als § 276 n. F. an dem bisherigen Rechtszustand nichts. § 27 EntlastW. konnte gestrichen werden (Art. III Nr. 5 RPWD.). Die Verweisung kann auch an Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte erfolgen (strittig, vgl. jetzt aber auch § 528 Satz 2). Dagegen findet § 276 in der Berufungsinstanz keine Anwendung, was sich schon aus der Unanwendbarkeit des Abs. 3 auf diesen Fall ergibt (strittig; anders ORO. Karlsruhe, RZJ. 1916, 451, das aber auch bei Anwendung des § 505 III a. F. auf Schwierigkeiten stößt). Die Prozeßhandlungen, die von und vor dem unzuständigen Gericht vorgenommen sind, bleiben wirksam (strittig).

§ 277 (fortgefallen).

§ 277 lautete: „Nach Erledigung der prozeßhindernden Einreden kann das Gericht in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, unter Vertagung der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren anordnen.“

Das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen usw. (§§ 348—354 a. F.) ist weggefallen.

§ 278. Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Replikten usw.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht hat, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obliegenden Partei, welche nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Fr. F. des Abs. 2: „Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obliegenden Partei, welche nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise auferlegen.“

Der Entw. RPWD. wollte an Stelle des in § 278 I aufgestellten Prinzips das gegen teilige der grundsätzlichen Unzulässigkeit nachträglichen Vorbringens von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, m. a. W. die Eventualmaxime setzen; §§ 278 II, 279 wären dann überflüssig geworden. Gerade an diesem Punkte setzte der heftigste Widerstand gegen den Entwurf ein. Das Prinzip des § 278 I ist aufrechterhalten; statt dessen sind in §§ 278 II, 279, 279a teils schon vorhanden gewesene Schutzmittel gegen Prozeßverschleppung verschärft, teils neue eingeführt. Dem Kompromiß liegen in der Hauptsache die Vorschläge der Jurist. Arbeitsgemeinschaft (Einkl. I 5) zugrunde.

Durch die Änderung des Abs. 2 ist die bisher in das Ermessen des Gerichts gestellte Kostenfolge diesem bindend vorgezeichnet: der Bindung des Gerichts zur „teilweisen“ Auflegung der Prozeßkosten — vgl. schon § 97 II — wird schon durch Befolgung des § 95 genügt. Vgl. noch § 39 ORO.

§ 279. Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

Fr. F. „Verteidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.“

1. Die Änderung der ZPO. besteht darin, daß 1. auch Angriffsmittel des Klägers oder Widerklägers zurückgewiesen werden können, und daß 2. die Zurückweisung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel auch von Amts wegen erfolgen kann. Dagegen ist der Einfügung des — in § 278 II schon vorhanden gewesenen — Wortes „freien“ vor „Überzeugung“ keine Bedeutung zuzumessen, da die Freiheit der richterlichen Überzeugung das Wesen der freien Beweiswürdigung ist (§ 286). Auch auf Verteidigungsmittel des Klägers gegen die Widerklage fand § 279 schon bisher Anwendung. Dagegen findet er keine Anwendung auf die Widerklage, die kein „Angriffsmittel“ und in § 278 nur zur Bestimmung des Zeitpunktes ihres Vorbringens erwähnt ist. Replikten sind kein „nachträgliches“ Vorbringen. Eine nach § 264 zulässige Klageänderung unterliegt der Zurückweisung nach § 279 nicht. Ebenso bleibt § 614 I unberührt. Berechtigter Prozeßakt ist nicht schuldhaft. Die Zurückweisung, deren Voraussetzungen liquide sein müssen (Breit, ZWSchr. 1924, 382), erfolgt in den Gründen des Endurteils. Sie kann auch durch Zwischenurteil (§ 303) erfolgen, wenn das verspätet vorgebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel zum Gegenstand einer Weisungsanordnung gemacht wird.

2. Die in erster Instanz nach § 279 zurückgewiesenen Angriffs- oder Verteidigungsmittel können in der Berufungsinstanz wiederum zurückgewiesen werden (§ 529 II Satz 2), und zwar ohne die Möglichkeit eines Vorbehalts (da §§ 540, 541 getrichen sind). Außerdem findet § 279 in der Berufungsinstanz, unbeschadet des § 529 II Satz 1, III, wiederum Anwendung (§ 523). Vgl. Anm. 2 zu § 529. In Ehe- und Familiensachen findet § 279 unbeschränkt nur in erster Instanz Anwendung (§§ 626, 640, 641); vgl. zu § 626.

§ 279 a. Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für die Instanz unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

1. § 279 a beruht auf einem Vorschlage der Jurist. Arbeitsgemeinschaft, dem wiederum der Notendruck des gemeinsamen Ausschusses der Richter und Rechtsanwälte zugrunde liegt. Die Vorschrift hat einen gewissen Vorgänger in § 354 I a. F.

2. Die dem „Gericht“ in § 279 a auferlegte Aufklärungspflicht ergänzt die des „Vorsitzenden“ in § 139, vgl. zu diesem Paragraphen. Die Auflage des § 279 a kann daher alle in § 139 erwähnten Punkte betreffen. Doch muß es sich immer um „bestimmte“ Punkte handeln. Ist eine Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses nach der tatsächlichen oder rechtlichen Seite erforderlich (§ 139 I Satz 2), so findet § 279 a keine Anwendung. Auch ist § 279 a, im Gegensatz zu § 139, eine bloße „Sollvorschrift“, seine Verletzung begründet also keinesfalls die Revision. Der Aufklärungsbeschluß kann vom Gericht auch ohne mündliche Verhandlung, also in den Fällen der §§ 251 a, 272 a, 331 a und des § 7 (23 a) EntlassPO. erlassen werden; vgl. Anm. 3 zu § 251 a, Anm. 3 zu § 272 a, Anm. 2 zu § 331 a. Er wird auch in diesen Fällen verkündet (vgl. Anm. 5 zu § 251 a), nur im Falle des § 7 (23 a) schriftlich mitgeteilt (§ 7 [23 a] Satz 2), aber, wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist, nur diesem. Die Bemessung der Frist erfolgt, wie in § 272 a, nach freiem Ermessen. Die Frist kann gemäß § 224 abgekürzt oder verlängert werden. Die Auferlegung der Erklärung binnen bestimmter Frist zeigt, daß in aller Regel an eine schriftliche Erklärung gedacht ist, was mit der ganzen Richtung der ZPO. (§§ 253 III Nr. 1, 272 a, 498 II) übereinstimmt. Denkbar wäre indessen die Aufgabe der Erklärung bis zum nächsten Verhandlungstermin, so daß sie in diesem mündlich erfolgen könnte.

3. Die Ausschließung steht im gerichtlichen Ermessen. Schon deshalb ist die nachgeholtte Erklärung in den Gründen des Endurteils ausdrücklich zurückzuweisen (vgl. denn auch § 529 II S. 2). Die Ausschließung wirkt nur für die Instanz; in der Berufungsinstanz ist die erneute Zurückweisung an Feststellung der engeren Voraussetzungen des § 529 II S. 1 (= § 279) gebunden (§ 529 II S. 2; vgl. Anm. 2 zu § 529). „Genügend entschuldigend“ ist die Verpätung vor allem, wenn die Voraussetzungen des § 233 vorliegen. Aber nicht nur dann; Abwesenheit, Krankheit, dringende Geschäfte, die Notwendigkeit, Erfundigungen einzuziehen, können genügen. Die Entschuldigungsgründe bedürfen der Glaubhaftmachung (wie in § 251a Satz 4).

§ 280. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§ 281. Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 4 mitgeteilt wird.

Die Einfügung beruht auf Art. II Nr. 1 BeschW.D. vom 22. 12. 23, der aber aus § 253 irrtümlich den Abs. 1 statt des Abs. 2 und aus § 496 den Abs. 5 anführt, der durch die ZW.D. zu Abs. 4 geworden ist. Die Einfügung erklärt sich aus der durch die BeschW.D. eröffneten Möglichkeit, mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 7 [23a] EntlastW.D. in der Fassung des Art. I Nr. 2 BeschW.D.). Die Anhängigmachung eines Anspruches durch Zustellung oder Mitteilung eines Schriftsatzes hat vermöge der durch §§ 251a, 331a eingeführten „Entscheidung nach Lage der Akten“ erhöhte Bedeutung erlangt. Der Erlaß eines Verjähmnsurteils hing von jeher von der — rechtzeitigen — Mitteilung des Anspruches mittels Schriftsatzes ab (§ 335 I Nr. 3). Der Anspruch wird in Zukunft mit der Zustellung oder Mitteilung eines den Erfordernissen des § 253 II Nr. 2 entsprechenden Schriftsatzes allgemein, also auch dann anhängig, wenn es nachher noch zu einer mündlichen Verhandlung kommt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, den Zeitpunkt der formlosen „Mitteilung“ festzustellen, empfiehlt sich bei Schriftsätzen, welche die Erhebung neuer Ansprüche enthalten, in Zukunft auch im amtsgerichtlichen Verfahren die Zustellung. Zeigt doch der Gegensatz von § 496 II und IV, aus dem sich die Nichtanwendung des Abs. IV auf die Klage ergibt, daß die formlose Mitteilung als untauglich zur Begründung der Rechtshängigkeit gilt. Auch der Antrag auf Erlaß eines Verjähmnsurteils setzt die Zustellung des den Anspruch mitteilenden Schriftsatzes voraus (§ 335 I Nr. 3); ebenso die Berücksichtigung bei einer Entscheidung „nach Lage der Akten“ (§§ 251a, 331a), sowie im Falle des § 272a (vgl. Anm. 4b, c zu § 251a, Anm. 3 zu § 272a).

§ 282. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

§ 283. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden finden die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279 a entsprechende Anwendung.

1. Der Entw. ZP.W. wollte den Abs. 1 streichen und die Eventualmagime auch für Beweisantretungen und Beweiseinreden einführen. Auch hier ist es zu dem in der Erläuterung zu § 278 dargelegten Kompromisse gekommen.

2. Zunächst ist auch hier die — ganze oder teilweise — Kostenbelastung des Siegers, der durch nachträgliches Vorbringen von Beweismitteln oder Beweiseinreden den Rechtsstreit schuldhaft verzögert hat, dem Gericht bindend vorgeschrieben. Vgl. auch § 39 O.R. Außerdem ist die schon vorhanden gewesene und verstärkte Zurückweisungsbefugnis des § 279 und die neugeschaffene des § 279 a auf Beweismittel und Beweiseinreden erstreckt. Dabei ist indessen zu beachten, daß schon das bisherige Recht in §§ 374, 433 die Zurückweisung verspäteter Beweisantretungen kannte.

Diese — nunmehr als überflüssig angesehenen — Paragraphen lauteten: § 374. „Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Tatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.“

§ 433. „Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Tatsachen Beweis in Gemäßheit der §§ 428, 432 angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat.“

Die durch § 283 II vorgesehene Anwendung der §§ 279, 279 a geht also über den bisherigen Rechtszustand nur insoweit hinaus, als

a) die Zurückweisung auch bei Beweiseinreden (aber natürlich nicht wegen Vorbringens nach der Beweisaufnahme),

b) als sie bei allen Beweisantretungen möglich ist, also auch bei Antretung des Beweises durch Augenschein (§ 371), durch Sachverständige (§ 403), durch Eideszuschreibung (§ 451), bei Antretung des Beweises durch in Händen des Gegners befindliche Urkunden (§§ 421 ff.), sowie durch Benennung schon vom Gegner oder für andere Tatsachen benannter Zeugen;

c) als die Zurückweisung von Amts wegen,

d) nicht nur bei Beweisantretung nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten Tatsachen erfolgen und

e) für die Berufungsinstanz wirken kann (§ 529 II Satz 2);

f) als die Zurückweisung außerdem im Falle des § 279 a und in der Berufungsinstanz noch in den Fällen des § 529 II Satz 1, III erfolgen kann.

Dagegen bleibt das neue Recht hinter dem alten insoweit zurück, als die Zurückweisung auch in den Fällen der §§ 374, 433 a. F. a) gemäß §§ 283 II, 279 im gerichtlichen Ermessen steht, während sie in §§ 374, 433 a. F. dem Gericht bindend vorgeschrieben war; und b) in Ehe- und Familienstandsachen in der Berufungsinstanz nur in dem Umfang des § 626 zulässig ist, während es bisher auch hier bei den §§ 374, 433 a. F. bewendete (vgl. aber noch Anm. 1, 2 b zu § 626).

3. Die Zurückweisung kann durch Zwischenurteil (§ 303) oder in den Gründen des Endurteils erfolgen.

§ 284. Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

§ 285. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien das Ergebnis derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

§ 286. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Bis zum 31. 12. 25 kann auf Verletzung des § 286 die Revision nicht gestützt werden (Art. I § 1 W.D. vom 15. 1. 24; Anhang 9).

§ 287. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersehendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechende Anwendung, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

1. *Der bisherige Abs. 2 lautet:* „Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.“

Er bezog sich auf das gemeinrechtliche iuramentum in litem, durch welches der Kläger bei den auf restituere und exhibere gerichteten actiones arbitrarie und bonae fidei auch ohne die Eidesvoraussetzungen der ZPD. den Beweis führen konnte. Mit Wegfall jener Klagen hatte der Eid ohnehin seine Bedeutung verloren.

2. Schon § 2 II Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. 5. 94 dehnte den bisher nur für Entschädigung und Höhe eines Schadens geltenden Abs. 1 des § 287 auf die Festsetzung der Höhe der nach § 2 I AbzGes. zu leistenden Vergütung aus. Der neue Abs. 2 erstreckt — in Anlehnung an § 273 österr. ZPD. — die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus, sofern die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen. Zu denken ist vor allem an Forderungen, deren

Höhe nach richterlichem Ermessen bestimmt wird (§§ 315, 319, 343, 655, 660, 2048, 2156, 2192 BGB.), an Forderungen auf Minderung oder ungerechtfertigte Bereicherung. Doch finden Abs. 1 Satz 1, 2, wie nach § 2 AbszGes., nur auf die Höhe, nicht auf die Entziehung der Forderung Anwendung.

3. Liegen die in Anm. 2 dargelegten Voraussetzungen vor, so ist die Freiheit des richterlichen Ermessens über § 286 hinaus dahin erweitert, daß es keiner einen zwingenden Schluß auf die Höhe der Forderung zulassenden Substanziierung oder Beweisführung bedarf. Das Gericht hat aber zu prüfen, ob nach § 144 Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen ist. Dagegen finden die Vorschriften Abs. 1 Satz 3, 4 über den Schenkungsseid keine Anwendung.

4. Die Revision kann auf Verletzung des § 287 bis 31. 12. 25 nicht gestützt werden; vgl. Anm. zu § 286.

§ 288. Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

§ 289. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

Zunehmen eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zuspätklicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§ 290. Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

§ 291. Tatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 292. Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch Eideszuschreibung nach Maßgabe der §§ 445 ff. geführt werden.

§ 293. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§ 294. Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschreibung, bedienen, auch zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 295. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§ 296. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.

über die Bedeutung der Nichtanführung von § 141 I, III vgl. Anm. 2, 4 zu § 141.

§ 297. Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgeteilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsätze erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Verlesung kann durch eine Bezugnahme auf die die Anträge enthaltenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

§ 298. Soweit es sich nicht um Anträge (§ 297) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückziehung zugeschobener Eide festzustellen.

§ 299. Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Zweiter Titel.

Urteil.

§ 300. Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht die-
selbe durch Endurteil zu erlassen.

Daselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung
und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung
reif ist.

§ 301. Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur
der eine, oder ist nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage
nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht
dieselbe durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach
Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

§ 302. Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend ge-
macht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in recht-
lichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die
Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung
über die Aufrechnung erfolgen.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach
Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung
ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als End-
urteil anzusehen.

In betreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist,
bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren er-
gibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil
aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten
anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Erfasse des Schadens verpflichtet,
der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Ab-
wendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann
den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen;
wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder
Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

§ 303. Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung
durch Zwischenurteil erfolgen.

Gestrichen sind auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Reichstags die Worte
„ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder“ zwischen „Ist“ und
„ein Zwischenstreit“.

Damit ist der Fall des Zwischenurteils über ein selbständiges Angriffs- oder Ver-
teidigungsmittel weggefallen. Dem entsprechend ist auch das bedingte Zwischenurteil des
§ 461 II a. F. beseitigt worden. Dagegen ist das eine prozeßhindernde Einrede ver-
werfende Zwischenurteil (§ 275) bestehen geblieben. Auch kann angeordnet werden, daß
bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Ver-
teidigungsmitteln die Verhandlung zunächst auf eines oder einige derselben zu beschränken

fei (§ 146). Nur darf jetzt über den zunächst abgetrennten Stoff nicht mehr durch Zwischenurteil entschieden werden. Dagegen kann bei Entscheidungsreife sogleich ein Endurteil und hat bei Ausbleiben des Gegners ein Versäumnisurteil zu ergehen.

§ 304. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§ 305. Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten nach dem § 1489 Abs. 2 und den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen.

§ 306. Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

§ 307. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen.

§ 308. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Aber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§ 309. Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteile zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Dies gilt auch in den Fällen der §§ 251a, 331a; 7 (23a) EntlastWd. (befritten; vgl. Ann 4a zu § 251a).

§ 310. Die Verkündung des Urteils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberäumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angelegt werden soll.

Vgl. aber jetzt §§ 251a I S. 2, 272a S. 1, 331a S. 2.

§ 311. Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Vorlesung der Urteilsformel. Versäumnisurteile, Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen werden, sowie Urteile, welche die Folge der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klageanspruch oder welche den Eintritt der in einem bestimmten Endurteil ausgedrückten Folgen aussprechen, können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

§ 312. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.

§ 313. Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;

2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);

4. die Entscheidungsgründe;

5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

Wird durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrage des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In der Urteilsformel kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

Pr. F. des Abs. 2: „Bei der Darstellung des Tatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.“

Die neue Fassung des Abs. 2 Satz 1 ist fast wörtlich dem § 24 EntlG entnommen. Der einschränkende Satz 2 ist auf Vorschlag der Jurist. Arbeitsgemeinschaft (Einf. I 5) aufgenommen. Das Ergebnis der JAW. im Verhältnis zu dem seit 1915 geltenden Rechtszustand ist daher tatsächlich ein Schritt zurück zum Tatbestande. „Erhobener Anspruch“ (Klage-, Widerlageanspruch) ist hier — wie sonst — die zum Zwecke des Angriffs aufgestellte Rechtsbehauptung, das ist der behauptete individualisierte materielle Tatbestand,

der das beanspruchte Recht begründen soll. Die geforderte „Kennzeichnung“ des „erhöhenen Anspruchs“ ist also ohne die gleichzeitig erforderliche „Hervorhebung“ des „dazu vorgebrachten Angriffsmittels“, d. h. des „Klagegrundes“ (§ 146), gar nicht möglich. Bei der negativen Feststellungsklage bedarf es der Kennzeichnung des Tatbestandes, der das Recht begründen würde, dessen Aberkennung der Kläger beansprucht. Auch alle übrigen „Angriffs- und Verteidigungsmittel“ — nicht nur die „selbständigen“ (§§ 146, 289, 461), sondern auch das Bestreiten — sind „ihrem Wesen nach“, d. h. in der sie als solche charakterisierenden Eigenschaft, „hervorzuheben“.

§ 314. Der Tatbestand des Urteils liefert rücksichtlich des mündlichen Partei-vorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§ 315. Das Urteil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beizügenden Richter unter dem Urteile bemerkt.

Ein Urteil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe dem Gerichtsschreiber zu übergeben. In diesem Falle sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

1. zu Abs. 1 Satz 2: Die Unterschrift des Einzelrichters (§§ 348—350) unter einem von ihm erlassenen Urteil ist so wenig ersichtlich wie die Unterschrift des Amtsrichters. Die Erteilung einer Ausfertigung ist daher bei ihrem Mangel nicht möglich (§ 317 II Satz 1) und deshalb auch keine Zustellung und Vollstreckung (bestritten). Es muß neu verhandelt und entschieden werden.

2. zu Abs. 2 Satz 1: Der durch EntlastGes. vom 11. 3. 21 dem § 20 EntlastWD. a. F. zugefügte Abs. 5: „Ein Urteil, gegen das nach Abs. 1 (jetzt § 511a I ZPO.) die Berufung nicht zulässig ist, darf nur verkündet werden, wenn es in vollständiger Form abgefaßt ist“ ist mit dem § 20 EntlastWD. weggefallen (Art. III Nr. 5 ZPO., Anhang 3).

3. Bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 7 (23a) EntlastWD. läuft die einwöchige Frist des Abs. 2 Satz 1 von der die Verkündung ersetzenden Zustellung der Urteilsformel an beide Parteien (§ 7 Satz 2 Halbsatz 2 EntlastWD.). Abs. 2 Satz 2 ist für diesen Fall gegenstandslos, da sich die Urteilsformel bereits in den Händen des Gerichtsschreibers befinden muß (§ 209).

4. Der von der ZPO. zu Abs. 2 gemachte Zusatz — der deutlich zeigt, daß Abs. 2 Satz 1 eine bloße Ordnungsvorschrift ist — soll bewirken, daß die in § 317 II Satz 2, 3 nunmehr allgemein vorgeschriebene abgefürzte Ausfertigung erteilt werden kann, bevor das Urteil in vollständiger Form zu den Akten gebracht ist, was bisher trotz § 496 VI, § 26 EntlastWD. wegen § 317 II Satz 1 nicht möglich war.

§ 316 (fortgefallen).

§ 316 lautet: „Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urteile in ein Verzeichnis zu bringen. Das Verzeichnis wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag des Aushangs zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf die im § 313 Abs. 3 bezeichneten Urteile keine Anwendung.“

§ 316 war schon durch § 25 Satz 1 EntlastW. außer Kraft gesetzt; vgl. im übrigen zu § 320.

§ 317. Die Zustellung der Urteile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht erteilt werden. Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ist das Urteil nach § 313 Abs. 3 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der im § 313 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Gerichtsschreiber oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

1. Die Urteilszustellung gemäß Abs. 1 erfolgt auch dann, wenn gemäß § 7 (23a) Satz 2 Halbsatz 2 EntlastW. bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung die Urteilsformel durch Zustellung von Amts wegen mitgeteilt ist, da diese Zustellung nur die Verkündung ersetzt. Dagegen ist für diesen Fall Abs. 2 S. 1 gegenstandslos, da die Ausfertigung der Urteilsformel notwendig vor ihrer die Urteilsverkündung ersetzenden Zustellung erteilt sein muß.

2. Der zu Abs. 2 gemachte Zusatz schreibt die schon nach § 496 VI a. F. im amtsgerichtlichen und seit § 26 EntlastW. auch im landgerichtlichen Verfahren vorgesehene abgekürzte Ausfertigung allgemein vor. Die dem § 315 II zugefügten Sätze 2, 3 ermöglichen jetzt die Erteilung der Ausfertigung, bevor das Urteil in vollständiger Form zu den Akten gekommen ist. Abs. 2 Satz 2, 3 sind gegenstandslos, wenn das Urteil nach § 313 III in abgekürzter Form hergestellt ist; in diesem Falle erfolgt die Ausfertigung gemäß Abs. 4.

3. Die Zustellung der abgekürzten Ausfertigung hat die volle Wirkung der Urteilszustellung; sie setzt also die Fristen für Einspruch, Berufung, sofortige Beschwerde (§ 99 III), die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung und den Antrag auf Urteilsergänzung in Lauf (§§ 339 I, 516 I, 577 II, 586 III, 321 II) und begründet die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§ 750). Im Gegensatz zu § 496 VI a. F. macht aber Abs. 2 Satz 3 den Vorbehalt „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Und es ist ein anderes bestimmt bei der Frist für den Antrag auf Tatbestandsberichtigung (§ 320 II) und für die Revision (§ 552 I), welche erst mit Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnen. In bezug auf die Berichtigung amts- und landgerichtlicher Urteile ist dies eine Verbesserung des sich aus §§ 320 II, 496 VI a. F., § 26 EntlastW. a. F., insbesondere aus § 25 EntlastW. a. F. ergebenden Rechtszustandes; vgl. noch zu § 320. Schlimm bleibt aber, daß die Berufungsbegründungsfrist ohne Zustellung des Urteils in vollständiger Form zu laufen beginnt; vgl. zu § 519.

§ 318. Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.

§ 319. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 320. Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginne der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

Fr. F. des Abs. 2: „Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urteil eingetragen ist, falls jedoch das Urteil innerhalb zweier Monate seit diesem Tage zugestellt wird, mit der Zustellung des Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginne der Frist gestellt werden.“

Doch bestimmte schon § 25 EntlastWd. (vgl. schon oben zu § 316 a. F.): „Das Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile (§ 316 ZPO.) fällt fort. Die im § 320 der ZPO. vorgesehene Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.“

Die Bestimmung, daß die einwöchige Frist zur Stellung des Antrages auf Tatbestandsberichtigung erst mit Zustellung des „in vollständiger Form abgefaßten“ Urteils beginnt, verhütet, daß die Frist vor Zustellung, ja sogar vor Abfassung (§§ 315 II Satz 2, 317 II) des Tatbestandes beginnt, während bisher in bezug auf amts- und landgerichtliche Urteile die Frist, wenn auch nicht vor Abfassung (vgl. Anm. 4 zu § 315), so doch vor Zustellung

des Tatbestandes (vgl. Anm. 3 zu § 317) begann. Immerhin kann die Dreimonatsfrist, die von der Verkündung des Urteils, im Falle des § 7 (23a) EntlastW.D. von der von Amts wegen erfolgenden Zustellung der Urteilsformel an beide Parteien beginnt, vor der Abfassung des Tatbestandes ablaufen, wenn auch dieser Fall nur ganz ausnahmsweise eintreten wird. Man hätte sie im Falle des § 315 II S. 2, 3 besser mit der Übergabe des Tatbestandes an den Gerichtsschreiber (§ 315 II S. 3) beginnen lassen.

§ 321. Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergegangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§ 322. Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.

§ 323. Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klagantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1 und 5, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind.

In dem durch die Novelle vom 3. 8. 19 zugefügten Abs. 4 hat die ZPO. die Worte „§ 794 Nr. 1, 2 und 5“ durch die Worte „§ 794 Nr. 1 und 5“ ersetzt, da an Stelle der in § 794 Nr. 2 a. F. als Vollstreckungstitel aufgeführten im freiwilligen Sühneverfahren vor dem Amtsgericht (§ 510 c a. F.) abgeschlossenen Vergleiche die in § 794 Nr. 1 mitberücksichtigten im Güteverfahren abgeschlossenen Vergleiche getreten sind.

§ 324. Ist bei einer nach den §§ 843—845 oder nach den §§ 1578—1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 325. Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit, Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Realkast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Erstreher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

§ 326. Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe besugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.

§ 327. Ein Urteil, das zwischen einem Testamentvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

Das gleiche gilt von einem Urteile, welches zwischen einem Testamentvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist.

§ 328. Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikel 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes

gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikel 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Artikel 9 Abs. 3 zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikel 13 Abs. 2 abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war.

Für die Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen österr. Gerichte vgl. Art. 34 des Rechtsschutz- und Rechtshilfvertrages mit Österreich vom 21. 6. 23 (RWB. 1924 II, 55).

§ 329. Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§ 309, 310 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen.

Die Änderungen in Abs. 2 beruhen auf der Textbekanntmachung. Danach ist § 317 Abs. 2 E. 2, 3, Abs. 4 auf Beschlüsse und Verfügungen nicht anwendbar, was selbstverständlich ist.

Dritter Titel. Veräumnisurteil.

§ 330. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Veräumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 331. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Veräumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 331 a. Beim Ausbleiben einer Partei im Termine zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Veräumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. Die Vorschriften des § 251 a Abs. 1 Satz 2—4 finden entsprechende Anwendung.

1. Schon im Justinianischen Recht wurde bei Säumnis einer Partei nach der Litiskonfestation nur auf Grund sachlicher Prüfung entschieden (Cremobizialverfahren). Dem folgt das französische Prozeßrecht. Nach ihm wird durch Verlesung der conclusions motivées im 1. Termin das Verfahren kontradiktorisch, so daß bei Ausbleiben einer Partei in einem späteren Termin ein Défaute-Urteil nicht mehr ergehen kann. Nach § 399 österr. ZPO. sind,

wenn eine Partei eine nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung zur Streitverhandlung anberaumte Tagssagung veräumt, nicht bloß die Ergebnisse vorausgegangener Beweisaufnahmen, sondern auch die früheren Erklärungen und tatsächlichen Angaben der nunmehr säumigen Partei zu berücksichtigen, insofern die letzteren in überreichten vorbereitenden Schriftsätzen, im Verhandlungsprotokolle und dessen Anlagen oder im Protokolle beauftragter oder ersuchter Richter beurkundet sind oder den Gegenstand einer vom Gerichte bei einer früheren Tagssagung verfügten Beweisaufnahme bilden. Die ZPWO. hat sich nicht entschlossen, diesen Vorbildern folgend, mit dem in § 332 aufgestellten ebenso verfehlten wie verfehlt als solches bezeichneten „Prinzip der Einheitlichkeit der Verhandlung“ zu brechen. Sie hat vielmehr, auf halbem Wege stehen bleibend, den Vorschlag angenommen, den der Rotgefechtswurf des gemeinsamen Ausschusses der Richter und Anwälte (Einkl. I 5) gemacht hat, und für den Fall des Ausbleibens einer Partei dem Gegner die Wahl zwischen einem Veräumnisurteil und einer Entscheidung nach Lage der Akten eingeräumt, die freilich ein Urteil nur sein darf, wenn schon in einem früheren Termin eine Verhandlung stattgefunden hat.

2. Die Voraussetzungen des Rechts der erschienenen Partei, eine Entscheidung nach Lage der Akten zu beantragen, sind dieselben wie die einer Entscheidung nach Lage der Akten im Falle des § 251a. Insbesondere stellt § 335 keine Erfordernisse auf, die nicht schon im Falle des § 251a zu beobachten wären. Auch die Voraussetzungen des § 337 sind im Falle des § 251a zu beachten. Vgl. Anm. 2, 6 zu § 251a, Anm. 1, 2 zu § 335, Anm. zu § 337. Es gelten daher die zu § 251a entwickelten Grundsätze. Doch hat hier unzweifelhaft — vgl. Anm. 3 zu § 251a —, wenn die Voraussetzungen einer Entscheidung nach Lage der Akten vorliegen, insbesondere der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint, die erschienene Partei ein Recht auf eine solche Entscheidung. Das Gericht kann nicht statt dessen — außer im Falle des § 337 — einen neuen Verhandlungstermin bestimmen, geschweige denn das Ruhen des Verfahrens anordnen (vgl. Anm. 7 zu § 251a). §§ 227 III, 251a II werden durch die lex specialis des § 337 ausgeschlossen. Über die Behandlung mündlichen Vorbringens der erschienenen Partei vgl. Anm. 1 Nr. 3 zu § 335. Da der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten, wie der Antrag auf Veräumnisurteil, ein Prozeß- oder besser Nebenantrag ist, so muß er, wie dieser, neben einem anderen Antrag stehen, der aber nicht nur, wie der neben dem Antrag auf Veräumnisurteil stehende, ein Sachantrag, besser Haupt- oder Schlußantrag zu sein braucht, sondern auch ein Zwischenantrag, insbesondere ein Beweisanzug sein kann (and. Breit, JWtschr. 1924, 378). Andererseits bedingt das Erfordernis eines ausdrücklichen Nebenantrags auf Entscheidung nach Lage der Akten in § 331a nicht etwa, daß nach Lage der Akten nur entschieden werden darf, wenn dem neben jenem Antrag stehenden Schluß- oder Zwischenantrag stattgegeben werden kann. Vielmehr kann die Entscheidung nach Lage der Akten der erschienenen Partei ungünstig sein, insbesondere die Klage des erschienenen Klägers abweisen (wie in § 331 III Halbsatz 2) oder den erschienenen Beklagten verurteilen (ebenso kann, JWtschr. 1924, 385). Dies ist schon deshalb anzunehmen, weil, wenn die erschienene Partei nicht den Antrag auf Veräumnisurteil stellt, auch ohne ihren Antrag gemäß § 251a nach Lage der Akten entschieden werden könnte; vgl. Anm. 2 zu § 251a. Ein Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten ist auch der schon im bisherigen Recht nicht nur zulässige, sondern sogar gebotene Antrag des erschienenen Beklagten auf Prozeßabweisung des ausgebliebenen Klägers bei Mangel von Amts wegen zu beachtender Prozeßvoraussetzungen; vgl. Anm. 1 Nr. 1 zu § 335. Dieser Antrag kann als eventueller mit dem Antrag auf Veräumnisurteil gegen den Kläger verbunden werden. Einer besonderen Zurückweisung des prinzipialen Antrags durch Beschluß gemäß § 335 bedarf es in diesem Falle, wenn dem Eventualantrag stattgegeben wird, nicht, da gegen die Prozeßabweisung auch der Beklagte die gewöhnlichen Rechtsmittel einlegen kann. Umgekehrt kann stets mit dem Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten der Antrag auf Veräumnisurteil als

eventueller verbunden werden, aber natürlich nicht so, daß dieser Eventualantrag für den Fall gestellt wird, daß die Entscheidung nach Lage der Akten dem Antragsteller ungünstig sein werde, sondern nur so, daß er für den Fall gestellt wird, daß eine Entscheidung nach Lage der Akten überhaupt nicht ergehen kann (ebenso schon Mann, *Wöchr.* 1924, 385). Die Aussicht auf die unbedingte vorläufige Vollstreckbarkeit aller Veräumnisurteile (§ 708 Nr. 3) wird freilich voraussichtlich zur Folge haben, daß die Partei sich in zweifelhaften oder berufungsfähigen Fällen auf den Antrag auf Veräumnisurteil beschränkt; vgl. schon Anm. 2 zu § 251a.

3. Wird der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten abgelehnt, weil der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung nicht hinreichend geklärt erscheint, oder weil einer der in § 335 I angeführten Mängel vorliegt, oder weil die nicht erschienene Partei vor dem gemäß § 251a I Satz 2 bestimmten Verkündungstermin die Ablehnung unter Entschuldigung ihres Ausbleibens beantragt (§§ 331a Satz 2, 251a I Satz 4) — vgl. Anm. 2 zu § 335 —, und es wird auch kein Veräumnisurteil erlassen, so kommt es zunächst darauf an, ob ein Vertagungsantrag gestellt wird. Ist auch das unbedingte Recht der erschienenen Partei auf Vertagung (§ 335 a. F.; vgl. Anm. 3 zu § 335) weggefallen, so wird doch in einem Falle wie dem bezeichneten einem Vertagungsantrag gemäß § 227 III stattzugeben sein. Der Vertagungsantrag kann sogleich als eventueller mit dem Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten verbunden werden. Ist mit diesem schon der Antrag auf Veräumnisurteil als eventueller verbunden, so könnte mit beiden Anträgen ein Vertagungsantrag als „höchsteventueller“ verbunden werden.

Wird kein Vertagungsantrag gestellt, so ist die Rechtslage wie bei Zurückweisung eines Antrags auf Veräumnisurteil nach § 335 I. Wie in diesem Fall (bestritten), ist dann neuer Verhandlungstermin von Amts wegen zu bestimmen, und zwar nicht nur im Amtsgerichtsverfahren (§ 497), sondern auch sonst (§§ 136 III, 251a II). Die Terminbestimmung hat, wenn nur der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten abgelehnt ist, da diese Ablehnung unanfechtbar ist (§ 336 II), sofort zu geschehen. Zu dem neuen Termin ist die nicht erschienene Partei zu laden (§ 335 II).

§ 332. Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§ 333. Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§ 334. Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Tatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

§ 335. Der Antrag auf Erlassung eines Veräumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderliche Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;

2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;

3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

Fr. F. des ersten Halbs. des Abs. 1: „Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Verhandlung der mündlichen Verhandlung zu beantragen.“

1. Die eine von der ZPO. an § 335 vorgenommene Änderung ist, daß die Fälle der Ablehnbarkeit des Antrags auf Versäumnisurteil' (Abf. 1) auch solche der Ablehnbarkeit des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten sein sollen.

Nr. 1. Hier ist übersehen, daß die Entscheidung nach Lage der Akten nicht, wie das Versäumnisurteil, ein Sachurteil zu sein braucht, sondern ein prozeßabweisendes Urteil sein kann; vgl. Anm. 3 zu § 251a. Mit Rücksicht auf den Mangel Nr. 1 wird also der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten nur dann zurückzuweisen sein, wenn die erschienene Partei nicht gemäß der Aktenlage Prozeßabweisung beantragt; vgl. schon Anm. 2 zu § 331a. Außerdem bedarf es der Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten auf Grund des § 335 Nr. 1, ebenso wie des Antrags auf Versäumnisurteil, nur, wenn dem prozessualen Mangel noch abgeholfen werden kann, und nicht, weil die erschienene Partei dem Mangel nicht abhelfen kann oder will, jedenfalls Prozeßabweisung erfolgen muß.

Nr. 2. Hier ist zu beachten, daß bei Ausbleiben oder Nichtverhandeln beider Parteien eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann, ohne daß die ordnungsmäßige Ladung der nicht erschienenen Partei festgestellt wird; vgl. Anm. 2 zu § 251a. Die erschienene Partei hat es also in der Hand, dadurch, daß sie keine Anträge zur Sache stellt, eine Entscheidung nach Lage der Akten auch bei Vorliegen des Mangels der Nr. 2 herbeizuführen.

Nr. 3. Die Bestimmung hat an sich nur den Zweck zu verhindern, daß die an die Versäumnis des Beklagten geknüpfte Geständnisfiktion des § 331 I Platz greift. Diese Fiktion greift aber nur Platz, wenn „der Kläger . . . das Versäumnisurteil beantragt“. Beantragt aber bei Ausbleiben einer Partei der Gegner Entscheidung nach Lage der Akten, so knüpft sich an das Ausbleiben der Partei im Termin so wenig eine Geständnisfiktion wie an ihre Nichtbeantwortung eines Schriftsatzes; vgl. Anm. 4e zu § 251a. Wäre es anders, so müßte im Falle des § 251a alles tatsächliche, mittels Schriftsatzes mitgeteilte Vorbringen jeder Partei als durch das Ausbleiben des Gegners zugestanden gelten; vgl. Anm. 4d zu § 251a. Es ist also in bezug auf das tatsächliche mündliche Vorbringen der erschienenen Partei weder § 331 I gegenüber dem Beklagten noch § 138 II, III gegenüber irgendeiner Partei anwendbar. Inwieweit bedürfte es also des Schutzes der Nr. 3 weder für den Beklagten noch für den Kläger. Anders der Notgesegentwurf des gemeinsamen Ausschusses der Richter und Anwälte (Einf. I 5), der im Gegensatz zur ZPO. eine Entscheidung nach Lage der Akten nur bei Ausbleiben einer Partei kannte und auf diesen Fall § 138 II, III und folgerichtig auch § 335 I Nr. 3, und zwar zugunsten beider Parteien, anwenden wollte. Nachdem nun aber die ZPO. trotz Fortfalls des eigentlichen Anlasses dazu vorschreibt, daß der Antrag auf Erlassung einer Entscheidung nach Lage der Akten im Falle der Nr. 3 zurückzuweisen ist, folgt daraus, daß ein tatsächliches Vorbringen oder ein Antrag der erschienenen Partei — Klägers oder Beklagten — bei der Entscheidung nach Lage der Akten überhaupt nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie dem Gegner mittels Schriftsatzes mitgeteilt sind und dieser Schriftsatz dem Gegner nachweislich rechtzeitig (§§ 132, 226, 262, 499, 520, 555, 593, 604) zugestellt ist; vgl. schon Anm. 4b zu § 251a. Voraussetzung ist, daß die Mitteilung nicht schon in einer früheren Verhandlung in Gegenwart des Gegners mündlich geschehen, und daß das Vorbringen zur Begründung des Antrags erforderlich ist, der neben dem Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten steht (Anm. 2 zu § 331a; also nicht für der erschienenen Partei nachteilige Tatsachen). Unter tatsächlichem Vorbringen im Sinne der Nr. 3 wird in Zukunft auf das Vorbringen von Einreden (im weiteren, prozessualen Sinne), Beneideneinreden und Beweismitteln (so schon RGEZ. XXXVI 425 für § 542) zu verstehen sein. Ein bloßes

Bestreiten tatsächlicher Behauptungen ist auch ohne vorherige schriftliche Mitteilung zu berücksichtigen, führt aber dann noch nicht zur Annahme, daß sie beweisfällig seien, sondern mangels vorliegender Beweisantretungen der ausgebliebenen Partei zu einem Aufklärungsbeschluß gemäß § 279a oder zur Ablehnung der Entscheidung nach Lage der Akten. Ein Bestreiten des Klagenpruchs oder ein Antrag auf Klagenabweisung bedarf, wie aus § 331 II Satz 2 hervorgeht, der schriftlichen Mitteilung so wenig wie der mündlichen Geltendmachung. Endlich bedarf der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten selbst, wie der Antrag auf Veräumnisurteil, als Prozeß- oder besser Nebenantrag, keiner Mitteilung.

2. Die Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten aus einem der in Abs. 1 aufgeführten Gründe hat noch in einem gemäß §§ 331a Satz 2, 251a I Satz 2, 329, 310 anberaumten Verkündungstermin zu erfolgen, wenn der Mangel inzwischen festgestellt wird. Aber auch ohne daß einer der in Abs. 1 aufgeführten Mängel festgestellt wird, ist der Antrag in einem gemäß §§ 331a Satz 2, 251a I Satz 2 anberaumten Verkündungstermin zurückzuweisen, wenn die nicht erschienene Partei dies beantragt und ihr Ausbleiben im Verhandlungstermin genügend entschuldigt (§§ 331a Satz 2, 251a I Satz 4); vgl. über die Entschuldigungsgründe Anm. 5 zu § 251a, Anm. zu § 337. Die Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten tritt in diesem Falle an die Stelle des in § 251a I Satz 4 vorgesehenen „Unterbleibens“ der Verkündung.

3. Die zweite (vgl. oben Anm. 1) — erst nach der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags aufgenommene — Änderung ist die Beseitigung des unbedingten Rechts der erschienenen Partei auf Vertagung. Dieses Recht war — neben dem Sonderfall des § 524 a. F. — das einzige in der ZPO. vorkommende seiner Art. Es bestand nicht nur für den Fall einer Zurückweisung des Antrags auf Veräumnisurteil, sondern für alle Fälle des Ausbleibens des Gegners. Seine Beseitigung war die notwendige Folge der in § 251a getroffenen Regelung, da anderenfalls bei Erscheinen nur einer Partei diese im Widerspruch zu § 251a I durch einen Vertagungsantrag eine Entscheidung nach Lage der Akten hätte verhindern können; vgl. Anm. 2 zu § 251a. Nach der nunmehr geltenden Regelung wird ein Vertagungsantrag Aussicht auf Erfolg nur bei geschehener oder zu gewärtigender Zurückweisung des Antrags auf Veräumnisurteil oder des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten haben.

4. Die in Abweichung von § 218 in Abs. 2 vorgeschriebene Ladung der nicht erschienenen Partei zu dem neuen Termin ist auch dann erforderlich, wenn die Verhandlung nach Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten vertagt ist.

§ 336. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Veräumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

Die Ablehnung eines Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.

Die Ablehnung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten ist selbst dann unanfechtbar, wenn sie aus einem der Gründe des § 335 I erfolgt ist. Ist in solchem Falle nach Abs. 1 Beschwerde wegen Zurückweisung des eventuell gestellten Antrags auf Veräumnisurteil (vgl. Anm. 2 zu § 331a) eingelegt, und wird auf die eingelegte Beschwerde der Beschluß aufgehoben, so kann in dem neuen Termin ein erneuter Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten, unter Zurücknahme des Antrags auf Veräumnisurteil, nur dann gestellt werden, wenn die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine geladen ist. Denn die Nichtladung der in dem früheren Termin nicht erschienenen Partei und ihre etwaige Nichtzulassung in dem neuen Termin setzt voraus, daß in dem neuen Termin nur über den in dem früheren Termin zu Unrecht zurückgewiesenen Antrag auf Veräumnisurteil verhandelt und entschieden wird.

§ 337. Das Gericht kann von Amts wegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Veräumnisurteils **oder einer Entscheidung nach Lage der Akten** vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

Der Vertagungsbeschluß ist formell so wenig eine Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten, wie des Antrags auf Veräumnisurteil. Da die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin geladen wird, so kann in diesem bei ihrem abermaligen Ausbleiben von dem Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten zu dem Antrag auf Veräumnisurteil übergegangen werden und umgekehrt. Werden die Voraussetzungen des § 337 erst festgestellt, nachdem gemäß §§ 331a Satz 2, 251a I Satz 2 Termin zur Verkündung eines Urteils angesetzt ist, so gilt das Ausbleiben der nicht erschienenen Partei als genügend entschuldigt, und auf ihren Antrag ist jetzt noch der Antrag auf Entscheidung nach Lage der Akten zurückzuweisen; vgl. schon Anm. 5 zu § 251a, Anm. 2 zu § 335. Ist dagegen zur Verkündung einer Entscheidung nach Lage der Akten, die kein Urteil ist, Termin auf Grund der §§ 329, 310 anberaumt (vgl. Anm. 5 zu § 251a), so unterbleibt die Verkündung bei nachträglicher Feststellung der Voraussetzungen des § 337 so wenig, wie die Verkündung eines Veräumnisurteils unterbleibe; vgl. Anm. 6 zu § 251a.

§ 338. Der Partei, gegen welche ein Veräumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§ 339. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Veräumnisurteils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Veräumnisurteile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

§ 340. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Prozeßgerichte.

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde.

Die Einspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§ 340 a. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Einspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.

§ 341. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

§ 342. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückverlegt, in welcher er sich vor Eintritt der Veräumnis befand.

§ 343. In soweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. In soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteil aufgehoben.

§ 344. Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

§ 345. Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

§ 346. In betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§ 347. Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Verfahren vor dem Einzelrichter.

Vorbemerkung zu §§ 348 ff.

I. Der bisherige 4. Titel des 1. Abschnittes des Buches II behandelte in den §§ 348 bis 354 das „vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen“. Dieses Verfahren war ein schriftliches vor einem Richter des Kollegiums als beauftragtem Richter. Der Zweck war die schriftliche Fixierung des gesamten Prozeßstoffes. Zu einer sachlichen Entscheidung irgendwelcher Art war der beauftragte Richter nicht berechtigt. Praktisch hat das vorbereitende Verfahren kaum eine Rolle gespielt. Die *RPD.* hat es aufgehoben.

II. Der Entwurf der Novelle von 1898 wollte, im Anschluß an die erste Tagssagung der österr. *RPD.* (§§ 239 ff.), einen Vortermin vor dem Einzelrichter einführen, der zur Erledigung nicht streitig werdender Sachen bestimmt war. Der Vorschlag wurde vom Reichstag abgelehnt und führte nur zu einer Änderung der §§ 261, 262, 272. Der Entwurf *RPD.* wollte grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten vom Einzelrichter entscheiden lassen und darüber hinaus die Vorbereitung aller Sachen in die Hand des Einzelrichters legen. Im Rechtsausschuß fand in 2. Lesung ein Antrag Annahme, wonach dem Einzelrichter nur die Vorbereitung und vorwiegend auf formaler Grundlage beruhende Entscheidungen, darüber hinaus die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitig-

seiten mit Einverständnis beider Parteien übertragen wurde. Dem entspricht die ZPO. In einzelnen Fällen (§ 944; § 105 III ZPO.; § 11 MieterschutzGef. vom 1. 6.23; § 54 GewG., 16 RfmG.) kann bereits der Vorsitzende als Einzelrichter entscheiden.

III. Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist nicht eine besondere Verfahrensart, sondern ein Verfahrensabschnitt, den regelmäßig jede vor einem Kollegialgericht zu verhandelnde Sache zu durchlaufen hat. Und zwar ist es ein Vorverfahren, das sich der gerichtlichen Voruntersuchung im Strafprozeß an die Seite stellen läßt, wie ja tatsächlich das Bestreben der ZPO. (§§ 349 II, 272b I) ist, die Verhandlung vor dem Prozeßgericht der strafprozessualen Hauptverhandlung anzunähern. Doch, anders als die Voruntersuchung (§ 190 StPO.), dient das Verfahren vor dem Einzelrichter unmittelbar der Vorbereitung der Endentscheidung und liegt es in der Hand eines Mitglieds des erkennenden Gerichts. Insofern entspricht es also mehr der „Instruktion“ der preuß. WGD. oder dem Vorkäufer der gerichtlichen Voruntersuchung, der das Kollegialerkennnis vorbereitenden Kriminaluntersuchung des Inquirenten.

IV. In der Berufungsinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugnis des Einzelrichters zur Endentscheidung nach § 349 III entfällt (§ 523a). In der Revisionsinstanz ist ein Verfahren vor dem Einzelrichter ausgeschlossen (§ 557a).

§ 348. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

1. Jede beim Land- oder Oberlandesgericht eingehende Sache ist zunächst von dem Vorsitzenden daraufhin zu prüfen, ob eine Vorbereitung durch den Einzelrichter nach den Umständen erforderlich erscheint. Aus der Fassung des § 348 ergibt sich, daß im Zweifel jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln ist und der Vorsitzende nur dann eine Abweichung davon zu bestimmen hat, wenn er positiv der Überzeugung ist, daß eine Vorbereitung durch den Einzelrichter entbehrlich ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn nur Rechtsfragen strittig sind. Die — selbst übereinstimmenden — Anträge der Parteien sind für die Entscheidung des Vorsitzenden nicht maßgebend. Der Vorsitzende trifft seine Entscheidung nach freiem Ermessen.

2. Sieht der Vorsitzende keinen Anlaß, die Sache dem Einzelrichter zu entziehen, so bestimmt er das Mitglied des Kollegiums, das als Einzelrichter fungieren soll (§ 350 I). Er kann bei der Zuweisung einen im voraus festgestellten Plan befolgen. Das bestimmte Mitglied ernennt dann Termin zur Verhandlung vor sich an (§ 348 Satz 1). Dabei stehen dem Einzelrichter die Befugnisse der §§ 216 II, 226 III zu. Er hat die §§ 216 II, 261 II zu befolgen, selbst wenn er nach § 272b verfährt. Ist der Vorsitzende willens oder gehalten, selbst als Einzelrichter tätig zu sein (§ 350 I), so ernennt er Termin zur Verhandlung vor sich an. Fällt die Entscheidung des Vorsitzenden im Sinne eines Absehens von der Verhandlung vor dem Einzelrichter, so setzt er Termin zur Verhandlung vor dem Kollegium an. Die Bestimmung des Satzes 2 kann also stillschweigend geschehen und bedarf keiner Begründung. Die Verfügung des Vorsitzenden ist, da sie von Amts wegen nach freiem Ermessen erfolgt, auch dann unaufsehbar, wenn sie in Ablehnung eines von einer Partei angebrachten Gesuchs ergeht.

§ 349. Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes;

2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4—7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;

3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;

4. bei Veräumnis einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331 a erlassen;

5. in den Fällen des § 251 a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so kann der Einzelrichter nach seinem Ermessen entweder selbst die Beweise anordnen und erheben oder dies dem Prozeßgerichte vorbehalten. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt.

Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

1. Der Einzelrichter ist kein beauftragter Richter. Die sich aus § 349 I, II ergebenden Funktionen übt er kraft Gesetzes aus, soweit nicht der Vorsitzende ein anderes bestimmt hat. Mit derselben Maßgabe übt er die sich aus § 349 III ergebende Entscheidungsgewalt kraft Parteilwillens. Da der Einzelrichter kein beauftragter Richter ist, so besteht für das Verfahren vor ihm Anwaltszwang (§ 78). Andererseits erhebt der Einzelrichter einen beauftragten Richter; denn solange das Verfahren vor dem Einzelrichter dauert, ist für einen beauftragten Richter kein Raum. Dies gilt auch, wenn der Vorsitzende Einzelrichter ist, insbesondere in Sachen der Kammern für Handelsachen (§ 350 I).

2. Die dem Einzelrichter kraft Gesetzes zustehenden Funktionen sind dreifacher Art:

a) Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen (Abs. 1 Satz 1). Während also nach § 296 vor dem Prozeßgericht das Ob und Wann eines Sühneversuchs im Ermessen des Gerichts steht, ist dem Einzelrichter ein Güteversuch zu Beginn des Verfahrens zur Pflicht gemacht. Dieser obligatorische Güteversuch des Einzelrichters zu Beginn des Verfahrens erhebt das Güteverfahren, das vor den Kollegialgerichten nicht stattfindet (§ 495 a). Er darf sogar, anders als das Güteverfahren (§ 495 a I Nr. 1, 6), nicht wegen Ausichtslosigkeit unterbleiben. Indessen findet der Güteversuch des Einzelrichters nicht, wie der nach § 296 vor dem beauftragten oder ersuchten Richter angeordnete, in einem ausschließlich dazu bestimmten Termin statt, sondern zu Beginn des ersten vor dem Einzelrichter anberaumten Verhandlungstermins. Zum Zwecke des Güteversuchs kann der Einzelrichter schon vor dem Verhandlungstermin das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen (§ 272 b II Nr. 3) und erzwingen (§ 272 b IV Satz 3; Anm. 2 zu § 141). Der vor dem Einzelrichter geschlossene Vergleich ist vollstreckbar (§ 794 I Nr. 1).

b) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen (Abs. 1 Satz 2). Diese Aufklärungspflicht des Einzelrichters ist keine andere als die des Vorsitzenden; es gilt deshalb § 139 I, II im vollen Umfange. Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so

weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann (Abs. 2 Satz 1). Dieses Ziel ist wesentlich bescheidener als das in § 272b I aufgestellte. Denn dort wird verlangt, daß durch Anordnungen vor der mündlichen Verhandlung die Erledigung des Rechtsstreits überhaupt nur in einer Verhandlung erzielt werde, während hier nur gefordert wird, daß durch Verhandlungen vor dem Einzelrichter die Zahl der Verhandlungen vor dem Prozeßgericht auf eine beschränkt werde. Immerhin bleibt das Ziel des § 272b I neben dem des § 349 II Satz 1 unberührt, so daß für den Einzelrichter auch § 272b in vollem Umfange gilt; vgl. dazu aber Anm. 2 zu § 348. Im Hinblick auf die Benutzbarkeit der Ergebnisse des einzelrichterlichen Verfahrens durch das Prozeßgericht empfiehlt es sich, in Anlehnung an § 350 a. F. zu verfahren, d. h. Ansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel, ihre Unstreitigkeit oder Streitigkeit, Beweisantretungen, Beweiseinreden und die darauf abgegebenen Erklärungen insofern zu Protokoll festzustellen, als sie sich nicht klar aus den vorbereitenden Schriftsätzen ergeben. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so kann der Einzelrichter nach seinem Ermessen entweder selbst die Beweise anordnen und erheben oder dies dem Prozeßgerichte vorbehalten (Abs. 2 Satz 2). In dieser Befugnis des Richters zur Anordnung und Erhebung der Beweise liegt einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Verfahren vor dem Einzelrichter und dem früheren vorbereitenden Verfahren in Rechnungssachen (§ 350 II Satz 2 a. F.). Der Einzelrichter kann auch die Beweise zwar selbst anordnen, aber ihre Erhebung dem Prozeßgerichte vorbehalten, indessen nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn die Beweiswürdigung davon abhängt, ob der Zeuge einen glaubwürdigen Eindruck macht.

Erachtet der Einzelrichter die Sache für reif zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte (Abs. 3 Satz 3), so beraumt er hierzu von Amts wegen Termin an, wenn er selbst der Vorsitzende ist; sonst legt er die Akten zur Terminsberaumung dem Vorsitzenden vor (Abs. 3 Satz 3). Der anberaumte Termin wird den Parteien bekannt gemacht. In welcher Form die Ergebnisse des einzelrichterlichen Verfahrens dem Prozeßgerichte zur Kenntnis gebracht werden, ist im Gesetz nicht bestimmt. In Anlehnung an § 353 I a. F. und in entsprechender Anwendung des § 285 II ist anzunehmen, daß die Parteien das Ergebnis des einzelrichterlichen Verfahrens auf Grund des Protokolls und der Beweisverhandlungen vorzutragen haben. Eine mündliche oder schriftliche (so Wildhagen, DZ. 1924, 267) Richterstattung des Einzelrichters als Grundlage des Verfahrens vor dem Prozeßgericht zu verlangen, stünde im Widerspruch mit dem in Anm. 4 zu § 251a aufgestellten Auslegungsprinzip, den Mündlichkeitsgrundsatz insofern durchzuführen, als nicht der Zweck des neuen Rechts, hier also die Konzentrationsmaxime, das Gegenteil erfordert. Natürlich genügt auch hier gemäß § 137 III Satz 1 eine Bezugnahme auf die Schriftstücke des einzelrichterlichen Verfahrens. Übrigens würde ein schriftlicher Bericht des Einzelrichters nur dann förderlich sein, wenn er in Form eines Tatbestandes (§ 313 I Nr. 3) erstattet würde, aber nicht, wenn er die Vorgänge des einzelrichterlichen Verfahrens in chronologischer Reihenfolge aufzählte (so Wildhagen a. a. O.). Vor dem Einzelrichter abgegebene, unterbliebene oder verweigerte Erklärungen über Tatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen können vor dem Prozeßgericht nicht anders widerrufen oder nachgeholt werden, als wenn der Vorgang vor dem Prozeßgericht stattgefunden hätte. Hierbei wie auch sonst sind die §§ 278 II, 279, 279a, 283 II auf Verfahrenisse vor dem Einzelrichter so anzuwenden, als ob sich diese vor dem Prozeßgericht ereignet hätten. Das Prozeßgericht kann die Sache, wenn es sie nicht zur Verhandlung vor sich für reif hält, zu weiterer Vorbereitung vor den Einzelrichter zurückverweisen. Die Möglichkeit einer Zurückverweisung der Sache vor den Einzelrichter folgt schon daraus, daß die Zurückverweisung nötig wird, wenn das Prozeßgericht eine der seiner Entscheidung vorbehaltenen prozeßhindernden Einreden (§ 349 I Nr. 2) verworfen hat (§ 275); vgl. auch §§ 197 II, 202 I S. 1 D.

c) Endlich überträgt § 349 I Nr. 1—5 dem Einzelrichter eine beschränkte Entscheidungsgewalt, geht dabei aber über § 239 österr. ZPO., der als Vorbild gebient hat, erheblich hinaus. In allen diesen Fällen „hat“ der Einzelrichter zu entscheiden, kann er also die Entscheidung nicht dem Prozeßgericht vorbehalten (vgl. aber Anm. 2 a. E. zu § 350). Über prozeßhindernde Einreden hat der Einzelrichter nach Nr. 2 zu entscheiden, wenn über sie gemäß § 275 I auf Antrag oder von Amts wegen abgeforderte Verhandlung angeordnet ist und es sich nicht um die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs oder des Schiedsvertrags (§ 274 II Nr. 2, 3) handelt. Gleichgültig ist, ob dabei die prozeßhindernde Einrede durch Zwischenurteil verworfen (§ 275 II), oder ob wegen ihres Durchgreifens die Klage durch Endurteil abgewiesen wird. Die einzelrichterliche Befugnis zum Erlass eines solchen Endurteils ist nicht an die Voraussetzungen des Abs. 3 gebunden (anders Breit, *ZWSch.* 1924, 378). In den Fällen Abs. 1 Nr. 4, 5 kann der Einzelrichter auch ein Urteil nach Lage der Akten erlassen, da eine frühere Verhandlung vor ihm eine solche im Sinne des § 251a I S. 2 ist (vgl. schon Anm. 2 zu § 251a). § 349 I läßt Lücken, die durch erweiternde Auslegung auszufüllen sind. Da nämlich der Einzelrichter an Stelle des Prozeßgerichts steht, hat er nicht nur alle prozeßleitenden Anordnungen zu erlassen, sondern auch über Armenrechtsgesuche zu entscheiden und die in §§ 707, 719, 769, 771 III zugelassenen Anordnungen zu treffen. Über die einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffenden Gesuche hat der Einzelrichter jedenfalls im Rahmen des § 944, aber wohl überhaupt so weit zu entscheiden, als ihre Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert. In den Fällen § 349 I Nr. 1—3 kann mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 7 [23a] EntlastW.). In allen Fällen, in denen der Einzelrichter ein Urteil erläßt, ist der Urteilskopf dahin abzufassen, daß der Richter X. „an Stelle der 1ten Kammer (Senats)“ entschieden hat (§§ 75, 122 OGG.).

3. Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts auch außerhalb der Fälle des Abs. 1 Nr. 2—5 ein Endurteil erlassen.

a) Vermögensrechtliche Ansprüche sind, wie in §§ 20, 23, 40, 512a, 528, 546, 549, 708 Nr. 7, 709 Nr. 4, OGG. § 5, Ansprüche aus Rechten, deren Zweck die Gewährleistung eines Anteils an den wirtschaftlichen Gütern ist.

b) Über die Erklärung des Einverständnisses gilt Entsprechendes wie in § 7 (23a) EntlastW. (vgl. auch § 18 [27a] EntlastW.; § 485 Satz 2). Das Einverständnis ist dem Einzelrichter gegenüber zu erklären, und zwar in der mündlichen Verhandlung; die schriftliche Erklärung genügt nur, wenn zugleich gemäß § 7 (23a) EntlastW. das Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt wird. Die Erklärung in der mündlichen Verhandlung braucht keine ausdrückliche zu sein. Die Erklärung unterliegt dem Anwaltszwang. Bei Streitgenossenschaft wirkt die Einverständniserklärung des einen Streitgenossen für und gegen den Erklärenden, gereicht aber dem anderen weder zum Vor- noch zum Nachteil (§ 61). Bei notwendiger Streitgenossenschaft wirkt die Erklärung des Nichtsäumigen für und gegen den Säumigen (§ 62); im übrigen kann jeder durch seinen Widerspruch die Wirkung der Erklärung des anderen hindern (arg. § 69). Des Einverständnisses des Nebenintervenienten bedarf es nur insofern, als der streitgenössische die Wirkung der Erklärung seiner Partei hindern kann (§ 69). Andererseits wirkt die Einverständniserklärung des Nebenintervenienten für und gegen seine Partei, wenn sie säumig ist oder nicht widerspricht (§ 67). Die Unterlassung des Widerspruchs bindet den Widerspruchsberechtigten nur, wenn er bei Erklärung des Einverständnisses anwesend war oder, soweit schriftliche Erklärung genügt, von dieser Kenntnis erhalten hat und eine angemessene Frist, die ihm der Einzelrichter setzen kann, verstrichen ist. Vgl. Reinberger, *Recht* 1924, 74, 75. Die Erklärung des Einverständnisses ist, nachdem es einmal beiderseits erklärt ist, weder einseitig noch durch übereinstimmende Erklärung

widerrüflich. Es kann dahingestellt bleiben, ob die für § 7 (23a) EntlastW. das Gegenteil lehrende Ansicht (Volkmar, BeschW. 26; Lucas, BeschW. 13; Heinzheimer, ZWfchr. 1915, 1384, anderz Warnerer, Kriegsgesetze 1917, 236; Reinberger, Recht 1924, 76) zutrifft. In § 349 III würde die Widerruflichkeit zu einem unwürdigen Spiel mit dem Richter führen. Nicht entgegensteht, daß nach dem Entwurf der ZPW. jede Partei „bis zur Beendigung der Verhandlung vor dem Einzelrichter“ die Verweisung an die Kammer verlangen konnte (darauf verweist Reinberger, a. a. O., 77, der für § 349 seltamerweise eine andere Ansicht vertritt als für § 7 [23a] EntlastW.). Denn nach dem Entwurf beruhte die Entscheidungsgewalt des Einzelrichters nicht auf Parteivillen, lag also in dem Verweisungsantrag kein Widerruf. Es gilt in bezug auf die Einverständniserklärung des § 349 III Entsprechendes wie für den Prorogationsvertrag, der nach Einlassung vor dem unzuständigen Gericht nicht wieder beseitigt werden kann (vgl. auch Volkmar, BeschW. 57, 58; Lucas, BeschW. 53, zu § 18 [27a] EntlastW.). Unbenommen bleibt natürlich hier wie dort eine Zurücknahme der Klage mit Einwilligung des Beklagten (§ 271).

c) Anders als in den Fällen des Abs. 2 — vgl. Anm. 2c — bindet im Falle des Abs. 3 das Einverständnis der Parteien den Einzelrichter so wenig, wie es das Gericht in § 7 (23a) EntlastW. bindet. Hält der Einzelrichter nach den Umständen des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache oder der Schwierigkeit einer in ihr zu entscheidenden Rechtsfrage die Entscheidung der Sache durch die Kammer für angezeigt, so kann er ungeachtet des entgegenstehenden Einverständnisses der Parteien die Entscheidung der Kammer überlassen (so auch § 348 II Entwurf ZPW.).

§ 350. Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelsfachen der Vorsitzende.

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.

1. über die Bestimmung des Einzelrichters vgl. Anm. 2 zu § 348.

2. Die Entscheidung des Einzelrichters ist auch im Falle des § 349 III kein „Schiedsurteil“ (§ 18 [27a] EntlastW.). Vielmehr sind die Entscheidungen des Einzelrichters in allen Fällen im ordentlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen des Prozeßgerichts gleichzustellen. Deshalb gelten für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts. Soweit danach ein Rechtsmittel „an sich statthaft“ ist, kann es auch darauf gestützt werden, daß zu Unrecht der Einzelrichter an Stelle des Prozeßgerichts entschieden habe. Indessen wäre diese Rüge keine solche der sachlichen Unzuständigkeit. Denn die Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Einzelrichter und Kammer ist, wie regelmäßig die des Geschäftskreises zwischen Zivilkammer und Kammer für Handelsfachen (RGZ. XLVIII 28, 29), keine Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit, sondern der Geschäftsverteilung. Es ist also auf eine solche Rüge § 551 Nr. 4 nicht anwendbar. Auf den Einwand, es hätte nicht das Prozeßgericht, sondern der Einzelrichter entscheiden müssen, kann ein Rechtsmittel auch in den Fällen von § 349 I Nr. 1—5 nicht gestützt werden, wie aus entsprechender Anwendung des § 10 zu folgern ist.

§§ 351—354 (fortgefallen).

Fr. F.:

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§ 348. Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen

eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

§ 349. Bei der Verkündung des Beschlusses, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§ 350. In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1. welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend gemacht werden;

2. welche Ansprüche und welche Angriffs- und Verteidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;

3. in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Verteidigungsmittel das Sachverhältnis nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urteils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

§ 351. Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mitteilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen tatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

§ 352. Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§ 353. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen.

Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich in dem vorbereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Teilurteil zu erledigen. Im übrigen ist auf Antrag ein Versäumnisurteil zu erlassen.

§ 354. Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Tatsachen, Urkunden oder Eideszuschreibungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei von dem Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist.

Ansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§ 355. Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Aufsechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§ 356. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht ver-

zögert wird. Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Nach Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags sind in dem Satz 1 die Worte „auf Antrag“ zwischen „ist“ und „eine Frist“ gestrichen und der Satz 2 zugefügt. Diese Änderung entspricht der Beseitigung des Antrags in den an die Stelle der weggefallenen §§ 374, 433 getretenen §§ 283 II, 279 (vgl. Anm. 2c zu § 283). Diese (schon im Rotgefehntwurf der Richter und Anwälte, Einl. I 5, angeregte) Änderung entspricht der Richtung der ZPO., von der Durchführung des Mündlichkeitsprinzips da abzusehen, wo eine Vereinfachung des Verfahrens es erwünscht erscheinen läßt (§§ 137 III Satz 1, 227 I Satz 2, 251a, 272a, b, 331a, 360, 377 III, IV, 410 II; Einl. III); vgl. noch § 431 I S. 2. § 357. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§ 357a. Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden. Ein Eid soll im Regelfalle nur dann sofort abgenommen werden, wenn seine Zuschiebung und seine Annahme schon in vorbereitenden Schriftsätzen erklärt waren.

1. Satz 1 enthält die Erstredung des § 509 a. F. auf das landgerichtliche Verfahren. Rücksichten auf die Geschäftsfrage des Gerichts, die Berufstätigkeit der Zeugen und Sachverständigen und vor allem auf die Möglichkeit des Gegners, Erkundigungen über die gestellten Zeugen und Sachverständigen einzuziehen, haben die praktische Bedeutung der Bestimmung beeinträchtigt. Geegnetenfalls ist entsprechende Anwendung von § 272a geboten; vgl. Anm. 2 zu § 272a.

2. Satz 2 hat Bedeutung nur, insofern der Eid entweder gemäß § 461 durch Beweisbeschuß oder durch ein mit der Verklündung rechtskräftig werdendes bedingtes Berufungs- endurteil des Landgerichts oder Kostenendurteil des Oberlandesgerichts (§ 99 III) auferlegt ist oder insofern die Parteien auf Rechtsmittel gegen ein bedingtes Endurteil verzichten. Ist der durch bedingtes Endurteil auferlegte Eid ein richterlicher (§§ 475 ff.), so ist Satz 2 unanwendbar. Ohnehin ist Satz 2 eine bloße Sollvorschrift.

§ 358. Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschuß anzuordnen.

§ 359. Der Beweisbeschuß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;

2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;

3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;

4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

§ 360. Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Beweisbeschuß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insofern ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Verächtigung oder Ergänzung der im Beschuß angegebenen Beweisstatsachen oder um die Vernehmung

anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Fr. R.: „Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Änderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.“

1. Der Beweisbeschluß ist eine prozessleitende, jederzeit abänderliche Entscheidung. § 360 a. F. schloß aber Änderungsanträge, die sich auf die früheren Verhandlungen stützten, aus. Zulässig waren nur Berichtigungsanträge oder Anträge auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel oder Anträge auf ganze oder teilweise Abstandnahme von der Beweiserhebung wegen neuer Ereignisse oder des bisherigen Beweisergebnisses. Nur eine entsprechend § 319 zu behandelnde Berichtigung konnte ohne mündliche Verhandlung erfolgen; doch hatte sich die Praxis über diese Einschränkung vielfach hinweggesetzt.

2. Die ZPWO. schwächt die Unzulässigkeit von Änderungsanträgen auf Grund der früheren Verhandlungen dahin ab, daß die Parteien kein Recht auf Änderung haben. Im übrigen ist ein Beweisbeschluß auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen abänderlich:

a) durch das Prozeßgericht auf Grund erneuter mündlicher Verhandlung stets;

b) durch das Prozeßgericht ohne erneute mündliche Verhandlung oder durch den beauftragten oder ersuchten Richter:

α) mit Einverständnis beider Parteien. Dieser Fall ist ein besonders geregelter Fall des § 7 (23a) EntlastWO. Schief ist, wenn § 360 auch bei einer Änderung von Amts wegen sich mit einer Zustimmung des „Gegners“ (!) begnügt. Denn einmal bleibt unklar, wessen „Gegner“ gemeint ist. Offenbar der des in § 359 Nr. 3 erwähnten Beweisführers. Und sodann ist klar, daß einer Änderung von Amts wegen der Beweisführer erst recht zustimmen muß. Die in Satz 4 vorgeschriebene bloße „tunlichste“ vorherige Anhörung der Parteien bezieht sich nur auf die Fälle β und γ. Die Erklärung des Einverständnisses erfolgt schriftlich.

β) Wenn es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Tatsachen handelt. § 360 spricht falsch von „Beweistatsachen“, worunter man nur Indizien versteht. Die Unrichtigkeit der zu berichtigenden Tatsachen braucht nicht notwendig im Sinne des § 319 eine „offenbare“ zu sein. Gleichgültig ist, ob sie auf einem Versehen des Gerichts oder der Parteien beruht. Sollen an die Stelle oder an die Seite der im Beschluß angegebenen, unter Beweis gestellten Tatsachen neue treten, so bedarf es erneuter mündlicher Verhandlung, soweit eine solche nicht durch das Verfahren gemäß §§ 251a, 331a ersetzt werden kann (im Falle des § 7 [23a] EntlastWO. bedarf es, wie im Falle zu α, des Einverständnisses der Parteien).

γ) Wenn es sich um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Gleichzustellen ist aber die Bezeichnung anderer als der im Beschluß angegebenen Urkunden oder Augenscheinsgegenstände, soweit die Vorführung dieser Beweismittel überhaupt einen besonderen Beweisbeschluß voraussetzt.

In den Fällen β und γ sind die Parteien „tunlichst“ vor der Änderung des Beweisbeschlusses zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anhörung ist durch Beschluß des Prozeßgerichts oder Verfügung des beauftragten oder ersuchten Richters anzuordnen, Beschluß oder Verfügung sind den Parteien zuzustellen (§ 329 III) unter Aufforderung, mit oder ohne Fristsetzung, zu schriftlicher Äußerung. Die Benachrichtigung von der erfolgten Änderung erfolgt formlos schriftlich.

3. Die Einräumung der Änderungsbefugnis an den beauftragten und ersuchten Richter ist nicht unbedenklich und steht nicht im Einklang mit seiner sonst auf formale Punkte begrenzten Zuständigkeit (§§ 299, 366, 400, 406 IV). Vorsichtiger Gebrauch der Befugnis ist anzuraten. Im Zweifel ist die Entscheidung dem Prozeßgericht zu überlassen.

§ 361. Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§ 362. Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

§ 363. Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 364. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

§ 365. Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

§ 366. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

Rgl. Ann. 3 zu § 360.

§ 367. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§ 368. Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amts wegen zu bestimmen.

§ 369. Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

§ 370. Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

Sechster Titel.

Beweis durch Augenschein.

§ 371. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§ 372. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Siebenter Titel.

Zeugensbeweis.

§ 373. Die Antretung des Zeugensbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 374 (fortgefallen).

Bgl. seinen Wortlaut und die Erklärung seiner Streichung in Num. 2 zu § 283.

§ 375. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Es gilt das in der Num. zu § 219 Gesagte.

§ 376. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zulezt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes können unter der Voraussetzung des Abf. 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Thatfachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind.

Es gilt das in der Num. zu § 219 Gesagte.

§ 377. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen zuzustellen. Das Gericht kann statt der Zustellung eine andere Form der Benachrichtigung anordnen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge vorabsichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termine nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidestattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.

Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind.

1. Der erst nach Beratung im Rechtsausschuß des Reichstages zu Abf. 1 gemachte Zusatz ermöglicht die „vereinfachte Zustellung“ (§ 211 I Satz 2) durch eine noch einfachere Form der Benachrichtigung zu erlangen. Doch muß die Benachrichtigung eine schriftliche sein.

2. Die Einführung der schriftlichen Zeugenaussage in den neu zugesügten Abf. 3, 4 entspricht der Tendenz der ZPO., die Durchführung des Mündlichkeitsprinzips hinter dem Streben nach Vereinfachung des Verfahrens zurückzustellen (Einf. III, Anm. zu § 356). Auch der Gedanke an die gleichzeitig erzielte Verbilligung des Verfahrens (§ 401 II) dürfte mitgesprochen haben. Freilich enthält die Einführung der schriftlichen Zeugenaussage einen Einbruch noch in ein weiteres Prinzip, das der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Dabei enthält die von der ZPO. eingeführte schriftliche Zeugenaussage, anders als die schon im bisherigen Recht bestehende amtliche Auskunft (§§ 501 I Nr. 3 a. F., 272b II Nr. 2) oder schriftliche Begutachtung (§ 411), nicht eine Ersetzung des Zeugenbeweises durch einen Urkundenbeweis. Aus dem ganzen neuen Verfahrensrahmen (§§ 251a, 272a, 331a, 360; § 7 [23a] EntlastW.), in den sich § 377 III, IV einfügt, sowie aus der Statthaftigkeit eidestattlicher Versicherung der Richtigkeit der schriftlichen Zeugenaussage (§ 377 III) und sogar schriftlicher Berufung auf den allgemeinen Sachverständigeneid (§ 410 II) ergibt sich vielmehr, daß trotz der Schriftlichkeit kein Urkunden-, sondern ein Zeugen- oder Sachverständigenbeweis geführt wird. Daß man sich beim Zeugen statt des Eides mit der Versicherung an Eides Statt begnügt, erklärt sich aus der grundsätzlichen (§§ 482, 483) Unstatthaftigkeit schriftlicher Eidesleistung. Es ist also nicht nur der Unmittelbarkeitsgrundsatz im objektiven (materiellen), sondern im subjektiven (formellen) Sinne des Wortes durchbrochen. Die Strafrechtsprechung wird folglich in Zukunft unter Umständen schriftliche Privatzeugnisse als beweiserhebliche Privaturkunden im Sinne des § 267 StGB. anzuerkennen haben, und zwar nicht nur, wenn ihre Richtigkeit an Eides Statt versichert ist (vgl. schon RGSt. V 262), sondern auch, wenn sie es nicht ist, da die Versicherung an Eidesstatt in demselben Umfang unterbleiben kann wie die Beeidigung (§§ 391 II, 393).

3. Erscheint dem Gericht die eingereichte schriftliche Erklärung nicht ausreichend, so kann es jederzeit ihre Ergänzung oder die persönliche Vernehmung des Zeugen anordnen. Diese in Satz 2 eines Abf. 5 (vgl. Anm. 8 zu § 272b) Entw. ZPO. dem Gericht ausdrücklich beigelegte Befugnis ergibt sich schon aus §§ 398 I, 400, 411 III. Die Anordnung kann aber nur unter den Voraussetzungen der §§ 7 (23a) EntlastW., 251a, 331a ohne erneute mündliche Verhandlung getroffen werden, da § 360 diesen Fall nicht trifft. Satz 1 des gestrichenen Abf. 5 Entw. sah — soweit tunlich — ein Ersuchen des Zeugen vor, einer mit Maschinenschrift geschriebenen Erklärung die für die Parteien erforderliche Zahl von Durchschlägen beizufügen. Auch ein solches Ersuchen bleibt, soweit tunlich, statthaft.

§ 378. Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

Vgl. Anm. zu § 172.

Wolfschmidt, Zivilprozeßordnung.

§ 379. Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorchuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§ 380. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer **Ordnungsstrafe in Geld** und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. **Ungehörige der Reichswehr werden durch die Militärbehörde vorgeführt.**

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

1. Die in Abs. 1 vorgesehene Ordnungsstrafe in Geld beträgt nach Art. II W.D. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 24 (RGBl. 44) mindestens eine und höchstens eintausend Goldmark. Wird die Geldstrafe in Reichswährung gezahlt, so ist der Goldmarkbetrag nach dem Tage umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 III der AufwertungsW.D. vom 11. u. 18. 10. 23 (RGBl. I 939, 979) — dazu § 2 der Durchführungsbestimmungen vom 13. 10. 23 (RGBl. I 915) — als Goldumrechnungssatz festsetzt und fortlaufend veröffentlicht (Art. V W.D. vom 6. 2. 24).

2. Der durch die TextBes. dem Abs. 2 zugefügte Satz 2 übernimmt § 14 S. 2 des Gef. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. 8. 20 (RGBl. 1579).

§ 381. Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§ 382. Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Reichsrats oder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Reichsrats oder des Staatsrats an diesem Sitze, und die Mitglieder des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats oder eines Landtags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

für die Mitglieder der Reichsregierung der Genehmigung der Reichsregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats der Genehmigung dieser Versammlungen.

Vgl. Anm. zu § 219.

§ 383. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der in Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384. Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385. In den Fällen des § 383 Nr. 1—3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollten.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386. Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§ 387. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Wegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 388. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§ 389. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amts wegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§ 390. Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer **Ordnungsstrafe in Geld** und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Zm Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangs-vollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Zu Abs. 1 vgl. die Anm. 1 zu § 380.

§ 391. Jeder Zeuge ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu beeidigen. Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§ 392. Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 393. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

3. die nach § 383 Nr. 1—3 und § 384 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 384 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Tatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;

4. Personen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege, Personen, welche einen in dem Rechtsstreite geltend gemachten Anspruch übertragen haben, auch dann, wenn sie zur Gewährleistung nicht verpflichtet sind.

Das Prozeßgericht kann die Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§ 394. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 395. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

Die Textbekanntmachung des R. Z. M. hat zwischen „Alter“ und „Stand“ das Wort „Religionsbekenntnis“ mit Rücksicht auf Art. 136 III der Reichsverfassung vom 11. 8. 19 gestrichen.

§ 396. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 397. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 398. Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 399. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§ 400. Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Richterscheitens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§ 401. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitverräumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen.

Zu Abs. 2 vgl. Anm. 2 zu § 377.

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§ 402. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 403. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§ 404. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§ 405. Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben

§ 406. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgeſuch iſt bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt iſt, vor der Vernehmung deſſelben, bei ſchriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach dieſem Zeitpunkt iſt die Ablehnung nur zuläſſig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgeſuch kann vor dem Gerichtſchreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund iſt glaubhaft zu machen; zur Verſicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

Die Entſcheidung erfolgt von dem im zweiten Abſatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten iſt nicht erforderlich.

Gegen den Beſchluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beſchluß, durch welchen dieſelbe für unbegründet erklärt wird, findet ſofortige Beſchwerde ſtatt.

§ 407. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leiſten, wenn er zur Erſtattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich beſtellt iſt oder wenn er die Wiſſenſchaft, die Kunſt oder das Gewerbe, deren Kenntnis Vorausſetzung der Begutachtung iſt, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derſelben öffentlich beſtellt oder ermächtigt iſt.

Zur Erſtattung des Gutachtens iſt auch derjenige verpflichtet, welcher ſich zu derſelben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 408. Dieſelben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erſtattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht ſtatt, wenn die vorgeſetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienſtlichen Interellen Nachteile bereiten würde.

Wer bei einer richterlichen Entſcheidung mitgewirkt hat, ſoll über Fragen, die den Gegenſtand der Entſcheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

§ 409. Im Falle des Richterscheitens oder der Weigerung eines zur Erſtattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieſer zum Erſatze der Koſten und zu einer **Ordnungsſtrafe in Geld** verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehörſams kann noch einmal eine Geldſtrafe erkannt werden.

Gegen den Beſchluß findet Beſchwerde ſtatt.

Zu Abſ. 1 vgl. die Num. 1 zu § 380.

§ 410. Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt vor oder nach Erſtattung des Gutachtens. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von

ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.

Der (schon im Rotgefesentwurf der Richter und Anwälte, Einl. I 5, angeregte) Zusatz des Halbsatzes 2 zu Abs. 2 ist erst nach der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstages gemacht. Daß er nicht erst zu § 411 gemacht ist, läßt darauf schließen, daß man gemäß § 402 schon § 377, jedenfalls dessen Abs. 4, auf den Sachverständigen für anwendbar gehalten hat. In diesem Falle — wie nun auch in dem des § 411 — ist Berufung auf den im allgemeinen geleisteten Eid in dem schriftlichen Gutachten statthaft und hat volle prozessuale — wie strafrechtliche — Wirkung. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art nicht im allgemeinen beeidigt, so kann die Richtigkeit eines schriftlichen Gutachtens in diesem selbst nur an Eides Statt versichert werden (§§ 377 III, 402). Anderenfalls wird — vorbehaltlich der §§ 391 II, 402 — entweder durch das schriftliche Gutachten nur ein Urkundenbeweis geführt, oder es bedarf neben der schriftlichen Begutachtung der mündlichen Vernehmung und Verteidigung des Sachverständigen.

§ 411. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen.

Verfümt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann er zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristverfümmis kann die Strafe in der gleichen Weise noch einmal erkannt werden. § 409 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

Vgl. Anm. zu §§ 410, 409 (380).

§ 412. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 413. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitverfümmis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§ 414. Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§ 415. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 416. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 417. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§ 418. Öffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§ 415, 417 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezugten Tatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruhet das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§ 419. Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

§ 420. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

§ 421. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§ 422. Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

§ 423. Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist.

§ 424. Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;

4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;

5. die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 425. Erachtet das Gericht die Tatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

§ 426. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter und die im § 473 Abs. 2, 3 bezeichneten Personen finden die Vorschriften der §§ 472—474 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§ 427. Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

§ 428. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§ 429. Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden.

§ 430. Zur Begründung des nach § 428 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr. 1—3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§ 431. Ist die Tatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen. **Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.**

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

Der dem Abf. 1 durch die Textbekanntmachung des R. Z. M. angefügte Satz stellt die Übereinstimmung mit § 356 C. 2 her. In C. 1 des Abf. 1 hat man zwischen „Urkunde“ und „zu bestimmen“ die Worte „in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine“ gestrichen, anscheinend, weil man sie auf die Worte „zu bestimmen“ statt — wie richtig — auf die Worte „zur Vorlegung der Urkunde“ bezogen hat. Sachlich ändert die Streichung nichts daran, daß die „Vorlegung der Urkunde in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine“ zu erfolgen hat.

§ 432. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 422 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§ 428—431 Anwendung.

§ 433 (fortgefallen).

Vgl. seinen Wortlaut und die Erklärung seiner Streichung in Num. 2 zu § 283.

§ 434. Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

§ 435. Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§ 436. Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§ 437. Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§ 438. Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reichs.

§ 439. Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des § 138 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§ 440. Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

§ 441. Der Beweis der Echtheit oder Unehchtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mitteilung in Gemäßheit der Bestimmung des § 432 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§ 421—426 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im § 426 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken imstande sei, so finden die Vorschriften des § 431 entsprechende Anwendung.

§ 442. Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

§ 443. Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§ 444. Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Zehnter Titel.

Beweis durch Eid.

§ 445. Die Eideszuschreibung ist nur über Tatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

§ 446. Die Eideszuschreibung über eine Tatsache, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

§ 447. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschreibung nicht die Beweispflicht.

§ 448. Die Zurückziehung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 445 die Zuschreibung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

§ 449. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschreibung oder Zurückziehung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§ 69).

§ 450. Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§ 445, 448, 449 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschreibung und Zurückziehung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Tatsachen bezieht.

§ 451. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Tatsache der Eid zugeschoben werde.

§ 452. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückziehe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschreibung vorbringt.

Gibt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückziehung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

§ 453. Durch die Zuschreibung, Annahme oder Zurückziehung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

§ 454. Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschreibung früher zu erklären, als bis die Eideszuschreibung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

§ 455. Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschreibung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

§ 456. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

§ 457. Die Zurückziehung des Eides kann außer dem Falle des § 454 Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidspflicht rechtskräftig verurteilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückziehung des Eides von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangt habe.

§ 458. Die Annahme oder Zurückziehung des Eides kann außer den Fällen des § 454 Abs. 2 und des § 457 nicht widerrufen werden.

§ 459. Über eine Tatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Tatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Tatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erfundigung die Überzeugung erlangt habe, daß die Tatsache wahr oder nicht wahr sei.

Über andere Tatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erfundigung die Überzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Tatsache wahr sei.

§ 460. Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurteil zu erkennen. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 461. Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits oder hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anfechtung eines nach § 460 zu erlassenden Endurteils unzweifelhaft nicht gegeben sind.

Pr. F.: § 461. Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurteil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurteil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

Die Änderung des § 461 ist erst nach der Beratung im Rechtsauschuß des Reichstages erfolgt. Die Änderungen sind zweifacher Art:

1 Die Beseitigung des bedingten Zwischenurteils über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel ist eine Folge der zu § 303 beschlossenen Beseitigung des Zwischenurteils über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel überhaupt. Daß nun beseitigte bedingte Zwischenurteil war ohnehin wenig in Übung, da die Eidesleistung wegen § 460 II erst erfolgen durfte, nachdem durch bedingtes Endurteil nochmals erkannt war, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf die Eidesleistung ankam, und nach Rechtskraft des bedingten Endurteils. Eine selbständige Anfechtung des bedingten Zwischenurteils war daher auch nicht zulässig. Dagegen bewendet es bei der Statthaftigkeit be-

dingter Zwischenurteile in den Fällen der §§ 275, 304. Denn diese stehen auch im Sinne des § 460 den Endurteilen gleich. Sie sind selbständig anfechtbar, und die Eidesleistung erfolgt nach ihrer Rechtskraft.

2. Abs. 2 beruht auf einem Vorschlag der Jurist. Arbeitsgemeinschaft (Einf. I 5). Die Vorschrift lehnt sich in bezug auf die Bestimmung ihrer Voraussetzungen an § 712 II a. F. an (vgl. jetzt § 713a). Zu denken ist an Endurteile der Amts- und Landgerichte, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung nach § 511a unzweifelhaft nicht gegeben sind, an Endurteile der Oberlandesgerichte, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision nach §§ 546, 547 unzweifelhaft nicht gegeben sind, oder an Kostenurteile der Amts- und Landgerichte, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde nach § 567 II unzweifelhaft nicht gegeben sind. Aber auch die mit der Verkündung rechtskräftig werdenden Berufungsendurteile der Landgerichte und Kostenurteile (§ 99 III) der Oberlandesgerichte gehören hierher. Denn wenn auch hier der Eid ohnehin sofort nach Verkündung der ihn auferlegenden Entscheidung geleistet werden kann (vgl. Anm. 2 zu § 357a), so bietet doch das Verfahren nach § 461 II eine Vereinfachung, da es die Notwendigkeit eines Läuterungsurteils erspart. Sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung gegen das Endurteil eines Amtsgerichts nach § 511a unzweifelhaft nicht gegeben, so ist, solange die vom Reichsjustizminister festzusetzende summa appellabilis wie bisher (Art. I Nr. 3 der *Weiteren EntlastV.D.* vom 13. 12. 23, *RGBl.* I 1186) 50 Goldmark übersteigen muß, sofern der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage mit dem Wert des Beschwerdegegenstandes zur Zeit der Einlegung der Berufung zusammenfällt, regelmäßig nach § 20 (27c) *EntlastV.D.* in der Fassung der *BeschV.D.* vom 22. 12. 23, *RGBl.* I 1239, durch Schiedsurteil zu entscheiden und bestimmt daher das Gericht ohnehin sein Verfahren nach freiem Ermessen (§ 18 [27a] II *EntlastV.D.*). „Unzweifelhaftigkeit“ der Unanfechtbarkeit eines nicht mit der Verkündung rechtskräftig werdenden Endurteils liegt dann vor, wenn die summa gravaminis unzweifelhaft nicht gegeben und zu einer Anfechtung ohne Rücksicht auf sie (§§ 511a IV, 547) unzweifelhaft kein Anlaß ist. Daß die Anfechtung, wenn zulässig, unzweifelhaft unbegründet wäre, genügt nicht.

§ 462. In dem bedingten Urteil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurteil ausgesprochen.

§ 463. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet.

Der Beweis des Gegenteils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urteil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

§ 464. Die Erlassung des Eides von seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache als voll bewiesen gilt.

§ 465. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag der Eid als verweigert anzusehen und zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 466. Der Schwurpflichtige kann die Folge der Versäumung des zur Eidesleistung bestimmten Termins dadurch beseitigen, daß er nachträglich bei dem Gerichte die Abnahme des Eides beantragt. Der Antrag ist nur innerhalb der

Notfrist von einer Woche nach dem Termine zulässig; er kann zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

§ 467. Gilt der Eid in Folge der Versäumung des Termins als verweigert, so ist, falls auf die Verhandlung in der Hauptsache ein Urteil oder ein Beweisbeschluss ergeht, diese Entscheidung in einem besonderen, über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine zu verkünden; für den Fall, daß die Abnahme des Eides rechtzeitig beantragt wird, ist der Termin zur Eidesleistung und zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt. Hat die Verhandlung die Erlassung eines Urteils oder eines Beweisbeschlusses nicht zur Folge, so ist, wenn die Abnahme des Eides rechtzeitig beantragt wird, der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung auch zur Eidesleistung bestimmt.

Ist die Abnahme des Eides einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen, so ist, wenn der Schwurpflichtige in dem Termine nicht erscheint, jedoch innerhalb der Notfrist die Abnahme des Eides beantragt, zu diesem Zwecke ein neuer Termin anzuberaumen.

§ 468. Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zweiten zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist ein nochmaliger Antrag auf Abnahme des Eides nicht zulässig.

§ 469. Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Tatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieien, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urteil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesnorm aufgenommen sind, berichtigt werden.

§ 470. Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückhiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückhiebung des Eides von einer solchen Beurteilung Kenntnis erlangt habe.

§ 471. Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört, gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Daselbe gilt, wenn in Folge der Beurteilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückhiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urteils in der Sache anderweit erkannt.

§ 472. Der Eid über eine Tatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückhiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückhiebung der überein-

stimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Über die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Teile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschreibung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

§ 473. Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschreibung oder Zurückschreibung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann über Tatsachen, die in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in dem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten wird.

Auf Volljährige, welche unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, finden in betreff der Zuschreibung oder Zurückschreibung des Eides diejenigen Vorschriften Anwendung, welche nach Abs. 1, 2 bei eingetretener Entmündigung gelten.

§ 474. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des § 472 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

§ 475. Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Tatsache einen Eid auferlegen.

§ 476. Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

§ 477. Die Bestimmungen der §§ 457—471, 473 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurteilung Kenntnis gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urteil auferlegt.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§ 478. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 479. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Orte desselben sich aufhält.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes leisten den Eid in ihrer Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

Vgl. Anm. zu § 219.

§ 480. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 481. Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

Vgl. aber Art. 177 Reichsverfassung vom 11. 8. 19.

§ 482 (fortgefallen).

Der die Eidesleistung der Mitglieder landesherrlicher Familien regelnde § 482 ist durch die Textbekanntmachung des RM. mit Rücksicht auf die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse gestrichen.

§ 483. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterscheidens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 484. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§ 485. Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

Fr. F.: § 485. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§ 488. Die Beweisaufnahme kann, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 485 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, aus denen ein Recht gegen den Gegner hergeleitet werden soll, oder wenn der Zustand eines Gutes festzustellen ist, für dessen Beweis ein Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter oder Frachtführer zu sorgen verpflichtet ist.

Hat der Erwerber einer Sache dem Veräußerer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräußerer die Beweisaufnahme nach Maßgabe des Abs. 1 beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

§ 489. Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 485 nicht vorliegen.

Der neue § 485 zieht die bisherigen §§ 485, 488, 489 zusammen und verallgemeinert die Fälle des bisherigen § 488.

1. Der an die Stelle der Fälle des bisherigen § 488 getretene — dritte — Fall der Beweisförderung setzt voraus, daß der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. Es fallen also unter diesen dritten Fall des § 485, außer denjenigen Fällen, deren Subsumtion unter § 488 a. F. unzweifelhaft war, d. i. Feststellung von Mängeln einer gekauften (dazu §§ 477 II Satz 1, 478 I Satz 2, 485 Satz 1 BGB.), unentgeltlich veräußerten, belasteten oder getauschten (§§ 493, 515 BGB.), geschenkten oder zur Ausstattung gegebenen (§§ 524 II Satz 3, 1624 II BGB.) Sache oder eines Werks (§§ 633 II, 634, 635, 639 II BGB.), sowie die von dem Kommissionär, Spediteur oder Lagerhalter (die Anführung des Frachtführers in § 488 a. F. beruhte auf einem Versehen) zu bewirkende Feststellung des Zustandes eines Guts (§§ 388 I, 407 II, 417 I BGB.), auch diejenigen Fälle, deren Subsumtion unter § 488 a. F. strittig war, nämlich Feststellung der Mängel einer vermieteten, verpachteten, verliehenen, hinterlegten, verpfändeten Sache (§§ 537, 581 II, 600, 602, 694, 1218, 1219 BGB.), endlich auch solche Fälle, deren Subsumtion unter § 488 a. F. unzweifelhaft ausgeschlossen war, wie Feststellung des Zustandes eines Guts auf Veranlassung des Empfängers (§§ 438 II, III, 464 I, 608 I, 609 I BGB., 61 BinnenschiffG.) oder des zur großen Haverei gehörigen Schadens (§ 709 BGB.), ja dem Wortlaut nach auch die Feststellung des Zustandes einer mit einem Nießbrauch belasteten Sache (§ 1034 BGB.), der zum Eingebachten gehörenden (§§ 1372 II, 1528 II, 1550 II BGB.) oder einer Nacherbsfolge unterliegenden (§ 2122 BGB.) Sachen, dagegen wohl nicht die Feststellung des „Werts“ verbrauchbarer Sachen, die Gegenstand eines Nießbrauchs sind (§ 1067 I Satz 2 BGB.). Freilich wird durch diese Ausdehnung des dritten Falles des § 485 die Grenze zu § 164 FOG. ganz verwischt. Besser wird man die Fälle der §§ 1034, 1372 II, 1528 II, 1550 II, 2122 BGB. insoweit dem § 164 FOG. vorbehalten, als die Entstehung eines Anspruchs noch gar nicht behauptet wird. Unberührt bleiben die Sonderbestimmungen der §§ 522 ff. BGB., 11 ff. BinnenschiffG., 8 ff. FlößereiG. über Beweisaufnahme bei Schiffsunfällen.

2. Für das bisherige Recht wurde angenommen, daß im Falle des § 489 die Anordnung der Beweisaufnahme im gerichtlichen Ermeßen stehe, daß dagegen im Falle des § 488 der Antragsteller ein Recht darauf habe (RGEZ. XLIX 389). Zu bezug auf § 485 a. F. waren die Ansichten geteilt. Der neue § 485 bestimmt unzweideutig, daß das Vorliegen der Voraussetzungen die „Zulässigkeit“ des Antrages bedingt. Ob das Gericht ihn für „begründet“ erachten, mit anderen Worten, ihm stattgeben will, steht in allen Fällen im gerichtlichen Ermeßen.

§ 486. Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§ 487. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatfachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§§ 488, 489 (fortgefallen).

Vgl. ihren Wortlaut und die Erklärung ihrer Streichung in der Anm. zu § 485.

§ 490. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatfachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§ 491. Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§ 492. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§ 493. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

§ 494. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekanntem Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Zweiter Abschnitt. Verfahren vor den Amtsgerichten.

Vorbemerkung zu den §§ 495 ff.

Die wichtigste Neuerung, die in dem amtsgerichtlichen Verfahren durch die ZPO. vorgenommen ist, bildet die Einführung des obligatorischen Güteverfahrens.

I. Der in dem Güteverfahren sich ausprägende Rechtsgebauke läßt sich historisch bis zu den Anfängen des Zivilprozesses zurückverfolgen. Im alten deutschen Recht bezweckte das Verfahren, soweit es sich um sühnbare Rechtsverletzungen handelte, an Stelle des Streits einen Sühnevertrag der Parteien zu setzen. Im bisherigen Recht ist die Bedeutung des obrigkeitlichen Sühneversuchs zum Ausdruck gelangt in den §§ 296, 608 bis 611 und dem § 510 c a. F.; in den §§ 41, 54 GewOG., 16 RfmOG., 18 Entlast.-WD. a. F., 380 StPO., 1 ff. WD. betr. die Einigungsämter vom 15. 12. 1914, sowie in der Einsetzung zahlreicher Einigungsämter und Schlichtungsstellen für das Gebiet des Arbeits- und Wirtschaftsrechts.

II. Güteverfahren im Sinne der ZPO. ist das selbständige, auf einen gütlichen Ausgleich gerichtete, obligatorische Verfahren vor dem Amtsgericht als dem ordentlichen Prozeßgericht.

1. Das Güteverfahren ist Verfahren vor dem ordentlichen Gericht. Dadurch unterscheidet es sich nicht nur von dem Verfahren vor den Einigungsämtern oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle, sondern auch von dem Verfahren vor den Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten. Die von dem Entwurf ZPO. zugelassene Übertragung des Güteverfahrens „in einfachen Sachen“ auf den Gerichtsschreiber ist vom Rechtsausschuß des Reichstages abgelehnt worden.

2. Es ist ferner Verfahren vor dem Prozeßgericht im Gegensatz zu dem Sühneversuch in Ehesachen §§ 609 ff., der vor dem für den Rechtsstreit sachlich unzuständigen Amtsgericht stattfindet. Vgl. aber Anm. 1 b Abf. 2 zu § 499 a.

3. Es ist Verfahren vor dem Amtsgericht. Nicht alle Rechtsstreitigkeiten sind fähig, den Gegenstand eines Güteverfahrens zu bilden. Das Güteverfahren ist ausschließlich auf das Amtsgericht zugeschnitten und findet nur in den Fällen statt, in denen das Amtsgericht Prozeßgericht ist. Die Zulässigkeit (anders die Notwendigkeit, vgl. unten unter 4) bestimmt sich indessen nicht danach, ob der Klagenanspruch zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, sondern danach, ob er vor ihm erhoben ist. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit handelt, für die das Landgericht ausschließlich zuständig ist. Insofern unterscheidet sich das Güteverfahren von dem Sühneverfahren nach § 510 c a. F. Das Güteverfahren ist also in allen Rechtsstreitigkeiten zulässig, welche zulässigerweise bei dem Amtsgericht anhängig gemacht werden. Vgl. aber auch Anm. 1 b Abf. 2 zu § 499 d.

4. Das Güteverfahren ist obligatorisch, d. h. die Beendigung des Güteverfahrens ist unverzichtliche Prozeßvoraussetzung für die vor dem Amtsgericht zu erhebende Klage. Hier entsteht die Frage, ob dies nur dann gilt, wenn der Klagenanspruch zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehört, oder auch dann, wenn er zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, aber im Wege der Prorogation (§§ 38 ff.) vor dem Amtsgericht anhängig gemacht werden soll. Eine Wortauslegung der §§ 495 a, 500 a würde zu dem letzteren Ergebnis führen, zumal infolge des Gegensatzes, in dem der Wortlaut des § 495 a zu dem des § 1 (13) Entlast.-WD. („ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, soll . . . im Mahnverfahren geltend gemacht werden“) steht. Aus § 696 II Satz 3 folgt indessen, daß, ebenso wie in den einschlägigen Fällen das Mahn-

verfahren, auch das Güteverfahren obligatorisch nur dann ist, wenn der Klagenanspruch zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehört. Doch folgt andererseits aus entsprechender Anwendung des § 349 I Satz 1, daß auch in den durch Prorogation vor das Amtsgericht gebrachten Sachen der Amtsrichter zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreites zu versuchen hat. Vgl. ferner Anm. 2 zu § 495a.

Im übrigen gelten folgende Besonderheiten:

a) Das Erfordernis des Güteverfahrens bedeutet nicht, daß in seiner Ermangelung die Klage oder gar das Terminsgeſuch als unzulässig abzuweisen ist, sondern nur, daß eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende Klage, die bei ihm eingereicht wird, ohne daß die das Erfordernis eines vorangehenden Güteverfahrens ausschließenden Tatbestände des § 495a I in der vorgeschriebenen Form dargetan werden, als ein Güteantrag gilt (§ 500a II). Auf dem Umweg über eine Fiktion wird also das Güteverfahren in den Fällen, in denen es vor Klagerhebung stattfinden muß, von Rechts wegen eingeleitet. Die ZPO. ist hier dem Vorgang des § 2 (14) I EntlastWd. gefolgt, wo eine entsprechende Umdeutung der Klage und nun auch des Güteantrages in ein Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls stattfindet.

b) Das Erfordernis des Güteverfahrens ist keine Sachurteilsvoraussetzung. Ist nämlich das Streitverfahren den Vorschriften des § 495a zuwider eingeleitet, so ist der Mangel des Güteverfahrens geheilt, da die ZPO. keine Überleitung des Streitverfahrens in ein Güteverfahren kennt, andererseits der Richter jederzeit einen Sühnerversuch gemäß § 296 vornehmen kann. Es gilt hier Entsprechendes wie nach §§ 608 ff. und nach § 380 StPO. Damit wird allerdings — wie diese — so auch die „Mußvorschrift“ des § 495a I Satz 1 im Ergebnis auf eine bloße „Sollvorschrift“ zurückgeführt; vgl. denn auch § 1 (13) EntlastWd.

c) Das Erfordernis des Güteverfahrens ist eine Regel mit Ausnahmen. In den in § 495a I angegebenen Fällen bedarf es eines Güteverfahrens nicht (befreite Rechtsstreitigkeiten). Dagegen bewendet es bei der Notwendigkeit, den Anspruch zunächst durch Güteantrag geltend zu machen, wenn zur Zeit der Einreichung der Klage der Wert des Streitgegenstandes nicht 50 Goldmark übersteigen würde. Es bleibt aber in solchem Falle nach §§ 20 [27c] I, 18 [27a] II Satz 1 EntlastWd. in der Fassung der BeschWd. vom 22. 12. 23, Anhang 4) dem freien Ermessen des Amtsrichters überlassen, inwieweit er von den in §§ 495a ff. aufgestellten Vorschriften über das Güteverfahren abweichen will.

5. Der Zweck des Güteverfahrens ist die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs (§ 499c). Gütliche Beilegung ist gleichbedeutend mit Abschluß eines Vergleichs im Sinne der ZPO. (vgl. §§ 499g I Nr. 1, 794 I Nr. 1). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Erfordernis des „gegenseitigen Nachgebens“ und damit der Tatbestand eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB. in allen Fällen erfüllt ist.

6. Das Güteverfahren ist ein selbständiges Verfahren. Voraussetzung, Inhalt und Beendigung des Verfahrens sind selbständig geregelt. Wenn es auch in das amtsgerichtliche Streitverfahren übergeleitet werden kann, so braucht das nicht stets der Fall zu sein (§§ 499b und e II). Allerdings wird es häufig nach dem Willen der Parteien nur ein Zwischenstadium zur Erledigung des Rechtsstreits durch Urteil bilden, aber einerseits kann gerade in diesen Fällen nach § 495a I Nr. 6 das Güteverfahren wegfallen, und andererseits bestimmt sich der Zweck und die rechtliche Bedeutung eines Prozeßinstituts nach den maßgebenden Rechtsätzen. Ob das Güteverfahren als selbständiges Prozeßverfahren in der Praxis eine Rolle spielen wird, läßt sich vorläufig nicht übersehen.

III. Die selbständige Regelung des Güteverfahrens in der ZPO. rechtfertigt sich dadurch, daß der Zweck des Güteverfahrens ein selbständiger Rechtsschutzzweck ist. Der Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann in der Tat nicht nur durch deren Entscheidung, sondern auch durch ihre gütliche Beilegung gewährt werden. Das Güte-

verfahren tritt danach neben das (auf Entscheidung gerichtete) Streitverfahren als eine besondere Art des auf Streitbeilegung gerichteten Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeß).

Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen. Die Anhängigkeit im Güteverfahren begründet (vgl. Anm. 3 zu § 496) keine Rechtshängigkeit im Sinne der §§ 263 ff., die „Streit-anhängigkeit“ (§ 232 österr. ZPD.) (Litispandez) ist. Ferner können die Prozeßvoraussetzungen als solche, da sie Sachurteilsvoraussetzungen sind, keine Voraussetzungen des Güteverfahrens sein. Die Wirksamkeit des gütlichen Ausgleichs, auf dessen Verbeiführung das Güteverfahren gerichtet ist, hängt so wenig von dem Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen ab, wie schon nach bisherigem Recht die Wirksamkeit eines Sühne- (§§ 510 c, 794 I Nr. 2 a. F.) oder selbst Prozeßvergleichs (§ 794 I Nr. 1). Andererseits bedingt die Möglichkeit einer Überleitung des Güteverfahrens in das Streitverfahren (§§ 499 e, f), daß auf diese Möglichkeit von vornherein bei der Einleitung des Güteverfahrens Bedacht genommen wird. Daraus ergibt sich, daß von den Sachurteilsvoraussetzungen nur diejenigen im Güteverfahren die gleiche Bedeutung behalten, die ihnen im Streitverfahren zukommt, die auch die Voraussetzungen der Wirksamkeit eines gütlichen Ausgleichs, d. i. eben eines Vergleichs, sind, d. i. die Partei-, Prozeßfähigkeit, die gesetzliche Vertretungsmacht. Dagegen sind die sonstigen Sachurteilsvoraussetzungen, insbesondere Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichts nur bei Anberaumung des Termins zur Güteverhandlung und selbstverständlich bei Eintritt in das Streitverfahren zu beachten, aber — unbeschadet des § 499 d (vgl. Anm. 2 zu § 499 d) — nicht in der Güteverhandlung und bei dem Abschluß eines gütlichen Ausgleichs. Dabei ist besonders zu beachten, daß auch bei Anberaumung des Gütermins die sachliche Unzuständigkeit nur bei ausschließlicher anderweiter Zuständigkeit und nur unter dem Gesichtspunkt der sich daraus ergebenden Unzulässigkeit des Güteverfahrens (vgl. oben II 3, Anm. 1a zu § 499 d), die örtliche Unzuständigkeit nicht einmal bei ausschließlicher anderweitem Gerichtsstand (vgl. Anm. 2a zu § 499 d) zu berücksichtigen ist.

Als Prozeßbevollmächtigte sind im Güteverfahren (anders als nach §§ 31 GenGG., 16 RfmGG.) auch Rechtsanwälte und Prozeßagenten zugelassen.

Da das Gericht im Güteverfahren kein erkennendes (§ 169 GG.) ist, so ist die Güteverhandlung nicht öffentlich.

IV. Das Erfordernis des Güteverfahrens für das amtsgerichtliche Verfahren ändert nichts an dem durch die §§ 1 (13) ff. EntlastWd. aufgestellten Erfordernis eines Mahnverfahrens, wie andererseits das Erfordernis des Mahnverfahrens an dem des Güteverfahrens nichts ändert. Vielmehr schiebt sich in solchen Fällen das Güteverfahren zwischen das Mahnverfahren und das amtsgerichtliche Streitverfahren ein. Die hierdurch gebotenen Änderungen nimmt die ZPD. einerseits an § 2 (14) EntlastWd. (Anhang 4), andererseits an § 696 vor.

V. 1. Die Voraussetzungen des Güteverfahrens ergeben sich aus § 495 a.

2. Innerhalb des Güteverfahrens ist zu unterscheiden:

- a) der Güteantrag (§§ 499 a, 498 I, 500 a II);
- b) das Verfahren (§§ 496 I, 499 I, 499 b, 499 d), insbesondere die Güteverhandlung (§§ 499 c, 499 g, 500);
- c) die Beendigung des Güteverfahrens. Das Güteverfahren wird beendet durch:
 - a) Zurückweisung des Güteantrages (§ 499 b),
 - β) Beschluß, in dem sich das Gericht für örtlich unzuständig erklärt (§ 499 d);
 - γ) Zurücknahme des Güteantrages (§§ 496 III Satz 3, 499 e II, 499 f I),
 - d) Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Güteverfahrens (§ 499 e II),
 - e) gütliche Einigung,
 - z) Eintritt in das Streitverfahren (§§ 499 e I, 499 f II, 500).

§ 495. Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§ 495 a. Der Erhebung der Klage muß ein Güteverfahren vorangehen. Dies gilt nicht,

1. wenn wegen des Anspruchs innerhalb des letzten Jahres vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht worden ist;

2. wenn wegen des Anspruchs bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruchs zurückgewiesen ist;

3. in Urkunden- und Wechselprozessen;

4. für Widerklagen;

5. wenn die Zustellung an den Gegner im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß;

6. wenn nach dem Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt wird, insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs, die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint.

Ist nach der erfolglosen Beendigung eines Güteverfahrens ein Jahr verstrichen, so bedarf es zur Erhebung der Klage eines erneuten Güteverfahrens.

1. § 495 a führt das Güteverfahren als unverzichtliche Prozeßvoraussetzung in das amtsgerichtliche Streitverfahren ein. Von dieser Prozeßvoraussetzung sind nur die in § 495 a I aufgeführten Rechtsstreitigkeiten befreit. Will in einem dieser Fälle der Kläger das Streitverfahren unmittelbar durch Klage einleiten, so hat er darzulegen, daß es sich um eine befreite Rechtsstreitigkeit handelt (§ 500 a I). Das Gericht hat das Vorhandensein dieser Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen. Stellt sich kein Mangel heraus, so sind zwar weder Terminsgeßuch noch Klage abzuweisen, es gilt aber die Klage als Güteantrag, und es wird das Güteverfahren eingeleitet (Vorbemerkung II 4 a vor § 495 und Anm. 2 zu § 500 a). Wird der Mangel erst während des Streitverfahrens vor dem Amtsgericht festgestellt, so gilt er als geheilt (Vorbemerkung II 4 b vor § 495).

2. Das Güteverfahren ist Prozeßvoraussetzung für jeden zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden und vor ihm erhobenen Anspruch. Daß § 495 a trotz seines Wortlauts nicht Platz greift, wenn ein zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehöriger Anspruch vor dem Amtsgericht anhängig gemacht wird, ist in der Vorbemerkung II 4 vor § 495 ausgeführt. Außerdem kann eine Amtsgerichtssache dem Güteverfahren dadurch entzogen werden, daß sie vor dem Landgericht anhängig gemacht wird. Auch wenn sie in solchem Falle auf Grund des § 276 an das Amtsgericht verwiesen wird, bedarf es keines Güteverfahrens mehr, da die ZPO keine Überleitung des Streitverfahrens in ein Güteverfahren kennt, andererseits jederzeit ein Sühneverßuch gemäß § 296 vorgenommen werden kann; vgl. schon Vorbemerkung II 4 b vor § 495. Das Gesagte gilt sogar, wenn das Amtsgericht ausnahmsweise, wie nach § 7 MieterßchutzG. vor 1. 6. 23, ausschließlich zuständig ist. Inßoweit untersteht also die sonst unverzichtliche

Prozessvoraussetzung des Güteverfahrens (wie aber auch seit Aufhebung des obligatorischen landgerichtlichen Mahnverfahrens das obligatorische Mahnverfahren) der Parteiposition.

3. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form Rechtsschutz begehrt wird. Die zu erhebende Klage kann Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsklage sein. Auch die durch das Mieterschutzgesetz vom 1. 6. 23 (RGBl. I 353) eingeführte Klage auf Aufhebung eines Mietverhältnisses, für die das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, unterliegt dem Gütezwange (über § 9 des Mieterschutzgesetzes vgl. zu § 510 c a. F.). Dagegen gilt § 495 a nicht für Arrest und einstweilige Verfügung.

4. Der in dem Güteverfahren geltend gemachte Anspruch muß sich unter Berücksichtigung der in der Güteverhandlung vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen (§ 499 c I Satz 2 Halbsatz 2) mit der Klagebehauptung decken (vgl. aber unten Anm. 5.). Weicht die Klage von dem Güteantrag ab, so bedarf es nur dann nicht eines erneuten Güteverfahrens, wenn die Abweichung nach § 268 nicht als Klageänderung anzusehen wäre. § 264 findet keine entsprechende Anwendung, weil auf das Erfordernis des Güteverfahrens nicht verzichtet werden kann. Handelt es sich aber um eine während des Streitverfahrens stattfindende Klageänderung, die nach § 264 zulässig ist, so ist ein Güteverfahren nicht erforderlich, wie in entsprechender Anwendung des § 495 a I Nr. 4 anzunehmen ist (vgl. unter Anm. 5 c β). Nichts anderes gilt bei einem Wechsel der Parteien oder bei einer Veränderung in der Prozeßfähigkeit. Ist der Wechsel oder die Veränderung vor der Klagerhebung eingetreten, so muß erneut ein Güteverfahren stattfinden. Bei einem nach Eintritt in das Streitverfahren stattfindenden Wechsel gelten unter entsprechender Anwendung des § 495 a I Nr. 4 die allgemeinen Vorschriften der §§ 239 ff.

5. Zu § 499 a I Satz 2 sind in 6 Ziffern die befreiten Rechtsstreitigkeiten aufgezählt. Danach ist ein Güteverfahren nicht erforderlich wegen:

- a) erwiesener Aussichtslosigkeit des Versuchs der gütlichen Beilegung (Nr. 1);
- b) Aussichtslosigkeit des erhobenen Anspruchs (Nr. 2);
- c) Unvereinbarkeit des Güteverfahrens mit der zu wählenden Verfahrensform (Nr. 3, 4, 5);
- d) eines sonstigen wichtigen Grundes (Nr. 6, Generalklausel).

Zu a) Durch Nr. 1 wird für das Güteverfahren ein Ersatz in dem Verfahren vor der Gütestelle zugelassen, ohne daß das Verfahren vor der Gütestelle trotz der Bestimmung des § 794 Abs. 1 Nr. 1 als Güteverfahren anzusehen ist. Daher wird das Verfahren vor der Gütestelle der landesrechtlichen Regelung überlassen. Es ist nicht anzunehmen, daß dieses Verfahren, dem der Vorteil der leichten Überleitung in das Streitverfahren, der dem Güteverfahren eignet, fehlt, von den Parteien gewählt werden wird. § 495 a I Nr. 1 erfordert, daß der Ausgleich vor der Gütestelle erfolglos versucht sein muß. Es fragt sich, ob er damit die sich für diesen Tatbestand aus §§ 499 c ff. ergebenden Mindestvoraussetzungen aufstellt. In diesem Fall würde ein wenn auch erfolgloser Ausgleichsversuch erst dann anzunehmen sein, wenn die Parteien zur Sache verhandelt haben. Er läge also nicht vor, wenn eine Partei nicht erschienen ist oder keine Erklärungen abgegeben hat. Indessen ist eine solche Übertragung des sich für das Güteverfahren der ZPO. ergebenden Begriffs der „erfolglosen Beendigung des Güteverfahrens“ (vgl. unten Anm. 6) abzulehnen, da in dem Verfahren vor der Gütestelle dem Antragsteller die in § 499 f II vorgesehene Möglichkeit, Versäumnisfolgen zu erwirken, abgeht, er also kein Mittel hat, den Gegner zur Verhandlung zu bringen. Danach bestimmt sich der Begriff des „erfolglosen Ausgleichsversuchs“ im Sinne des § 495 a I Nr. 1 nach dem Landesrecht, dem auch die sonstige Regelung des Verfahrens vor der betreffenden Gütestelle überlassen ist. Nr. 1 setzt voraus, daß der Ausgleich „wegen des Anspruchs“ versucht ist. Dies hindert aber nicht, die Voraussetzungen der Nr. 1 auch dann anzunehmen, wenn der jetzige Kläger nicht identisch mit dem damaligen Güteantrag-

steller, sondern mit dessen Gegner ist. Dies folgt mittelbar auch aus § 499 c II, wonach die Befreiung über erfolglose Beendigung des Güteverfahrens „beiden Parteien“ zu erteilen ist. Es kann also z. B. eine negative Feststellungslage als befreite Rechtsstreitigkeit erhoben werden, wenn innerhalb des letzten Jahres wegen des Rechts, dessen Aberkennung der Kläger verlangt, auf Antrag des Beklagten ein Ausgleich erfolglos versucht ist. Auf den Lauf der Jahresfrist finden die allgemeinen Vorschriften des GGB. und der ZPO. Anwendung. Die Klageerhebung muß innerhalb der Frist erfolgt sein. Dabei ist § 496 III zu beachten. Ein Fall erwiesener Ausichtslosigkeit des Versuchs gültlicher Beilegung liegt auch im Fall des Abs. 2 vor; vgl. unten in Anm. 6.

Zu b) In Nr. 2 wird die Folge aus § 499 b I, insbesondere aus dem in § 499 b I Satz 2 bestimmten Ausschluß eines Rechtsmittels gezogen. Ein der Nr. 2 gleichzustellender Fall wird in Anm. 2 zu § 500 a behandelt.

Zu c) Unvereinbarkeit des Güteverfahrens mit gewissen Verfahrensformen kann sich aus der Prozeßart, aus der Art der Klageerhebung oder aus der Zustellungsart ergeben.

a) Allgemein befreite Rechtsstreitigkeiten sind die im Urkunden- und Wechselprozeß erhobenen Klagen (Nr. 3). Ein Güteverfahren wäre mit dem Wesen einer summarischen Verfahrensart unvertäglich gewesen. Auch im Urkunden- und Wechselmahnverfahren (§§ 3, 4 [15, 16] EntlastW.D.) ist auf erhobenen Widerspruch alsbald Termin zur Streitverhandlung anzuberäumen (§ 696 II Satz 2).

ß) Auch mit dem Wesen der Widerklage (§ 278 I) ist das Güteverfahren unvereinbar (Nr. 4), da deren Zweck die gleichzeitige Verhandlung mit dem schon im Streitverfahren befangenen Klagenanspruch ist. Deshalb bedarf es auch im Strafverfahren bei der Widerklage nicht des für die Privatklage erforderlichen Sühneverjuds (§§ 380, 388 StPD.). Was § 495 a I Nr. 4 für die Widerklage zuläßt, muß für alle Fälle gelten, in denen ein Anspruch erst im Laufe des Prozesses erhoben wird (§ 281), also die Klagerweiterung (§ 268 Nr. 2, 3), die Klageänderung (§ 264) — vgl. schon oben Anm. 4 —, die Zwischenfeststellungslage (§ 280), den Antrag auf Schadensersatz (§ 510 b), sowie die Erfaß- und Versicherungsansprüche in §§ 302 IV, 600 II, 717 II, III.

γ) die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung (§§ 199 ff.) lassen es nicht als wahrscheinlich erscheinen, daß es überhaupt zu einer Güteverhandlung kommen wird, so daß die Befreiung von dem Güteverfahren durch den Grundsatz der Prozeßökonomie bestimmt ist (Nr. 5).

Zu d) Praktisch die bedeutsamste Rolle wird die in Nr. 6 enthaltene Generalklausel spielen. Die Befreiung von dem Güteverfahren tritt ein, wenn „nach dem Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt wird“.

a) Die Befreiung tritt nur „nach dem Ermessen des Gerichts“ ein. Also ist nicht eine gesetzliche Befreiung aus „wichtigem Grunde“ ausgesprochen, über dessen Vorliegen das Gericht nur zu erkennen hätte, sondern dem Gericht ist eine Dispensationsgewalt erteilt worden, durch deren Ausübung in den hierzu als geeignet erklärten Fällen eine Rechtsstreitigkeit zu einer befreiten wird. Die Ausübung darf zwar nicht ohne den Willen der Rechtsschutz suchenden Partei erfolgen, weil sonst gegen die Regel des § 308 I verstoßen würde. Doch ist, da es sich um eine Betätigung des freien Ermessens handelt, die Zurückweisung des Gesuchs um alsbaldige Anberaumung des Termins zur Streitverhandlung trotz § 567 I unanfechtbar.

ß) Als „sonstiger wichtiger Grund“, durch den die alsbaldige Klageerhebung gerechtfertigt wird, soll insbesondere angesehen werden, „wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs, die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint“. Hiermit ist dem richterlichen Ermessen freier Spielraum gelassen. Das Gericht wird von seiner Dispensationsgewalt stets Gebrauch zu machen haben, wenn sonst das Güteverfahren zu einer leeren Formalität würde.

Zu denken ist u. a. auch an Fälle, die, ohne unter die Tatbestände der Nr. 1. oder des § 499 e II zu fallen, doch häufig entsprechend behandelt werden können. So wird das Güteverfahren in entsprechender Ausdehnung der Nr. 1 meist wegfallen können, wenn vor einer Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. bei der Erbauseinandersetzung (§§ 86 ff. FGG.), erfolglos ein gütlicher Ausgleich versucht worden ist. Oder es könnte, ohne daß gemäß § 499 e II eine gerichtliche Bescheinigung über erfolglose Beendigung des Güteverfahrens erteilt worden ist, von einem Güteverfahren dispensiert werden, wenn der Güteantrag wegen Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs zurückgenommen worden ist. Im übrigen wäre als wichtiger Grund für ein Absehen vom Güteverfahren anzusehen, wenn die Parteien gar nicht berechtigt wären, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen (§ 1025; § 18 [27a] EntlafßB.), so z. B. die Ehefrau oder der Ehemann über zum Eingebachten der Frau gehörige Rechte, der Vormund nach §§ 1714, 1822 Nr. 12 BGB., der Konkursverwalter nach § 133 Nr. 2 R.D. Auch wo sich der Prozeßzweck nicht in der Urteilswirkung zwischen den Parteien erschöpft, wird regelmäßig vom Güteverfahren zu dispensieren sein, so z. B. im Falle der §§ 146, 147 R.D.

6. Daß der Klageerhebung vorangehende Güteverfahren muß bei Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs nicht notwendig in das Streitverfahren übergeleitet werden (§ 499 e II). Ist eine Überleitung nicht erfolgt, so gewährt die gerichtliche Bescheinigung der erfolglosen Beendigung des Güteverfahrens, genau so wie die Erfolglosigkeit des Ausgleichsversuchs vor einer Gütestelle (§ 495 a I Nr. 1), für ein Jahr Befreiung von dem Erfordernis des Güteverfahrens (§ 495 a II). Aus § 495 a II ergibt sich also ein weiterer (7.) Fall einer „befreiten Rechtsstreitigkeit“; vgl. schon oben Num. 5a a. E. Die erfolglose Beendigung des Güteverfahrens setzt voraus, daß es zu einer Güteverhandlung gekommen ist, und daß die Güteverhandlung nicht zu einem gütlichen Ausgleich geführt hat, ohne daß dieser Ausgang auf formellen Gründen beruht. Eine erfolglose Beendigung des Güteverfahrens liegt also nicht vor, wenn

a) der Güteantrag gemäß § 499 b zurückgewiesen wird;

β) wenn sich das Gericht durch Beschluß für örtlich unzuständig erklärt (§ 499 d, Anm. 2 b daselbst);

γ) der Güteantrag zurückgenommen wird (§ 499 e II) oder als zurückgenommen gilt (§ 499 f I).

In allen diesen Fällen muß also selbst vor Klageerhebung innerhalb Jahresfrist ein erneutes Güteverfahren stattfinden. Dagegen liegt eine erfolglose Beendigung des Güteverfahrens vor, wenn in der Güteverhandlung eine Einigung nicht erfolgt ist und das Gericht die Bescheinigung nach § 499 e II erteilt. Die Anordnung des Gerichts, eine die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs bekundende Bescheinigung zu erteilen, hat insofern konstitutive Wirkung, als durch sie die Beendigung des Güteverfahrens erst herbeigeführt wird. Die Bescheinigungsanordnung ist der das Verfahren beendende Beschluß; vgl. Anm. 3 zu § 499 e. Die Jahresfrist beginnt also mit dem Zeitpunkt, in dem das Gericht den Bescheinigungsbeschluß erlassen hat. Aber die objektiven und subjektiven Grenzen der Wirkung des Beschlusses, die Berechnung und Wahrung der Jahresfrist gilt das oben in Anm. 4, 5a Bemerkte.

§ 496. Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 von Amts wegen. Im Güteverfahren kann die Zustellung durch Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden; auch eine sonstige Form der Bekanntmachung genügt, sofern sie durch ein mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des Empfängers versehenes Empfangsbekanntnis nachgewiesen wird.

Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt

werden sollen, sind bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen. Die Partei soll den Schriftsätzen, welche sie bei dem Gerichte einreicht, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein. **Im Ansehung der Wahrung einer Frist oder der Unterbrechung der Verjährung hat der Güteantrag dieselbe Wirkung wie eine Klageerhebung. Ein zurückgenommener Güteantrag gilt als nicht gestellt.**

Auf Bestimmung des Gerichts kann die Mitteilung von Anträgen und Erklärungen ohne besondere Form erfolgen.

1. Der in Abs. 1 Satz 2 für das Güteverfahren bestimmte Zustellungserfaß verfolgt den Zweck, das Verfahren zu einem einfachen und schnellen zu gestalten; vgl. schon § 251 a I Satz 3. Doch empfiehlt sich dieser Zustellungserfaß häufig wenig; vgl. Anm. zu § 497, Anm. 1 zu § 498. Man denke ferner an die Mitteilung von Beschlüssen, gegen die sofortige Beschwerde stattfindet. Die Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes „er setzt“ die Zustellung, ist aber keine. Es findet daher § 213 keine unmittelbare, aber wohl entsprechende Anwendung. Unmittelbar anwendbar sind dagegen die §§ 171 ff. über die Person des Zustellungsadressaten, da Abs. 1 Satz 2 nur die Zustellungsform erleichtern will. Unanwendbar ist natürlich § 175 I Satz 3, da der in § 496 I Satz 2 vorgesehene Zustellungserfaß, anders als die Zustellung durch Aufgabe zur Post, kein Versäumnisnachteil ist. Nach Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist eigenhändige Unterschrift des Empfängers erforderlich, d. h. derjenigen Person, der das Schriftstück wirklich angehändigt wird, und die mit dem, für den das Schriftstück bestimmt ist, identisch sein muß. Die Vorschriften über Ersatzzustellung (§§ 181 ff.) finden keine Anwendung.

2. Auch der Güteantrag kann nach Abs. 2 zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

3. Die in Abs. 3 Satz 2 bestimmte Gleichsetzung von Klageerhebung und Güteantrag soll die zum Güteverfahren gezwungene Partei vor Rechtsnachteilen schützen, die durch Zeitablauf eintreten könnten. Es ist aber anscheinend übersehen, daß, soweit die Unterbrechung der Verjährung in Betracht kommt, der durch Art. IV Nr. 1 ZPO. gemachte Zusatz zu § 209 BGB. die Bestimmung in Abs. 3 Satz 2 des § 496 erübrigt. Denn die zu § 209 II BGB. zugefügte Nr. 1a läßt zur Unterbrechung der Verjährung schon die „Anbringung eines Güteantrages bei dem Amtsgericht oder einer Gütestelle“ genügen, während § 209 I BGB. für die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung die Zustellung der Klage voraussetzt, insofern also der Ergänzung durch § 496 III Satz 1 bedurfte. Auch Abs. 3 Satz 3 — vgl. dazu noch Anm. 2 zu § 499 e — gilt nicht in bezug auf die Aufhebung der Wirkung der Unterbrechung der Verjährung; vielmehr greift hier der durch Art. IV Nr. 3 ZPO. eingefügte § 212 a Satz 3 BGB. ein. Im übrigen begründet die Zustellung des Güteantrages noch keine Rechtshängigkeit (Vorbemerkung III vor § 495). Diese tritt erst mit dem Eintritt in das Streitverfahren ein, wird dann freilich auf den Zeitpunkt der Zustellung des Güteantrages zurückbezogen (§§ 499 e I Satz 2, 499 f II Satz 2). Und zwar gilt die Rückwirkung nicht nur für die materiellen, sondern auch für die prozessualen Folgen der Rechtshängigkeit. Es würde also z. B. jetzt einer während Schwere des Güteverfahrens etwa beim Landgericht de eadem re erhobenen Klage die Einrede der Rechtshängigkeit entgegenstehen. Entsprechendes gilt für den Eintritt des Verzuges nach § 284 I S. 2 BGB. bei Geltendmachung eines Leistungsanspruches durch Güteantrag. Wo das Recht Wirkungen an die gerichtliche Geltendmachung

eines Anspruchs schlechthin knüpft, treten diese schon mit Zustellung des Güteantrages ein; vgl. auch Anm. zu § 693.

4. Abs. 4 war bisher Abs. 5. Die bisherigen Abs. 4 u. 6 sind weggefallen. Abs. 4 a. F. ist als § 212a in die allgemeinen Bestimmungen über die Zustellungen von Amts wegen aufgenommen worden. Abs. 6 a. F. ist dem § 317 II als Satz 2 u. 3 hinzugefügt worden. Zu Abs. 4 vgl. die Anm. zu § 281.

§ 497. Ladungen durch die Partei finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Die Ladung einer Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

Trotz § 496 I Satz 2 empfiehlt sich im Güteverfahren die Mitteilung der Ladung durch eingeschriebenen Brief nicht, da bei Anwendung dieses Zustellungserfahrens der sowohl für den Erlass eines Versäumnisurteils als auch einer Entscheidung nach Lage der Akten erforderliche Ladungsnachweis (§ 335 I Nr. 2) sich nicht bei den Akten befindet. Nach dem Entwurf ZPO. § 499i sollte das Gericht unter freier Würdigung aller Umstände entscheiden, in welchem Zeitpunkt eine mittels eingeschriebenen Briefs erfolgte Ladung als der Partei zugegangen anzusehen ist.

§ 498. Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen. Im Güteverfahren ist dem Antragsgegner der Güteantrag unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen zuzustellen oder gemäß § 496 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen.

Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen. § 253 Abs. 3 Nr. 1 findet keine Anwendung.

Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3 erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

1. Es empfiehlt sich trotz Abs. 1 Satz 2, § 496 I Satz 2, dem Antragsgegner den Güteantrag nicht durch eingeschriebenen Brief zu übersenden, da andernfalls der sowohl für den Erlass eines Versäumnisurteils als auch einer Entscheidung nach Lage der Akten unentbehrliche Zugangsnachweis (§ 335 I Nr. 3) nicht bei den Akten, auch die Feststellung des Zeitpunkts des Eintritts der Rechtshängigkeit erschwert ist. Der Hinweis auf die Versäumnisfolgen ist mit Rücksicht auf § 499f II erforderlich. Fehlt der Hinweis, so kann, da insoweit eine ordnungsmäßige Ladung nicht erfolgt ist, Versäumnisurteil oder Entscheidung nach Lage der Akten nicht erlassen werden (§ 335 I Nr. 2). Der vorgeschriebene Hinweis auf die Versäumnisfolgen deckt einen — von der Kritik geforderten — Hinweis auf die Möglichkeit streitiger Verhandlung (§ 333).

2. Die Eigenart des neu hinzugekommenen Abs. 2 besteht darin, daß an Stelle der in § 253 III Nr. 1 geforderten Parteiaufforderung die gerichtliche Aufforderung tritt, daß der Beklagte nicht aufgefordert wird, die Mitteilung durch einen zu bestellenden Anwalt zu bewirken, daß aber dafür genaue Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen verlangt wird. Dagegen begründet trotz des „ist“ in Abs. 2 statt des „soll“ in § 253 III die Verletzung des Abs. 2, so wenig wie die des § 253 III Nr. 1, die Rüge mangelhafter Klagerhebung. Vgl. im übrigen über die Bedeutung der Aufforderung Anm. zu § 253.

§ 499. Die Frist zur Einlassung auf einen Güteantrag oder auf eine Klage beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem Orte erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirke des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inlande erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

Die Bestimmung einer Einlassungsfrist auch für den Güteantrag ist mit Rücksicht auf §§ 499 a I, 499 f II erforderlich gewesen.

§ 499 a. Der Antragsteller hat in dem Güteantrag anzugeben, welche Ansprüche er gegen seinen Gegner erhebt und auf welche Tatsachen er sie stützt. Gleichzeitig soll er seine Beweismittel bezeichnen und die Gründe, aus denen der Gegner den Anspruch bestreitet, soweit sie ihm bekannt sind, mitteilen. Besitzt der Antragsteller auf die Sache bezügliche Urkunden, so soll er sie in Urschrift oder Abschrift beifügen.

§ 499 a bestimmt die an den Inhalt des Güteantrages zu stellenden Anforderungen. Die ZPO. geht bei der Bestimmung davon aus, daß der Güteantrag die Grundlage jedenfalls für die Güteverhandlung, möglicherweise aber auch für das Streitverfahren zu bilden und letzterenfalls die Klagschrift zu ersetzen hat. Die Erfordernisse sind teils zwingender, teils instruktioneller Art.

1. Der Entwurf der ZPO. hatte für den Güteantrag im wesentlichen dieselben Erfordernisse als notwendige aufgestellt, die § 253 II als solche für die Klagschrift aufstellt. Die ZPO. begnügt sich mit dem Erfordernis der Angabe a) der erhobenen Ansprüche, b) der anspruchsbegründenden Tatsachen. Indessen bedingt eine Angabe des erhobenen Anspruchs eine Bezeichnung dessen Betrages oder Gegenstandes. Auch die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts ist notwendig, da andernfalls weder der „Antragsteller“, der den Anspruch erhebt, noch der „Gegner“, gegen den er erhoben wird, noch das Gericht, an welches der Antrag gerichtet ist, ersichtlich ist. Das Erfordernis der „anspruchsbegründenden Tatsachen“ in § 499 a, statt des „Grundes“ des erhobenen Anspruchs in §§ 253, 690, enthält ein Bekenntnis zur Substanziierungstheorie. Fehlt es an einem Mußerfordernis, so ist der Güteantrag, sofern er nicht ergänzt wird — wozu dem Antragsteller zweckmäßig eine Frist zu setzen ist —, durch Beschluß zurückzuweisen. Der Entwurf ZPO. sah dies ausdrücklich in § 499 b vor; vgl. Anm. 1 b zu § 499 b. Er gilt aber auch so, da die Erfordernisse des Satzes 1 zwingend sind, und, wenn ihnen nicht genügt ist, ein Verjähurteil (§ 499 i II) nicht ergehen kann (§ 335 I Nr. 1, 3), in entsprechender Anwendung der §§ 499 b, 691; vgl. auch schon Anm. 2 zu § 495 a. Die Zurückweisung ist unanfechtbar (arg. § 499 b I Satz 2).

2. Als Sollerfordernisse verlangt § 499 a noch: a) Die Bezeichnung der Beweismittel (was nach §§ 253 IV, 130 Nr. 5 schon für die Klage gilt); b) die Mitteilung der dem Antragsteller bekannten Gründe, aus denen der Gegner den Anspruch bestreitet. Die hier ganz ausnahmsweise — vgl. §§ 253 III Nr. 1, 498 II — dem Antragsteller angeforderte Mitteilung von ihm bekannten Gründen, aus denen der Gegner bestreitet, führt dieselben nicht etwa als „ungünstiges Parteivorbringen“ des Antragstellers in den Prozeß ein, so daß also im Falle des § 499 i II unter Umständen gemäß § 331 II Halbsatz 2 die Klage abzuweisen wäre. c) Endlich soll der Antragsteller auf die Sache bezügliche, in seinem Besitze befindliche Urkunden in Urschrift oder Abschrift beifügen. Auch dieses Erfordernis ist hier — anders als in § 593 II — bloßes Sollerfordernis.

§ 499 b. Erscheint der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos, so kann das Gericht den Antrag durch Beschluß zurückweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

In allen anderen Fällen beraumt das Gericht unterzüglich Termin zur Güteverhandlung an.

Das Gericht kann die zur Vorbereitung der Güteverhandlung ihm dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen. Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien an, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

1. Die in Abs. 1 zugelassene Zurückweisung des sich als potentielle Klage darstellenden Güteantrages bedeutet eine Abweisung „a limine“. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 691. Der Grundgedanke ist, daß das — billigere (§§ 31a UrG., 38a GebDM.) — Güteverfahren nicht für ein ganz triviales Vorgehen zur Verfügung gestellt werden soll.

a) Voraussetzung der Zurückweisung ist, daß „der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos erscheint“. Gemeint ist natürlich die Aussichtslosigkeit nicht des Anspruchs, sondern der Rechtsverfolgung (§ 114), und zwar im Streitverfahren, wobei auch die sogenannten Rechtsschutzvoraussetzungen, z. B. bei einem Feststellungsanspruch das Feststellungsinteresse, dagegen die Prozeßvoraussetzungen nur mit Einschränkungen (vgl. Vorbem. III vor § 495, Num. 1a, 2a zu § 499a) zu berücksichtigen sind. Die Aussichtslosigkeit des Güteverfahrens ermächtigt das Gericht nicht zur Zurückweisung des Güteantrags. Mit anderen Worten, in den Fällen des § 495a I Nr. 1, 6 ist ein Güteverfahren zwar unnötig, aber nicht ausgeschlossen. Die Rechtsverfolgung erscheint „aussichtslos“, wenn ein günstiger Prozeßausgang überwiegend unwahrscheinlich ist. Abs. 1 verlangt aber darüber hinaus, daß die Aussichtslosigkeit sich „von vornherein“ ergibt. Damit scheidet einerseits Schwierigkeiten der Beweisführung, die sich aus dem notwendigen (§ 499a Satz 1) Inhalt des Güteantrages niemals ergeben können, aus. Vorausgesetzt ist — wie in § 691 — Unschlüssigkeit des Güteantrages. Es darf sich aber weiter die Unschlüssigkeit des Güteantrages nicht erst im Laufe der Verhandlungen nach Erfüllung der richterlichen Frage- und Aufklärungspflicht (§ 139) ergeben, was voraussetzt, daß die anfänglich vorhandene Unschlüssigkeit als möglicherweise behebbar erscheint. Vielmehr ist nötig, daß — wie RGEZ. IV 417 (zu § 114, für diesen nicht unbedenklich) fordert — „die Haltlosigkeit des“ vom Antragsteller „eingenommenen Rechtsstandpunktes von vornherein ganz auf der Hand liegt“. Das kann, muß aber nicht so sein im Falle des § 495a I Nr. 2.

b) Liegen die zu a) bezeichneten Voraussetzungen vor, so „kann“ das Gericht den Antrag zurückweisen. Der Entwurf ZPBD. schrieb die Zurückweisung — wie in § 691 — bindend vor. Es ist aber, wenn wirklich die Haltlosigkeit des vom Antragsteller eingenommenen Rechtsstandpunktes von vornherein ganz auf der Hand liegt, schwer vorstellbar, daß das Gericht Anlaß haben könnte, von seiner Zurückweisungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen. In dem in Vorbemerkung II 3 u. III vor § 495, sowie in Num. 1a zu § 499a erwähnten Fall (ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts) ist die Zurückweisung des Güteantrages unzweifelhaft geboten, aber auch in dem in Num. 1 zu § 499a erwähnten Fall (Verstoß gegen § 499a Satz 1; obwohl gerade hier § 499b des Entwurfs der ZPBD. die Zurückweisung in das gerichtliche Ermessen stellen wollte).

c) Die Zurückweisung erfolgt durch Beschluß (nicht durch Verfügung, wie in § 691 III). Dieser ist zu begründen. Die Begründung wird es sich angelegen sein lassen, den Antragsteller von der ihm ja freistehenden, aber aussichtslosen Klagerhebung zurückzuhalten. Einer Zustellung bedarf der Beschluß nicht; es genügt eine dem § 496 I Satz 2 ent-

irrende Bekanntmachung (entsprechend schon noch überwiegender Ansicht im Falle des § 691). Eine Mitteilung an den Antragsgegner findet nicht statt, § 329 findet keine Anwendung. Der Beschluß ist, in Abweichung von § 567 I, für unanfechtbar erklärt (anders Entwurf der ZPO.). Er erübrigt ein neues Güteverfahren (§ 495a I Nr. 2), hindert es aber nicht unbedingt (oben unter a a. E.). Ein erneutes Streitverfahren hindert der Zurückweisungsbeschluß so wenig, daß er gerade nach § 495a I Nr. 2 den Weg zur unmittelbaren Einleitung eines Streitverfahrens freimacht.

a) Der Richter, der den Zurückweisungsbeschluß erlassen hat, ist so wenig wie der Richter, der ein Armenrechtsgesuch zurückgewiesen hat, von der Ausübung des Richteramts im Streitverfahren ausgeschlossen.

2. Wird der Güteantrag nicht zurückgewiesen, so beraumt das Gericht unverzüglich Termin zur Güteverhandlung an. Doch ist die Terminbestimmung auch hier von der Zahlung der erforderlichen Gebühr abhängig (§ 74a I ZPO.).

3. Das Gericht kann die ihm zur Vorbereitung der Güteverhandlung dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen. § 272b findet entsprechende Anwendung, was § 499c des Entwurfs der ZPO. ausdrücklich vorsah. Insbesondere wird die Ladung von Zeugen gegebenenfalls gemäß § 272b II Nr. 4 ratsam sein, da nach § 499c andere Beweise als der Augenscheinsbeweis nur insoweit erhoben werden können, als die Beweis-erhebung sofort geschehen kann. Das persönliche Erscheinen der Parteien sollte stets angeordnet werden. Daß dabei § 141 II, III anwendbar ist, stellt Abs. 3 Satz 2 außer Zweifel. Doch ist auch § 141 I Halbs. 2 anwendbar; vgl. Anm. 4 zu § 141. Die Möglichkeit, gegen eine nicht erschienene Partei die durch ihr Ausbleiben bewirkten Strafen gemäß § 141 III zu verhängen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der erschienene Gegner gemäß § 499f II Verjümnisanträge stellt; vgl. schon Anm. 6 zu § 141.

§ 499c. In der Güteverhandlung erörtert das Gericht das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und sucht einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann ein Augenschein eingenommen werden. Andere Beweise können insoweit erhoben werden, als die Beweiserhebung sofort geschehen kann. Inwieweit Zeugen oder Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Ein Beweis durch Parteieid findet nicht statt.

1. Güteverhandlung ist die mündliche (nicht öffentliche, Vorbemerkung III a. E. vor § 495) Verhandlung zur Hauptsache, in der das Gericht die Beseitigung des Rechtsstreits durch einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen sucht. Dieser Rechtsschutzzweck wird ohne eine gewisse Aufklärung des Sachverhalts unerreichbar sein. Andererseits würde eine Ausdehnung der Beweisaufnahme bis zu dem Punkte, daß der Rechtsstreit zur Entscheidung reif wäre, nichts anderes bedeuten, als die Durchführung des Rechtsstreits, die gerade vermieden werden soll, und die Aussichten auf eine gütliche Einigung eher vermindern als erhöhen. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat die ZPO. eine Mittellinie zu ziehen versucht:

a) Das Gericht kann in der Güteverhandlung alle Aufklärungsquellen benötigen, die infolge der gemäß §§ 499b III, 272b getroffenen Anordnungen (vgl. Anm. 3 zu § 499b) oder aus einer sonstigen Ursache zur Stelle sind (Satz 3). Nur ein Augenschein kann stets eingenommen werden (Satz 2). Zu diesem Zwecke ist also Vertagung statthaft (die zwar, wie § 500 Satz 2 zeigt, auch sonst nicht ausgeschlossen ist, aber nicht nur zwecks Verbeischnahme von Beweismitteln erfolgen darf).

b) Inwieweit Zeugen oder Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden, bleibt gerichtlichem Ermessen überlassen (Satz 4). Ein Beweis durch Parteieid — zu

gehobenen oder auferlegten — findet nicht statt (Satz 5). Eine Versicherung an Eides Statt kann nur im Rahmen des § 377 III, IV (272b II Nr. 3) zugelassen werden, da ein Fall der Glaubhaftmachung (§ 294) weder nach dem Gesetze vorliegt noch im Wege der Analogie angenommen werden kann.

2. Der gültliche Ausgleich, der den erfolgreichen Abschluß des Güteverfahrens bildet, ist der schon dem bisherigen Recht (§§ 510 c, 794 I Nr. 2 a. F.) bekannte Sühnevergleich (§§ 499 g I Nr. 1, 794 I Nr. 1); vgl. dazu Vorbem. II 5 vor § 495.

§ 499 d. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach den für das Streitverfahren geltenden Vorschriften. Ist das angegangene Amtsgericht örtlich unzuständig und ist die Unzuständigkeit von dem Antragsgegner geltend gemacht, so hat sich das Gericht durch Beschluß für unzuständig zu erklären. Die Vorschriften des § 276 finden entsprechende Anwendung.

1. § 499 d beschränkt sich auf die örtliche Zuständigkeit. Daraus scheint sich eine Lücke für die sachliche Zuständigkeit zu ergeben. In Wahrheit liegt eine solche Lücke nicht vor. Da das Amtsgericht für das Güteverfahren ausschließlich sachlich zuständig ist, kann sich die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts für das Güteverfahren nicht ergeben. Wird vor das Amtsgericht im Güteverfahren eine Sache gebracht, für die im Streitverfahren das Landgericht zuständig ist — welchem Fall vielfach die Zuständigkeit eines besonderen Gerichts (vor allem eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts) gleichgestellt wird —, so ergeben sich folgende Möglichkeiten:

a) Die Zuständigkeit des Landgerichts ist eine ausschließliche, oder die Sache gehört vor ein besonderes Gericht, und diese Zuständigkeit ergibt sich vor Anberaumung des Termins zur Güteverhandlung. Dann ist der Güteantrag, da das Güteverfahren unzulässig ist, durch Beschluß zurückzuweisen (analog § 499 b; vgl. Vorbem. II 3, III vor § 495).

b) Die Zuständigkeit des Landgerichts ist keine ausschließliche oder die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich erst im Gütetermin: Hier ist, selbst wenn sich im Gütetermin die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder eines besonderen Gerichts ergibt, sofern der Antragsgegner sich in eine Güteverhandlung einläßt, in dieselbe einzutreten. Kommt es zu einer gültlichen Einigung, so ist jeder Zuständigkeitsmangel geheilt, da die Zuständigkeit keine Voraussetzung der Wirksamkeit eines Sühnevergleichs ist (vgl. Vorbem. III vor § 495). Kommt es zu keinem gültlichen Ausgleich, so bleibt, wenn gemäß § 499 e von einer Partei der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren gestellt wird, immer noch dem Antragsgegner das Recht, die sachliche Unzuständigkeit geltend zu machen, da die Einlassung in die Güteverhandlung nicht die Wirkung einer Streiteinlassung (§ 39) haben kann. Wenn nach Eintritt in das Streitverfahren der Antragsgegner die sachliche Unzuständigkeit rügt oder es sich um einen Fall ausschließlicher Zuständigkeit des Landgerichts oder der Zuständigkeit eines besonderen Gerichts handelt, so ist entweder die Klage abzuweisen oder auf Antrag des Klägers nach § 276 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn der Antragsgegner die sachliche Unzuständigkeit rügt, ohne sich in eine Güteverhandlung einzulassen, sofern von einer Partei der Eintritt in das Streitverfahren gestellt wird, oder wenn der Antragsgegner ausbleibt und der Antragsteller den Eintritt in das Streitverfahren beantragt. Wird in den letztgenannten beiden Fällen der Eintritt in das Streitverfahren nicht beantragt, und es kommt im letzten Fall auch nicht zur Vertagung (vgl. Anm. 2 zu § 499 f), so erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen (§§ 499 f I, 333).

Aus dem Ausgeführten folgt, daß die Parteien in prorogationsfähigen landgerichtlichen Sachen ein Güteverfahren mit sofort anschließendem Streitverfahren stattfinden lassen können, ohne die amtsgerichtliche Zuständigkeit für das Streitverfahren

zu prorogieren. Damit ist der Zweck des im Rechtsauschuß des Reichstages fallen gelassenen (VWschr. 1924, 360) § 500a des Entwurfs der ZPO., der die Einrichtung eines fakultativen Güteverfahrens in landgerichtlichen Sachen vor dem Amtsgericht vorsah, auch ohne diesen Paragraphen bis auf einen kleinen Teil (zur ausschließlichen landgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Sachen) erreicht, zu einem anderen weitaus wichtigeren Teil (Möglichkeit unmittelbarer Überleitung in das landgerichtliche Streitverfahren) sogar übertroffen.

c) Ist freilich ein zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörender Anspruch vor dem Amtsgericht durch Klage erhoben, so greift die Konversion des § 500a II in keinem Falle Platz (Vorbem. II 4a vor § 495). Vielmehr ist Termin zur Streitverhandlung zu bestimmen (arg. § 696 II S. 3) und, wenn die Unzuständigkeit auszusprechen ist, entweder die Klage abzuweisen oder auf Antrag des Klägers nach § 276 zu verfahren.

d) Über das Schicksal des Güteverfahrens im Falle der Verweisung einer beim Landgericht anhängig gemachten Amtsgerichtssache an das Amtsgericht vgl. Anm. 2 zu § 495a.

2. In bezug auf die örtliche Zuständigkeit enthält § 499d für das Güteverfahren eine Regelung, die in zweifacher Beziehung von der Regelung für das Streitverfahren abweicht:

a) Im Güteverfahren hat sich das Gericht auch bei Ausschließlichkeit des anderweit begründeten Gerichtsstandes nur dann für örtlich unzuständig zu erklären, wenn die Unzuständigkeit von dem Antragsgegner geltend gemacht ist (Vorbem. III vor § 495). Deshalb ist auch wegen örtlicher Unzuständigkeit der Güteantrag niemals nach Analogie von § 499b zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 504 I findet auf die Geltendmachung der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit im Güteverfahren keine Anwendung, da die Einlassung in die Güteverhandlung doch nicht die Wirkung des § 39 hat (vgl. unten). Noch weniger ist über die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit im Güteverfahren nach § 275 oder auch nur § 303 durch Zwischenurteil zu entscheiden, da jedes dieser Urteile eine mit dem Wesen des Güteverfahrens unverträgliche „streitige Verhandlung“ voraussetzt, man auch bei Unterstellung solcher Urteile im Güteverfahren in Schwierigkeiten mit den Bestimmungen des OVG. (§§ 20 Nr. 3, 31a) gerät. Vielmehr ist die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit durch Beschluß zurückzuweisen, der zwar gemäß § 567 I der Beschwerde nicht unterliegt, im übrigen aber weder für das Güte-, noch für ein sich anschließendes Streitverfahren, weder für das beschließende, noch für das Berufungsgericht (nach § 512) bindend ist. Kommt es auf Grund der §§ 499c, f zum Eintritt in das Streitverfahren, so gelten die gewöhnlichen Regeln. Das Gericht hat dann also einen ausschließlichen Gerichtsstand von Amts wegen zu beachten. Eine Einlassung des Antragsgegers in die Güteverhandlung hat auch hier (vgl. oben Anm. 1b) nicht die Wirkung des § 39 für das Streitverfahren.

b) Die Unzuständigkeitsklärung des Gerichts erfolgt auch dann durch Beschluß, wenn der Antragsteller keinen Verweigungsantrag gemäß § 276 stellt. Mit dem Unzuständigkeitsbeschluß ist das Güteverfahren beendet. Der Beschluß ist unanfechtbar, was nicht aus entsprechender Anwendung des (nur im Hinblick auf § 512 bedeutungsvollen) § 276 II Satz 1 Halbsatz 1, sondern aus unmittelbarer Anwendung des § 567 I folgt. Eine bindende Wirkung hat der Beschluß nicht, weder für andere Gerichte noch für das beschließende Gericht, weder für das Streit- noch für ein erneutes Güteverfahren. Wird ein Verweigungsantrag gestellt, so findet nach § 499d Satz 3 § 276 entsprechende Anwendung, und es findet nun das Güteverfahren bei dem in dem Beschluß bezeichneten Gericht statt. Hier bindet der Verweigungsbeschluß dieses Gericht, und zwar nicht nur für das Güte-, sondern auch für ein sich anschließendes Streitverfahren (was nicht so sehr aus § 276 II Satz 2, als aus dem gerade im Hinblick auf § 512 bedeutungsvollen § 276 II Satz 1 Halbsatz 1 zu entnehmen ist).

§ 499 e. Einigen sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird der Rechtsstreit auf den bis zur Beendigung der Verhandlung zu stellenden Antrag einer Partei soweit möglich sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termine streitig verhandelt. Für das Streitverfahren gilt in diesem Falle, auch in Ansehung des Eintritts der Rechtshängigkeit, der Güteantrag als Klageschrift; es sind jedoch Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller in der Güteverhandlung etwa vorgebracht hat.

Wird bei Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs weder der Güteantrag zurückgenommen noch der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren gestellt, so erteilt das Gericht beiden Parteien eine Bescheinigung darüber, daß das Güteverfahren erfolglos geblieben ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, welcher Anspruch den Gegenstand des Verfahrens gebildet hat.

1. Der Eintritt in das Streitverfahren (Abf. 1). Bei Erfolglosigkeit des Güteversuchs kann auf Antrag einer Partei in das Streitverfahren eingetreten werden. Es genügt, im Gegensatz zu § 510 c a. F., der Antrag einer Partei, und zwar gleichgültig welcher. Geht der Antrag vom Güteantragsteller aus, so bedarf es zu seinem Erfolge der vorherigen Zahlung der Prozeßgebühr (§ 74 a II GKG.). Der Antrag muß bis zur Beendigung der Güteverhandlung gestellt werden. Der — zu protokollierende (§ 499 g Nr. 6) — Eintritt in das Streitverfahren setzt nicht notwendig einen ausdrücklichen Anspruch durch Beschluß voraus. Der Eintritt in das Streitverfahren erfolgt soweit möglich sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termin. Letzteres wird zu geschehen haben, wenn eine Partei zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung weiterer Vorbereitung bedarf. § 272 a wird hier noch keine Anwendung finden können. Da nach § 74 a II Satz 1 GKG. nicht nur der Eintritt in das Streitverfahren, sondern schon die Anberaumung eines Termins hierzu davon abhängt, daß der Güteantragsteller die von ihm erforderte Prozeßgebühr zahlt, so kann in Ermangelung dieser Zahlung nicht einmal neuer Termin anberaumt werden. Es bleibt nichts übrig, als die erfolglose Güteverhandlung zu schließen und einen neuen, nach Zahlung der Prozeßgebühr zu stellenden Antrag des Güteantragstellers auf Anberaumung eines Termins zum Eintritt in das Streitverfahren abzuwarten. Hier (wo § 212 a E. 2 BGB. praktisch werden kann) sowohl wie im Falle alsbaldiger Anberaumung eines Termins zum Eintritt in das Streitverfahren bleibt die Sache zunächst im Güteverfahren anhängig, was wegen der dadurch bedingten Hinausschiebung des den Eintritt der Rechtshängigkeit mit rückwirkender Kraft auslösenden Eintritts in das Streitverfahren unzuweckmäßig ist. Man wird daher, soweit die Nichtzahlung der Prozeßgebühr kein Hindernis bereitet, sofort in das Streitverfahren eintreten und erst dann vertagen (geschieht dies doch sogar in Fall des § 500 Satz 3 Halbsatz 2). Im Streitverfahren erfolgt nicht, wie nach § 510 c a. F., die Klagerhebung durch mündlichen Vortrag. Vielmehr gilt, auch in Ansehung der danach mit rückwirkender Kraft eintretenden Rechtshängigkeit (vgl. Anm. 3 zu § 496), der Güteantrag als Klageschrift. In Voraussicht dieses Umstandes stellt schon § 499 a (vgl. Anmerkung dazu) an den Inhalt des Güteantrages gewisse Anforderungen. Es sind aber Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller in der Güteverhandlung etwa vorgebracht hat. Diese Änderungen und Ergänzungen können eine Klageränderung enthalten. Denn da vorausgesetzt wird, daß sie in der Güteverhandlung vorgebracht sind, das Erfordernis des Güteverfahrens in Ansehung ihrer also erfüllt ist, so wäre § 499 c I Satz 2 Halbsatz 2, wenn er nicht auch eine Klageränderung umfaßte, neben § 268 überflüssig. § 499 c I Satz 2 Halbsatz 2 enthält also einen neuen Fall zulässiger Klageränderung. Da-

gegen wären nach Eintritt in das Streitverfahren vorgenommene Änderungen und Ergänzungen des Vorbringens des Klägers, die weder schon in der Güteverhandlung vorgebracht sind, noch dem § 268 unterfallen, als Klageänderung zu behandeln, ohne daß aber für die — zulässigerweise — abgeänderte Klage ein erneutes Güteverfahren nötig wäre (vgl. Anm. 4, 5cß zu § 495a; anders, wenn nach erfolglos beendetem Güteverfahren — § 499e II — eine neue von dem Vorbringen in der Güteverhandlung abweichende Klage erhoben wird, deren Abweichung nicht nur dem § 268 unterfällt, vgl. Anm. 4 zu § 495a). Mit Eintritt in das Streitverfahren sind die Prozeßvoraussetzungen nach den gewöhnlichen Regeln zu prüfen (vgl. Vorbem. III vor § 495, Anm. 1b, 2a zu § 499a).

2. Die Zurücknahme des Güteantrages, die in Abs. 2 für den Fall der Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs vorgesehen ist, kann, da sie in diesem Zeitpunkt nach § 31a I Satz 2 ORO. eine Kostenermäßigung nicht mehr zur Folge hat, nur den Zweck haben, den Antragsgegner an dem Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren zu hindern. Daraus folgt, daß die Zurücknahme des Güteantrages, sofern sie nur vor Beendigung der Güteverhandlung und vor dem Eintritt in das Streitverfahren erfolgt, dem Antrag des Gegners auf Eintritt in das Streitverfahren vorgeht. Andernfalls würde es darauf ankommen, welcher Partei die Vornahme der Prozeßhandlung zuerst gelingt. Der Entwurf der ZPO. wollte die Zurücknahme des Güteantrages nach der Einlassung des Antragsgegners ohne seine Einwilligung nur zulassen, wenn der Antragsteller gleichzeitig auf den geltend gemachten Anspruch verzichtete. Diese Regelung hätte die Tragweite des Güteantrages weit über das vom Antragsteller gewollte und ihm bewußte Maß erstreckt, andererseits ihn nicht gehindert, sofort nach Eintritt in das Streitverfahren die Klage gemäß § 271 I ohne Einwilligung des Beklagten und ohne Verzicht auf den Anspruch zurückzunehmen. Andererseits ist die jetzige Regelung unzulässig dem Antragsgegner wenig günstig. Mindestens wird man nach Analogie von § 271 III die Kostenpflicht des Antragstellers und ein Recht des Antragsgegners auf Ausspruch dieser Rechtsfolge durch Gerichtsbeschuß annehmen müssen. Der zurückgenommene Güteantrag gilt als nicht gestellt (§ 496 III Satz 3). Der Entwurf der ZPO. sah eine dreimonatige Sperrfrist für die Erneuerung des Antrages vor. Auch dies ist nicht geltendes Recht geworden. Doch macht die Zurücknahme des Antrages die Rechtsstreitigkeit nicht zu einer befreiten, wenn auch für eine neue Erhebung des Anspruchs häufig § 495a I Nr. 6 gegeben sein wird (vgl. Anm. 5aß zu § 495a).

3. Die Erteilung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Güteverfahrens (Abs. 2) setzt eine darauf gerichtete Anordnung in der Form eines Gerichtsbeschlusses voraus, dessen Verkündung zugleich der formale Abschluß des Güteverfahrens ist; vgl. Anm. 6 zu § 495a. Der Beschluß ergeht, wenn seine — negativen — Voraussetzungen (Nicht-Zurücknahme des Güteantrags und Nicht-Stellung des Antrags auf Eintritt in das Streitverfahren) vorliegen, von Amts wegen. Die Bescheinigung muß ersehen lassen, welcher Anspruch den Gegenstand des Güteverfahrens gebildet hat. Sie ist beiden Parteien gemäß § 496 I mitzuteilen. In dem Bescheinigungsbeschuß sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 499f. Bleiben im Termine zur Güteverhandlung beide Parteien aus, so erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen.

Bleibt nur eine Partei aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten. Der Güteantrag gilt auch in diesem Falle nach § 496 Abs. 1 Satz 2, § 499e Abs. 1 Satz 2 als Klageschrift. Auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren entsprechende Anwendung.

§ 499 f regelt die Folgen des Ausbleibens der Parteien im Güdetermin.

1. Das Ausbleiben beider Parteien (Abf. 1). Hier erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen. In dem Beschlusse sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen (vgl. Anm. 2 zu § 499 e). Voraussetzung des Rücknahmebeschlusses ist die Feststellung, daß der Antragsteller ordnungsmäßig (§ 497), insbesondere rechtzeitig (§ 217) geladen oder ihm der Termin mitgeteilt war, sofern nicht — bei Vertagung der Güteverhandlung — die Verkündung des Termins (§ 218) die Ladung oder Mitteilung ersetzt (vgl. die Fälle in Anm. 1 a zu § 499 c, unten Anm. 2). Fehlt es an der erforderlichen ordnungsmäßigen Ladung, so ist die Güteverhandlung zu vertagen. In entsprechender Anwendung des § 337 wird man aber auch unter den dort gegebenen Voraussetzungen dem Gericht das Recht geben müssen, statt einen Rücknahmebeschuß zu erlassen, die Güteverhandlung zu vertagen. Zu dem neuen Termin sind die ausgebliebenen Parteien zu laden. Der Entwurf der *RPWD* wollte dem Gericht ein Vertagungsrecht bei jeder begründeten Vermutung unverschuldeten Ausbleibens und bei Glaubhaftmachung unverschuldeten Ausbleibens dem Antragsteller sogar ein Recht auf Aufhebung des Rücknahmebeschlusses einräumen. Dem Ausbleiben steht auch hier das Nichtverhandeln gleich (§ 333); vgl. schon Anm. 1 b zu § 499 d. Die Wirkung der fingierten Zurücknahme des Güteantrages nach Abf. 1 ist dieselbe wie die der wirklichen; vgl. Anm. 2 zu § 499 e.

2. Das Ausbleiben einer Partei (Abf. 2). Hier wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten, wobei das Erfordernis einer vorherigen Zahlung der Prozeßgebühr seitens des Güteantragstellers wieder Schwierigkeiten bereiten kann (vgl. Anm. 1 zu § 499 e). Stellt die erschienene Partei den Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren nicht, so kann auf ihren Antrag oder von Amts wegen die Verhandlung vertagt werden (§ 227 III), wenn entweder die ausgebliebene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen ist, oder die Voraussetzungen des § 337 vorliegen; zu dem neuen Termin ist die nichterschienene Partei zu laden (vgl. vorige Anm.). Kommt es nicht zur Vertagung, so ist, wenn die erschienene Partei nicht den Eintritt in das Streitverfahren beantragt, der Güteantrag durch Beschluß für zurückgenommen zu erklären (Abf. 1, § 333); vgl. schon Anm. 1 b zu § 499 d. Nach dem Entwurf sollte in solchem Falle die Sache im Güteverfahren anhängig bleiben. Wird auf Antrag der erschienenen Partei in das Streitverfahren eingetreten, so gilt auch in diesem Falle der Güteantrag als Klageschrift. Die in Abf. 2 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 496 I Satz 2 soll offenbar die Wirksamkeit einer gemäß § 496 I S. 2 erfolgten Zustellung vorbehalten, was indessen vergeblich sein dürfte; vgl. Anm. 1 zu § 496, Anm. zu § 497, Anm. 1 zu § 498. Auch die erst durch die TextBef. aufgenommene Verweisung auf § 499 e I S. 2 ist bedenklich. Denn die in § 499 e Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Bestimmung, daß Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen sind, die der Antragsteller „in der Güteverhandlung“ etwa vorgebracht hat, könnte hier nicht anwendbar sein, da gar keine Güteverhandlung stattgefunden hat. Ueberdies würde einer Berücksichtigung zugunsten des Güteantragstellers wenigstens für die sich an den „sofortigen“ Eintritt in das Streitverfahren anschließende Verhandlung § 335 I Nr. 3 entgegenstehen. Auf das weitere Verfahren finden die „allgemeinen“ Vorschriften über das Versäumnisverfahren „entsprechende“ Anwendung. Wie aus § 499 h II Satz 2 des Entwurfs hervorgeht, wollte man anscheinend mit der Beschränkung der Verweisung auf die „allgemeinen“ Vorschriften des Versäumnisverfahrens § 347 ausschließen, mit der Beschränkung der Anwendbarkeit auf „entsprechende“ Anwendung wieder die Wirksamkeit einer gemäß § 496 I Satz 2 erfolgten Zustellung vorbehalten; vgl. aber die oben angeführten Stellen. Im übrigen ist die Anwendung der §§ 330 ff. nicht nur eine „entsprechende“. Die Prozeßvoraussetzungen sind nach den dort maßgebenden Grundsätzen, insbesondere nach § 335 I Nr. 1 zu prüfen. Und es wird insbesondere durch zulässigen Einspruch der Prozeß

in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Veräumnis (§ 342), d. h. am Schlusse des veräumnis Termins (§ 220 II) oder höchstens vor dem Antrag auf Veräumnisurteil (herrschende Ansicht) befand. Nicht aber wird der Eintritt in das Streitverfahren hinfällig und das Güteverfahren wieder aufgenommen. Es war ganz schief, wenn § 499 I Satz 1, 2 des Entwurfs der ZPO. den Antrag der erschienenen Partei auf Eintritt in das Streitverfahren als Veräumnisantrag auffaßte. Daß die erschienene Partei nach Eintritt in das Streitverfahren statt eines Veräumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen kann (§ 331a), bedarf kaum der Hervorhebung.

§ 499 g. Über die wesentlichen Ergebnisse der Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind insbesondere festzustellen:

1. der Abschluß eines Vergleichs;
2. die Erklärung einer Zurücknahme des Güteantrags;
3. Beschlüsse des Gerichts und deren Verkündigung;
4. von dem Antragsteller mündlich vorgebrachte Ergänzungen und Änderungen des Güteantrags;
5. die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und das Ergebnis eines Augenscheins;
6. der Eintritt in das Streitverfahren.

Die Aufnahme der unter Nr. 4 und 5 vorgesehenen Erklärungen und Ergebnisse kann unterbleiben, wenn die Verhandlung noch in demselben Termine zu einer endgültigen Erledigung der Sache führt.

1. § 499 g tritt für die Güteverhandlung an die Stelle der §§ 160 II, 161, 510 a. Doch dürften, da § 499 I Satz 2 nur die Akte aufführte, die „insbesondere“ festzustellen sind, gemäß § 510 a die Anträge der Parteien, vor allem der Haupt- (Sach-)Antrag des Güteantragstellers (vgl. Anm. 1 zu § 499 a) in dem Protokoll festzustellen sein. Von den übrigen auf das Protokoll bezüglichen Bestimmungen der ZPO. finden auf das über die Güteverhandlung aufzunehmende Protokoll entsprechende Anwendung die §§ 159 I, II Nr. 1—4 (nicht Nr. 5, vgl. Vorbem. III a. E. vor § 495), 160 I, III, 162 (mit der Maßgabe, daß an Stelle der dort angeführten Nr. 1, 3, 4 des § 160 die Nr. 1, 4, 5 des § 499 g treten), 163, 163 a. Dagegen sind die §§ 164, 314 auf das Protokoll über die Güteverhandlung nicht anwendbar.

2. Eine „endgültige Erledigung der Sache“ im Sinne des Abs. 2 ist nur der Abschluß eines Vergleichs oder der Erlaß eines Schiedsurteils (§§ 20 [27 c] I, 18 [27 a] II Satz 2 EntlastW. in der Fassung der BeschW. v. 22. 12. 23, Anhang 4).

§ 500. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminsbestimmung zur Güteverhandlung vor Gericht erscheinen. In diesem Falle ist, wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrags in das Protokoll aufzunehmen. Führt der Termin zu einem Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen; nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins verlangen.

Pr. F.: „An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

„Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.“

1. Die ZPO. hat § 500 entsprechend den Folgerungen, die sich aus dem obligatorischen Güteverfahren vor dem Amtsgericht ergeben, geändert. Danach ist ein unvorbereitetes

Erscheinen beider Parteien vor Gericht nur zur Güteverhandlung zulässig. Daraus ergibt sich, daß in allen Fällen, in denen es eines Güteverfahrens nicht bedarf, z. B. in prorogierten Sachen (Vorbem. II 4 vor § 495), die Verfahrensform des § 500 nur dann wählbar ist, wenn die Parteien sich freiwillig zu einem Güteverfahren entschließen. Diese Auslegung entspricht auch dem Wesen der von § 500 unterstellten Lage.

2. Für das über die Güteverhandlung aufzunehmende Protokoll gilt an sich § 499 g. Nur wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, d. h., wenn die Verhandlung vertagt wird (vgl. Anm. 1 a zu § 499 c) oder mangels Zahlung der Prozeßgebühr kein Termin zum Eintritt in das Streitverfahren anberaumt werden kann (Anm. 1 zu § 499 e), ist außerdem noch „der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrags in das Protokoll aufzunehmen“. Das bedeutet, da nach dem in Anm. 1 zu § 499 g Gesagten der Hauptantrag des Güteantragstellers jedenfalls im Protokoll festzustellen ist, das Erfordernis, außerdem noch die sonst im Güteantrag (§ 499 a Satz 1) enthaltene Angabe der anspruchsbegründenden Tatsachen zu Protokoll zu nehmen. Der in der Güteverhandlung mündlich gestellte und zu Protokoll genommene Güteantrag gilt, wenn es in einem späteren Termin zum Eintritt in das Streitverfahren kommt, gemäß §§ 499 e I Satz 2, 499 f II Satz 2 als Klage.

3. Kommt es dagegen schon im ersten Termin zum Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage, wie nach §§ 500 II a. F., 510 c II Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 a. F., durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen. Die von den genannten Vorschriften des bisherigen Rechts hinzugefügte Bedingung „falls die Sache streitig bleibt“ ist in § 500 n. F., nach dem ein erfolgloser Einigungsversuch vorhergegangen sein muß, mit Recht als gegenstandslos gestrichen, wie sie schon in § 510 c a. F. gegenstandslos war. Die Klage wird auch dann durch mündlichen Vortrag erhoben, wenn der Antragsgegner den Eintritt in das Streitverfahren beantragt. Doch kann der Güteantragsteller diesem Antrag des Gegners durch Zurücknahme des Güteantrags vorbeugen (Anm. 2 zu § 493 e). Nach der Klagerhebung kann hier jede Partei die Vertagung des Termins verlangen, das einzige Recht auf Vertagung, welches die ZPO. kennt (die bisher einzigen Fälle — in § 335 I a. F., § 524 a. F. — sind durch die ZPO. beseitigt; vgl. Anm. 3 zu § 227).

4. § 74 a I GKG. findet im Falle des § 500 keine Anwendung, wohl aber § 74 a II GKG.

§ 500 a. Soll das Streitverfahren vor dem Amtsgericht unmittelbar durch Klage eingeleitet werden, so hat der Kläger bei der Einreichung oder Anbringung der Klage entweder eine gerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendet worden ist oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, darzulegen, daß einer der Fälle vorliegt, in denen es eines Güteverfahrens nicht bedarf (§ 495 a Abs. 1).

Eine Klage, die dieser Vorschrift nicht genügt, gilt als Güteantrag.

1. Soll das Streitverfahren vor dem Amtsgericht unmittelbar durch Klage eingeleitet werden, so muß die schriftlich eingereichte oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebrachte Klage (§ 496 II Satz 1) ein auf unmittelbare Einleitung des Streitverfahrens gerichtetes Gesuch enthalten. Dieses Gesuch braucht nicht ausdrücklich gestellt zu sein. Die Einreichung oder Anbringung der Klage — statt des Güteantrages — enthält stillschweigend jenes Gesuch, sofern der Klage das beigelegt ist oder sich aus ihr ergibt, was zur Begründung eines Gesuchs um unmittelbare Einleitung des Streitverfahrens erforderlich ist. Zur Begründung eines solchen Gesuchs ist erforderlich entweder:

a) Die Beibringung einer gerichtlichen Bescheinigung darüber, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendet ist; vgl. § 499 e II

und Anm. 3 dazu. Die Jahresfrist wird bereits durch Einreichung oder Anbringung der Klage gewahrt (§ 496 III); vgl. schon Anm. 6 a. E., 5a a. E. zu § 495a.

Ober es ist erforderlich

b) die substantiierte Behauptung, daß es sich um eine befreite Rechtsstreitigkeit (§ 495a I) handelt. Diese Behauptung ist auf Erfordern des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 294). Zur Glaubhaftmachung wird es im Falle des § 495a I Nr. 1 der Beibringung einer Bescheinigung der Gütestelle, im Falle des § 495a I Nr. 2 der Vorlegung einer Ausfertigung des Zurückweisungsbeschlusses (§ 499b) bedürfen. Im Falle des § 495a I Nr. 5 müssen die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung (§ 203) nachgewiesen werden.

c) Nach dem in Vorbem. II 4 vor § 495 Ausgeführten hat der Kläger ein Recht auf unmittelbare Einleitung des Streitverfahrens aber auch dann, wenn sich aus der Klage ergibt, daß es sich um einen Anspruch handelt, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört (§ 696 II Satz 3; vgl. Anm. 1c zu § 499d).

2. Ist eine Klage vor dem Amtsgericht ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Gesuch um Einleitung des Streitverfahrens erhoben, so gilt sie als Güteantrag (Abf. 2; vgl. Vorbem. II 4a vor § 495), und es ist auf sie Termin zur Güteverhandlung anzuberaumen. Dasselbe gilt, wenn das Gesuch sich als unbegründet erweist. Hier wird man aber eine Ausnahme machen müssen. Wäre zwar das Gesuch um deswillen unbegründet, weil die geltend gemachte Voraussetzung des § 495a I Nr. 2 nicht glaubhaft gemacht wäre, es würde aber die daher als Güteantrag geltende Klage nach § 499b I zurückzuweisen sein, so ist die Sache sofort als befreite Rechtsstreitigkeit zu behandeln und auf die Klage Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen.

3. Die in der Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung liegende Zurückweisung des in der Klage enthaltenen — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Gesuchs um unmittelbare Einleitung des Streitverfahrens müßte an sich gemäß § 567 I der Beschränkung unterliegen. Doch ist dies aus Gründen der Prozeßökonomie nicht anzunehmen, da der mittels der Beschwerde erreichbare Erfolg ohne Begründung mittels des in der Güteverhandlung zulässigen Antrages auf Eintritt in das Streitverfahren erzielt werden kann. Wäre umgekehrt auf eine in Ermangelung eines begründeten Gesuchs um unmittelbare Einleitung des Streitverfahrens als Güteantrag geltende Klage zu Unrecht Termin zur Streitverhandlung anberaumt worden, so wäre der Mangel des Güteverfahrens durch die Einleitung des Streitverfahrens geheilt; vgl. Vorbem. II 4b vor § 495, Anm. 2 zu § 495a. Ereignete sich allerdings der unwahrscheinliche Fall, daß auf einen — wirklichen, nicht nur gemäß Abf. 2 fingierten — Güteantrag unmittelbar ein Streitverfahren eingeleitet würde, so wäre in Ermangelung des dazu nach §§ 499e I Satz 1, 499f II Satz 1 unbedingt erforderlichen Antrages zunächst gar keine Streitanhängigkeit eingetreten. Doch würde auch dieser Mangel nach § 295 geheilt werden können.

§ 501 (fortgefallen).

§ 501 ist in veränderter Fassung als § 272b eingestellt. Vgl. die bisherige Fassung des § 501 in Anm. 1 zu § 272b.

§§ 502, 503 (fortgefallen).

Sie lauten: § 502. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern und dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält.

§ 503. Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 502 I ist in § 139 aufgegangen, § 502 II als § 137 III Satz 1 übernommen. § 503 ist, ebenso wie § 251 II a. F., durch die Neuregelung in § 251a ersetzt.

§ 504. Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen sind.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Abf. 3 ist gestrichen. Er lautete:

„Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden anordnen.“

Die Streichung ist mit Rücksicht auf die Aenderung des § 275 erfolgt; vgl. aber Anm. zu §§ 271, 275.

§ 505 (fortgefallen).

§ 505 ist als § 276 eingestellt.

§ 506. Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags (§ 268 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des § 280 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des § 276 Abf. 2, Abf. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

Mit der Einstellung des § 505 als § 276 mußte in § 506 II die Verweisung auf § 505 durch die auf § 276 ersetzt werden.

§ 507. Die Vorschriften des § 297 finden keine Anwendung.

Zwischen „§ 297“ und „finden“ sind die Worte „und der §§ 348—354“ gestrichen. Das in den angeführten Paragraphen geregelte „vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen“ ist aufgegeben. Das an seine Stelle getretene „Verfahren vor dem Einzelrichter“ (§§ 348—350) setzt jenem Wesen nach ein kollegialgerichtliches Verfahren voraus.

§ 508. Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung des Versäumnisurteils zu vermitteln, sofern nicht die Partei, welche das Urteil erwirkt hat, erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Die im § 339 Abf. 1 bezeichnete Frist beträgt eine Woche.

Eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 276, 506 findet nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

Die Verweisung auf § 276 ist an die Stelle der Verweisung auf § 505 getreten. Vgl. Anm. zu § 506.

§ 509 (fortgefallen).

§ 509 ist als § 357a eingestellt worden.

§ 510. Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§ 510 a. Anträge sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückziehung zugeschobener Eide sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.

§ 510 b. Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 510 c ist gestrichen.

§ 510 c *lautete*: § 510 c. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Gegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, beantragen, daß zum Zwecke eines Sühneversuchs Termin bestimmt werde.

Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so ist der Vergleich zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Teil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

§ 510 c bildet den Anlaß zu dem neu eingeführten Güteverfahren (§§ 495 a ff.), durch welches er ersetzt ist. Dies gilt auch, insoweit § 9 MieterschußG. vom 1. 6. 23 auf § 510 c Bezug nimmt. Nur ist, da in diesem Falle der von einer Aufhebungsklage bedrohte Mieter die Bestimmung des Gütetermins beantragt, ein Eintritt in das Streitverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 500 möglich.

Drittes Buch. Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

§ 511. Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt

§ 511 a. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3—1 zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Insofern es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

Zu § 511a ist § 20 EntlastW.D. mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Die Festsetzung der *summa appellabilis* ist dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats überlassen. Allerdings bestimmt schon Art. VI des 2. Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. 3. 23 (RGBl. I 217), daß „bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ die „Reichsregierung“ mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags die für die Zuständigkeit der Gerichte und die Zulässigkeit der Rechtsmittel bezeichneten Wertgrenzen anderweitig festsetzen könne. In § 511a wird aber diese Befugnis unbedingt und dem Reichsjustizminister gewährt. Hat nun auch der Reichsjustizminister schon bisher die durch Gesetz vom 27. 3. 23 der „Reichsregierung“ eingeräumte Befugnis ausgeübt, so liegt doch in § 511a unzweifelhaft insofern eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes, als der Reichsjustizminister die Befugnis zu abweichender Festsetzung der *summa appellabilis* nicht nur „bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse“, sondern z. B. auch bei einer Geschäftsüberlastung der Gerichte ausüben kann. Daß dadurch die Rechtssicherheit schwer erschüttert wird, ist fraglos. Zur Zeit ist die *summa appellabilis* ein 50 Goldmark übersteigender Betrag (Art. I Nr. 3 der Weit. EntlastW.D. v. 13. 12. 23, RGBl. I 1186, Anhang 8; Bef. des Textes der ZPD. v. 13. 5. 24, Anhang 1). Bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes nach dem vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebenen Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur AufwertungsW.D. v. 13. 10. 23, RGBl. I 951) im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels (Art. IV W.D. v. 13. 12. 23). Sollte der Reichsjustizminister von der ihm beigelegten Befugnis zu anderweiter Festsetzung der *summa appellabilis* Gebrauch machen, so würde die Zulässigkeit des Rechtsmittels für die vor dem Inkrafttreten seiner Verordnung verkündeten oder von Amts wegen zugestellten (§ 7 [23a] EntlastW.D.) Urteile sich nach den bisherigen Vorschriften richten (Art. V Abs. 3 Satz 1 des 2. EntlastW. v. 27. 3. 23, RGBl. I 217; Art. VI Abs. 2 der 3. EntlastW.D. v. 30. 10. 23, RGBl. I 1041). Solange die *summa appellabilis* 50 Goldmark übersteigen muß, ist, sofern auch der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 50 Goldmark nicht übersteigt, vom Amtsgericht regelmäßig ohnehin durch unanfechtbares „Schiedsurteil“ zu entscheiden (§§ 18 [27a] II Satz 2, 20 [27c] EntlastW.D. in der Fassung der BeschW.D. v. 22. 12. 23, Anhang 4). Zu beachten ist schließlich, daß die von der Bekanntmachung v. 18. 5. 16 (RGBl. 393) vorgesehene Einschränkung der Berufungsfähigkeit auf Ansprüche, welche die „Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande“ haben, bereits durch Art. III Nr. 1 Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 8. 7. 22 (RGBl. I 569) wieder aufgehoben ist.

2. Abs. 4 dehnt die Zulässigkeit der Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes auf den Fall aus, daß es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt, und stellt insoweit den Einklang mit § 547 Nr. 1 her. Insofern ist demnach auch die Berufung gegen Endurteile der Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, sofern kein Schiedsurteil (§ 20 [27c] EntlastW.D.) vorliegt.

3. Abs. 5 des § 20 EntlastW.D. a. F. ist gestrichen; vgl. Anm. 2 zu § 315.

§ 512. Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben

nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§ 512a. Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 512a überträgt den Grundsatz des § 549 II auf das Berufungsverfahren. Über den Begriff der vermögensrechtlichen Ansprüche vgl. Anm. 3 zu § 349. Verlagt ist die Begründetheit (vgl. Anm. 2 a. E. zu § 519b) der Berufung nur, wenn das Gericht 1. Instanz seine örtliche Zuständigkeit bejaht hat, wobei gleichgültig ist, ob es sich um einen Fall ausschließlicher Zuständigkeit gehandelt hat oder nicht, ob die Bejahung der Zuständigkeit durch ausdrückliche Zurückweisung der Einrede der Unzuständigkeit, insbesondere nach § 275, oder stillschweigend geschehen ist. Durch § 512a ist § 528 Satz 2, soweit er sich auf die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit bezieht, gegenstandslos; vgl. noch Anm. 1 zu § 528. Über die sich aus § 512a für § 275 II Halbsatz 2 ergebende Folgerung vgl. Anm. 2 zu § 275.

§ 513. Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumnung nicht vorgelegen habe.

§ 514. Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§ 515. Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urteil auszusprechen.

§ 516. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Fr. F.: § 516. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Die Einlegung vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos.

1. Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung auch der abgefürzten Ausfertigung des Urteils (§ 317 II Satz 3); vgl. Anm. 3 zu § 317. Erforderlich ist aber — außer in den Fällen der §§ 625, 640, 641; 55 III GewOG, 16 KfmOG. — eine Zustellung auf Betreiben der Partei (§ 317 I). Dies gilt auch im Falle des § 7 (23a) EntlassfW. Di von Amts wegen erfolgende Zustellung der Urteilsformel ersetzt hier nur die Verkündung vgl. Anm. 1 zu § 317 und unten Anm. 2.

2. Der Entwurf der RPD. wollte die Berufungs- (und Revisions-)frist auf 2 Woche verkürzen und die Berufungsfrist von der Verkündung des Urteils beginnen lassen. Dar auf ist verzichtet worden, dafür aber, in Anlehnung an die Regelung, die schon § 25 a. E

Satz 3 EntlastWd., jetzt § 320 II Satz 3 für die Frist zur Stellung des Antrages auf Tatbestandsberichtigung getroffen hat, für die Einlegung der Berufung eine Höchstfrist von 6 Monaten bestimmt, die mit der Verkündung des Urteils, im Falle des § 7 (23a) EntlastWd mit der von Amts wegen erfolgenden Zustellung der Urteilsformel an beide Parteien zu laufen beginnt. Dies wird in der Form ausgedrückt, daß der Berufungsfrist von 1 Monat ein zweiter — letzter — Anfangstermin gesetzt wird, der Ablauf von 5 Monaten seit der Verkündung. Durch diese Form der Regelung ist erzielt, daß auf die Fünfmonatsfrist die Vorschriften der ZPO. über Fristen (Buch I Abschn. 3 Tit. 3—5) keine Anwendung finden, wie sie nach allgemeiner Ansicht auch unanwendbar sind auf die Jahresfristen der §§ 234 III, 586 II, 958 II, 1044 II, daß sie aber, anders als bei diesen Jahresfristen, auf den 6. Monat anwendbar bleiben (unrichtig Breit, ZWschr. 1924, 370: die Sechsmonatsfrist sei eine Notfrist, deshalb werde sie vom Ruhen des Verfahrens nicht betroffen. Die Folgerung trifft zu, aber nicht der Grund. Die ersten 5 Monate laufen daher auch bei Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens). Bedauerlich ist, daß infolge der Bestimmung der Höchstfrist nach dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils die Berufungsfrist ablaufen kann, ehe noch Tatbestand und Entscheidungsgründe abgefaßt sind (§ 315 II Satz 2, 3). Man hätte die Fünfmonatsfrist im Falle des § 315 II Satz 2, 3 mit der Übergabe vom Tatbestand und Entscheidungsgründen an den Gerichtsschreiber beginnen lassen müssen, vgl. schon Anm. zu § 320.

3. Die Streichung des § 516 II a. F. kann zur Folge haben, daß über die Berufung der einen Partei verhandelt werden muß, ehe noch die Berufungs- oder Berufungsbeurkundungsfrist für die andere Partei begonnen hat, geschweige denn abgelaufen ist; vgl. schon Begr. zu § 457 des Entwurfs der ZPO., S. 302. Es können also über beide Berufungen widersprechende Urteile ergehen. Es kann auch die Partei, deren Berufung gemäß § 519b verworfen ist, sich später immer noch der Berufung des Gegners anschließen (Anm. zu § 521). Die Einheitlichkeit der Verhandlung über die Berufung beider Parteien hätte sich durch eine Vorschrift wahren lassen, daß die Berufungsfrist für den Berufungsbeklagten spätestens mit Zustellung der Berufungsschrift an ihn (§ 519a) zu laufen beginnt. So mit Recht Breit, ZWschr. 1924, 374.

§ 517. Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil in Gemäßheit des § 321 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 518. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

1. Zur Vorlegung des Urteils im Sinne des Abs. 3 genügt die Vorlegung der abge kürzten Ausfertigung (§ 317 II S. 2), obwohl damit der Zweck der Vorlegung, den zur

Terminbestimmung berufenen Richter über Umfang und Bedeutung der Sache zu orientieren, nicht erreicht wird.

2. Nach der dem Abf. 3 durch die TextRef. des RZM. gegebenen Fassung „soll“ mit der Berufungsschrift dem Berufungsgerichte auch noch entweder der Nachweis der Zustellung des angefochtenen Urteils vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei. Zweck dieser Änderung ist, wie schon bisher nach § 553a I das Revisionsgericht, so in Zukunft auch das Berufungsgericht sofort in den Stand zu setzen, die Fristgerechtigkeit der Berufung zu prüfen und, sofern es an diesem Erfordernis mangelt, die Berufung gemäß § 519b II durch Beschluß zu verwerfen. Aber einmal ist Abf. 3 — wie § 553a I — eine bloße Sollvorschrift. Ihre Nichtbefolgung macht weder die Berufung „unzulässig“, noch ist sie Anlaß zur Verweigerung der Terminbestimmung (§ 520). Andererseits genügt natürlich die Angabe des Berufungsklägers, daß das Urteil nicht zugestellt sei, nicht, die Zulässigkeit der Berufung zu begründen. Stellt sich in der mündlichen Verhandlung heraus, daß im Widerspruch zu dieser Angabe z. Bt. der Einlegung der Berufung das Urteil schon zugestellt und die Berufungsfrist (§ 516) verfließen war, so ist die Berufung gemäß § 519b durch Urteil als unzulässig zu verwerfen.

3. Der neue Abf. 4 ist der Abf. 1 des § 519 a. F.

§ 519. Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgerichte. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweisreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsbegründung Anwendung.

Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt.

Fr. F. des § 519: „Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.“

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.“

§ 520 Abs. 3 fr. F.: „Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende gleichzeitig mit der Bekannngabe des Termins zur mündlichen Verhandlung eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderliche Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden, jedoch nicht über den zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin hinaus, verlängert werden; eine Verlängerung der Frist durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht, so wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt.“

1. (Abj. 1.) § 519 führt den Begründungszwang, den die Nov. v. 1905 für die Revision eingeführt hat, auch für die Berufung ein. Demgemäß ist § 519 auf Grundlage des § 519 II a. F. (§ 519 I a. F. ist in den § 518 als dessen Abj. 4 übernommen) nach dem Vorbild des § 554 gestaltet. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der durch Gef. v. 21. 12. 22 dem § 520 zugefügte Abj. 3, der für die Berufung dem auf der Nov. v. 1910 beruhenden § 554 III entspricht, als Abj. 6 in den § 519 n. F. eingestellt. Andererseits ist eine dem § 554 VI entsprechende Auschlußvorschrift in § 519 nicht aufgenommen.

2. (Abj. 2.) Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgericht. Nachträge sind statthaft, wenn sie innerhalb der Begründungsfrist eingereicht werden. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt 1 Monat und beginnt mit der Einlegung der Berufung. Entsprechendes soll fortan für die Revisionsbegründungsfrist gelten (§ 554 II Satz 2), die bisher mit Ablauf der Revisionsfrist begann. Eine Änderung des Anfangszeitpunktes der Rechtsmittelbegründungsfrist war unvermeidlich, nachdem infolge Streichung des Abj. 2 der §§ 516, 552 das Rechtsmittel vor Zustellung des angefochtenen Urteils, also eingelegt werden kann, ehe noch die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt ist und ohne daß eine Gewähr dafür besteht, ob und wann sie in Lauf gesetzt werden wird. Doch hätte die Vorschrift genügt, daß die Begründungsfrist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist, spätestens mit Ablauf eines Monats seit Einlegung des Rechtsmittels beginnt. Die Regelung der ZPO. wird die Folge haben, daß die Partei das Rechtsmittel so spät als möglich einlegt, was freilich, wenn die Rechtsmittelfrist schon läuft, die Gefahr eines Rechtsmittelverlustes mit sich bringt. Die Berufungsbegründungsfrist kann laufen, ja ablaufen, ehe noch die Berufungsfrist begonnen hat oder abgelaufen ist. Und jedenfalls kann die Berufungsbegründungsfrist beginnen und ablaufen, obgleich Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht nur nicht festgestellt (§ 317 II Satz 3), sondern nicht einmal abgefaßt (§ 315 II Satz 2, 3) sind. Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist (so wenig wie die Revisionsbegründungsfrist). Ihr Lauf wird also, außer in Ferienfällen, durch die Gerichtsferien gehemmt (§ 223). Dagegen hat das Ruhen des Verfahrens auf ihren Lauf keinen Einfluß (§ 251 I Satz 2). Dafür gibt es gegen ihre Verjüngung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 I). Außerdem kann die Frist nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf Antrag — auch des Berufungsbeklagten (vgl. Anm. 3 zu § 522) — von dem Vorsitzenden verlängert werden. Der Vorsitzende wird dem Antrag weit mehr entgegenkommen müssen als dem Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 554 II), da er häufig genug durch die Notwendigkeit der Einholung von Informationen gerechtfertigt sein wird. Auch wiederholte Verlängerung ist statthaft.

3. (Abs. 3.) In bezug auf den Inhalt der Berufungsbegründung hat die ZPO. in der Hauptsache nur die Sollvorschrift des § 519 II a. F. in eine Maßvorschrift verwandelt.

a) Ein Antrag auf teilweise Änderung des Urteils setzt voraus, daß das Urteil einen teilbaren Inhalt hat. Im übrigen ändert die Notwendigkeit von Berufungsanträgen in der Berufungsbegründung nichts daran, daß für die durch §§ 525, 536 gezogenen Grenzen, innerhalb deren der Rechtsstreit in der Berufungsinanz zu verhandeln ist, die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge maßgebend sind, auch wenn sie von den in der Berufungsbegründung enthaltenen abweichen. Sie können diese also nicht nur beschränken, sondern auch erweitern und damit bis zur Beschlußfassung gemäß § 519 b — unbeschadet des § 4 — durch Erreichung des Beschwerdegegenstandes die anfänglich unzulässige Berufung zulässig machen. Alles dies galt und gilt nicht anders für die Revision.

b) Die erforderliche Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und (was § 519 II a. F. noch nicht enthielt) Beweiseinreden darf nicht mit der vom § 554 III Nr. 2 erforderlichen Angabe der „Revisionsgründe“ auf eine Stufe gestellt werden. Beabsichtigt der Berufungskläger keine Nova in der Berufungsinanz geltend zu machen, bedarf es einer Angabe von Berufungsgründen überhaupt nicht, also weder wenn er die Berufung auf Rechtsrügen, noch wenn er sie auf Bemängelung der Beweiswürdigung des Vorberichters stützen will. Aber selbst wenn der Berufungskläger die Absicht der Geltendmachung von Nova haben sollte, kann das Berufungsgericht diese innere Tatsache, die sich seiner Feststellung entzieht, bei Prüfung der Zulässigkeit der Berufung gemäß § 519 b nicht gegen ihn verwerten (Anm. 3 zu § 519 b). Aus demselben Grunde schon kann die angebliche Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 3 Nr. 2 auch nicht ein nachträgliches neues Vorbringen des Berufungsklägers hindern. Eine dem § 554 VI entsprechende Vorschrift ist denn auch in § 519 nicht aufgenommen. Vielmehr bedarf es einer Zurückweisung gemäß § 529 III, II Satz 1, wobei nur zur Feststellung der Voraussetzungen der Zurückweisung die Nichtmitteilung in der Berufungsbegründung verwertet werden darf; vgl. Anm. 3 zu § 529.

4. (Abs. 4.) Außer den in Abs. 3 aufgeführten Erklärungen, welche die Berufungsbegründung bei Vermeidung der Folgen des § 519 b (vgl. aber Anm. 3 zu § 519 b) enthalten muß, soll sie die Angabe des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes enthalten, soweit nicht die Berufung nach § 511 a IV ohne Rücksicht auf diesen Wert zulässig ist. Obwohl die Vorschrift des Abs. 4 nur instruktionsmäßig ist, ist das darin aufgestellte Erfordernis doch insoweit zwingend, als es der Angabe des Beschwerdegegenstandes zur Feststellung seines die Zulässigkeit der Berufung bedingenden Wertes bedarf. Allerdings kann die Angabe, ebenso wie die nach § 511 a III erforderliche Glaubhaftmachung, nachgeholt werden, solange die Beschlußfassung gemäß § 519 b noch nicht erfolgt ist.

5. (Abs. 5.) Auch die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze (§§ 129—133) auf die Berufungsbegründung ergibt in bezug auf den Inhalt der Berufungsbegründung nur noch weitere Sollerfordernisse.

6. In Abs. 6 sind an dem ihm zugrunde liegenden Abs. 3 des § 520 a. F. zwecks seiner Anpassung an § 554 VII folgende Änderungen vorgenommen:

a) Eine Zeitbestimmung, wann der Vorsitzende dem Berufungskläger die Frist zur Erbringung des Nachweises der Zahlung der von ihm erforderlichen Prozeßgebühr zu setzen hat, fehlt jetzt. Die des § 520 III a. F. („gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Verhandlung“) bezeichnet jetzt den letzten möglichen Zeitpunkt der Fristsetzung. Die Frist kann sofort nach Einlegung der Berufung gesetzt werden. Sie wird aber zweckmäßig erst nach Einforderung der Prozeßgebühr gesetzt werden und darf jedenfalls erst nach erfolgter Einforderung ablaufen.

b) Weggefallen ist ferner die Bestimmung, daß die auf Antrag statthafte Verlängerung der Frist durch den Vorsitzenden „nicht über den zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin hinaus“ gehen darf. Doch wird diese Zeitgrenze als äußerste auch für die Zukunft ihre Bedeutung erhalten. Sonst hat jetzt Satz 2 des Abs. 6 neben § 224 II in der Hauptsache überhaupt nur die Bedeutung, die Befugnis zur Verlängerung dem Vorsitzenden zu übertragen, eine Folgerung, die man für den eine entsprechende Bestimmung nicht enthaltenden § 554 VII schon aus der Analogie zu § 554 II Satz 2 zieht.

c) Daß die Folge der Veräumung der Frist die Verwerfung der Berufung durch Beschluß als unzulässig ist, folgt jetzt aus § 519 b. Danach konnte Absatz 6 Satz 3 dem § 554 VII Satz 2 angepaßt werden.

Obwohl die richterliche Frist des Abs. 6 noch weniger eine Notfrist ist als die Frist zur Begründung der Berufung und deshalb — außer in Feriensachen — durch die Ferien gehemmt wird (§ 223), hat das Ruhen des Verfahrens auf ihren Lauf keinen Einfluß (§ 251 I Satz 2). Dafür gibt es — außer der Möglichkeit, ihre Verlängerung zu erwirken — gegen ihre Veräumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 I).

§ 519 a. Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.

1. Satz 1 und 3 des neuen § 519 a stammen aus § 520 I Satz 2 und 3 a. F., welche lauteten:

„Mit der Bekanntmachung (sc. des Termins zur mündlichen Verhandlung) ist die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift einreichen.“

Beide Sätze bedurften infolge der Einführung des Begründungszwanges der Vervollständigung. Auch innerhalb der Begründungsfrist eingereichte Nachträge zur Begründung (Anm. 2 zu § 519) sind dem Gegner von Amts wegen zuzustellen.

2. Die Bestimmung des Satz 2 ist durch die Vorschriften in §§ 519 II Satz 2 Halbsatz 2, 522 a II veranlaßt.

3. Die entsprechenden Bestimmungen für die Revision finden sich in §§ 553 a II, 554 V.

§ 519 b. Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthafte und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen; sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.

§ 535. „Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthafte und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.“

1. § 519 b ist dem auf der Nov. v. 1905 beruhenden § 554 a nachgebildet. Dabei ist aber Abs. 1 nur der infolge Einführung des Begründungszwanges vervollständigte frühere § 535. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 enthält eine Verallgemeinerung des auf dem Ges. v. 21. 12. 22 beruhenden Falles einer Verwerfbarkeit der Berufung durch Beschluß in § 520 III Satz 3 a. F. Absatz 2 Halbsatz 2 ist eine neue Vorschrift, der auch bei der Revision nichts entspricht.

2. „An sich statthafte“ ist die Berufung, wenn sie gegen ein der Berufung unterliegendes Urteil (§§ 511, 513; §§ 18, 20 [27 a, c] EntlastW.; §§ 55 GewGG., 16 KfmGG.) gerichtet ist, der Berufungskläger eine nicht nur den Kostenpunkt betreffende Beschwerde

behauptet, wenn in vermögensrechtlichen Sachen entweder die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft (§ 511a IV) oder ein den festgesetzten Betrag übersteigender Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft gemacht (§ 511a I—III) ist (bei gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Urteilen ist auch der Streitwert zu berücksichtigen, §§ 55 GewOG., 16 RfmOG., der sich zur Zeit nach der W. v. 30. 8. 23 [RWB. I, 845] bestimmt), wenn der Beschwerdeführer und sein Gegner zur Einlegung der Berufung aktiv und passiv legitimiert sind, das Rechtsmittel — vorbehaltlich einer Teilung gemäß § 295 — nicht während einer Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens (§ 249 II) eingelegt und endlich auch nicht vom Berufungsbeklagten geltend gemacht wird, daß der Beschwerdeführer auf das Recht der Berufung verzichtet habe (§ 514). Dagegen ist eine im Widerspruch mit § 512a, §§ 56 GewOG., 16 RfmOG. eingelegte Berufung nicht „unstatthaft“ = unzulässig, sondern unbegründet.

3. Weiter ist zu prüfen sowohl hinsichtlich der Einlegung als auch der Begründung der Berufung die Wahrung der Fristen der §§ 516, 519 II, VI und der Formen der §§ 518 II, 519 III. Zur Wahrung der gesetzlichen Form der Berufungsbegründung genügt ein dem § 519 III Nr. 1 entsprechender Berufungsantrag, da das daneben von § 519 III Nr. 2 aufgestellte Erfordernis der Angabe neuer Tatsachen, Beweismittel und Beweisreden einmal davon abhängt, daß der Berufungskläger solche überhaupt geltend zu machen beabsichtigt, und außerdem diese innere Tatsache sich der Feststellung des Berufungsgerichts entzieht; vgl. schon Anm. 3 b zu § 519.

4. Daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen kann, bedeutet nur, daß die Verwerfung durch Beschluß erfolgen kann, da die Zulassung der Berufung nur auf Grund mündlicher Verhandlung durch Zwischenurteil (§ 303) oder in den Gründen des Endurteils ausgesprochen werden kann, eine die Berufung ohne mündliche Verhandlung zulassende Entscheidung ein innerer, unverbindlicher Vorgang wäre. Daß Abs. 2 Halbsatz 1 (wie schon § 554a II) so zu verstehen ist, folgt auch aus dem (dem § 554a II fremden) Halbsatz 2, sowie ferner aus den §§ 319, 322, 346, 349 StPD. Von einer Verwerfung der Berufung als unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes die *summa appellabilis* nicht erreicht, hat sich das Berufungsgericht nach Ablauf der Begründungsfrist nicht durch die Möglichkeit abhalten zu lassen, daß die fehlende Angabe oder Glaubhaftmachung des Wertes des Beschwerdegegenstandes (§ 511a III) noch nachgeholt (Anm. 4 zu § 519), oder daß die fehlende *summa appellabilis* durch Erweiterung der Berufungsanträge erreicht (Anm. 3 a zu § 519) werden könnte.

5. Der die Berufung als unzulässig verwerfende Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Damit ist die Beschwerde auch dann zugelassen, wenn der Beschluß von einem Oberlandesgericht erlassen ist, was insoweit im Verhältnis zu § 520 III Satz 3 a. F. eine Erweiterung des Rechtsschutzes bedeutet. Dieser Erweiterung tragen § 567 III Satz 2 und § 133 Nr. 2 OVG. Rechnung. Nach Beratung im Rechtsausschuß des NZ. ist freilich die Beschwerde auf den Fall beschränkt, daß gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre. Danach ist die Beschwerde ausgeschlossen gegen Verwerfungsbeschlüsse der Landgerichte, wodurch wieder der Rechtsschutz im Verhältnis zu § 520 III Satz 3 eingeschränkt wird, ferner gegen Verwerfungsbeschlüsse der Oberlandesgerichte, insoweit die Revision gemäß § 545 II unzulässig wäre (RGEZ. LXXIV 365). Auch wo der Verwerfungsbeschluß der sofortigen Beschwerde nicht unterliegt, ist er für das beschließend Gericht unabänderlich (bestritten).

§ 520. Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hin

gewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgerichte durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

Im betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

1. Der Eingang des Satzes 1 des Abs. 1 ist der durch § 519b bewirkten Aenderung des Verfahrens angepaßt. Die zwischen Satz 1 u. 2 des Abs. 1 enthalten gewesenen zwei Sätze sind in den § 519a übernommen (vgl. Anm. 1 zu § 519a). Der durch Gesetz vom 21. 12. 22 (RGBl. 1923, I 1) eingefügt gewesene Abs. 3 ist in veränderter Fassung als § 519 Abs. 6 eingestellt worden (vgl. den früheren Wortlaut in der Anm. zu § 519).

2. Den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt der Einzelrichter, soweit nicht der Vorsitzende bestimmt, daß eine Vorbereitung der Entscheidung des Berufungsgerichts durch den Einzelrichter nach den Umständen nicht erforderlich erscheint (§§ 348, 523) (vgl. Anm. 2 zu § 348; irrig Breit, ZWschr. 1924, 378).

§ 521. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschluß Anwendung.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung auch dann anschließen, wenn seine Berufung oder selbständige oder unselbständige Anschlußberufung gemäß § 519b als unzulässig verworfen ist; vgl. Anm. 3 zu § 516, Anm. 2 zu § 522, Anm. 3 zu § 522a. Ebenso kann sich der Berufungskläger, dessen Berufung verworfen ist, der selbständigen Anschlußberufung des Berufungsbeklagten anschließen.

§ 522. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

1. Da nach § 522a I die Anschlußberufung jetzt durch Einreichung einer Anschlußschrift bei dem Berufungsgericht erfolgt, ist die von RGZ. XLI 382 ff., XLVI 387 ff. zur Herrschaft gebrachte Ansicht, wonach der Anschließung die Behandlung als selbständige Berufung zwar schon durch Zustellung eines die Anschließung enthaltenden vorbereitenden Schriftsatzes an den Berufungskläger innerhalb der Berufungsfrist gewährt, dieselbe aber doch erst durch Verlesung der Anschlußanträge in der mündlichen Verhandlung wirklich eingelegt wird, erledigt. Unberührt bleiben aber die Folgerungen, die das Reichsgericht aus der Natur auch der als selbständige Berufung zu behandelnden Anschließung als Anschließung zieht: ihre Befreiung von § 99 I, von dem Erfordernis der Beschwerdesumme, des Kostenvorschlusses, die Zulässigkeit eventueller Einlegung. Und es müssen in Zukunft diese Befreiungen auch der innerhalb der Berufungsfrist bei Gericht in Urchrift eingereichten und innerhalb der — vgl. Anm. 2 — für sie selbständig laufenden Begründungsfrist begründeten Anschlußberufung zustehen, sofern sie sich als Anschließung kennzeichnen.

2. Die als selbständige Berufung anzusehende Anschlußberufung muß und kann (trotz § 522a II) innerhalb einer für sie selbständig mit Einlegung der Anschlußberufung beginnenden Begründungsfrist (§ 519 II Satz 2) begründet werden. Vgl. auch RGZ. LXV 78. Wird infolge Versäumnis dieser Frist die Anschlußberufung gemäß § 519b verworfen, so kann sich der Berufungsbeklagte immer noch der Berufung im Wege unselbständiger Anschlußberufung anschließen.

§ 522 a. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschließschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschließschrift begründet werden.

Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519 a, 519 b finden entsprechende Anwendung.

1. § 522 a ist erst nach Beratung im Rechtsausschuß des Reichstages eingefügt. Nach ihm muß die Anschlußberufung, während sie bisher durch Verlesung der Anschlußanträge in der mündlichen Verhandlung (§ 297) erfolgte, in Zukunft, wie die Anschlußrevision (§ 556 II), durch Einreichung einer Anschließschrift eingelegt werden. Außerdem wird sie dem Begründungszwang unterworfen. Dagegen bleibt es dabei, daß die Anschlußberufung bis zum Schluß der Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, eingelegt werden kann.

2. Auf die Anschließschrift findet § 518 II, IV Anwendung. Das Erfordernis der Bezeichnung des angefochtenen Urteils (§ 518 II Nr. 1) ist hier, wie in §§ 556 II Satz 3, 553 I Nr. 1, eine überflüssige Förmlichkeit, da die Bezugnahme auf die Berufung erforderlich — vgl. Anm. 1 a. E. zu § 522 — und ausreichend ist. Da die Einreichung bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung genügt, so wird sie häufig in Gestalt einer Übergabe an das Gericht im Verhandlungstermin erfolgen, was eine vollgültige Form der Einreichung ist (RGSt., XXIX 341).

3. Die Anschlußberufung muß grundsätzlich, wie die Anschlußrevision (§ 556 II Satz 2), in der Anschließschrift begründet werden. Nur wenn sie vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt ist, genügt Begründung innerhalb dieser (Abs. 2). Diese letztere Bestimmung ist nur aus den Erfahrungen verständlich, die man mit § 556 II Satz 2 gemacht hat. Man wollte dem Berufungsbeklagten die Möglichkeit geben, die Berufungsbegründung vor Begründung der Anschlußberufung zu kennen. Indessen einmal wird dieser Zweck nicht erreicht, wenn der Berufungskläger seine Begründung erst am Ende der Begründungsfrist einreicht. Und sodann ist die in dem Zugeständnis, die Anschlußberufung bis zum Ende der Berufungsbegründungsfrist zu begründen, liegende beschränkte Erweiterung der Rechte des Anschlußberufungsklägers sinnlos, da die Anschlußberufung, anders als die Anschlußrevision (§ 556 I), gar nicht an die Rechtsmittelbegründungsfrist gebunden ist. Der Berufungsbeklagte wird sich also hüten müssen, die Anschlußberufung vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist einzulegen. Denn die Freiheit, daß er die Anschlußberufung nicht sogleich in der Anschließschrift zu begründen braucht, erkauft er mit der Befristung der Anschlußberufungsbegründung an die Berufungsbegründungsfrist zu teuer. Freilich steht ein Recht zum Antrag auf Wiedereinsetzung gegen Verjährung der Berufungsbegründungsfrist (§ 233 I) oder auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 II Satz 2 Halbsatz 2) auch dem Berufungsbeklagten zu. Doch bedarf er dessen nicht einmal; denn nichts hindert den Berufungsbeklagten, dessen Anschlußberufung wegen Unterlassung der Begründung in der Anschließschrift oder Verjährung der Berufungsbegründungsfrist gemäß § 519 b verworfen ist, sich sofort wieder der Berufung anzuschließen. Wird die Anschlußberufung innerhalb der Berufungsfrist eingelegt, so braucht die Anschlußberufung weder in der Anschließschrift, noch, sofern die Berufungsbegründungsfrist noch nicht abgelaufen ist (sie kann es schon sein, vgl. Anm. 2 zu § 519), innerhalb dieser begründet zu werden; es läuft für sie vielmehr eine selbständige Begründungsfrist (Anm. 2 zu § 522). Auch hier kann der Berufungsbeklagte, dessen Anschließung infolge Verjährung der Frist verworfen wird, sich immer noch im Wege unselbständiger Anschlußberufung der Berufung anschließen (vgl. Anm. 2 zu § 522).

4. § 519 III, V sind auf die Anschlußberufungsbegründung anwendbar, wobei hinsicht-

sich der Bedeutung von § 519 III Nr. 2 auf das in Anm. 3 b zu § 519, Anm. 3 zu § 519 b Gesagte zu verweisen ist. § 519 IV ist nicht anwendbar, da § 511 a nicht anwendbar ist. Ebenfalls ist es § 519 VI (vgl. schon Anm. 1 zu § 522). Dagegen ist § 512 a anwendbar. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten §§ 519 a, b; doch ist dabei § 522 I zu beachten.

§ 523. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§ 523 a. Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Auch in der Berufungsinstanz gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter; vgl. daher Anm. 2 zu § 520. Eine Ausnahme macht § 349 III. Dies ändert nichts daran, daß der Einzelrichter auf Grund des § 349 II Nr. 2—5 ein Endurteil erlassen kann (auch im Falle der Nr. 2, vgl. Anm. 2 c zu § 349).

§ 524 (fortgefallen).

§ 524 *lautele*: Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urteil den Einspruch erhoben hat, auch von Amts wegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.

§ 524 ist gestrichen, da infolge der Streichung von § 516 II a. F. die Berufungsfrist doch nicht für beide Parteien einheitlich läuft und deshalb mit der Verhandlung über die Berufung der einen Partei nicht gewartet werden kann, bis feststeht, ob auch die andere Partei Berufung einlegen wird und über die Berufung beider Parteien einheitlich entschieden werden kann. Vgl. schon Anm. 3 zu § 516. Insofern § 524 die Vertagung der Berufungsverhandlung auch von Amts wegen bis zur Erledigung des Einspruchs des Berufungsbeklagten vorschrieb, war er in der Tat verfehlt, da in dem hier unterstellten Fall einer teilweisen Beurteilung des Beklagten durch Versäumnisurteil, einer teilweisen Klageabweisung durch kontradiktorisches Urteil gemäß § 331 II die Verhandlungen über die verschiedenen Rechtsbehelfe der beiden Parteien gegen die sie beschwerenden Urteilssteile geradezu voneinander trennbar sind, wie die über Rechtsmittel gegen Teilurteile (§ 301).

§ 525. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

§ 526. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die dem Urteile vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vortragende dessen Berichtigung oder Bervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 527. Eine Änderung der Klage ist nur mit Einwilligung des Gegners statthaft.

§ 528. Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichtet kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen. Das gleiche gilt, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines **Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts** begründet ist, von der Einrede der Unzuständigkeit des

Gerichts, sofern der Beklagte in erster Instanz zur Hauptsache mündlich verhandelt hat; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.

Abs. 2 ist weggefallen.

Abs. 2 lautete: „Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amts wegen anordnen.“

1. Der Entwurf der ZPO. wollte § 528 in der Hauptsache in dem das Revenrecht grundsätzlich beteiligenden § 529 des Entwurfs aufgehen lassen. Der Aufrechterhaltung des Prinzips des § 529 I verdankt auch § 528 seine Aufrechterhaltung. Nur ist § 528 Satz 2, soweit er sich auf die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit bezieht, durch den neuen § 512a gegenstandslos geworden; vgl. Anm. zu § 512a. Er wäre völlig gegenstandslos, wenn er sich auf die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit nicht bezöge (wie RGZ. LXXII 296 angenommen hat). Durch die nach Beratung im Rechtsauschuß des Reichstags zugefügten Worte ist aber klargestellt, daß in Satz 2 „Gerichtsstand“, wie in § 40 II, auch die sachliche Zuständigkeit, und daß er (was in RGZ. LXXII 296 besonders bestritten war) auch die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte umfaßt (vgl. auch Anm. zu § 276).

2. Die Streichung des Abs. 2 ist mit Rücksicht auf die Aenderung des § 275 erfolgt. Auch diese Streichung bewirkt — vgl. Anm. zu §§ 271, 275 — für das bestehengebliebene Recht zur Verweigerung der Einlassung auf Grund des § 271 IV eine Ausdehnung, die freilich gerade hier infolge von § 528 Satz 1 kaum praktische Bedeutung hat.

§ 529. Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweisreden, die in erster Instanz nicht geltend gemacht worden sind, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit sie nicht früher vorgebracht hat. Das gleiche gilt von solchem Vorbringen, das in erster Instanz nach den §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des § 268 Nr. 2, 3, nur mit Einwilligung des Gegners erhoben werden.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung zurückzuweisen, wenn nicht der Kläger in die Geltendmachung einwilligt oder der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, die Aufrechnung in erster Instanz geltend zu machen.

Im dem letzten Absatz ist der Schlusssatz: „Im Falle der Zurückweisung finden die Vorschriften der §§ 540, 541 Anwendung“ mit Rücksicht auf den Fortfall der in bezug genommenen Vorschriften gestrichen.

1. Der Entw. ZPO. wollte die Herrschaft der von ihm vorgesehenen Eventualmaxime (vgl. Anm. zu § 278) auf die Berufungsinstanz erstrecken und das Revenrecht

grundsätzlich ausschließen. Die Beratungen im Rechtsausschuß des Reichstags führten auch hier zu einem Kompromiß, auf dem die neu eingefügten Abs. 2 und 3 beruhen.

2. Wie in § 278 I der prinzipielle Ausschluß der Eventualmaxime so ist in § 529 I die grundsätzliche Aufstellung des Novenrechts bestehen geblieben. Und zwar bleibt vermöge der §§ 523, 278 I, 283 I ein neues Vorbringen bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung zulässig. Ein Gegengewicht gegen die Zurückhaltung des Vorbringens bilden § 534 II und die Kostenfolgen der §§ 97 II, 278 II, 283 II; 39 GG. Weiter können aber Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die nachträglich vorgebracht werden, auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit sie nicht früher vorgebracht hat. Gleichgültig ist, ob die Säumnis in erster Instanz begangen (Abs. 2) und ob sie dort nicht nachgeholt (Abs. 2 Satz 1) oder zwar nachgeholt, die Nachholung aber vom erstinstanzlichen Gericht zurückgewiesen worden (Abs. 2 Satz 2) ist, oder ob die Säumnis erst in der Berufungsinstanz begangen ist (§§ 523, 279, 283 II). Die Befugnis zur Zurückweisung des in erster Instanz veräußerten Vorbringens enthält eine starke Einschränkung des Novenrechts. Besonders gilt dies, wenn es sich um die Zurückweisung von schon in erster Instanz nachgeholtem, aber zurückgewiesenem Vorbringen handelt. In solchem Falle enthält die erneute Zurückweisung eine Bestätigung der erstinstanzlichen. Dies ist nur dann anders, wenn die erstinstanzliche Zurückweisung auf Grund des § 279a erfolgt ist. Alsdann reicht zur Zurückweisung in der Berufungsinstanz auf Grund des § 529 II Satz 2 nicht der Mangel genügender Entschuldigung der Verspätung (§ 279a Satz 2) aus, sondern es bedarf darüber hinaus positiver Feststellung der Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 279a berechtigt nur zur Zurückweisung für die Instanz (§ 279a Satz 2); vgl. Anm. 3 zu § 279a. Selbstverständlich ist § 279a in der Berufungsinstanz aufs neue anwendbar (§ 523). Die weitgehende Befugnis des Berufungsgerichts zur Zurückweisung neuen Vorbringens ist, soweit sie in erster Instanz veräußertes Vorbringen betrifft, um so bedenklicher, als die Zurückweisung infolge Streichung der §§ 540, 541 eine endgültige ist. Die Aussicht auf diese Definitivwirkung wird auch den Gegner in Zukunft häufig zur Stellung des — nicht einmal erforderlichen — Zurückweisungsantrages bestimmen. Dem Berufungsgericht ist größte Vorsicht bei Ausübung seiner Zurückweisungsbefugnis zu empfehlen.

3. Abs. 3 bereitet der Auslegung Schwierigkeiten. Nach ihm findet Abs. 2 „entsprechende Anwendung“, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, „dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat“. Unverständlich sind zunächst die Worte „dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist“, da ja § 529 das Vorbringen in der Berufungsinstanz an sich nicht beschränkt. Die Worte sind offenbar verkehrtlich aus § 529 des Entwurfs der ZPO., der das Novenrecht grundsätzlich ausschloß, stehen geblieben. Weiter fragt sich, ob die „entsprechende“ Anwendbarkeit von Abs. 2 — genauer Abs. 2 Satz 1 — bedeutet, daß das der Vorschrift des § 519 zuwider nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilte Vorbringen nur bei Feststellung der Doppelvoraussetzung verzögernder Wirkung des Nachbringens und grob schuldbhafter Veräußerung zurückgewiesen werden kann, oder ob sie seine unbedingte Zurückweisbarkeit bedeutet. Für letztere Auffassung könnte nicht nur der Gegensatz von „entsprechende“ Anwendung in Abs. 3 und „das gleiche gilt“ in Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden, sondern vor allem der § 626, der vorbehaltlos von einer Zurückweisung des entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilten Vorbringens spricht. Dennoch ist Abs. 3 so auszulegen, daß die Zurückweisung des dem § 519 zuwider nicht in der

Berufungsbegründung mitgeteilten Vorbringens nur bei Feststellung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 statthaft ist. Denn einmal ist Abs. 3 wörtlich aus dem Entwurf der ZPO übernommen. Dort ging der in ihm enthaltene Anordnung „entsprechender“ Anwendbarkeit des Abs. 2 (im Entwurf Abs. 1) kein Satz voraus, der für seinen Bereich bestimmte, daß das „gleiche“ gelten solle. Und im Entwurf konnte die „entsprechende“ Anwendung des in bezug genommenen Satzes nur bedeuten, daß die Berücksichtigung des nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilten Vorbringens davon abhängen sollte, daß die Verspätung des Vorbringens weder auf Verschleppungsabsicht noch auf Nachlässigkeit beruhte. Noch mehr muß nach der geltenden Recht gewordenen Fassung des § 529 die Zurückweisung neuen Vorbringens des Berufungsklägers wegen Nichtmitteilung in der Berufungsbegründung von Feststellung einer Verschleppungsabsicht oder Nachlässigkeit abhängen, da eine Zurückweisung wegen bloßen Verstoßes gegen § 519 III Nr. 2 infolge der Nichtfeststellbarkeit der Voraussetzungen dieser Vorschrift gar nicht in Betracht kommen kann (vgl. schon Anm. 3b zu § 519 und sofort weiter unten). Da aus demselben Grunde auch § 626 nicht im Sinne einer bedingungslosen Zurückweisbarkeit eines dem § 519 zuwider nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilten Vorbringens ausgelegt werden kann, und, da § 626 auf „die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens“ bezug nimmt, auch nicht ausgelegt zu werden braucht, so steht auch § 626 der hier vertretenen Auslegung des Abs. 3 nicht entgegen (im Ergebnis übereinstimmend Volkmar, *ZWschr.* 1924, 349; v. Kobenberg, ebenda 367; Breit, ebenda 372).

Der Zusammenhalt von § 519 III Nr. 2 und § 529 III ergibt danach: Hat der Berufungskläger neue Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden, die er geltend zu machen beabsichtigt, nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt, so können sie zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts der Berufungskläger sie in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht hat. Insbesondere, wie bereits in Anm. 3b zu § 519 ausgeführt ist, entzieht sich die innere Tatsache, daß der Berufungskläger das jetzt geltend gemachte neue Vorbringen bereits zur Zeit der Begründung der Berufung geltend zu machen „beabsichtigt“ habe, der Feststellung. Abs. 3 ergänzt daher die §§ 523, 279, 283 II nur dahin, daß die zur Zurückweisung verzögerlichen neuen Vorbringens des Berufungsklägers erforderliche Feststellung einer Verschleppungsabsicht oder einer groben Nachlässigkeit schon darauf gestützt werden kann, daß der Berufungskläger das Vorbringen nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat. Ob die Unterlassung der Mitteilung in der Berufungsbegründung dem Gericht die Überzeugung einer dolosen oder grob fahrlässigen Verschleppung verschafft, hängt von den Umständen ab. Zu weit geht jedenfalls die Ansicht (Breit, *ZWschr.* 1924, 372/3), daß dies niemals der Fall sein dürfe, wenn nur das Vorbringen noch nachträglich unter Wahrung der Fristen der §§ 132, 272 dem Gegner mitgeteilt werde. Kann doch selbst eine so schleunig nachgeholtte Verschleppung z. B. die Maßnahmen nach § 272b hindern. Ist andererseits ein neues Vorbringen des Berufungsklägers in der Berufungsbegründungsschrift oder einem innerhalb der Begründungsschrift nachgereichten Schriftsatz (Anm. 2 zu § 519) enthalten, so ist das Vorbringen natürlich innerhalb der Berufungsinstanz unter allen Umständen rechtzeitig geltend gemacht, was aber seine Zurückweisung auf Grund des Abs. 2 nicht ausschließt.

Was für den Berufungskläger gilt, muß auch für den Anschlußberufungskläger gelten (§§ 522a III, 519 III).

4. Die Zurückweisungsbefugnis des Berufungsgerichts auf Grund von Abs. 2 und 3 ergreift nicht neue „Ansprüche“ im Sinne des Abs. 4 (Widerklage, Zwischenfeststellungsklage), wohl aber die Aufrechnungseinrede (Abs. 5), die ein „Verteidigungsmittel“ ist. Zu

Zukunft kann also eine Aufrechnungseinrede in der Berufungsinstanz, obwohl sie es nach Abs. 5 nicht müßte, doch zurückgewiesen werden: a) wenn sie schon in erster Instanz geltend gemacht, aber auf Grund von § 279 zurückgewiesen ist (Absatz 2 Satz 2; and. für das bisherige Recht RGZ. XXXI 364/5); b) wenn der Kläger in die Geltendmachung einwilligt, aber die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Daneben kommen noch die Abweichungen in Betracht, die sich aus der Änderung des § 279 und der Einstellung des § 529 III für die Zurückweisbarkeit wegen verspäteten Vorbringens der Aufrechnungseinrede innerhalb der Berufungsinstanz selbst (§ 523) ergeben. Auch die Geltendmachung der zurückgewiesenen Aufrechnungseinrede wird dem Beklagten nicht mehr vorbehalten; vgl. die oben vor Anm. 1 erwähnte Streichung der Bezugnahme auf die fortgefallenen §§ 540/1.

§ 530. Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 295 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§ 531. Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Eideszuschreibungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§ 532. Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 533. Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschreibung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

§ 534. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Fr. F.: § 534. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

1. Die Änderungen des § 534 beruhen auf der Beratung im Rechtsauschuß des Reichstags.

2. Die ZPD. hatte in Abs. 1 zwischen „Ein“ und „nicht unbedingt“ die Worte „nicht oder“ offensichtlich in dem Gedanken gestrichen, daß, da in Zukunft alle Urteile von Amts wegen mindestens gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind (§§ 708—710), es „nicht für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile“ nicht mehr gäbe. Dabei war indessen § 712 übersehen, wie auch daraus hervorgeht, daß man ganz ver-

geßen hatte, die aus der Änderung des § 710 sich ergebenden Folgerungen für § 712 zu ziehen, vielmehr die diesen Paragraphen betreffende Nr. 100 der ZPStD. unverändert aus dem Entwurf (Nr. 78) hatte stehen lassen (vgl. Anm. zu § 712). Die Textbekanntmachung des RZM. hat die übereilte Streichung der Worte „nicht oder“ rückgängig gemacht. Ob der RZM. dazu auf Grund des Art. VIII ZPStD. ermächtigt war, kann dahingestellt bleiben, da man anderenfalls schon wegen § 560 zu demselben Ergebnis im Wege berichtigender Auslegung hätte kommen müssen.

Die Bestimmung, daß die Vollstreckbarkeitsklärung durch Beschluß zu erfolgen hat, legalisiert die bisherige — an sich regelwidrige (vgl. insbesondere § 714) — Übung.

3. Abs. 2 ist — wie § 97 II — nur anwendbar, wenn das Gericht von seiner Zurückweisungsbefugnis aus § 529 II keinen Gebrauch macht, vielleicht auch, weil die Nachlässigkeit keine „grobe“ ist, keinen Gebrauch machen kann. Denn nur wenn das Gericht das neue Vorbringen nicht zurückweist, wird dadurch „die Erledigung des Rechtsstreits verzögert“. Eine Entgleisung ist es, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 das Berufungsgericht das nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklären muß, selbst wenn es voraussetzt, daß das neue Vorbringen zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen wird. Das kann nicht Rechtsens sein! Es müssen daher — im Wege der berichtigenden Auslegung — die Worte „das gleiche gilt“ in „das gleiche kann geschehen“ umgedeutet werden.

§ 535 (fortgefallen).

§ 535 ist in den neuen § 519b als dessen Abs. 1 übernommen; vgl. Anm. 1 zu § 519b.

§ 536. Das Urteil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 537. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urteil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urteil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

§ 538. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;

2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;

3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist;

4. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;

5. wenn das angefochtene Urteil ein Veräumnisurteil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

Der auf Grund der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags gemachte Zusatz zu I Nr. 3 will den „Mißstand“ (Volkmar, Wschr. 1924, 350) beseitigen, daß der Berufungsrichter, der den Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs, sei es in Übereinstimmung mit einem gemäß § 304 erlassenen erstinstanzlichen Zwischenurteil, sei es in Abweichung von einem erstinstanzlichen klagebeweisenden Endurteil, bejaht, die Sache auch dann zurückverweisen muß, wenn er den Betrag ohne weiteres feststellen kann. Damit wird freilich der Grundgedanke des § 538, der verhindern will, daß die Hauptsache nur in der Berufungsinstanz verhandelt wird, preisgegeben.

§ 539. Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§§ 540, 541 (fortgefallen).

Fr. P.: § 540. Werden nach Vorschrift des § 279 Verteidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

§ 541. In betreff der Verteidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig.

Insofern sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden. Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Die Streichung der §§ 540, 541 verleiht der in §§ 279, 279 a, 283 II, 523, 529 II, III enthaltenen Einschränkung des Novenrechts erst das volle Gewicht; vgl. Anm. 2 a. G. zu § 529.

§ 542. Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe.

§ 543. Bei der Darstellung des Tatbestandes im Urteil ist eine Bezugnahme auf das Urteil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

§ 544. Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt. Revision.

§ 545. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt.

Gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

Bis zum 31. 12. 25 findet die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, nur statt, wie sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde (§ 2 W. v. 15. 1. 24, RW. I 29, Anh. 9).

§ 546. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Fr. P. des Abs 1: „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1800 Goldmark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt.“

Diese letzte Festsetzung der Revisionssumme, die auf Art. I Nr. 2 der Weir. v. 13. 12. 23 (RW. I 1186) beruht, ist zur Zeit immer noch maßgebend (Bes. des Textes der Z. v. 13. 5. 24).

Vgl. im übrigen Anm. 1 zu § 511a.

§ 547. Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;

2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

§ 548. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

§ 549. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruhe.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

Bis zum 31. 12. 25 kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung der §§ 139, 286, 287 beruhe (§ 1 W. v. 15. 1. 24, RW. I 29, Anh. 9).

§ 550. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 551. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 552. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des **in vollständiger Form abgefaßten Urteils**, **spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils**.

Fr. F.: § 552. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Die Einlegung der Revision vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos.

Infolge der nun auch auf Oberlandesgerichtsurteile anwendbaren Verallgemeinerung der Grundsätze des § 496 VI a. F., § 26 EntlastV. a. F. in § 317 II Satz 2, 3 war es nötig, ausdrücklich zu bestimmen, daß nur die Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils die Revisionsfrist in Lauf setzt. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 516.

§ 553. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgerichte. Die Revisionschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionschrift Anwendung.

§ 553a. Mit der Revisionschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgerichte vorgelegt **oder angegeben** werden, **daß das Urteil nicht zugestellt sei**.

Die Revisionschrift ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. **Sierbei ist der Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Revision eingelegt ist**. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Revisionschrift einreichen.

1. Für die Urteilsvorlegung des Abs. 1 gilt auch hier das in Num. 1 zu § 518 Gesagte.

2. über Zweck und Bedeutung des zu Abs. 1 von der TextBef. des RM. gemachten Zusatzes vgl. Anm. 2 zu § 518.

3. Die Hinzufügung des Satzes 2 in Abs. 2 erklärt sich aus §§ 554 II Satz 2 Halbsatz 2, 556 I.

§ 554. Der Revisionskläger muß die Revision begründen.

Die Revisionsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Revisionschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Revisionsgerichte. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt **mit der Einlegung der Revision** und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Revisionsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);

2. die Angabe der Revisionsgründe und zwar:

a) die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;

b) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, welche den Mangel ergeben.

Zu der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werte abhängt.

Die Vorschriften des § 553 Abs. 2 und des § 553 a Abs. 2 **Satz 1, 3** finden auf die Revisionsbegründung entsprechende Anwendung.

Nach dem Ablaufe der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

Sofern nicht dem Revisionskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Revisionskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Revisionsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe der Frist erbracht, so gilt die Revision als nicht in gesetzlicher Form begründet. Hat der Revisionskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis **zum Ablauf von zwei Wochen nach** Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

Fr. F. des Abs. 2 Satz 2: „Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Ablauf der Revisionsfrist und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden; eine Verlängerung der Frist durch Vereinbarung der Parteien ist nicht zulässig.“

1. Vgl. zu der Veränderung des die Revisionsbegründungsfrist in Lauf setzenden Zeitpunktes Anm. 2 zu § 519.

2. Der letzte Halbsatz vom Abs. 2 Satz 2 konnte infolge der Änderung des § 224 (vgl. Anm. zu § 224) wegfallen.

3. Die Änderung des Abs. 7 S. 3 dient der Anpassung an § 519 VI S. 4.

§ 554 a. Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen.

§ 555. Wird die Revision nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

§ 556. Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablaufe der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußschrift bei dem Revisionsgerichte. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553 a Abs. 2 **Satz 1, 3** des § 554 Abs. 3, 6 und des § 554 a finden entsprechende Anwendung.

1. Infolge Streichung des § 552 II a. F. und infolge der Vorschrift des § 554 II **Satz 2** Halb Satz 2 kann die Revisionsbegründungsfrist ohne Wissen des Revisionsbeklagten ablaufen. Denn § 553 a II gewährleistet ihm in Zukunft so wenig wie bisher, daß er von der jetzt die Revisionsbegründungsfrist in Lauf befindlichen Einlegung der Revision bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist Kenntnis erhält. Der Revisionsbeklagte hat in solchem Falle ein Recht auf Wiedereinsetzung (§ 233 I), soweit sich sein Interesse daran nicht durch das ihm verbleibende Recht zu selbständiger Anschlußrevision (Abs. 2 **S.** 3, § 522 II) erübrigt.

2. Die innerhalb der Revisionsfrist eingelegte Anschlußrevision braucht trotz Abs. 2 **Satz 2** nur innerhalb der mit ihrer Einlegung selbständig beginnenden Begründungsfrist begründet zu werden; vgl. Anm. 2 zu § 522.

§ 557. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§ 557 a. Die Vorschriften der §§ 348—350 finden keine Anwendung.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden in der Revisionsinstanz keine Anwendung.

§ 558. Die Verlegung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 295 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

§ 559. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, nur die nach Maßgabe der §§ 554, 556 geltend gemachten Revisionsgründe. Bei der Prüfung, ob sonst das Gesetz verletzt sei, ist das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 560. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vgl. Anm. 2 zu § 534.

§ 561. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, welches aus dem Tatbestande des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 554 Abs. 3 Nr. 2 b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

Hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß in bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

Die TextRef. des RZM. hat in Abs. 1 S. 1 zwischen „dasjenige“ und „Parteivorbringen“ das Wort „mündliche“ mit Rücksicht auf die Einführung der Entscheidung nach Lage der Akten (§§ 251a, 331a; § 7 [23a] EntlafsW.D.) gestrichen.

§ 562. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 563. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 564. Insofern die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urteils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insofern aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 565. Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;

2. wenn die Aufhebung des Urteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 566. Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

§ 566 a. Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.

Die Übergehung der Berufungsinstanz bedarf der Einwilligung des Gegners. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionschrift beizufügen; sie kann auch von dem Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz abgegeben werden.

Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

Die Einlegung der Revision und die Erklärung des Einverständnisses damit gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

Verweist das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Oberlandesgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht anhängig geworden wäre.

Die Vorschrift im § 565 Abs. 2 findet in allen Fällen der Zurückweisung entsprechende Anwendung.

Von der Einlegung der Revision nach Abs. 1 hat der Gerichtsschreiber des Revisionsgerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Gerichtsschreiber des Landgerichts Nachricht zu geben.

1. Wie, nach dem Vorbild des Entwurfs *Rechtsg. Straff. v. 1919 § 321 II*, die *WD. v. 4. I. 24* für das Strafverfahren (§§ 334, 335, 340 *StrPD.*, 121 *Nr. 1a GG.*), so führt die *RPD.* (vgl. auch § 133 *Nr. 1 GG.*) für das Zivilverfahren die Sprungrevision (*revisio per saltum*) ein. Skeptisch äußern sich über ihre Zukunft v. *Hodenberg*, *Heilberg* *WSchr.* 1924, 368, 450, 451.

2. Bei Prüfung der Zulässigkeit der Sprungrevision ist zu unterstellen, daß das Endurteil, das in erster Instanz vom Landgericht erlassen ist (Abs. 1), in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht erlassen wäre (§ 545 I). Insofern in solchem Falle die Revision zulässig wäre, ist es die Sprungrevision. Sie ist also unzulässig insbesondere in den Fällen des § 545 II, sowie in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, vorbehaltlich des § 547, wenn die *summa revisibilis* (§ 546) nicht erreicht ist. Sie ist ferner immer unzulässig in den Fällen des § 2 *WD. v. 15. I. 24* (Anh. 9). Denn die dort aufgestellte Bedingung der Zulässigkeit der Revision, die sie zulassende Erklärung im Urteil des Oberlandesgerichts, ist im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht nicht erfüllbar, da dem Landgericht eine solche Erklärung in jedem einen Rechtsstreit der in § 2 *WD.* gedachten Art betreffenden Urteil in eventum der Sprungrevision nicht angeschlossen werden kann, die auf vor dem Inkrafttreten der *WD.* verkündete Oberlandesgerichtsurteile bezügliche Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 4 *WD.* aber nicht entsprechend auf nach ihrem Inkrafttreten verkündete Landgerichtsurteile anwendbar ist. Eine besondere Voraussetzung der Zulässigkeit der Sprungrevision ist die der Revisionschrift schriftlich beizufügende Einwilligung des Gegners (Abs. 2). Dagegen steht ein Verstoß gegen Abs. 3 (vgl. auch § 340 *StrPD.*), wie ein Verstoß gegen § 549, nicht der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Sprungrevision entgegen (vgl. dazu aber unten *Ann. 3 a. E.*). Ist der Sprungrevisionschrift die Einwilligung des Gegners nicht schriftlich beigelegt, so mangelt es an dem Erfordernis der Einlegung in der gesetzlichen Form, und sie ist gemäß § 554 a als unzulässig zu verwerfen.

3. Das Revisionsgericht kann im Falle der Zurückverweisung die Sache nach seiner Wahl an das Landgericht oder an das Oberlandesgericht verweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. Außerhalb der Sprungrevision wäre die Zurückverweisung an die erste Instanz nur als eigene Sachentscheidung des Revisionsgerichtes (§ 565 III) nach §§ 538, 539 möglich. Wird an das Landgericht zurückverwiesen, so folgt das weitere Verfahren den gewöhnlichen Regeln, und es kann gegen das neue Urteil Berufung eingelegt werden. Nur ist in allen Fällen der Zurückverweisung das Revisionsurteil vorzutragen (analog § 526), und hat das Gericht die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen (Abf. 6). Diese Bindung gilt im Falle der Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht, wenn gegen dessen Entscheidung Berufung eingelegt wird, auch für das Berufungsgericht und gemäß § 318 auch für das Revisionsgericht selbst. Verstößt das neue erstinstanzliche Urteil gegen Abf. 6, so muß es möglich sein, diesen Verstoß trotz Abf. 3 im Wege der Sprungrevision zu rügen. Es wäre sinnlos, die Parteien zu nötigen, zum Zwecke dieser Rüge erst das Berufungsgericht anzugehen. Vgl. denn auch § 340 StPD.

4. Abf. 7 ist erst durch die TextBef. des RM. hinzugefügt. Er soll den Parteien ersparen, das Notfristzeugnis auch beim Revisionsgericht einzuholen; vgl. § 706 II S. 2.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde.

§ 567. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Im Falle des § 99 Abf. 3 unterliegt die Entscheidung einer sofortigen Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird.

1. Abf. 2 ist aus § 22 EntlastWD. übernommen. Der Betrag, den die Beschwerdesumme übersteigen muß, beträgt zur Zeit 30 Goldmark (Art. I Nr. 3 BD. vom 13. 12. 23, RWB. I 1186; Bef. des Textes der StPD. vom 13. 5. 24; Anhang 1). Vgl. im übrigen Anm. 1 zu § 511a.

2. Zu Abf. 3 Satz 2 vgl. jetzt auch § 133 Nr. 2 GVG. u. Anm. 5 zu § 519b.

§ 568. Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde.

§ 569. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§ 570. Die Beschwerde kann auf neue Thatfachen und Beweise gestützt werden.

§ 571. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelpfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§ 572. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 109, 380, 390, 409, 619, 656, 678 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 573. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann die Abgabe derselben durch einen Anwalt erfolgen, der bei dem Gerichte zugelassen ist, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist. In den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, kann auch die Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

§ 574. Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 575. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

§ 576. Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozessgerichts nachzusehen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozessgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte.

§ 577. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 mit der Verkündung

der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdebegerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

In den Fällen des § 576 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdebegerichte vorzulegen.

Viertes Buch. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 578. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§ 579. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§ 580. Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder

dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

5. wenn ein Richter bei dem Urteile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

6. wenn ein strafgerichtliches Urteil, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;

7. wenn die Partei

a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil, oder

b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urteil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Tatsache oder deren Gegenteil für bewiesen erachtet ist.

§ 581. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschreibung nicht geführt werden.

§ 582. Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen.

§ 583. Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urteile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht.

§ 584. Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund der §§ 579, 580 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, dessen Gerichtsschreiber den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§ 585. Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergibt.

§ 586. Die Klagen sind vor Ablauf der Kaffrist eines Monats zu erheben.

Die Kaffrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Ansechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Richtigkeitssklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Kaffrist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urteil zugestellt ist.

§ 587. In der Klage muß die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Richtigkeitss- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§ 588. Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Ansechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Kaffrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatz, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§ 589. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Kaffrist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Tatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Kaffrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

§ 590. Die Hauptsache wird, insofern sie von dem Ansechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Tatsachen abhängig ist.

§ 591. Rechtsmittel sind insofern zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Fünftes Buch. Urkunden- und Wechselprozeß.

über das obligatorische Urkunden- und Wechselmahneverfahren
vgl. §§ 3, 4 (13, 16) EntlastgD., Anhang Nr. 4.

§ 592. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozeße geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruches erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

§ 593. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozeße geklagt werde.

Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsätze beigelegt werden. Im letzteren Falle muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.

§ 594 (fortgefallen).

§ 594 *lautete*: Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amts wegen anordnen.

§ 594 ist gestrichen worden, weil jetzt der Beklagte auch im ordentlichen Verfahren auf Grund prozeßhindernder Einreden die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern darf; vgl. aber die Anm. zu §§ 271, 275.

§ 595. Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Eideszuschreibung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 596. Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozeße in der Weise abstecken, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 597. Insofern der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozeße unstatthaft sind.

§ 598. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozeße unstatthaft zurückzuweisen.

§ 599. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Ansprüche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

§ 600. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Soweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, finden die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2—4 Anwendung.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Veräumnisurteil entsprechende Anwendung.

§ 601 (fortgefallen).

§ 601 *lautete*: Die Vorschriften der §§ 540, 541 finden im Urkundenprozeße keine Anwendung.

§ 601 konnte gestrichen werden, da die in ihm für im Urkundenprozeß unanwendbar erklärten §§ 540, 541 weggefallen sind. Dies ändert nichts daran, daß im Urkundenprozeß ein Vorbehaltsurteil zugunsten des Beklagten, der dem geltend gemachten Ansprüche widersprochen hat, auf Grund von § 599 zu erlassen ist.

§ 602. Werden im Urkundenprozeße Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 603. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 604. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeße geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Klage an dem Orte, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird; mindestens drei Tage, wenn die Klage an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirke des Prozeßgerichts oder, falls dieses ein Amtsgericht ist, im Bezirke des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Klage sonst im Inlande zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Bestimmungen kürzer als die im ersten Satze festgesetzte Einlassungsfrist ist.

In den höheren Instanzen beträgt die Einlassungs- und Ladungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung der Berufungs- oder Revisionschrift oder der Ladung an dem Orte erfolgt, der Sitz des höheren Gerichts ist; mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem anderen Orte erfolgt, der ganz oder zum Teil in dem Landgerichtsbezirke liegt, in welchem das höhere Gericht seinen Sitz hat; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inlande erfolgt.

§ 605. Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Präsentation des Wechsels Eideszuschiebung zulässig.

Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist.

Sechstes Buch.

Ehesachen. Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern. Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

§ 606. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Ehemann im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber behalten hat oder daß beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 ein Gerichtsstand begründet ist, in dem Falle, daß eine Deutsche eine Ehe mit

einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren und im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.

§ 607. In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von dem ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwälte gestellten Anträge aufzunehmen.

§ 608. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Scheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§ 609. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühntermins zu beantragen.

Bestimmt sich das für die Klage zuständige Landgericht nach den Vorschriften des § 606 Abs. 2, so finden diese Vorschriften auf die Bestimmung des für den Sühntermin zuständigen Amtsgerichts entsprechende Anwendung.

§ 610. Die Parteien müssen in dem Sühntermin persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühntermin nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühntermins beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 611. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§ 612. In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozessfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 1336 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten kann.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der

Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 613. Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 614. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneverfuche nicht abhängig.

§ 614 ist von §§ 279, 626 unberührt geblieben; vgl. Anm. 1 zu § 279, Anm. 2 zu § 626.

§ 615. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Anfechtungsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§ 616. Der Kläger, welcher mit der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Tatsachen gründen, welche er in dem früheren Rechtsstreite geltend gemacht hat oder welche er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen imstande war.

§ 617. Die Vorschrift über die Wirkung eines Anerkenntnisses kommt nicht zur Anwendung.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses und der Erlassung eines Eides sowie die Vorschriften über die Eideszuschreibung und den Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, finden keine Anwendung in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen.

In einem Rechtsstreite, welcher die Richtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, finden die im Abs. 2 bezeichneten Vorschriften sowohl in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Richtigkeit oder das Nichtbestehen der Ehe, als auch in Ansehung solcher Tatsachen keine Anwendung, welche die Gültigkeit oder das Bestehen der Ehe begründen sollen.

§ 618. Die Vorschrift des § 261 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

Die Vorschriften der Abs. 2—5 finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

§ 619. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwälte behaupteten Tatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Orte desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 620. Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Die Aussetzung ist von Amts wegen anzuordnen, wenn die Scheidung auf Grund des § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Ausöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

§ 621. Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amts wegen anordnen, wenn eine Ausöhnung der Parteien nicht unwahrscheinlich ist.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

§ 622. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

Diese Vorschriften finden in einem Rechtsstreite, welcher die Nichtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, auch zum Zwecke der Ermittlung, ob die Ehe nichtig ist oder nicht besteht, Anwendung.

§ 623. Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

§ 624. Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteile festzustellen.

§ 625. Urteile, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 626. Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens finden in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

Fr. F.: § 626. „Die Vorschrift des § 279 findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.“

1. Die bisherige Fassung des § 626 erklärte sich daraus, daß die von der Zurückweisung verspäteten Vorbringens in der Berufungsinstanz untrennbaren Vorschriften über das in solchem Falle zu erlassende Vorbehaltsurteil (§§ 540, 541 a. F.) im Eheverfahren unanwendbar waren. Nachdem nun diese Vorschriften überhaupt weggefallen sind, hätte insoweit der Anwendbarkeit nicht nur der §§ 279, 279 a, 283 II (§ 523), sondern auch des § 529 II, III in der Berufungsinstanz auch in Ehefällen nichts im Wege gestanden. Eine Hemmung aber ergab sich aus dem das Eheverfahren beherrschenden Untersuchungsgrundsatz, mochten auch die von beschränkteren Voraussetzungen ausgehenden §§ 374, 433 a. F. in Ehefällen in der Berufungsinstanz anwendbar gewesen sein (vgl. Anm. 2 zu § 283). Diese Hemmung hat den Rechtsausschuß des Reichstages zu der (im Entwurf ZWV. verabsäumten) Regelung in § 626 n. F. geführt, die freilich unklar und unsachgemäß ist.

2. Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens, mit anderen Worten die §§ 279, 279 a, 283 II, 529 II, III, sollen in Ehe- (und Familienstands-, §§ 640, 641) Sachen in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung finden:

a) als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat. Entgegen der Vorschrift des § 519, d. h. des § 519 III Nr. 2. Da nun diese Vorschrift nur die Angabe solcher Nova in der Berufungsbegründung verlangt, die der Berufungskläger geltend zu machen „beabsichtigt“, das Vorliegen dieser Absicht zur Zeit der Einreichung der Berufungsbegründung aber gar nicht feststellbar ist (Anm. 3b zu § 519, Anm. 3 zu § 529), so bedeutet die Bindung der Zurückweisung an die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen § 519 in § 626 Entsprechendes wie in § 529 III, nämlich daß die Voraussetzungen der in bezug genommenen Zurückweisungsvorschriften der §§ 279, 283 II auf die Versäumnung der Mitteilung der Nova in der Berufungsbegründung gestützt werden können. Während aber § 529 III damit die Voraussetzungen der gemäß § 523 ohnehin anwendbaren §§ 279, 283 II erweitert (Anm. 3 zu § 529), schränkt sie § 626 auf den Fall der Versäumnung der Mitteilung der Nova in der Berufungsbegründung ein. Mit anderen Worten, § 626 bedeutet (in seinem ersten Anwendungsfall): In Ehefällen können neue Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die der Berufungskläger geltend macht, zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts der Berufungskläger sie in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat. Durch die Befugnis zur Zurückweisung auch im Falle grober Nachlässigkeit bei Abfassung der Berufungsbegründung unterscheidet sich dieser erste Anwendungsfall des § 626 von dem zweiten (was Breit, ZWVdr. 1924, 373, 374, übersehen). Andererseits schadet dem Berufungskläger eine erst im Laufe der Berufungsinstanz begangene grobe Nachlässigkeit so wenig wie eine in erster Instanz begangene. Dieses Ergebnis, zu dem die Auslegung gelangen muß, will sie dem ersten Anwendungsfall des § 626 irgendeinen Sinn abgewinnen, ist aber für

die praktische Anwendung einzuschränken. Zunächst muß § 614 I ganz unberührt bleiben, da von seiner uneingeschränkten Durchführung § 616 abhängt. Sodann wird das Berufungsgericht von seiner Zurückweisungsbefugnis dann keinen Gebrauch machen können, wenn es die zurückzuweisenden Tatsachen oder Beweismittel nach § 622 von Amts wegen berücksichtigen müßte.

b) Der zweite Fall der Anwendung der Vorschriften über die Zurückweisung veripäteten Vorbringens in Ehesachen in der Berufungsinstanz setzt voraus, daß die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat. Hier ist es gleichgültig, ob die in Verschleppungsabsicht begangene Versäumung in die erste Instanz fällt (§ 529 II) und dort nicht nachgeholt (§ 529 II Satz 1) oder zwar nachgeholt, die Nachholung aber vom erstinstanzlichen Gericht zurückgewiesen worden (§ 529 II Satz 2) ist, oder ob sie in die Berufungsinstanz selbst, und dort wieder der Partei bei Abfassung der Berufungsbegründung (§ 529 III) oder später (§ 279) zur Last fällt. Nur hat man hier in der That ganz die Beweismittel und Beweisreden (§§ 283 II, 529 II) zu erwähnen vergessen. Offenbar müssen auch sie bei festgestellter Verschleppungsabsicht zurückweisbar sein. Auch dieser zweite Fall des § 626 geht — unbeschadet der §§ 374, 433 a. F. — über das bisherige Recht hinaus (irrig Breit, JWZschr. 1924, 374). Denn bisher konnten im Eheprozeß zwar schon, wie im Strafprozeß, zum Zwecke der Verschleppung vorgebracht, also nicht ernstlich gemeinte Behauptungen oder Beweisantretungen zurückgewiesen werden. In Zukunft kann aber die Zurückweisung auch durchgängig ernstgemeintes Vorbringen treffen, das nur in Verschleppungsabsicht nicht früher geltend gemacht ist. Es muß deshalb auch hier angenommen werden, daß § 614 unberührt bleibt, und daß das Gericht keine Tatsachen oder Beweismittel zurückweisen darf, die es nach § 622 von Amts wegen berücksichtigen müßte.

§ 627. Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist.

Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

Im übrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§ 936—944.

§ 628. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 629. Das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für

und gegen alle. Ist jedoch die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben, so wirkt das Urteil, durch welches sie abgewiesen wird, gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite teilgenommen hat.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

§ 630. Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

§ 631. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 632. Die Klage kann von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war. Im übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder von einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

§ 633. Mit der Nichtigkeitsklage kann nur eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im Abs. 1 bezeichneten Art ist.

§ 634. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 635. Das Versäumnisurteil gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.

§ 636. Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalt oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

§ 637. In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obliegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

§ 638. Die Vorschriften der §§ 633, 635 finden auf die Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

§ 639. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Scheidung auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verstehen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben.

§ 640. Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 607, 613, des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 619, 622, 625, 626, 628, 635 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641. Wird die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 607, 613, des § 617 Abs. 1, 2, der §§ 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 entsprechende Anwendung.

Der Ehemann ist prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Mit der einen Anfechtungsklage kann nur die andere Anfechtungsklage verbunden werden. Eine Widerklage kann nicht erhoben werden.

§ 642. Ist in den Fällen der §§ 640, 641 der Beklagte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Beklagte im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Beklagte die Reichsangehörigkeit verloren, der Kläger sie aber behalten hat oder daß beide Parteien die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Beklagte aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

§ 643. In den Fällen der §§ 640, 641 wirkt das Urteil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, welcher das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite teilgenommen hat.

§ 644. Die Vorschriften der §§ 640—643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 645. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 646. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§ 647. Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 648. Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der zu Entmündigende den letzten Wohnsitz im Inlande hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 649. Das Gericht kann vor der Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

§ 650. Das Gericht kann nach der Einleitung des Verfahrens, wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint, die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgerichte überweisen, in dessen Bezirke der zu Entmündigende sich aufhält.

Die Überweisung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat (§ 654 Abs. 1).

Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Für die Entscheidung nach Abs. 3 gilt gemäß Art. V Gef. v. 22. 5. 10 Entsprechendes wie das in der Anm. zu § 36 Angeführte.

§ 651. Wenn nach der Übernahme des Verfahrens durch das Gericht, an welches die Überweisung erfolgt ist, ein Wechsel im Aufenthaltsorte des zu Entmündigenden eintritt, so ist dieses Gericht zu einer weiteren Überweisung befugt.

Die Vorschriften des § 650 finden entsprechende Anwendung.

§ 652. Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben und den Terminen beiwohnen. Er ist von der Einleitung des Verfahrens, sowie von einer nach den §§ 650, 651 erfolgten Überweisung und von allen Terminen in Kenntnis zu setzen.

§ 653. Das Gericht hat unter Benützung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen. Zuvor ist dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht, sofern er nicht die Entmündigung beantragt hat.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des § 390 kann von Amts wegen erfolgen.

§ 654. Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen. Zu diesem Zwecke kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 655. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 656. Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, daß der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen soweit tunlich zu hören.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem Staatsanwalt und binnen der für den zu Entmündigenden laufenden Frist den sonstigen im § 646 bezeichneten Personen die sofortige Beschwerde zu.

§ 657. Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

§ 658. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insofern einen der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 659. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen.

§ 660. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amts wegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche ist der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen.

§ 661. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

Die Entmündigung wegen Geisteschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

§ 662. Der die Entmündigung ablehnende Beschluß ist von Amts wegen auch demjenigen zuzustellen, dessen Entmündigung beantragt war.

§ 663. Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften der §§ 652, 653 entsprechende Anwendung.

§ 664. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Zur Erhebung der Klage sind der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen im § 646 bezeichneten Personen befugt.

Die Frist beginnt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit für den Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntnis erlangt, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt. Im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche beginnt die Frist für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluß zugestellt wird, für den Entmündigten selbst und die übrigen Personen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

§ 665. Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat.

§ 666. Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Wird die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Hat eine der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mitteilung der Klage zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 62 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 667. Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§ 668. Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuzuordnen.

§ 669. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 670. Die Vorschriften des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 622 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist ausgeschlossen.

§ 671. Die Bestimmungen der §§ 654, 655 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Bernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 672. Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 936—944 getroffen werden.

§ 673. Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obliegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

Ist die Klage vom dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 674. Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurteile Mitteilung zu machen.

§ 675. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§ 676. Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, welches über die Entmündigung entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Ausländer, welcher im Inlande entmündigt worden ist, im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Bestimmungen des § 647 und der §§ 649—655 finden entsprechende Anwendung.

§ 677. Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§ 678. Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 679. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt.

Will der gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665—667, 669—674 entsprechende Anwendung.

§ 680. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 646 Abs. 1 und der §§ 647, 648, 653, 657, 663 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, bleiben unberührt.

§ 681. Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlussfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde.

§ 682. Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§ 683. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amts wegen mitzuteilen.

§ 684. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672—674 entsprechende Anwendung.

§ 685. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, durch Beschluß des Amtsgerichts unter entsprechender Anwendung der §§ 647, 653, des § 676 Abs. 1, 2, des § 677 und des § 678 Abs. 1, 3.

§ 686. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, welchem die Sorge für die Person zusteht. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672—674 entsprechende Anwendung.

§ 687. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen.

Siebentes Buch. Mahnverfahren.

über das obligatorische Mahnverfahren vgl. §§ 1, 2 (13, 14) Entlast. B. D., Anhang Nr. 4.

Die Änderungen, welche die ZPO. in diesem Buch vorgenommen hat, sind darauf zurückzuführen, daß sich zwischen das Mahn- und das Streitverfahren regelmäßig das obligatorische Güterverfahren (§§ 495a ff.) einschleibt.

§ 688. Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§ 689. Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Zuständig ist das Amtsgericht, welches für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

Vgl. dazu Art. VI § 1 II Nr. 2 EntlastG. v. 11. 3. 23, Anhang 7; § 2 II PrZMVerf. v. 3. 3. 21, PrZMBl. 133, wonach der Gerichtsschreiber den Zahlungsbefehl erläßt. Vgl. aber dazu noch Anm. zu § 109.

§ 690. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§ 691. Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergibt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Gläubiger zu hören.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 692. Der Zahlungsbefehl enthält die im § 690 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde.

Der durch die TextVerf. des RM. dem § 692 angefügte Zusatz übernimmt inhaltlich den § 14a EntlastW. fr. G.: „Die Frist für den Widerspruch wird von dem Gericht in dem Zahlungsbefehle bestimmt; sie ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.“

Von diesem § 14a weicht aber der Zusatz zu § 692 in doppelter Beziehung ab: a) Es fehlt die ausdrückliche Vorschrift, daß die Widerspruchsfrist von dem Gericht im Zahlungsbefehle bestimmt wird. Tatsächlich hat in Zukunft eine solche Bestimmung nur zu erfolgen, falls die Einlassungsfrist weniger als eine Woche betragen würde. Anderenfalls bemessen es bei der gesetzlichen Widerspruchsfrist von einer Woche. b) Die Widerspruchsfrist ist nur dann den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde. In Betracht kommen die Fälle der §§ 262 I S. 2, 499 I, 604 II, aber auch der Fall, daß die Einlassungsfrist gemäß § 226 abgekürzt werden würde. Ist die Widerspruchsfrist nach den Vorschriften über die Einlassungsfrist bemessen, so kann sie, da sie eine richterliche ist, gemäß § 224 II verlängert werden, indessen sinngemäß nicht über im ganzen eine Woche hinaus.

§ 693. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgt von Amts wegen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls ein.

Der Gerichtsschreiber hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.

Zwischen Abs. 1 u. 2 ist folgender (früherer zweiter) Abs. weggefallen: „Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.“ Dieser Absatz mußte gestrichen werden, da sich jetzt zwischen das Mahn- und das Streitverfahren regelmäßig das Güteverfahren (§§ 495 a ff.) einschleibt und erst der weitere Verlauf des Verfahrens ergibt, ob die Wirkungen der Rechtshängigkeit mit Zustellung des Zahlungsbefehls eingetreten sind (§§ 696 III, 700 Satz 1 Halbsatz 2). Dies ändert nichts daran, daß die Zustellung des Zahlungsbefehls da bürgerlich-rechtliche Wirkungen nach sich zieht, wo das bürgerliche Recht solche an die Zustellung des Zahlungsbefehls (§§ 209 II Nr. 1, 284 I Satz 2 BGB.) oder an die gerichtliche Geltendmachung schließlich (z. B. §§ 801, 977, 1002, ferner 804, 1188 BGB.) knüpft.

§ 694. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 695 (fortgefallen).

§ 695 *lautete*: „Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.“

Daß die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs dem Zahlungsbefehl insofern seine Kraft nimmt, daß kein Vollstreckungsbefehl erlassen werden kann (Satz 1), folgt schon aus § 699 I Satz 1. Die Aufrechterhaltung der Wirkungen der Rechtshängigkeit (Satz 2) erübrigt sich durch den Fortfall des früheren Abs. 2 des § 693. Daß sonstige — bürgerlich-rechtliche — Wirkungen der Zustellung des Zahlungsbefehls (Anm. zu § 693) nicht durch Erhebung des Widerspruchs erlöschen, bedurfte nach Aufhebung des Satzes 1 nicht der ausdrücklichen Hervorhebung.

§ 696. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden.

Der Termin ist zur Güteverhandlung anzuberaumen. Hat der Gläubiger eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines vorangegangenen Güteverfahrens beigebracht oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, dargelegt, daß es gemäß § 495 a eines Güteverfahrens nicht bedarf, so ist alsbald Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört.

Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt oder wird der Rechtsstreit im Anschluß an das Güteverfahren gemäß §§ 499 e, 499 f Abs. 2 im Streitverfahren ver-

handelt, so gilt die Streitfache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.

Fr. F. des § 696: „Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben anzusehen, welches den Befehl erlassen hat.“

Termin zur mündlichen Verhandlung ist nur auf Antrag einer Partei zu bestimmen; der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 3) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.“

1. Die Änderung des § 696 verfolgt den Zweck, die Umgehung des Güteverfahrens (§§ 495a ff.) auf dem Umwege über das Mahnverfahren zu verhindern. Deshalb ist auf den von einer der Parteien gestellten Antrag auf Terminsanberaumung Termin zur Güteverhandlung anzuberäumen. Alsbalb Termin zur Streitverhandlung ist nur anzuberäumen, wenn entweder a) der Gläubiger eine gerichtliche Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendet worden ist (§§ 495a II, 499e II, 500a I), oder b) der Gläubiger, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, dargelegt hat, daß es sich um eine befreite Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 495a I handelt (§ 500a I), oder c) der Anspruch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört (Abs. 2 Satz 3). In letzterem Fall ist das Güteverfahren auch dann nicht obligatorisch, wenn der Rechtsstreit nicht nach § 697 an das Landgericht verwiesen wird (vgl. Vorbem. II 4 vor § 495).

2. Wird nach Erhebung des Widerspruchs entweder a) alsbalb ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt oder b) im Anschluß an das Güteverfahren gemäß §§ 499e I, 499f II in das Streitverfahren eingetreten, so gilt die Streitfache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden. Es tritt mithin eine Rückbeziehung der Wirkungen der Rechtshängigkeit nicht auf den in §§ 499e I Satz 2, 499f II Satz 2, sondern auf den in § 693 I bestimmten Zeitpunkt ein. Während also §§ 695 Satz 2, 696 I a. F. die schon durch § 693 II a. F. mit Zustellung des Zahlungsbefehls begründeten Wirkungen der Rechtshängigkeit mit der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs fortbauern ließen, läßt § 696 III n. F. die Wirkungen erst mit Anberaumung des Termins zur Streitverhandlung oder mit Eintritt in das Streitverfahren eintreten, aber mit auf den Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls zurückwirkender Kraft. Einen weiteren Fall des Eintritts der Streitabhängigkeit mit rückwirkender Kraft vgl. in § 700 Satz 1 Halbsatz 2.

3. Bei der Neufassung des § 696 ist im letzten Absatz der Zitierfehler der früheren Fassung (§ 317 Abs. 3 statt Abs. 4) verbessert.

§ 697. Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen; die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

Ist der Antrag auf Verweisung schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt oder mit dem Widerspruche verbunden worden, so kann die Entscheidung über den Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Wird die Verweisung beschloffen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem Landgericht anhängig.

Zu Abs. 1 ist an Stelle des fortgefallenen § 505 der an dessen Stelle getretene § 276 angeführt.

§ 698. Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

§ 699. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitsklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitsklärung erfolgt durch einen von dem Gerichtsschreiber auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Will der Gerichtsschreiber dem Gesuche des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen das Gesuch zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. dazu Art. VI § 1 I EntlastGes. v. 11. 3. 21, Anh. 7, § 2 II PrZMVerf. v. 3. 3. 21, PrZMBl. 133, wonach der Gerichtsschreiber über den Erlaß des Vollstreckungsbefehls auch im Falle der Ablehnung zu entscheiden hat. Vgl. aber dazu noch Anm. zu § 109.

§ 700. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Veräumnis erlassenen Endurteile gleich; im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt; die Vorschriften über den Einspruch gegen ein von dem Amtsgericht erlassenes Veräumnisurteil finden entsprechende Anwendung. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so findet eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nach § 697 nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Landgericht ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

Die Einfügung des Halbsatzes 2 in Satz 1 ist veranlaßt durch den in der Streichung des §§ 693 II a. F., 695 Satz 2 a. F. zum Ausdruck gekommenen veränderten Standpunkt (der wiederum auf die Einführung des zwischen das Mahn- und Streitverfahren eingeschobenen obligatorischen Güteverfahrens zurückzuführen ist), daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit noch nicht mit der Zustellung des Zahlungsbefehls eintreten. Es gilt hier Entsprechendes wie in den Fällen des § 696 III; vgl. Anm. zu § 693, Anm. 2 zu § 696.

§ 701. Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

Fr. F. des 2. Satzteils des Satzes 1: „... so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.“

Die veränderte Fassung beruht darauf, daß, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Wirkungen der Rechtshängigkeit überhaupt erst mit der Erlassung des Vollstreckungsbefehls eintreten; vgl. § 700 Satz 1 Halbsatz 2 und die Anm. dazu.

§ 702. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§ 703. Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Achstes Buch. Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 704. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urteile in Ehefachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 705. Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

§ 706. Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozessakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu erteilen.

Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß bis zum Ablauf der Rechtsfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei. **Eines Zeugnisses des Gerichtsschreibers des Revisionsgerichts, daß eine Revisionschrift nach § 566 a nicht eingereicht sei, bedarf es nicht.**

Abj. 2 C. 2 ist erst durch die TextBef. des RM. zugefügt. Seine Durchführung wird ermöglicht durch die dem Gerichtsschreiber des Revisionsgerichts in § 566 a VII auferlegte Pflicht.

§ 707. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 708. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 307);
2. Urteile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurteile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3. Versäumnisurteile;
4. Urteile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5. Urteile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenter oder zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat;
7. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Pr. P.: 3. Versäumnisurteile des Revisionsgerichts sowie ein zweites und ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnisurteil;

7. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der Versäumnisurteile.

1. zu Nr. 3: Daß nach der ZPO. alle Versäumnisurteile von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, ist äußerst bedenklich und wird außerdem in zweifelhaften oder berufungsfähigen Fällen der Neigung, im Versäumnisfall eine Entscheidung nach Lage der Akten zu beantragen, entgegenzuwirken; vgl. schon Anm. 2 zu § 251a, Anm. 2 a. E. zu § 331a.

2. zu Nr. 7. Aus der Änderung der Nr. 3 ergab sich von selbst, daß die Beschränkung der Nr. 7 auf kontrabitorische Urteile der Oberlandesgerichte wegfallen mußte. Ohnehin erklärt sich diese Beschränkung nur daraus, daß die Novelle von 1910, auf der die Fassung der Nr. 7 beruhte, dabei nur die Entlastung des Reichsgerichts im Auge gehabt hatte.

§ 709. Urteile sind ferner ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 4 des Gewerbevertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten, sofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer

Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Beurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Goldmark nicht übersteigt; in betreff des Wertes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.

Pr. F.: „Urteile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen.“

1. Schon nach dem Entwurf der ZPO. sollten auch die in § 709 aufgeführten Urteile von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

2. Die Summe in Nr. 4 beruht auf Art. I Nr. 2 der Weizsäcker zur Entlastung der Gerichte vom 13. 12. 23 (RGBl. I 1186). über den Goldumrechnungssatz bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, vgl. Anm. zu § 4.

§ 710. Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu erziehenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde.

Pr. F.: § 710. „Urteile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger er bietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.“

1. Bei der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags ist die Entscheidung gefaßt worden, daß in Zukunft auch alle nicht unter §§ 708, 709 fallenden Urteile von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären seien, und zwar gegen Sicherheitsleistung. Dementsprechend ist der zweite Fall des § 710 a. F. an die Spitze gestellt und von den Voraussetzungen eines Antrages und eines Erbietens zur Sicherheitsleistung befreit worden. Voraussetzung ist natürlich, daß das Urteil nach seinem Inhalt der Vollstreckung fähig ist. Die Höhe der Sicherheit hat das Prozeßgericht im Urteil nach freiem Ermessen zu bestimmen (Satz 1, § 108 Satz 1). Die Art der Sicherheit kann es durch Beschluß (die Entscheidung bildet, auch wenn sie im Urteil erlassen wird, keinen Bestandteil desselben) nach freiem Ermessen bestimmen, die Bestimmung auch nachträglich ergänzen oder abändern (§ 108 Satz 1). Soweit das Gericht über die Art der Sicherheit nichts bestimmt, bewendet es bei § 108 Satz 2. Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils darf vor Leistung der Sicherheit erteilt werden (§ 726 I), doch darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn die Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§ 751 II). In der Rechtsmittelinstanz ist die Abhängigkeit der Vollstreckbarkeit von der Sicherheitsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 534, 560 in Wegfall zu bringen. Außerdem kann sie gemäß § 718 in Wegfall gebracht werden, und entfällt sie von Rechts wegen, wenn ein Rechtsmittel oder Einspruch gegen das Urteil durch ein nach §§ 708, 709 Nr. 4 für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil zurückgewiesen oder verworfen wird, oder die Rechtskraft eintritt. Im letzteren Fall erfolgt Rückgabe der geleisteten Sicherheit gemäß § 715, sonst gemäß § 109, gemäß § 109 aber auch, wenn der Gläubiger durch eine nicht nur zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung befriedigt ist, nach RGZ. LXI 301 auch, wenn trotz Aufhebung des Urteils oder seiner Vollstreckbarkeit „ein weiterer Schaden nicht mehr entstehen kann und der sofortigen Liquidierung eines bereits entstandenen Schadens Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.“

2. Neben der in allen Fällen außerhalb der §§ 708, 709 von Amts wegen zu erklärenden vorläufigen Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung (Satz 1) beruht es bei der auf Antrag und nach Glaubhaftmachung der in Satz 2 (Satzteil 1 der fr. F.) angeführten Voraussetzungen zu erklärenden unbedingten vorläufigen Vollstreckbarkeit. Dabei sind aber diese Voraussetzungen — offenbar als Ausgleich der in Satz 1 enthaltenen Erweiterung der Rechte des Gläubigers — durch das Erfordernis verschärft worden, daß der Gläubiger glaubhaft machen muß, zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage zu sein. Diese Glaubhaftmachung wird die Beibringung eines Zeugnisses, wie nach § 118 II, erfordern.

§ 711 (fortgefallen).

Aufgehoben durch das Gef. v. 22. 5. 10.

§ 712. Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Satz 1 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen des § 710 Satz 2 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

Die Anführung des § 709 und des § 710 S. 1 ist in den Halbsatz 1 aus dem Halbsatz 2 verlegt; in Halbsatz 2 ist nur noch § 710 S. 2 angeführt. Außerdem ist folgender Abs. 2 fortgefallen:

„Die Vorschrift des Abs. 1 Halbsatz 1 findet auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen der §§ 546, 547 für die Zulässigkeit der Revision nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.“

Die Verlegung des § 709 erklärt sich daraus, daß in den Fällen dieses Paragraphen die vorläufige Vollstreckbarkeit in Zukunft, ebenso wie in § 708, von Amts wegen auszusprechen ist. Der Fortfall des Abs. 2 erklärt sich aus der Einfügung des § 713a. Diese Änderungen sah schon der Entwurf der ZPO, Nr. 78 vor. Diese Nummer ist als Nr. 100 unverändert von der ZPO übernommen, obwohl inzwischen auf Grund der Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags § 710 verändert ist. Die Folge war eine Lücke in bezug auf den Fall des § 710 Satz 1, welche die TextBef. des RM. dadurch ausgefüllt hat, daß in Halbs. 1 noch § 710 S. 1 angeführt und in Halbs. 2 die Anführung des § 710 auf dessen S. 2 eingeschränkt wird. Danach ist bei Glaubhaftmachung der Unerfülllichkeit des Nachteils für den Schuldner auf dessen Antrag im Falle des § 710 S. 1 auszusprechen, daß das Urteil auch gegen Sicherheitsleistung nicht vorläufig vollstreckbar sei (Halbs. 1). Daneben gemäß Halbs. 2 die Zurückweisung eines etwa gemäß § 710 Satz 2 gestellten Antrages des Gläubigers auf Erklärung unbedingter vorläufiger Vollstreckbarkeit auszusprechen, dürfte sich erübrigen. Nur dann könnte die Zurückweisung eines gemäß § 710 S. 2 gestellten Antrages des Gläubigers gemäß § 712 Halbs. 2 in Frage kommen, wenn die glaubhaft gemachte Unerfülllichkeit des Nachteils des Schuldners ausschließlich auf der Vermögenslage des Gläubigers beruhen und deshalb die Erklärung des Urteils für vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung gemäß § 710 S. 1 nicht hindern würde.

§ 713. Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese Vorschrift findet auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile keine Anwendung.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Abs. 2 ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 und des § 710 Satz 1 unanwendbar. Im übrigen ist bemerklich, daß die ZPO nicht angeordnet hat, auch den Vorbehalt zugunsten des Schuldners von Amts wegen aufzunehmen.

§ 713 a. Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermeßsen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 713 a verallgemeinert die Vorschrift des § 712 II a. F., indem er sie a) auf die erstinstanzlichen Urteile erstreckt und b) auch die Anordnungen des § 713 ausschließt. Dafür ist § 713 a eine bloße Sollvorschrift. Wann das Gericht die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet (§ 461 II: die Voraussetzungen für die Ansetzung eines Endurteils) für unzweifelhaft nicht vorliegend ansehen kann, darüber vgl. Anm. 2 zu § 461.

§ 714. Die in den §§ 710—713 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht.

Die Zahl „710“ ist an die Stelle der Zahl „709“ getreten. In den Fällen des § 709 bedarf es zur Vollstreckbarkeitserklärung eines Antrages nicht mehr.

§ 715. In den Fällen der §§ 710, 713 kann das Gericht, welches die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, auf Antrag die Rückgabe der von dem Gläubiger geleisteten Sicherheit anordnen, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Die Vorschriften des § 109 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Es gilt hier das in der Anm. zu § 109 Gesagte.

§ 716. Ist eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 zur Anwendung.

Fr. F.: „Ist der Antrag, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, obgegangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urteil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 zur Anwendung.“

Die erst durch die Textbefanntmachung des RM. vorgenommenen Vereinfachung der Fassung des § 716 zieht die Folge daraus, daß es eines Antrages, ein Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, nach §§ 709, 710 nicht mehr bedarf.

§ 717. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Erfatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadenersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte keine Anwendung. Soweit ein solches Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird

der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Fr. F. von Abs. 3 Satz 3: „Die Vorschriften des § 541 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.“

Der Fortfall der §§ 540, 541 nötigte dazu, die in bezug genommenen Vorschriften des § 541 hier einzustellen.

§ 718. In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

Zwischen Abs. 1 u. 2 ist in der TextBef. folgender Absatz weggefallen: „Die Bestimmung des § 524 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.“ Grund des Wegfalls: die Streichung des § 524.

§ 719. Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so finden die Vorschriften des § 707 entsprechende Anwendung.

Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so hat das Revisionsgericht auf Antrag anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt werde, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 720. Ist in Gemäßheit des § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherstellungsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§ 721. Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.

Auf den Antrag finden die Vorschriften der §§ 714, 716 entsprechende Anwendung.

§ 722. Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 723. Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Geförmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.

§ 724. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts erteilt.

§ 725. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. v. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

ist der Ausfertigung des Urteils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 726. Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Bezuge der Ausnahme ist, nur dann erforderlich, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

§ 727. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteile bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteile bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen welche das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§ 728. Ist gegenüber dem Vorerben ein nach § 326 dem Nacherben gegenüber wirksames Urteil ergangen, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des § 727 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach § 327 dem Erben gegenüber wirksames Urteil ergangen ist, für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Erben. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den Erben erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

§ 729. Hat jemand das Vermögen eines anderen durch Vertrag mit diesem nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des anderen übernommen, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Übernehmer die Vorschriften des § 727 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen denjenigen, welcher ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, in Ansehung der Verbindlichkeiten, für welche er

nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs haftet, sofern sie vor dem Erwerbe des Geschäftes gegen den früheren Inhaber rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 730. In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727—729 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Vgl. Art. VI § 1 I EntlastGef. v. 11. 3. 21 (Anhang 7), § 2 II PrZwVerf. v. 3. 3. 21, PrZwM. 133, wonach die Anordnung des Vorsitzenden nicht mehr einzuholen ist. Vgl. aber dazu noch Anm. zu § 109.

§ 731. Kann der nach dem § 726 Abs. 1 und den §§ 727—729 erforderliche Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urteil auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§ 732. Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 733. Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntnis zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Es gilt hier das in Anm. zu § 730 Gesagte.

§ 734. Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist.

§ 735. Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.

§ 736. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

§ 737. Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht

auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 738. Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urteils.

§ 739. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.

§ 740. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

§ 741. Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtszähligkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

§ 742. Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtszählig geworden ist, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtszählig geworden ist.

§ 743. Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744. Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines

Rechtsstreits des Ehemanns eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

§ 745. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.

§ 746. Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urteil genügend.

§ 747. Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.

§ 748. Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Steht dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich.

§ 749. Auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser ergangenen Urteils für oder gegen den Testamentsvollstrecker finden die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung. Auf Grund einer solchen Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig.

§ 750. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, welches nach den §§ 727—729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§ 751. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 752. Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

Vgl. zu § 172.

§ 753. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§ 754. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§ 755. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 754 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§ 756. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 757. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 758. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§ 759. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 760. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden.

§ 761. Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1) sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 762. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 763. Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erteilen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 172, 181—186 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 764. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 765. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist. Der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird.

§ 766. Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 767. Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.

§ 768. Die Bestimmungen des § 767 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727—729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Schuldner den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des § 732 zu erheben.

§ 769. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils über die in den §§ 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die tatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 770. Das Prozeßgericht kann in dem Urteile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des § 718 entsprechende Anwendung.

§ 771. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

Die im Fall des Abs. 3 gemäß § 769 II vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung trifft der Gerichtsschreiber (Art. VI § 1 II Nr. 4 EntlastG. v. 11. 3. 21, Anhang 7; § 2 II PrZMVerf. v. 3. 3. 21, PrZMBl. 133). Vgl. aber dazu Anm. zu § 109.

§ 772. Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechts nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erhoben werden.

§ 773. Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben.

§ 774. Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesamtgut statt, so kann der Ehemann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene

Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

§ 775. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. Wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Sinterlegung erfolgt ist;

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;

5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§ 776. In den Fällen des § 775 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; daselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§ 777. Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

§ 778. Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 779. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß deselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaß-

pfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 780. Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteile vorbehalten ist.

Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird oder wenn das Urteil über eine Nachlassverbindlichkeit gegen einen Nachlassverwalter oder einen anderen Nachlasspfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.

§ 781. Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

§ 782. Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablaufe der Frist die Eröffnung des Nachlasskonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§ 783. In Ansehung der Nachlassgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 782 auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlassgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 784. Ist eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zugunsten eines Nachlassgläubigers in sein nicht zum Nachlasse gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Im Falle der Nachlassverwaltung steht dem Nachlassverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zugunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlassgläubigers in den Nachlass erfolgt sind.

§ 785. Die Erledigung der auf Grund der §§ 781—784 erhobenen Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 767, 769, 770.

§ 786. Die Bestimmungen des § 780 Abs. 1 und der §§ 781—785 finden auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Bestimmungen des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 finden auf die nach den §§ 419, 1480, 1504, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechende Anwendung.

§ 787. Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die

Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

§ 788. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 789. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§ 790. Soll die Zwangsvollstreckung gegen **einen Soldaten** in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Vgl. zu § 172.

§ 791. Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 792. Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.

§ 793. Wegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 794. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage **oder in einem Güteverfahren** zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in betreff eines Teils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht **oder vor einer Gütestelle** der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 a zu richterlichem Protokoll genommen sind;

2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;

3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;

4. aus Vollstreckungsbefehlen;

5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen

Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Beurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Beteiligte in einer nach Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

1. Die in Abs. 1 Nr. 1 gemachten Einschaltungen ergeben sich aus der Einführung des Güterverfahrens (vgl. §§ 495a–499a ff.) und des Vergleichsabschlusses gemäß § 118a. Des letzteren hat erst die TextVerf. des RZM. gedacht; vgl. Anm. zu § 118a.

2. Abs. 1 Nr. 2 hatte bisher die Ziffer „2a“.

Die frühere Nr. 2 lautet: „2. aus Vergleichen, welche im Falle des § 510c vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind.“

Das fakultative Sühneverfahren des § 510c ist durch das obligatorische Güterverfahren ersetzt. Die Vollstreckbarkeit der in diesem abgeschlossenen Vergleiche ergibt sich aus Nr. 1.

3. Zu Nr. 3 vgl. jetzt auch noch die Beschlüsse der §§ 1042, 1044a, 1045 III.

§ 795. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 724–793 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 795a–800 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 795a. Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der gemäß § 105 auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluss bedarf es nicht.

§ 796. Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, dessen Gerichtsschreiber den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

§ 797. Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt, welches die Urkunde verwahrt.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Abjage bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Abjage bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 797 a. Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 797 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden kann. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

1. Während auf die in einem Güteverfahren (§§ 495 a, 499 a ff.) vor einem deutschen Gericht abgeschlossenen Vergleiche (§ 794 I Nr. 1), ebenso wie auf Prozeßvergleiche oder gemäß § 118 a aufgenommene Vergleiche (§ 794 I Nr. 1) und auf die Sühnevergleiche des früheren Rechts (§ 794 I Nr. 2 a. F.), § 795 (so wohl überwiegende Ansicht) oder (so RGSt. XXI 345 ff.; zweifelnd RGSt. XXXVII 420) § 797 anwendbar ist, bedurfte es für die vor Gütestellen der im § 495 a I Nr. 1 bezeichneten Art abgeschlossenen Vergleiche, die nach § 794 I Nr. 1 ebenfalls als Vollstreckungstitel anerkannt sind, einer besonderen Regelung. Diese läßt ihnen der erst nach Beratung im Rechtsausschuß des Reichstags eingefasste § 797 a angehehen. Soweit § 797 a nichts Abweichendes bestimmt, finden aber gemäß § 795 auch hier die §§ 724—793 entsprechende Anwendung.

2. Die Vollstreckungsklausel wird von dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat (Abs. 1). Der Gerichtsschreiber hat in den Fällen des § 726 I und der §§ 727—729 die Anordnung des Vorsitzenden einzuholen (§ 730). Daselbe gilt für Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung,

sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird (§ 733; nach § 797 III entscheidet darüber das „Gericht“). Allerdings beschränkt sich nach Art. VI § 1 I Gef. v. 11. 3. 21, §§ 2 II, 5 PrZMVerf. v. 3. 3. 21 (PrZMBl. 133), die Pflicht des Gerichtsschreibers, die Anordnung des Vorsitzenden einzuholen, jetzt auf den Fall, daß die Erledigung der Sache rechtliche Schwierigkeiten bereitet; vgl. Anm. zu §§ 109, 730, 733.

3. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen (§ 732), entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat (Abs. 2).

4. Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§§ 731), sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden (§ 767) oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird (§ 768), ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 13—19) und in Ermangelung eines solchen das Gericht des Vermögensbezuges (§ 23) ausschließlich (§ 802) zuständig (Abs. 3; § 797 V). Obwohl unterlassen ist, den § 797 IV für entsprechend anwendbar zu erklären, gilt auch für die Vollstreckungsgegenklage gegen vor einer Gütestelle geschlossene Vergleiche die auf der Rechtskraft der Urteile beruhende zeitliche Beschränkung des § 767 II nicht. Dasselbe nehmen in bezug auf die Vollstreckungsgegenklage gegen gerichtliche Vergleiche diejenigen an, die hier nicht den § 797, sondern den § 795 anwenden (vgl. oben Anm. 1).

5. Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, zwar nicht, wie sich Abs. 4 Satz 1 in der Fass. der ZPO. schieß ausdrückt, „vor der Gütestelle geschlossene Vergleiche für vollstreckbar zu erklären“ — das tut schon § 794 I Nr. 1 —, wohl aber, wie die TextBef. des RZM. richtig gestellt hat, für sie die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden kann (Abs. 4 Satz 2); vgl. oben Anm. 2. Hier bleibt der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts des Sitzes der Gütestelle zuständig, der die Anordnung des Vorsitzenden einzuholen hat; vgl. aber dazu oben Anm. 2 a. E. Der Vorsteher der Gütestelle hat also insoweit nicht die Befugnisse des Notars nach § 797 II, dem nur nach § 797 III die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entzogen ist. Ebenso entscheidet das bezeichnete Amtsgericht über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen (Abs. 4 Satz 3) und bewendet es für die Klagen der §§ 731, 767, 768 bei dem oben in Anm. 4 Ausgeführten.

§ 798. Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, und den nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens **eine Woche** vorher zugestellt ist.

Fr. F.: Statt „eine Woche“: „drei Tage“. Die fr. F. beruhte auf der Nov. v. 1909, welche die von der Nov. v. 1898 auf „einen Tag“ bemessene Zwischenfrist bereits verlängert hatte.

§ 799. Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

§ 800. Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Renten-

schuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 801. Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 704, 794 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

§ 802. Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 803. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 804. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstände.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 805. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Urlasses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 769, 770 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Es gilt das in Anm. zu § 771 Gesagte.

§ 806. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 807. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 808. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Anderer Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 809. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 810. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Gelbbetrag;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Gelbbetrage, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;

5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;

6. bei den Witwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Gelbbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 812. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrate gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht.

§ 813. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend **Goldmark** übersteigt.

Inwiefern bei einem geringeren Werte ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Bisher war die Wertgrenze eintausend Mark.

§ 814. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

§ 815. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 816. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekanntzumachen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Vgl. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. 10. 1914 (RGBl. S. 427), Anhang 10.

§ 817. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung soweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

§ 818. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 819. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 820. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 821. Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 822. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 823. Ist ein Inhaberpapier durch Umschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 824. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Abertnung bewirken zu lassen.

§ 825. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§ 826. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.

§ 827. Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 828. Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach §§ 828–863 vom Vollstreckungsgerichte zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen trifft der Gerichtsschreiber ohne richterliche Mitwirkung (Art. VI § 1 II Nr. 3 EntlaffG. v. 11. 3. 21, Anhang 7; § 2 II PrZwVerf. v. 3. 3. 21, PrZwBl. 133). Vgl. aber dazu Anm. zu § 109.

§ 829. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde

dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§ 830. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 831. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 832. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 833. Durch die Pfändung eines Dienst Einkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§ 834. Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§ 835. Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwerte zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des § 829 Abs. 2, 3 finden auf die Überweisung entsprechende Anwendung.

§ 836. Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Überweisungsbefehl gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§ 837. Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbefehles an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs Statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbefehles.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Überweisung der Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs Statt beantragt.

§ 838. Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

§ 839. Ist in Gemäßheit des § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§ 840. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbefehles an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungs-
urkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den
aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungs-
beschlusses oder innerhalb der im ersten Absätze bestimmten Frist an den Ge-
richtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungs-
urkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 841. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem
Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im
Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 842. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung über-
wiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus ent-
stehenden Schaden.

§ 843. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Ein-
ziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Ver-
zichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Er-
klärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§ 844. Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist
ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus
anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf An-
trag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der
Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffent-
liche Zustellung erforderlich wird.

§ 845. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines voll-
streckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem
Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen
mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen,
und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die
Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen
Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels
bedarf es nicht.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes
(§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird.
Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 846. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Lei-
stung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften
der §§ 829—845 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 847. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche
Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu be-
auftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwertung der Sache finden die Vorschriften über die Verwertung
gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 848. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Es gilt das in Anm. zu § 828 Gesagte.

§ 849. Eine Überweisung der im § 846 bezeichneten Ansprüche an Zahlungs Statt ist unzulässig.

§ 850. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 159, 1898 S. 332)* und der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25)**;

2. die auf gesetzliche Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unverorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

5. die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Mannschaften nach den Bestimmungen der Versorgungs Gesetze;

6. das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Verlegung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnabengehalt;

9. das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht. Übersteigen in den Fällen Nr. 7—9 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von dreißig Goldmark für die Woche, so ist der

* f. Anhang 11.

** f. Anhang 13.

dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem für Reichssteuern geltenden Umrechnungssatz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bezüge. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen. Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 7—9 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25)* unterworfen.

Das Dienst Einkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge der im Abs. 1 Nr. 7—9 genannten Personen, einschließlich der im Abs. 2 Satz 4 bezeichneten Beihilfen und Zulagen, sowie der im Abs. 3 bezeichneten Geldrenten sind unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

1. Die durch Gesetz v. 24. 6. 14 eingefügte Nr. 9 des Abs. 1:

„die Aufwandsentschädigungen, die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 57) gewährt werden“

ist mit Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht gegenstandslos geworden.

2. Zu Abs. 1 Nr. 1 und zu Abs. 3 vgl. Anhang 11, 13.

3. Zu Abs. 1 Nr. 5 vgl. Reichsverforgungsgesetz v. 12. 5. 20 (RGBl. 989) §§ 68—71; AusführBef. dazu v. 16. 11. 20 (RGBl. 1907) zu § 30 Nr. 6, Wehrmachtverforgungsgesetz v. 4. 8. 21 (RGBl. 993) § 28.

4. Zu Abs. 2 vgl. § 2 der Durchführungsbestimmungen zur AufwertungsW. v. 13. 10. 23 (RGBl. I 951).

§ 851. Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

* f. Anhang 13.

Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§ 852. Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

§ 853. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§ 854. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlüsse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Es gilt das in Anm. zu § 828 Gesagte.

§ 855. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

Es gilt das in Anm. zu § 828 Gesagte.

§ 856. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§ 853—855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

§ 857. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfüzung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem andern überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Realkast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

§ 858. Auf die Zwangsvollstreckung in den Anteil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) finden die Bestimmungen des § 857 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Als Vorstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich der Heimathafen oder der Heimatsort des Schiffes befindet.

Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung der Part ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle die Part betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

Der Pfändungsbefehl soll dem Korrespondentreeber zugestellt werden; die Pfändung wird auch mit dieser Zustellung wirksam.

Das Vollstreckungsgericht soll der Registerbehörde von der Erlassung des Pfändungsbefchlusses unverzüglich Mitteilung machen.

Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Part mit einem Pfandrecht belastet ist, welches einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Verteilung des Erlöses erfolgt in diesem Falle nach den Bestimmungen der §§ 873–882; For-

derungen, für die ein Pfandrecht an der Part eingetragen ist, sind nach dem Inhalte des Schiffsregisters in den Teilungsplan aufzunehmen.

§ 859. Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

§ 860. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgute zugunsten der Gläubiger des Anteilberechtigten der Pfändung unterworfen.

§ 861. Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384—1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 862. Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 861 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 863. Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinem Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 864. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchteil als solcher belastet ist.

§ 865. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§ 866. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für einen Betrag eingetragen werden, der die für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche festgesetzte Wertgrenze übersteigt. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamt eingeht. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

Fr. F.: Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Die Neufassung beruht auf Art. II Nr. 2 der *WD. v. 22. 12. 23.*

§ 867. Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden,

jo ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.

§ 868. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 869. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 870. Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff erfolgt nur durch Zwangsversteigerung.

§ 871. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchem, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften der Reichsgesetze geregelt ist.

Dritter Titel.

Verteilungsverfahren.

§ 872. Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§ 873. Das zuständige Amtsgericht (§§ 827, 853, 854) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§ 874. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Teilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§ 875. Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß

Spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termine ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§ 876. Wird in dem Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erhebt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 877. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 878. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugnis des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

§ 879. Die Klage ist bei dem Verteilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§ 880. In dem Urteile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse ausbezahlt sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderes Verteilungsverfahren in dem Urteile anzuvornen.

§ 881. Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahint zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§ 882. Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgerichte angeordnet.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§ 883. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§ 884. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 883 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 885. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 886. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.

§ 887. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 888. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft anzuhalten sei. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage nicht zur Anwendung.

§ 888 a. Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.

§ 889. Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung eines Offenbarungseides verurteilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozeßgericht erster Instanz. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§ 478—484 Anwendung.

Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so finden die Vorschriften des § 902 Anwendung.

§ 890. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorangehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

§ 891. Die in Gemäßheit der §§ 887—890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§ 892. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.

§ 893. Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

§ 894. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

§ 895. Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt.

§ 896. Soll auf Grund eines Urteils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.

§ 897. Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekensforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschulds- oder Rentenschuldbriefes.

§ 898. Auf einen Erwerb, der sich nach den §§ 894, 897 vollzieht, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Offenbarungseid und Haft.

§ 899. Für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 807, 883 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§ 900. Das Verfahren beginnt mit dem Antrage des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrage sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

Die Anwesenheit des Gläubigers in dem Termin ist nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eides-

leistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§ 901. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§ 902. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftsorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 903. Ein Schuldner, welcher den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§ 904. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder **des Reichstags oder eines Landtags** während der **Tagung**, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Vgl. Anm. zu § 219.

§ 905. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder **des Reichstags oder eines Landtags** für die Dauer der **Tagung**, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

Vgl. Anm. zu § 219.

§ 906. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 907. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 908. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§ 909. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Vergehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 910. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 911. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 912. Soll die Haft gegen einen Angehörigen der Wehrmacht vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Vgl. zu § 172.

§ 913. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

§ 914. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 807 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§ 915. Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, welche vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnisse zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

Sind seit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, auch hat der Gerichtsschreiber auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.

Fünfter Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 916. Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 917. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 918. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§ 919. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 920. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerts sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 921. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

In Abs. 2 sind in S. 1 zwischen „Nachteile“ und „Sicherheit“ die Worte: „eine nach freiem Ermessen zu bestimmende“, in S. 2 zwischen „einer“ und „Sicherheitsleistung“ das Wort: „solchen“ fortgefallen. Grund: Die Änderung des § 108, vgl. Anm. dazu.

§ 922. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurteil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zu stellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

§ 923. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§ 924. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, welche für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erheben; das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§ 925. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

In Abs. 2 sind zwischen „einer“ und „Sicherheitsleistung“ die Worte „nach freiem Ermessen zu bestimmenden“ fortgefallen. Vgl. § 108 und Anm. dazu.

§ 926. Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.

Die Anordnung nach Abs. 1 trifft der Gerichtsschreiber ohne richterliche Mitwirkung (Art. VI § 1 II Nr. 5 EntlastG. v. 11. 3. 21, Anh. 7; § 2 II PrZMVerf. v. 3. 3. 21, PrZMBl. 133). Vgl. aber Anm. zu § 109.

§ 927. Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

In Abs. 1 ist das Wort „zur“ an Stelle der Worte „zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden“ getreten. Vgl. § 108 und Anm. dazu.

§ 928. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 929. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist.

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absätze bestimmten Frist erfolgt.

§ 930. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§ 931. Die Vorschriften des § 930 gelten auch für die Vollziehung des Arrestes in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist.

Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Schiff haftet. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Anwendung.

§ 932. Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück oder die Berechtigung haftet.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 867, 868 Anwendung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

§ 933. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 904—913 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

§ 934. Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldebetrages erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlungen erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Es gilt Entsprechendes wie das in Anm. zu § 926 Gesagte.

§ 935. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 936. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 937. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 938. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§ 939. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 940. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 941. Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.

§ 942. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs oder des Schiffsregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist oder der Heimathafen oder der Heimatsort des Schiffes sich befindet, erlassen werden, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Die Bestimmung der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 943. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

§ 944. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

§ 945. Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

Neuntes Buch. Aufgebotsverfahren.

§ 946. Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§ 947. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotsstermine anzumelden;

3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;

4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 948. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Fr. F des Abs. 1: „Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 204 für Ladungen gegebenen Vorschriften.“

Abf. 2 ist neu.

Grund der Änderungen: § 2 II B. v. 14. 2. 24 (RGBl. I 119).

§ 949. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhängende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 950. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 951. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 952. Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Einem in der Sitzung gestellten Antrage wird ein Antrag gleichgesetzt, welcher vor dem Aufgebotstermine schriftlich gestellt oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt worden ist.

Vor Erlassung des Urteils kann eine nähere Ermittlung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides Statt, angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurteile beigelegt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 953. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurteile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 954. Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termine den Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der An-

trag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 955. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 956. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 957. Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urteile berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 958. Die Anfechtungsklage ist binnen der Rotfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 959. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 nicht vorliegen.

§ 960. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 961. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines **deutschen Landes** von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung, für andere Verschollene von dem **Reichsminister der Justiz** durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 962. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 963. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 964. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde;
2. die Aufforderung an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

§ 965. Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen.

§ 966. In den Fällen der §§ 15—17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Das gleiche gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen; sie beginnt in diesem Falle mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 967. Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt des Antragstellers in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers.

§ 968. Das Gericht hat unter Benützung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 969. Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 970. Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Tatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§ 971. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last.

§ 972. Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 961 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 961 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

§ 973. Die Anfechtungsklage findet außer den Fällen des § 957 Abs. 2 auch dann statt, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist.

§ 974. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

§ 975. Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§ 667, 669, 670, des § 673 Abs. 1 und des § 956 entsprechende Anwendung.

§ 976. Die Anfechtungsklage ist, sofern sie nicht auf einen der im § 957 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt wird, nur innerhalb der Frist von einem Monate zulässig. Die Frist beginnt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf dieser Frist.

Mehrere Anfechtungsprozesse sind zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Vorschrift des § 62 findet Anwendung.

Wird infolge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urteil für und gegen alle.

§ 977. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 978. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 979. Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§ 980. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 981. In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

§ 982. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 983. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§ 984. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Zm Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, und bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld außerdem derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§ 985. Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.

§ 986. Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechts des Gläubigers erfolgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschulds- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablaufe der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides Statt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

Im dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 987. Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

Im dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlußurteil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 988. Die Vorschriften des § 983, des § 984 Abs. 1, des § 985, des § 986 Abs. 1—4 und des § 987 finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 887, 1104, 1112, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vormerkung, das Vorkaufrecht, die Realkauf und für das Pfandrecht an Schiffen bestimmten Ausschließung des Berechtigten entsprechende Anwendung.

Im den Fällen der §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 989. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 990. Zuständig ist das Amtsgericht, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

§ 991. Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Zu dem Antrage sind auch ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

§ 992. Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnorts beizufügen.

§ 993. Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird das Aufgebotsverfahren beendet.

§ 994. Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, welche dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 995. In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß sie, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

§ 996. Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 997. Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch den anderen Erben zustatten. Als Rechtsnachteil ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, auch anzudrohen, daß jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Die Erlassung des Aufgebots mit Androhung des im Abs. 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 998. Im Falle der Nacherbfolge findet die Vorschrift des § 997 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechende Anwendung.

§ 999. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgute gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem einen Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.

§ 1000. Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teile gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teile zustatten.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 1001. Die Bestimmungen der §§ 990—996, 999, 1000 finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem § 1489 Abs. 2 und dem § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern entsprechende Anwendung.

§ 1002. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke sich der Heimathafen oder der Heimatzort des Schiffes befindet.

Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.

§ 1003. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 1004. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blancoindossament versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 1005. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 1006. Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 1005 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein **deutsches Land oder früherer Bundesstaat** oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung ein **deutsches Land oder früherer Bundesstaat** die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird.

Die Zusätze in Abs. 3 berufen auf der Textbekanntmachung des RM. Vgl. Anm. zu § 219.

§ 1007. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieten.

§ 1008. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotsstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 1009. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Siege des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch einmalige Einrückung in **dem Deutschen Reichsanzeiger**.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche

staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Lande oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Die Worte „dem deutschen Reichsanzeiger“ in Abs. 1 sind durch die Textbekanntmachung des RZM. an die Stelle der Worte „die im § 204 Abs. 2 bezeichneten Blätter“ gesetzt worden. Über den Grund vgl. in Anm. zu § 204.

2. Auch der Zusatz in Abs. 3 beruht auf der Textbekanntmachung des RZM. Vgl. Anm. zu § 219.

§ 1010. Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 1011. Bei Wertpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen, Renten oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlasse des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 1010 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§ 1012. Die Vorschriften der §§ 1010, 1011 finden insoweit keine Anwendung, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muß, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, daß die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.

§ 1013. Bei Wertpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraus-

setzungen der §§ 1010, 1011 vorhanden sind, der Aufgebotsstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1014. Ist in einer Schuldburkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010—1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotsstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1015. Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotsstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.

§ 1016. Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotsstermine seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen.

§ 1017. In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 1009 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 1018. Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurteils gekannt hat.

§ 1019. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekanntzumachen.

Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind.

Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

§ 1020. Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des § 947 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 1021. Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Weibringung des im § 1010 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.

§ 1022. Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlassung eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1023. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so finden die Vorschriften des § 1006, des § 1009 Abs. 3, des § 1017 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 1019—1022 entsprechende Anwendung. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.

§ 1024. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 bezeichneten Urteils sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 1009, 1014, 1015, 1017 vorgeschrieben ist.

Zehntes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren.

Vorbemerkung.

Handel und Industrie haben seit längerer Zeit eine gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens angestrebt; vgl. insbes. Ruffbaum, Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens, Denkschrift, 1918. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten hat der demokratische Abg. Fischer (Köln) bei Beratung des Entw. ZPO. im Rechtsausschuß des Reichstages Anträge gestellt, die Annahme und bei der Regierung Berücksichtigung fanden. Sie betreffen die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs (§ 1042) und eines von dem Schiedsgericht vermittelten Vergleichs (§ 1044a) durch Beschluß. Den gegen diese erleichterte Art der Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs erhobenen Bedenken soll § 1042 II abhelfen. Inhaltlich stimmen diese Änderungen im wesentlichen mit dem österreichtischen Recht (§§ 595 Nr. 6, 596 ZPO., § 1 Nr. 16, §§ 5, 42 Nr. 1 OrefZO.) überein.

§ 1025. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§ 1026. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§ 1027. Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§ 1028. Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§ 1029. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1030. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§ 1031. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1032. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§ 1033. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;

2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§ 1034. Die Schiedsrichter haben vor Erlassungen des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten.

Zu Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird daselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 1035. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 1036. Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§ 1037. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 1038. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

§ 1039. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 1040. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1041. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.

§ 1042. Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können.

Wird binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nachgewiesen, daß die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

Pr. P.: § 1042. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

1. Als schwerster Mangel des bisherigen Rechts galt die Nötigung, die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf dem Wege des gewöhnlichen Prozesses herbeizuführen, obwohl dem Gericht eine inhaltliche Prüfung des Schiedsspruchs gar nicht zustand. Durch formelle Einwendungen konnte der Beurteilte den Erlaß des — nur nach Maßgabe der §§ 708 ff. vorläufig vollstreckbaren — Vollstreckungsurteils durch drei Instanzen hemmen oder ganz hindern und auf diese Weise die von den Parteien gewollte Abkürzung des Verfahrens in ihr Gegenteil verkehren. Nach der ZPO. soll der Schiedsspruch in Zukunft durch Beschluß für vollstreckbar erklärt werden. Die ZPO. kann sich dabei auf den Vorgang des Gesetzes zur Ausführung des Haager Zivilprozeßabkommens v. 5. 4. 09 stützen, nach dessen §§ 5 ff. die Vollstreckbarkeitserklärung der im Art. 18 des Abkommens bezeichneten Kosteneinstellungen durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgt. Ebenso werden jetzt nach Art. 19 ff. des Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrages zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 21. 6. 23 (vgl. Gesetz v. 6. 3. 24, RGBl. II 55 ff.) rechtskräftige Entscheidungen der österreichischen Gerichte im Deutschen Reich durch amtsgerichtlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt.

2. Der die Vollstreckbarkeit aussprechende Beschluß wird auf Antrag erlassen. Der Antrag unterbricht die Verjährung nicht, da man vergessen hat, § 209 I BGB. zu ändern. Erst der Vollstreckungsbetrieb unterbricht sie (§ 209 II Nr. 5 BGB.). Eine Ferienklage liegt nicht vor. Der Antrag kann für und gegen jeden gestellt werden, für und gegen welchen der Schiedsspruch wirkt (§ 1040). Zuständig ist das sich aus § 1045 I ergebende Gericht. Beim Landgericht unterliegt der Antrag dem Anwaltszwang. Beim Amtsgericht kann er zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören (§ 1045 II). Auch wenn mündliche Verhandlung angeordnet wird, erfolgt die Entscheidung durch Beschluß. Das Gericht hat von Amts wegen die Erfordernisse des § 1039 und die inhaltliche Eignung des Schiedsspruchs zur Vollstreckungsgrundlage zu prüfen. Dagegen hat es, abweichend vom § 1042 fr. F., den Erlaß des Vollstreckbarkeitsbeschlusses nicht deshalb abzulehnen, weil ein Grund vorliegt, aus welchem gemäß § 1041 die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann (vgl. aber unten Anm. 3). Vielmehr hat es, wenn das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird, die Klage auf Aufhebung des Spruches aber noch nicht erhoben ist, — auf Antrag (vgl. §§ 151 ff., aber auch § 139) — eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Erhebung der Aufhebungsklage nachzuweisen ist (Abf. 3). Auf die Frist finden die §§ 221 bis 225 Anwendung. Wird binnen der Frist die Erhebung der Aufhebungsklage nachgewiesen, so ist die Beschlußfassung auf Antrag bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen (Abf. 3). Bei anhängiger Aufhebungsklage kann die Beschlußfassung auch von Amts wegen bis zur Erledigung des Rechtsstreits ausgesetzt werden (§ 148). Ist der Rechtsstreit über die Aufhebungsklage erledigt, so wird je nach seinem Ausgang entweder der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt oder der Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung zurückgewiesen. Eine analoge Anwendung von § 155 erübrigt sich, da die Partei, welche die Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruches beantragt hat, den Rechtsstreit über die Aufhebungsklage selbst betreiben kann.

3. Der Grundsatz, daß das Vorliegen eines Grundes, aus dem gemäß § 1041 die Aufhebung des Schiedsgerichts beantragt werden könnte, den Erlaß des Vollstreckbarkeitsbeschlusses nicht hindert, erleidet aber eine wichtige Durchbrechung im Falle des Abf. 2 Dieser Absatz ist eingefügt worden, um den Bedenken abzuhelfen, welche gegen die erleichterte Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruches aus der Erfahrung hergeleitet wurden, daß Schiedsgerichte sich in ihren Sprüchen wiederholt über zwingende Rechtsvorschriften, wie Verbot des Differenzgeschäfts, Verbote des Kettenhandels oder der Preistreiberei, hinweggesetzt, durch ihre Machtstellung aber den gesetzwidrig Verurteilten genötigt hatten, sich ihren Sprüchen zu fügen. Danach ist der Vollstreckbarkeitsbeschluß nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können. Dieser Tatbestand ist enger als der des § 595 Nr. 6 österr. ZPO. („wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt“). Denn mit dem Worte „hinwegsetzen“ ist zum Ausdruck gebracht (vgl. Volkmar, JWch. 1924, 354), daß nicht jede Verletzung einer zwingenden Rechtsvorschrift dem Erlaß des Vollstreckbarkeitsbeschlusses entgegensteht. Es genügt also nicht die einfache Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt, geschweige denn unrichtige tatsächliche Feststellung. Erforderlich ist vielmehr, daß das Schiedsgericht sich einer vorsätzlichen (§ 336 StGB.) oder grob fahrlässigen Rechtsbeugung schuldig gemacht hat. Soweit Abf. 2 reicht, deckt er einen Teil der Fälle des § 1041 I Nr. 1 (Unwirksamkeit des Schiedsvertrages wegen Unzulässigkeit eines Vergleichs, § 1025, oder Nichtigkeit des geseg. oder sittenwidrigen Hauptvertrages) und die Fälle des § 1041 I Nr. 2 (beide Gruppen waren schon bisher bei Erlaß eines Vollstreckungsurteils von Amts wegen zu berücksichtigen). Auf der anderen Seite umfaßt Abf. 2 Fälle, die unter keinen der Aufhebungsgründe des § 1041

zu subsumieren wären, z. B. Nichtbeachtung der Verbote des Differenzgeschäfts (ROGZ. XXVI 376), des Kettenhandels, der Preistreiberei. Für diese Fälle kommt man zu dem auffallenden Ergebnis, daß nach Abs. 2 die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs von Amts wegen abzulehnen ist, obwohl nach § 1041 nicht die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann. Doch begründen sie eine Replik gegen die auf § 1040 gestützte Einrede der Rechtskraft des Schiedsspruchs. Im Falle des § 1044 muß auch die Aufhebungsklage darauf gestützt werden können, daß der Spruch sich über eine zwingende Rechtsvorschrift hinweggesetzt habe. Für den Bereich des Abs. 2 ist außerdem die strittige Frage, ob die Schiedsrichter an die Normen des materiellen Rechts gebunden sind, in bejahendem Sinne entschieden.

4. In dem Beschluß, der den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, ist dieser inhaltlich aufzunehmen, da nur der Beschluß den Vollstreckungstitel bildet, also allein auszufertigen ist. Ist die Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung ohne mündliche Verhandlung erfolgt, so ist sie nach § 329 III von Amts wegen zuzustellen. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt (§ 1045 III), deren Frist mit der Zustellung (§ 577 II), im Falle der Verkündung der Entscheidung mit der Zustellung im Parteibetriebe beginnt. Der den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärende Beschluß ist nach § 794 I Nr. 3, und zwar sofort (§ 572 I) vollstreckbar. Über die Anordnung einer Aussetzung der Vollziehung im Fall einer Einlegung der Beschwerde vgl. § 572 II, III. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel richtet sich nach §§ 724 II, 795, die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses nach § 706.

5. Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so können Einwendungen gegen den materiellen Anspruch, soweit sie nicht durch den Schiedsspruch abgeschnitten sind (§ 1040), mittels Vollstreckungsgegenklage (§ 767) bei dem nach § 1045 zuständigen Gericht erster Instanz (§ 795) geltend gemacht werden. Dies gilt auch für vor dem Beschluß entstandene Einwendungen, da sie im Beschlußverfahren nicht geltend gemacht werden können. Es kann daher hier die Frage, ob § 767 II auf die in § 794 I Nr. 3 bezeichneten Entscheidungen entsprechend anwendbar ist (§ 795), dahingestellt bleiben. Von der gegen den Beschluß zulässigen sofortigen Beschwerde (§ 1045 III) und der gegen den für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch zulässigen Aufhebungsklage (§ 1044) ist die Vollstreckungsgegenklage nach Gegenstand und Zweck verschieden.

§ 1043 (fortgefallen).

§ 1043 lautet: „Nach Erlassung des Vollstreckungsurteils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.“

Da nach § 1042 n. F. die Gründe, aus welchen die Aufhebung eines Schiedsspruchs gemäß § 1041 beantragt werden kann, den Erlaß des Vollstreckbarkeitsbeschlusses grundsätzlich nicht hindern (Num. 2 zu § 1042) und auch, soweit dies der Fall ist (Num. 3 zu § 1042), das Beschlußverfahren nicht dieselbe Gewähr für eine Prüfung bietet wie der beseitigte ordentliche Prozeßweg, rechtfertigt es sich nicht mehr, die Gründe, aus denen die Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs beantragt werden kann, einzuschränken.

§ 1044. Die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs ist vor Ablauf der Kotsfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Beschlusses, welcher den Spruch für vollstreckbar erklärte. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich **der ihn für vollstreckbar erklärende Beschluß** aufzuheben.

Fr. P.: § 1044. „Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurteils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurteils auszusprechen.“

Die Änderungen sind bloße Fassungsänderungen, welche sich aus der Ersetzung des Vollstreckungsurteils durch den Vollstreckbarkeitsbeschluß und den Wegfall des § 1043 ergeben. Es bewendet also bei der Befristung der Aufhebungsklage gegen den für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch. Die Rechtskraft des Vollstreckbarkeitsbeschlusses tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Notfrist des § 577 II, mit dem Verzicht auf das Beschwerderecht oder mit Zurücknahme der Beschwerde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ein. Die Klage auf Aufhebung des für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs kann auf alle Gründe des § 1041 (vgl. Anm. zu § 1042 a. F.) und außerdem noch darauf gestützt werden, daß der Spruch sich über eine zwingende Rechtsvorschrift hinweggesetzt habe (Anm. 3 a. E. zu § 1042). Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kann in entsprechender Anwendung des § 707 angeordnet werden.

§ 1044 a. Hat sich der Schuldner in einem von dem Schiedsgerichte vermittelten Vergleiche der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist. Der Beschluß darf nur ergehen, wenn der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt.

§ 1044 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

1. Ein weiterer (vgl. Anm. 1 zu § 1042) erheblicher Mangel des bisherigen Rechts war, daß die durch einen schiedsgerichtlich vermittelten Vergleich begründeten Ansprüche im Wege der gewöhnlichen Klage geltend gemacht werden mußten. Auch hier eröffnet die ZPO den Weg, daß der Vergleich durch Beschluß für vollstreckbar erklärt werden kann.

2. Voraussetzung ist: a) daß sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Abs. 1 Satz 1 = § 794 I Nr. 5); b) daß der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten unterschrieben und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts (§ 1045) niedergelegt ist (Abs. 1 Satz 2 = § 1039); c) daß der Vergleich rechtswirksam ist (Abs. 2). Unwirksam ist der Vergleich nicht nur im Falle des § 779 BGB., sondern auch in den Fällen, in denen sonst ein Vertrag nichtig ist. Die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§ 1037, 1041 I Nr. 1, 1046) kommt dabei nur insoweit in Betracht, als sie zugleich die Unzulässigkeit des Vergleichs bedingt.

3. Für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckbarkeitsbeschlusses, das Verfahren und die Entscheidung darüber, sowie die Wirkungen der Entscheidung und die Rechtsbehelfe gegen diese gilt das in Anm. 2, 4 u. 5 zu § 1042 Ausgeführte entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 1042 III (Anm. 2 zu § 1042) kommt nicht in Betracht.

b) Die Geltendmachung von Einwendungen gegen den materiellen Anspruch, auf welche die Vollstreckungsgegenklage gestützt werden kann (Anm. 5 zu § 1042), unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, da weder dem Vergleich, noch — trotz Abs. 2 — dem ihn für vollstreckbar erklärenden Beschluß materielle Rechtskraft zukommt.

4. Unklar ist der Sinn des Abs. 3. Danach soll § 1044 III entsprechende Anwendung finden, mit anderen Worten, es soll, wenn der Vergleich aufgehoben wird, zugleich der ihn für vollstreckbar erklärende Beschluß aufgehoben werden. Eine Klage auf „Aufhebung“ des Vergleichs gibt es indessen nicht. Es gibt nur eine die Feststellung des Nichtbestehens eines Anspruchs aus dem Vergleich bezielende — negative — Feststellungsklage, für welche nur vor Erlass des Vollstreckbarkeitsbeschlusses ein Bedürfnis besteht, da nach diesem Zeitpunkt die Vollstreckungsgegenklage (§ 767) gegeben ist (vgl. dazu Goldschmidt, Ungerechtfertigter Vollstreckungsbetrieb, 1910, 61 ff.), die auch allein die Grundlage für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bildet (§ 769). Die Vollstreckungsgegenklage führt aber weder zur „Aufhebung“ des Vergleichs noch des ihn für vollstreckbar erklärenden Beschlusses, wohl aber zu dem Ausspruch, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluß unzulässig ist (§ 775 Nr. 1). Ist aber die Zwangsvollstreckung beendet, so ist der Schuldner, der geltend machen will, daß sie insbesondere wegen Unwirksamkeit des Vergleichs ungerechtfertigt war, auf den Weg einer Schadensersatz- oder Versicherungs-klage gewiesen, deren Erfolg erst recht nicht die „Aufhebung“ des Vergleichs oder des ihn für vollstreckbar erklärenden Beschlusses sein kann. Dem Abs. 3 liegt die Vorstellung von der „Urteilsnatur“ des Prozeßvergleichs zugrunde, die schon für den vor Gericht abgeschlossenen Vergleich allgemein aufgegeben ist.

5. Obwohl — anders als in § 794 I Nr. 1 — nicht der Vergleich, sondern der ihn für vollstreckbar erklärende Gerichtsbeschluß Vollstreckungstitel ist (daher auch entsprechende Anwendung des in Anm. 4 zu § 1042 Ausgeführten), dürfte doch § 218 BGB. auf den für vollstreckbar erklärten schiedsgerichtlich vermittelten Vergleich entsprechend anwendbar sein.

§ 1045. Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen und zur Erlassung der in den §§ 1042, 1044 a bezeichneten Beschlüsse ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. Anm. 2, 4 zu § 1042, Anm. 3 zu § 1044 a.

§ 1046. Das in § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs zum Gegenstande haben.

Fr. F.: § 1046. Das in § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

1. Die Fortlassung in der neuen Fassung erklärt sich aus dem Fortfall der Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils. Die Zuständigkeit für den Erlaß des an die Stelle des Vollstreckungsurteils getretenen Vollstreckbarkeitsbeschlusses ist in § 1045 bestimmt.

2. In der Bekanntmachung der BZB. war statt auf § 1045 Abs. 1 auf „§ 1042 Abs. 1“ verwiesen. Dieser offenbare Irrtum ist in der Textbekanntmachung das RM. berichtigt.

§ 1047. Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige Gericht zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) gewendet hat.

§ 1048. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buchs entsprechende Anwendung.

Anhang.

1. Bekanntmachung des Textes der Zivilprozeßordnung.

Vom 13. Mai 1924.

(RGBl. I 437).

Auf Grund des Artikel VIII der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird der Text der Zivilprozeßordnung in der vom 1. Juni 1924 ab geltenden Fassung sowie ferner bekanntgemacht, daß die im § 511 a Abs. 1, im § 546 Abs. 1 und im § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgeesehenen Wertgrenzen gemäß der im Artikel I Nr. 2, 3 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) erfolgten Festsetzung bis auf weiteres

im § 511 a Abs. 1	50 Goldmark,
im § 546 Abs. 1	1800 Goldmark,
im § 567 Abs. 2	30 Goldmark

betragen.

Berlin, den 13. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz.

J. B.

Dr. Joël.

2. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung

vom 30. 1. 1877 (RGBl. 244)

in der Fassung der Gesetze v. 17. 5. 98 (RGBl. 332), v. 22. 5. 10 (RGBl. 767) und v. 20. 2. 11 (RGBl. 59).

§ 1. Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§ 2. Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

§ 3. Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insofern die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§ 4. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 5. In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§ 5 hat durch die Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse seine Grundlage verloren.

§ 6. Mit Zustimmung des Bundesrats kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§ 7. Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze § 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozessakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichtes über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§ 517, 519 (jetzt § 555 Abs. 2) der Zivilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeflagten.

Wird der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch welchen das Reichsgericht für zuständig erklärt wird, dem Revisionskläger erst nach dem Ablauf der Revisionsfrist zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem.

§ 8. Die Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionschrift an den Revisionsbeflagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des § 164 (jetzt § 210 a) der Zivilprozeßordnung.

§ 9. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§ 10. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geisteschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Landesgesetze können bei Aufgebotsverfahren, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

§ 12. Gesetz im Sinne der Zivilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 13. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. § 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhast, vom 29. Mai 1868;

2. Art. 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494, 889 des Handelsgesetzbuchs;

3. § 6 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;

4. § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;

5. § 144 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;

6. § 78 Abs. 3 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Der Art. 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs ist das im § 448 (jetzt § 486) der Zivilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

1. Zu Abs. 3: Art. 80 W.D. aufgehoben durch EGVG. v. 10. 5. 97 (RGBl. 437) Art. 8 Nr. 2.

2. Zu Abs. 4: Vgl. jetzt §§ 379, 388, 437 des GVB. v. 10. 5. 97.

§ 14. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Zivilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter;

2. die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;

3. die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Tatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;

4. die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urteilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren;

5. die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§ 15. Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;

2. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsentziehung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;

3. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;

4. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen auf die Zwangsvollstreckung gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners, soweit sie in das zu einem Lehen, mit Einschluß eines allodifizierten Lehens, zu einem Stammgute, Familienfideikommiß oder Anerbengute gehörende Vermögen stattfinden soll, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben des Schuldners entsprechende Anwendung finden.

§ 16. Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;

2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;

3. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können.

§ 17. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekensbuch bestimmten Schuldburkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§ 18. Übergangsvorschriften.

§ 19. Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurteile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urteils laufende Frist gebunden sind.

§§ 20—23. Übergangsvorschriften.

§ 24. Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

An Stelle des Bundesrats ist der Reichsrat, an Stelle des Reichskanzlers der Reichsminister der Justiz getreten (§§ 3, 5 Übergangsgesetz v. 4. 3. 19; Art. 179 RVerf.).

3. Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135).

Artikel I

ändert das GVG. und ist dort berücksichtigt.

Artikel II

ändert die ZPO. und ist dort berücksichtigt.

Wolfschmidt, Zivilprozeßordnung.

Artikel III

ändert die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte und ist dort berücksichtigt.

Artikel IV

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird dahin geändert:

1. Im § 209 Abs. 2 tritt hinter Nr. 1 die folgende Vorschrift:

„1a. Die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei dem Amtsgericht oder einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art.“

2. Im § 210 treten hinter das Wort „Klageerhebung“ die Worte „oder durch Anbringung des Güteantrags“ und an Stelle der Worte „wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird“ die Worte „wenn binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Güteantrag angebracht wird“.

3. Hinter § 212 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 212 a.

Die Unterbrechung durch Anbringung des Güteantrags dauert bis zur Erledigung des Güteverfahrens und, wenn an dieses Verfahren sich ein Streitverfahren unmittelbar anschließt, nach Maßgabe der §§ 211, 212 fort. Gerät das Güteverfahren dadurch, daß es nicht betrieben wird, in Stillstand, so finden die Vorschriften des § 211 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Wird der Güteantrag zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.“

4. § 213 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren finden die Vorschriften des § 212 a entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert (§ 701 der Zivilprozessordnung).“

Artikel V

ändert das Gerichtskostengesetz und ist dort berücksichtigt.

Artikel VI

ändert die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und ist dort berücksichtigt.

Artikel VII

ist abgedruckt in der Einleitung V.

Artikel VIII.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Text der Zivilprozessordnung mit dieser Verordnung und den bis zu ihrem Inkrafttreten erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Die Ermächtigung umfaßt die Befugnis, soweit durch die Vorschriften dieser Verordnung eine Änderung oder Ergänzung der Zivilprozessordnung bedingt ist, diese Änderung oder Ergänzung vorzunehmen sowie ihre Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

4. Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte

vom 9. September 1915 (RGBl. 562)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 5. 16 (RGBl. 393) und der Gesetze v. 11. 3. 21 (RGBl. 229), v. 8. 7. 22 Art. III (RGBl. I 570), v. 18. 8. 23 Art. II, der WD. v. 13. 12. 23 Art. I, der WD. v. 22. 12. 23 Art. IA (RGBl. I 814, 1186, 1240) und der WD. v. 13. 2. 24 Art. III (RGBl. I 148), auf Grund des Art. I unter B der WD. zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 22. 12. 23 (RGBl. I 1239; Anhang Nr. 5) in der vom 1. 6. 24 ab geltenden Fassung neu bekannt gemacht am 13. 5. 24 (RGBl. I 552).

(Die bis zum 1. 6. 24 geltenden Paragraphennummern sind in Klammern hinzugefügt.)

Mahnverfahren vor den Amtsgerichten.

§ 1 (13). Ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, soll unbeschadet des § 500 der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden, wenn es gemäß § 688 der Zivilprozeßordnung zulässig ist.

§ 2 (14). Wird bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 1 zuwider ein Güteantrag oder eine Klage angebracht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet sind, so gelten sie als Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß glaubhaft gemacht ist, der Gegner werde den Anspruch bestreiten und sich auf eine Güte- oder Streitverhandlung einlassen.

Dem Antrag oder der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigelegt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift des Güteantrags oder der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Zahlungsbefehl braucht die im § 690 Nr. 1—3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs nicht zu enthalten.

Die Zustellung eines mit dem Zahlungsbefehle versehenen Güteantrags oder einer solchen Klage hat die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind.

War eine Klage angebracht, so tritt an Stelle der Zurückweisung des Gesuchs (§ 691 der Zivilprozeßordnung) die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, soweit nicht die Klage auf Grund der Vorschrift des § 500 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung als Güteantrag gilt. War ein Güteantrag angebracht oder gilt die angebrachte Klage als Güteantrag, so findet an Stelle des § 691 der § 499 b der Zivilprozeßordnung Anwendung.

1. Die Änderungen, welche die ZPVD. an § 2 (14) vorgenommen hat, sind das Gegenstück zu den von ihr an § 696 ZPVD. vorgenommenen Änderungen. Diese bezwecken im Falle eines vorangegangenen Mahnverfahrens dem obligatorischen Güteverfahren, jene im Falle der Stellung eines Güteantrags dem obligatorischen Mahnverfahren Geltung zu verschaffen; vgl. schon Vorbem. IV vor § 495 ZPVD.

2. Wie eine bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 1 (13) zuwider eingereichte Klage wird ein dieser Vorschrift zuwider eingereichter Güteantrag (§§ 499a, 498 I) in ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls umgedeutet. Es gilt hier Entsprechendes wie für die Umdeutung einer Klage in einen Güteantrag nach § 500a II ZPO, welcher Bestimmung § 2 (14) I als Vorbild gebietet hat; vgl. Vorbem. II 4a vor § 495 ZPO. Müßte die bei dem Amtsgericht dem § 1 (13) zuwider eingereichte Klage schon nach § 500a II in einen Güteantrag umgedeutet werden, so wird auch dieser fiktive Güteantrag der Umdeutung des Abs. 1, m. a. W. einer zweiten Fiktion unterworfen. Die Umdeutung greift nicht Platz, wenn der Güteantragsteller glaubhaft macht (§ 294 ZPO), der Gegner werde den Anspruch bestreiten und sich auf eine Güteverhandlung einlassen. Die neue Fassung: „... und sich auf eine Güte- oder Streitverhandlung einlassen“ vermeidet den Fehler der früheren Fassung „... und sich auf die Klage einlassen“, der in der Nichtbeachtung des Umstandes lag, daß der den Anspruch nur aus Rechtsgründen bestreitende Gegner neben dem „Bestreiten des Anspruchs“ einer „Einlassung auf die Klage“, d. h. einer Erklärung über die klagebegründenden Tatsachen zunächst überhoben war. „Auf eine Güte- oder Streitverhandlung“ läßt sich allerdings auch der Gegner ein, der im Güte- oder Streitverhandlungstermin erscheint und seinen Abwiesungsantrag ausdrücklich mit Rechtsausführungen begründet. Dagegen berücksichtigt auch die neue Fassung (wie auch die frühere und § 692 ZPO) den Fall nicht, daß der Gegner zwar nicht den Anspruch bestreiten, aber prozessuale Einwendungen machen wird.

3. Die Zustellung eines mit dem Zahlungsbefehle versehenen Güteantrages (Abs. 3) hat, ebenso wie die Zustellung einer mit ihm versehenen Klage, die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind (Abs. 4). Solche Wirkungen sind z. B. die Unterbrechung der Verjährung (§ 209 II Nr. 1 BGB), der Eintritt des Verzuges (§ 284 I Satz 2 BGB). Dagegen treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit erst, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zustellung des mit dem Zahlungsbefehl versehenen Güteantrages, mit der alsbaldigen Anberaumung eines Termins zur Streitverhandlung, mit dem Eintritt in das Streitverfahren (§ 696 III ZPO) oder mit dem Erlaß des Vollstreckungsbefehls (§ 700 S. 1 Halbs. 2 ZPO) ein. Vgl. Anm. 2 zu § 696 ZPO.

4. War ein Güteantrag angebracht oder gilt die angebrachte Klage gemäß § 500a II ZPO. als Güteantrag, so tritt an die Stelle der Zurückweisung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls die Zurückweisung des Güteantrages gemäß § 499b ZPO. Doch kann dies dann nicht gelten, wenn das der Erlassung des Zahlungsbefehls entgegenstehende Hindernis die Anberaumung eines Gütetermins nicht hindern würde. So ist vor allem, wenn ein Zahlungsbefehl wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht erlassen werden könnte (§§ 689, 691 ZPO), doch der Güteantrag nicht gemäß § 499b ZPO. zurückzuweisen (vgl. Vorbem. III vor § 495, Anm. 1a zu § 499b, Anm. 2a zu § 499d ZPO.), sondern ein Güte Termin anzuberäumen.

§ 3 (15). Der Zahlungsbefehl wird als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet:

1. wenn das Gesuch des Gläubigers auf den Erlaß eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet ist;

2. wenn im Falle des § 2 Abs. 1 die Klage die Erklärung enthält, daß im Urkunden- oder Wechselprozesse geklagt werde.

§ 4 (16). Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Streitfache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozesse rechtshängig geworden anzusehen ist.

2 (3). Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls (§ 3 Nr. 1) oder der Klage (§ 3 Nr. 2) beigelegt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehle zugestellt werden.

3 (4). Bei Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.

4 (5). Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausföhrung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

5 (6). Die Ladungsfrist betrögt mindestens drei Tage; soweit die Einlassungsfrist kürzer ist, entspricht sie dieser.

§ 5 (17). Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;

2. zwei Zehntel der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs;

3. fünf Zehntel der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden sowohl auf die in einem nachfolgenden Güteverfahren zustehende Gebühr wie auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

Bewilligung von Zahlungsfristen.

§ 6 (21). In den Fällen der §§ 3, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichsgesetzbl. 1915 S. 290) ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde durch einen die Summe von 30 Goldmark übersteigenden Betrag der Forderung bedingt.

Verfahren bis zum Urteil.

§ 7 (23 a). Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt; bei Urteilen ist die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen.

1. Die neue auf der BeschlWD. v. 22. 12. 23 beruhende, seit 10. 1. 24 in Kraft befindliche Fassung knüpft, im Gegensatz zu dem entsprechenden § 23 fr. F., die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nur an das Einverständnis der Parteien. Es beschränkt sich also die Vorschrift, anders als § 23 fr. F., weder auf den Fall, daß „die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten“ sind, noch auf den, daß „das Gericht den Sach- und Streitstand auf Grund einer früheren Verhandlung und nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme für hinreichend geklärt erachtet“, noch auf das Verfahren vor den Amts- und Landgerichten.

2. Für die Erklärung des Einverständnisses gilt das in Anm. 3b zu § 349 ZPO. Ausgeführte mit der Maßgabe, daß immer eine schriftliche Erklärung genügt und die Erklärung dem Anwaltszwang nur im Anwaltsprozeß unterliegt. Wie im Falle des § 349 III ZPO. ist aber das einmal beiderseits erklärte Einverständnis weder einseitig noch durch übereinstimmende Erklärung widerrufen (vgl. die einander gegenüberstehenden Ansichten in Anm. 3b zu § 349 ZPO.). Nach Ansicht der Gegner soll aus dem

Wortlaut des § 7 S. 1 folgen, daß das Einverständnis der Parteien noch bei dem Erlaß der Entscheidung vorliegen müsse. Dies ist nicht nur zu bestritten, sondern beruht auch auf der unrichtigen Anschauung, als sei das „Einverständnis“ ein Zustand, während es eine Erklärung ist. Ebenso unrichtig ist die Berufung auf § 183 BGB. Einmal gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht für Prozeßhandlungen. Vor allem aber handelt es sich bei dem Einverständnis des § 7 in Wahrheit gar nicht um die Zustimmung zu einer „Entscheidung“, sondern zu einer bestimmten Art des möglicherweise zu ihr führenden Verfahrens, und diese tritt mit der beiderseitigen Einverständniserklärung sofort in Wirksamkeit (so zutreffend Reinberger, Recht 1924, 77). Allerdings wird die in der Aussicht auf eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehende Prozeßlage erst mit dem beiderseitigen Einverständnis begründet, so daß bis zur Erklärung des Einverständnisses des Gegners die Zustimmung der einen Partei widerruflich ist. Auch kann nach Erklärung des beiderseitigen Einverständnisses gemäß § 251 I ZPO. von beiden Parteien bis zur Mitteilung der Entscheidung an beide Parteien (vgl. unten Anm. 9; § 249 III ZPO. gilt hier nicht) das Ruhen des Verfahrens beantragt oder gemäß § 271 ZPO. vom Kläger mit Einwilligung des Beklagten bis zur Rechtskraft des Urteils die Klage zurückgenommen werden. Ein Bedürfnis zum Widerruf der Einverständniserklärung wegen neuen Vorbringens des Gegners besteht nicht, da nach dem Eingang der beiderseitigen Einverständniserklärungen zugestellte und abschriftlich eingereichte Schriftsätze nicht zu berücksichtigen sind; vgl. unten Anm. 6.

3. Das Einverständnis deckt nur „eine“ Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Ist also diese ein Beweis- oder Aufklärungsbeschluß (§ 279a ZPO.), so bedarf es zu einer weiteren Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erneuter Einverständniserklärung.

4. Mit Einverständnis der Parteien „kann“ das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Das Einverständnis der Parteien bindet also das Gericht so wenig wie in Falle des § 349 III ZPO.; vgl. Anm. 3c zu § 349.

5. Ist zur Zeit des Einganges der Einverständniserklärung beider Parteien ein Verhandlungstermin anberaumt, so gilt die Erklärung als übereinstimmender Antrag auf Aufhebung des Termins gemäß § 227 I ZPO. Hält auch das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für sachgemäß, so ist damit stets ein „erheblicher Grund“ für die Aufhebung des Termins im Sinne des § 227 I gegeben und der Termin gemäß § 227 II S. 1 aufzuheben. Anderenfalls ist der — konkludente — Antrag auf Aufhebung des Termins gemäß § 227 II S. 1 zurückzuweisen. Erscheinen dann trotzdem die Parteien in dem Termine nicht, so ist gemäß § 251a zu verfahren, also unter Umständen das Ruhen des Verfahrens mit der Wirkung des § 251 II anzurordnen (Anm. 7 zu § 251a). War zur Zeit des Einganges der Erklärung des beiderseitigen Einverständnisses das Verfahren unterbrochen, ausgesetzt oder ruhte es, so hängt ihre Zulässigkeit davon ab, ob das Verfahren zulässigerweise aufgenommen ist (§§ 250, 251 II; vgl. aber auch Anm. 2 a. E. zu § 227). Die bloße gemeinschaftliche Einverständniserklärung ersetzt die Aufnahme gemäß § 250 noch nicht (and. Reinberger, Recht 1924, 79). Doch kann der Formmangel gemäß § 295 geheilt werden.

6. Die Entscheidung nach § 7 ist, wie die nach §§ 251a, 331a ZPO., eine Entscheidung „nach Lage der Akten“. Es gilt daher das in Anm. 4 zu § 251a Ausgeführte entsprechend. Hat schon eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist das in ihr Vorgebrachte auch dann zu berücksichtigen, wenn es nicht vorher in vorbereitenden Schriftsätzen angekündigt worden ist, und das in ihr vorhergegangenen Schriftsätzen Mitgeteilte nur dann, wenn es in der mündlichen Verhandlung vorgetragen oder darauf Bezug genommen ist. Es benützt daher bei § 309. Nur wenn ohne mündliche Verhandlung oder nach einer solchen Schriftsätze nachweislich dem Gegner zugestellt und dem Gericht abschriftlich eingereicht sind, ist ihr Inhalt zu berücksichtigen, jedoch nur dann, wenn die Zustellung und Einreichung vor Eingang der beiderseitigen Einver-

mündnisserklärungen erfolgt ist. Ist sie nachher erfolgt und der Inhalt erheblich, so kann nur ein Aufklärungsbeschluß nach § 279a ergehen, oder es ist gemäß § 156 die Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen. Beweisaufnahmen, über die noch nicht gemäß § 285 I verhandelt ist, sind zu berücksichtigen, wenn die Parteien von ihnen vor Abgabe ihrer Einverständniserklärung Kenntnis erhalten haben; vgl. Anm. 4k zu § 251a. Über das Verhältnis sich inhaltlich widersprechender Schriftsätze derselben Partei und die Anwendbarkeit des § 138 II auf gewechselte Schriftsätze vgl. Anm. 4 zu § 251a. Ein Verschämnisurteil gegen den Beklagten wegen Unterlassung der Zustellung oder Einreichung einer Klagebeantwortung ist auch hier (vgl. Anm. 4e zu § 251a) ausgeschlossen, statthaft dagegen auch hier ein Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil.

7. Entscheidet das Gericht nach Lage der Akten — aber nur dann (Volkmar, Beschl. WD 28; unrichtig Reinberger, Recht 1924, 84) —, so kommen — mit rückwirkender Kraft — der Zustellung und Einreichung eines sich vorbehaltlos einlassenden Schriftsatzes die Wirkungen einer Einlassung (§§ 97 II, 101 WVO.; 39, 76, 269, 271, 274, 295, 506 ZPO.) und, wenn die Entscheidung ein End- oder ein gemäß § 304 erlassenes Zwischenurteil ist, dem Zeitpunkt des Einganges der beiderseitigen Einverständniserklärungen die Wirkungen eines Schlusses der mündlichen Verhandlung (z. B. §§ 278 I, 283 I, 767 II) zu; vgl. Anm. 4h zu § 251a.

8. Die Entscheidung kann beliebiger Art sein; vgl. Anm. 3 zu § 251a.

9. Die Entscheidung wird wirksam mit der die Verkündung ersetzenden schriftlichen Mitteilung (§ 2 Halbs. 1), und zwar erst mit der Mitteilung an beide Parteien. Erst von diesem Zeitpunkt ab laufen die Dreimonatsfrist des § 320 II S. 3, die Fünfm Monatsfrist der §§ 516, 552. Im Falle der notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62) wird das Urteil erst mit der Zustellung an alle Streitgenossen (RGZ. XLVIII 417), im Falle der Nebenintervention erst mit der Zustellung auch an den Nebenintervenienten wirksam (Reinberger, Recht 1924, 72). Die Mitteilung erfolgt bei Urteilen durch Zustellung der Urteilsformel (§ 2 Halbs. 2), bei anderen Entscheidungen durch Zustellung gemäß § 329 III (RGZ. XC 297). Für die Bewirkung der Zustellung gilt § 209. Die Zustellung der Urteilsformel ersetzt nur die Verkündung des Urteils. Unberührt bleibt daher die Notwendigkeit, das Urteil zwecks Herbeiführung der Wirkungen der §§ 516, 552, 750 gemäß § 317 im Parteibetriebe zuzustellen.

§ 8 (23 h). Ein gemäß § 7 ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, so steht dem Rechtsanwalt in jedem Falle die erhöhte Verhandlungsgebühr (§ 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) zu.

Urteil und Zwangsvollstreckung.

§ 9 (26 a). In Urteilen, Zahlungsbefehlen, Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden (§ 794 Nr. 5 der Zivilprozessordnung) kann die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme auch in solchen Umlaufmitteln bestimmt werden, die, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Die Höhe der Geldsumme kann ferner, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt, auch nach Maßgabe einer amtlichen Teuerungszahl festgesetzt werden. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats daneben noch andere Werteinheiten, über die amtliche Feststellungen ergehen, als Maßstab zuzulassen.

Im dem Schuldtitel (wertbeständiger Schuldtitel) ist die Werteinheit sowie die nähere

Art und Weise, in welcher sie als Maßstab dienen soll, genau zu bezeichnen. Ungenauigkeiten in der Bezeichnung können bei Urteilen und Zahlungsbefehlen unter entsprechender Anwendung des § 319 der Zivilprozessordnung beseitigt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auch im Urkundenprozeß Anwendung.

Zu Abs. 1: Vgl. RD. v. 10. 1. 24 (RGBl. I 27; Anhang 6).

§ 10 (26 b). Die vollstreckbare Ausfertigung eines wertbeständigen Schuldtitels wird erteilt, ohne daß es der ziffermäßigen Berechnung der Schuldsomme in gesetzlichen Zahlungsmitteln bedarf. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 11—17.

§ 11 (26 c). Bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen berechnet der Gerichtsvollzieher die beizutreibende Geldsumme. Während der Durchführung der Vollstreckung eintretende Veränderungen der maßgebenden Wertverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Wird gepfändetes Geld oder der Versteigerungserlös hinterlegt, so erfolgt die endgültige Berechnung durch das Vollstreckungsgericht, und zwar, soweit ein Verteilungsverfahren stattfindet, in diesem Verfahren bei der Aufstellung des Teilungsplans, im übrigen auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder eines an der Hinterlegung beteiligten Dritten durch besonderen Beschluß. In letzterem Falle ist bei einer nachträglichen Änderung der maßgebenden Wertverhältnisse der Beschluß auch nach Eintritt der Rechtskraft bis zur Auszahlung des hinterlegten Betrags auf Antrag zu ändern.

§ 12 (26 d). Soll eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden, so berechnet das Vollstreckungsgericht die beizutreibende Geldsumme in dem Pfändungsbefehle. Der Gläubiger hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen. Ändern sich nach der Pfändung die maßgebenden Wertverhältnisse, so bleibt das Recht des Gläubigers auf Vornahme weiterer Vollstreckungsmaßregeln unberührt; Einwendungen des Schuldners sind ausschließlich gemäß § 766 der Zivilprozessordnung zu erledigen.

§ 13 (26 e). Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache entsteht die Sicherungshypothek (§ 848 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) als Höchstbetragshypothek (§ 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); Höchstbetrag ist der nach § 12 berechnete Betrag.

Ist die zu vollstreckende Forderung in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so findet § 12 keine Anwendung. Die Sicherungshypothek entsteht als wertbeständige Hypothek.

§ 14 (26 f). Soll für die Forderung des Gläubigers eine Sicherungshypothek eingetragen werden (§§ 866—868 der Zivilprozessordnung), und ist die Forderung in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so ist die Sicherungshypothek als wertbeständige einzutragen; dabei findet § 866 Abs. 3 der Zivilprozessordnung keine Anwendung. Ist die Forderung nicht in dieser Art bestimmt, so ist die Sicherungshypothek als Höchstbetragshypothek einzutragen; Höchstbetrag ist die Geldsumme, die sich aus der letzten vor dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellung ergibt.

§ 15 (26 g). In der Zwangsversteigerung wird die beizutreibende Geldsumme durch das Vollstreckungsgericht in dem Teilungsplane berechnet. Nachträgliche Änderungen der maßgebenden Verhältnisse bleiben für das weitere Verfahren, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2, außer Betracht.

Soweit in Ausführung des Teilungsplans auf den Gläubiger eine Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist sie in derselben Weise wertbeständig zu bestimmen, in der die Forderung des Gläubigers bestimmt war. Ist die Forderung des Gläubigers in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so ist die Sicherungshypothek für die übertragene Forderung (§ 128 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) als wertbeständige einzutragen. Andernfalls ist die Sicherungshypothek als Höchstbetragshypothek einzutragen; Höchstbetrag ist die Geldsumme, die sich aus der letzten vor dem Eingang des Ersuchens um Eintragung der Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellung ergibt.

§ 16 (26 h). In der Zwangsverwaltung wird die Forderung aus einem wertbeständigen Schuldtitel in den Teilungsplan ohne Berechnung der beizutreibenden Geldsumme aufgenommen. Der Zahlungsverwalter berechnet die Summe, wenn er auf die Forderung eine Zahlung bewirkt.

§ 17 (26 i). Soweit nach den Vorschriften der §§ 11—16 eine Berechnung der beizutreibenden Geldsumme vor der Beendigung der Vollstreckung erfolgt, nach dem Inhalt des Schuldtitels für die Berechnung der Schuldsomme jedoch ein späterer Zeitpunkt maßgebend sein soll, entscheidet sich die Frage, inwieweit der Gläubiger durch die Vollstreckung befriedigt ist, nach dem späteren Zeitpunkt.

In allen Fällen, in denen eine wertbeständige Forderung teilweise beigetrieben wird, ist in dem auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu machenden Vermerk anzugeben, wann die Beitreibung erfolgt und auf welchen Betrag die Schuldsomme in diesem Zeitpunkt berechnet worden ist. In Streitfällen hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß festzustellen, bis zu welchem Teile die Forderung aus dem wertbeständigen Schuldtitel getilgt ist.

Schiedsurteil.

§ 18 (27 a). Bei Rechtsstreitigkeiten, über deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, hat das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien durchchiedsurteil zu entscheiden. Der Antrag kann schon mit der Einreichung der Klageschrift oder der Berufungsschrift und bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Ist der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so bestimmt das Gericht sein Verfahren unbeschadet der Vorschrift des § 78 der Zivilprozessordnung nach freiem Ermessen. Daschiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Endurteil gleich. Mit Einverständnis der Parteien kann von einer schriftlichen Begründung Abstand genommen werden. Die Nichtigkeitsklage findet gegenüber demchiedsurteil außer in den Fällen des § 579 der Zivilprozess-

ordnung auch statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war oder das Schiedsurteil, abgesehen vom Falle des Einverständnisses der Parteien, nicht mit Gründen versehen ist.

Die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bestimmen sich in den Fällen des Abs. 1 nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften, jedoch werden die in dem Verfahren entstehenden Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben.

§ 19 (27 b). Im Falle des § 18 ist das Gericht, wenn die Parteien dies in dem Antrag übereinstimmend verlangen, mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nicht richterlichen Beisitzern, die volljährig sein müssen, zu besetzen. In diesem Falle tritt als Richter im Verfahren vor den Amtsgerichten der Amtsrichter, im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten der Vorsitzende der Kammer oder des Senats oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ein; ein Handelsrichter darf nicht bestimmt werden. Benennen beide Parteien übereinstimmend den Vorsitzenden oder ein bestimmtes Mitglied mit Zustimmung des Benannten, so soll tunlichst dieser als Richter eintreten. Von den Beisitzern benennt jede Partei einen; Streitgenossen können nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen.

Die Parteien haben bei Stellung ihres Antrags die Beisitzer zu benennen und deren schriftliche Erklärung, daß sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, beizufügen. Unterläßt dies eine Partei, so setzt ihr das Gericht, im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten der Vorsitzende der Kammer oder des Senats, zur Nachholung der Benennung eine Frist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist das Gericht den Antrag zurück. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer nach der Übernahme des Amtes ausscheidet und die Partei, die ihn benannt hat, nicht innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen anderen Beisitzer benennt.

Sinngemäß der Ausschließung und Ablehnung gelten für die Beisitzer die gleichen Vorschriften wie für Richter. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht in der ordentlichen Besetzung und ist endgültig.

Die Beisitzer sind zur Führung ihres Amtes verpflichtet. Im Falle ihres Fernbleibens von einer Sitzung finden die für das Ausbleiben eines Sachverständigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Beisitzer haben Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe der Vorschriften über die Entschädigung von Sachverständigen. Die gerichtliche Festsetzung (§ 17 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242) erfolgt durch den Richter, der den Vorsitz geführt hat; Beschwerden werden im Aufsichtsweg entschieden. Die Parteien haben einen zur Deckung der Vergütung ausreichenden Vorschuß an die Staatskasse zu zahlen; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Parteien können untereinander und mit den Beisitzern vereinbaren, deren Vergütung selbst zu übernehmen. In diesem Falle finden die Vorschriften des Abs. 5 keine Anwendung; die den Parteien durch die Vergütung der Beisitzer entstehenden außergerichtlichen Kosten sind jedoch nur bis zu der aus Abs. 5 sich ergebenden Höhe erstattungsfähig.

Im übrigen finden auf die Weisiger die Vorschriften der §§ 30—32, 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20 (27 c). Im amtsgerichtlichen Verfahren ist bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 50 Goldmark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien nach den Grundsätzen des § 18 zu verfahren. § 19 findet in diesem Falle keine Anwendung.

Auf die in dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

Schlußvorschrift.

§ 21 (29). Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann und in welchem Umfange diese Verordnung außer Kraft tritt.

5. Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

vom 22. Dezember 1923 (RGBl. I 1239).

Artikel I.

A. Enthält Änderungen der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte und ist dort berücksichtigt.

B. Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte, wie er sich auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer Gesetze und Verordnungen ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel II.

Ändert §§ 281, 866 III der ZPO. und ist dort berücksichtigt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1924 in Kraft.

Ist ein Schriftsatz der im Artikel II Nr. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten der Verordnung zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 5 der Zivilprozessordnung mitgeteilt, so tritt die Rechtshängigkeit mit dem Inkrafttreten der Verordnung ein.

Artikel IV.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften der §§ 26 a bis 26 i des Artikel I mit Zustimmung des Reichsrats Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Vgl. die WD. v. 10. 1. 24 (RGBl. I 27; Anhang 6).

6. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Ver- fahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

vom 10. Januar 1924 (RGBl. I 27)

(auf Grund des § 9(26a) Abs. 1 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte; Anhang 4).

Artikel I.

In wertbeständigen Schuldtiteln (§ 26a der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1239) kann die Höhe der zu zahlenden Geldsumme in Goldmark bestimmt werden.

Für die Umrechnung der Goldmark in Reichswährung ist der jeweils geltende vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend.

Artikel II.

In wertbeständigen Schuldtiteln über Ansprüche, für die eine wertbeständige Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§§ 1, 8 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 407) eingetragen worden ist oder nach dem Inhalt des Schuldtitels eingetragen werden soll, kann die Höhe der auf Grund des dinglichen oder persönlichen Schuldverhältnisses zu zahlenden Summe durch die nach dem genannten Gesetz oder den Durchführungsverordnungen zugelassenen Maßstäben bestimmt werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 1924 in Kraft.

7. Gesetz zur Entlastung der Gerichte

vom 11. März 1921 (RGBl. 229).

(Auszug).

Artikel VI.

§ 1. Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt,

I. zu bestimmen, daß Gerichtsschreiber die Entscheidung über den Erlaß des Vollstreckungsbefehls auch im Falle der Ablehnung zu treffen haben sowie die Vollstreckungsklausel im Falle des § 730 Abs. 1 und des § 733 der Zivilprozeßordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden erteilen können;

II. die Erledigung der folgenden Geschäfte des Richters Gerichtsschreibern zur selbständigen Erledigung zu übertragen:

1. die nach § 109 und § 715 der Zivilprozeßordnung, betreffend Rückgabe von Sicherheiten, zu treffenden Entscheidungen;

2. den Erlaß von Zahlungsbefehlen;
3. die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögenrechte nach §§ 828 bis 863 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen;
4. die in den Fällen der §§ 771, 805 vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 769 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen;
5. Anordnungen des Arrestgerichts auf Klageerhebung und Aufhebung des vollzogenen Arrestes nach Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldebetrags;

8. Weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten

v. 13. Dezember 1923 (RGBl. I 1186).

(Auf Grund des Artikel VI des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 27. 3. 23, RGBl. I 217 und des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes v. 21. 12. 22, RGBl. II.)

Artikel I.

setzt einzelne im **B**BG., der **Z**PD. und der Entlast^ungs-**B**D. v. 9. 9. 15 bestimmte Summen in Goldmark fest und ist dort berücksichtigt.

Artikel II.

Für die Erhebung der Gerichtskosten gilt folgendes:

Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahllkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehängten Abschnitt ergibt. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel III.

A. Betr. die Festsetzung der im Gerichtskostengesetz bestimmten Gebühren in Gold und ist dort berücksichtigt.

B. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Reichsgesetzbl. 1898 S. 868, 1923 I S. 1, 744), und im § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (Reichsgesetzbl. 1895 S. 343, 1923 I S. 1, 744), bestimmten Höchstsätze werden auf 30 Goldmark festgesetzt.

Artikel IV.

Der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes ist in Gold zu bestimmen.

Bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nach dem Umrechnungsatz (Artikel II Abs. 4) im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels. Bei Ansprüchen dieser Art erhöht sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nicht dadurch, daß der Kläger wegen einer nach dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Geldentwertung den Klageantrag erweitert.

Im Konkursverfahren gilt die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Umrechnung im Falle des § 41 des Gerichtskostengesetzes der Umrechnungsatz im Zeitpunkt des Antrags, in den Fällen der §§ 42, 44 daselbst der Umrechnungsatz im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zugrunde zu legen ist.

Artikel V.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Sie findet auf anhängige Rechtsachen Anwendung hinsichtlich der Gebühren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, sowie der Auslagen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Sind auf Gebühren oder Auslagen dieser Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse erfordert, so sind diese in Gold umgerechnet in Anrechnung zu bringen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungsatz (Artikel II Abs. 4) und, sofern die Zahlung vor dem 1. September 1923 geleistet ist, das Goldzollaufgeld im Zeitpunkt der Zahlung, sofern jedoch die Zahlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geleistet ist, der Umrechnungsatz (Artikel II Abs. 4) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

In anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die eine in Reichswährung ausgedrückte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werdenden Gebühren nach dem Umrechnungsatz (Artikel II Abs. 4) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, werden, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt bereits erfordert sind, in Gold umgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt entstandenen, nicht durch Vorschüsse gedeckten Auslagen. Bei der Umrechnung ist der Umrechnungsatz (Artikel II Abs. 4) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legen. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennig nach unten abzurunden; Beträge unter 50 Goldpfennig werden nicht erhoben. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auch auf Rechtsachen Anwendung, in denen die Instanz vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beendet war.

9. Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts

vom 15. Januar 1924 (RGBl. I 29).

Artikel I.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Rechtsmittel der Revision bis zum 31. Dezember 1925 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

§ 1. Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung der §§ 139, 286, 287 der Zivilprozeßordnung beruhe.

§ 2. Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder, soweit eine solche nicht ergangen ist, von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 15. Februar 1924 in Kraft.

Artikel I § 1 findet auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Revisionen keine Anwendung.

§ 2 daselbst findet auf diejenigen Urteile, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung verkündet sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Ist die Revision zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht eingelegt, so hat das Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei nachträglich eine Entscheidung gemäß § 2 zu treffen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Wird der Antrag vor Ablauf der Revisionsfrist gestellt, so endigt die Revisionsfrist nicht vor dem Ablauf einer Woche nach der Zustellung des die Revision für zulässig erklärenden Beschlusses. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Revisionsfrist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abläuft, wenn der Antrag bis zum Ablauf der Woche gestellt wird. Lehnt es das Oberlandesgericht ab, die Revision für zulässig zu erklären, so wird das Urteil mit der Zustellung dieses Beschlusses rechtskräftig.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung in der Revisionsinstanz anhängigen Ehefachen der im § 2 bezeichneten Art prüft das Reichsgericht, ob das Urteil des Oberlandesgerichts von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder, soweit eine solche nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht oder ob sonst eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Verneint es die Frage, so hat es durch Beschluß die Weiterverfolgung der Revision für unzulässig zu erklären. In diesem Falle werden die den Parteien beim Reichsgericht erwachsenen Anwaltskosten, soweit sie infolge Obliegenens von dem Gegner zu erstatten wären, den Parteien von der Reichskasse ersetzt und die beim Reichsgericht erwachsenen Gerichtskosten niedergeschlagen. Über Erinnerungen entscheidet das Reichsgericht.

10. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen

vom 8. Oktober 1914 (RGBl. 427).

§ 1. Soweit eine Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet, ist der gewöhnliche Verkaufswert der gepfändeten Sachen vor der Versteigerung zu schätzen.

Die Schätzung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Ist gemäß § 813 der Zivilprozeßordnung zur Pfändung ein Sachverständiger zugezogen, so hat dieser die Schätzung vorzunehmen. Mit der Schätzung gepfändeter Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, hat der Gerichtsvollzieher einen kaufmännischen Sachverständigen zu beauftragen; bei der Schätzung darf der gewöhnliche Verkaufswert solcher Wertpapiere, die in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatten, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden. In anderen Fällen kann der Gerichtsvollzieher einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen.

Die Schätzung soll tunlichst bei der Pfändung erfolgen. In diesem Falle ist ihr Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Für Kostbarkeiten bewendet es bei der Vorschrift im § 814 der Zivilprozeßordnung.

§ 2. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

§ 3. Bei der Versteigerung der gepfändeten Sachen darf unbeschadet der Vorschrift im § 820 der Zivilprozeßordnung der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erreicht (Mindestgebot).

Bei Wertpapieren, die von den auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskassen be liehen werden, darf das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art be liehen.

Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sind bei dem Ausbieten bekanntzugeben.

§ 4. Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sachen gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt § 3 entsprechend.

§ 5. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

An Stelle des Reichskanzlers tritt jetzt der Reichsminister der Justiz (§ 5 des G. v. 4. 3. 19; RGBl. 285).

11. Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes

vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 242 und 1871, 63)

in der Fassung der Gesetze v. 29. 3. 97 (RWB. 159) und v. 17. 5. 98 (RWB. 332).

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;

2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;

4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

Vgl. aber die W. über die Lohnpfändung (Anhang 13).

§ 4a. Auf die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den in § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Beitreibung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber ge-

festlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§ 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

§ 5. Übergangsbestimmungen.

12. Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen

vom 22. März 1917 (RGBl. 254).

(Vgl. § 3 Satz 1 der VO. über Lohnpfändung, Anhang 13.)

§ 1. Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt.

Die Vorschriften des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4 a des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332)* finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung von Ruhegeld der im § 1 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 3. Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unwirksam sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

Zu Abs. 1 Satz 2: an Stelle des Reichskanzlers tritt jetzt der Reichsminister der Justiz (§ 5 des G. v. 4. 3. 19; RGBl. 285).

13. Verordnung über Lohnpfändung

vom 25. Juni 1919 (RGBl. 589)

in der Fassung des G. v. 23. 12. 21 (RGBl. 1657), des G. v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1186) und der VO. v. 7. 1. 24 (RGBl. I 25).

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332)* ist bis zur Summe von dreißig Goldmark für die Woche und, soweit er diesen

* Vgl. Anhang 11.

Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrags.

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von einhundert Goldmark für die Woche, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeits- oder Dienstlohns geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 951). Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869* finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 4: Wegen des Goldumrechnungssatzes vgl. Anm. zu § 4 ZPO.

§ 2. Andern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegelbes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Pfändung der Bezüge eines Handlungsgehilfen, der auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75 a des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 209) für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entschädigung beanspruchen kann.

§ 4. Für die Bemessung der nach § 850 Abs. 3 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfenen Beträge gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 entsprechend.

§ 5. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung und des § 4 Ziff. 3 und 4 a des Gesetzes vom 21. Juni 1869* finden auf Schuldner, die Kriegsteilnehmer sind oder waren, keine Anwendung wegen solcher Unterhaltsbeiträge, die der Schuldner für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerschaft zu entrichten hat.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Vorschrift sind außer den im § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung

* Vgl. Anhang 11.

ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) bezeichneten Personen auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören sowie diejenigen Personen, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhalten.

§ 6. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1919 in Kraft. Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt; sie tritt spätestens am 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in §§ 1, 3 der Verordnung und im § 850 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Pfändungen gegen Schuldner, die Kriegsteilnehmer sind oder waren, sind auf deren Antrag insoweit aufzuheben, als sie bei Anwendung des § 5 unzulässig gewesen wären. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

14. Gesetz über die Erstattung von Prozesskosten

vom 13. Dezember 1923 (RGBl. 1186).

Artikel I.

Die einer Partei zu erstattenden Kosten sind in dem Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 der Zivilprozessordnung) in Gold festzusetzen.

In Reichswährung entstandene Kosten sind zum Zwecke der Festsetzung in Gold umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I S. 951) im Zeitpunkte der Verauslagung. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen. Der sich bei der Umrechnung ergebende Gesamtbetrag ist auf volle zehn Goldpfennig nach unten abzurunden. Die Kostenberechnung (§ 103 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) hat die Umrechnung zu enthalten.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Reichswährung entstandene Kosten sind nach dem Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes umzurechnen.

15. Gerichtsverfassungs-gesetz

vom 27. Januar 1877 (RGBl. 41)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 22. 3. 24 (RGBl. I 299) auf Grund der W. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. 1. 24 (RGBl. I 15).

Erster Titel.

Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Ländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3. Wer in einem deutschen Lande die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Lande zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem deutschen Lande auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Lande angerechnet werden.

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem deutschen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes erhoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§ 11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 keine Anwendung.

Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Rhein und auf der Elbe;

2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;

3. Gemeindeggerichte, insoweit ihnen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von sechzig Goldmark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozessordnung den Aufenthalt haben;

4. Gewerbegerichte.

§ 15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen deutschen Landes, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§ 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgericht oder dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chiefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der deutschen Länder, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als das Land, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chiefs und Mitglieder der bei einem deutschen Lande beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Landes nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Reichsrats, welche nicht von dem Lande abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Reichsrat seinen Sitz hat.

§ 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§ 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

§ 23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Gelbeswert die Summe von fünfhundert Goldmark nicht übersteigt;

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten, sofern sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsgepäckträgern in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leihgedings-, Leihzucht-, Altenteils- oder Auszugvertrag;

das Aufgebotsverfahren.

§§ 24–26 enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen.

§ 27. Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

Umfaßt die §§ 28—58.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§ 59. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann.

Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.

§ 60. Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

§ 61. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

§ 62. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestimmt wird.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 63. Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet; ist kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 65. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandelnd und entscheidend.

§ 66. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Für den Vorsitzenden der kleinen Strafkammer bestimmt das Präsidium den regelmäßigen Vertreter vor Beginn des Geschäftsjahrs.

Der Präsident wird in seinen übrigen, durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, wenn ein Direktor zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist. Ist kein Direktor ernannt, so wird der Präsident, wenn nicht ein Mitglied des Landgerichts zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch das Mitglied vertreten, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

§ 67. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 68. Die Bestimmungen der §§ 62 bis 67 finden auf die Kammern für Handelsfachen keine Anwendung.

§ 69. Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 70. Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung geordnet.

Die Beiordnung eines nichtständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortbauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie die, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ 71. Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Reichsbeamtenengesetzes gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 72. Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelsfachen, sind die Berufungs- und Beschwerdebgerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§§ 73, 74 enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafkammern.

§ 75. Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgerichte an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§§ 76—78 enthalten Bestimmungen über die Strafkammern.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

Umfaßt die §§ 79—92.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelsfachen.

§ 93. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelsfachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 94. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsfachen gebildet, so tritt für Handelsfachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 95. Handelsfachen im Sinne dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
3. auf Grund des Scheckgesetzes;
4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
 - a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenzeichnungen, Muster und Modelle beziehen;

d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und dem, welcher wegen mangelnden Nachweises der Procura oder Handlungsvollmacht haftet;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechts der Binnenschifffahrt, insbesondere aus denen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, der Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;

5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499);

6. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215).

§ 96. Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelsfachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat.

Ist ein Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 276, 506 der Zivilprozessordnung vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, so hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelsfachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§ 97. Wird vor der Kammer für Handelsfachen eine nicht vor sie gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 506 der Zivilprozessordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelsfachen, so ist diese auch von Amts wegen befugt, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und darauf ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amts wegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 98. Wird vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelsfachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelsfachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 506 der Zivilprozessordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelsfachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amts wegen ist die Zivilkammer nicht befugt.

Die Zivilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger ihm zugestimmt hat.

§ 99. Wird in einem bei der Kammer für Handelsfachen anhängigen Rechtsstreit die Klage in Gemäßheit des § 280 der Zivilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelsfachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Zivilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 97 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amts wegen befugt. Diese Befugnis tritt auch dann ein, wenn durch eine Klageänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelsfachen gehört.

§ 100. Die §§ 96 bis 99 finden auf das Verfahren in der Berufungsinstanz vor den Kammern für Handelsfachen entsprechende Anwendung.

§ 101. Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Über den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 102. Wegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Zivilkammer oder an die Kammer für Handelsfachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

§ 103. Bei der Kammer für Handelsfachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 64 der Zivilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen der §§ 94, 95 vor die Kammer für Handelsfachen gehört.

§ 104. Wird die Kammer für Handelsfachen als Beschwerdegericht mit einer vor sie nicht gehörigen Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer, wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelsfache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelsfachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 102 Satz 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Eine Verweisung der Beschwerde an eine andere Kammer findet nicht statt, wenn bei der Kammer, welche mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist, oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.

§ 105. Die Kammern für Handelsfachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat.

Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelsfachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung in erster Instanz durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§ 106. Im Falle des § 93 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen sein.

§ 107. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

Die Handelsrichter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitze der Kammer für Handelsfachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach den für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten, Reichsgesetzbl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981) geltenden Vorschriften.

Handelsrichtern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung am Sitze der Kammer für Handelsfachen haben, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, wenn ihr Weg zum Gerichte mehr als zwei Kilometer beträgt.

§ 108. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 109. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelsfachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirke hat.

Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 110. An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffsfahrtskundigen ernannt werden.

§ 111. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 112. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 113. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten.

§ 114. Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelsfachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§ 115. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 116. Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

§ 117. Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 118. Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§ 119. Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte,
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

§§ 120, 121 enthalten Bestimmungen über Strafsachen.

§ 122. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Abf. 2 betr. Strafsachen.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§ 123. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

§ 124. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 125. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Reichsrats von dem Reichspräsidenten ernannt.

Zum Mitglied des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Lande erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Dienstalter der Mitglieder des Reichsgerichts richtet sich nach der Ernennung. Auf das Dienstalter ist die Zeit anzurechnen, die das Mitglied als Reichsanwalt, als Rechtsanwalt beim Reichsgericht oder als ordentlicher öffentlicher Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität tätig gewesen ist.

§ 126. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§ 127. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann seine vorläufige Enthebung vom Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechts wegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 128. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein. Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt, wenn das aus dem Dienste scheidende Mitglied das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $\frac{35}{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundsreisigsten Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfzigsten Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ des Dienst=einkommens.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienst eines deutschen Landes befunden oder in einem deutschen Lande als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungiert hat.

§ 129. Wird die Versetzung eines Mitglieds in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich ihre Voraussetzungen vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§ 130. Bei dem Reichsgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 131. Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 132. Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig.

§ 133. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566 a der Zivilprozeßordnung;

2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in dem Falle des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§§ 134, 135 betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen.

§ 136. Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuzuziehen.

Einer Entſcheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilſenat von der Entſcheidung eines Straſſenats oder der vereinigten Straſſenate oder ein Straſſenat von der Entſcheidung eines Zivilſenats oder der vereinigten Zivilſenate oder ein Senat von der früher eingeholten Entſcheidung des Plenums abweichen will.

Die Entſcheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum iſt in der zu entſcheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entſcheidung der vereinigten Straſſenate oder der des Plenums ſo wie in Ehe- und Entmündigungſachen und in Rechtsſtreitigkeiten, welche die Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes zwischen Eltern und Kindern oder die Aufhebung einer Todeserklärung zum Gegenſtande haben, iſt der Oberreichsanwalt mit ſeinen ſchriftlichen Anträgen zu hören.

ſoweit die Entſcheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt ſie durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amtes wegen unter Mittheilung der ergangenen Entſcheidung der Rechtsfrage zu laden ſind.

§ 137. Betr. Straſſachen.

§ 138. Zur Faſſung von Plenarentſcheidungen und von Entſcheidungen der vereinigten Zivil- oder Straſſenate iſt die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder mit Einſchluß des Vorſitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entſcheidende Stimme führen, muß eine ungerade ſein.

Iſt die Zahl der anweſenden Mitglieder eine gerade, ſo hat der Rat, welcher dem Dienſtalter nach, und bei gleichem Dienſtalter der, welcher der Geburt nach der jüngere iſt, oder, wenn dieſer Berichterſtatter iſt, der nächſtältere kein Stimmrecht.

§ 139. Die Senate des Reichsgerichts entſcheiden in der Beſetzung von fünf Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden.

Satz 2 betr. Straſſachen.

§ 140. Der Geſchäftsgang wird durch eine Geſchäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Reichsrat zur Beſtätigung vorzulegen hat.

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

Umfaßt die §§ 141—152.

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§ 153. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geſchäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichsminiſter der Juſtiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjuſtizverwaltung beſtimmt.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 154. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichsminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 155. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenersatzpflichtigen steht;

2. wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerchaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:

(s. d. Ziff. 1—3).

Dreizehnter Titel.

Rechtshilfe.

§ 156. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 157. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 158. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgelegten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 159. Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Eine Aufsechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 160. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Lande, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen deutschen Lande vorzunehmen sind.

§ 161. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§§ 162, 163 betr. Strafsachen.

§ 164.

Abf. 1 betr. Strafsachen.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 165. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 166. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen.

§ 167. Enthält Vorschriften über die Sicherheitspolizei.

§ 168. Die in einem deutschen Lande bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Lande angehört.

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 169. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich.

§ 170. In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 171. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§ 172. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit beforgen läßt.

§ 173. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit beforgen läßt.

§ 174. Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen ihn findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unermäßigten und solchen Personen verweigert werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 176. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 177. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 178. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltslich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 179. Die Vollſtreckung der vorſtehend bezeichneten Ordnungsſtrafen hat der Vorſitzende unmittelbar zu veranlaſſen.

§ 180. Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugniſſe ſtehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181. Iſt in den Fällen der §§ 178 und 180 eine Ordnungsſtrafe feſtgeſetzt, ſo findet binnen der Friſt von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entſcheidung Beſchwerde ſtatt, ſofern die Entſcheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgerichte getroffen iſt.

Die Beſchwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufſchiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufſchiebende Wirkung.

Über die Beſchwerde entſcheidet das Oberlandesgericht.

§ 182. Iſt eine Ordnungsſtrafe wegen Ungebühr feſtgeſetzt, oder eine Perſon zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Perſon entfernt worden, ſo iſt der Beſchluß des Gerichts und deſſen Veranlaſſung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183. Wird eine ſtrafbare Handlung in der Sitzung begangen, ſo hat das Gericht den Tatbeſtand feſtzustellen und der zuſtändigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen iſt die vorläufige Feſtnahme des Täters zu verſügen.

Fünftehnter Titel.

Gerichtſprache.

§ 184. Die Gerichtſprache iſt deutſch.

§ 185. Wird unter Beteiligung von Perſonen verhandelt, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, ſo iſt ein Dolmetſcher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht ſtatt; jedoch ſollen Ausſagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und ſoweit der Richter dieſ mit Rückſicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeſchrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen ſoll dem Protokoll eine durch den Dolmetſcher zu beglaubigende Überſetzung beigeſügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetſchers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Perſonen ſämtlich der fremden Sprache mächtig ſind.

§ 186. Zur Verhandlung mit tauben oder ſtummen Perſonen iſt, ſofern nicht eine ſchriftliche Verſtändigung erfolgt, eine Perſon als Dolmetſcher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verſtändigung in anderer Weiſe erfolgen kann.

§ 187. Ob einer Partei, welche taub iſt, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu geſtatten ſei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlaſſen.

Daſſelbe gilt in Anwaltsprozeſſen von einer Partei, die der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt.

§ 188. Perſonen, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, leiſten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:
daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 190. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechzehnter Titel.

Beratung und Abstimmung.

§ 192. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 193. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 194. Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Abf. 3 betr. Abstimmung in Strafsachen.

§ 197. Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworene stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 198 betr. Schöffen und Geschworene.

Siebzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ 199. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 200. Während der Ferien werden nur in Ferienfachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Ferienfachen sind:

1. Straffachen;
2. Arrestfachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktfachen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
5. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie die im § 4 Nr. 1 bis 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten;

6. Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf;

7. Wechselfachen;

8. Regreßansprüche aus einem Scheck;

9. Baufachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Ferienfachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Ferienfache bezeichnet ist, in einem Termine zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, welche nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Ferienfachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 201. Zur Erledigung der Ferienfachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Ferienenate gebildet werden.

§ 202. Auch das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

16. Einföhrungsgefes zum Gerichtsverfassungsfes

vom 27. Januar 1877 (RÖBl. 77)

in der Fassung der Gefese v. 12. 6. 89 (RÖBl. 95), v. 17. 5. 98 (RÖBl. 252), v. 22. 5. 10 (RÖBl. 767) und v. 20. 2. 11 (RÖBl. 59).

§ 1. Das Gerichtsverfassungsfes tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzufesenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einföhrungsgefeses der Zivilprozeßordnung vorgesehene Geböhrenordnung in Kraft.

§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsfeses finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§ 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Übertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsfes vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insofern für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsfes vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

Zu Abs. 2: an Stelle des Kaisers tritt jetzt der Reichspräsident, an Stelle des Bundesrats der Reichsrat (G. v. 4. 3. 19 §§ 3, 4 und RÖ. v. 11. 8. 19 Art. 179; RÖBl. 285, 1383).

§ 4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsfeses über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsfeses nur insofern Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Vgl. Anm. zu § 5 GGZPD.; Anhang 2.

§§ 6, 7 betr. Strafsachen.

§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur

Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung, es sei denn, daß für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in Landesgesetzen enthalten sind.

§ 9 betr. Strafsachen.

§ 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 183 Abs. 1 (jetzt §§ 124, 130, 131, 132, 181 Abs. 1) enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern ein Zivilsenat des obersten Landgerichts von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§ 137, 139 (jetzt §§ 136, 138) des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach § 124 (jetzt § 122), in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 140 (jetzt § 139) des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auf die Besetzung der Zivilsenate des obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen sowie in den nach § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der § 124 (jetzt § 122) des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgelegten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

§ 12. Aufgehoben durch § 1 des Gef. v. 12. 6. 89.

§§ 13, 14 enthalten Übergangsvorschriften.

§ 15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrats die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Vgl. Anm. zu § 3.

§ 16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hilfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hilfssenate und die Verteilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hilfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Tätigkeit in dem Hilfssenate nicht mehr erforderlich ist.

1. Zu Abs. 1 vgl. Anm. zu § 3.

2. Zu Abs. 2: an Stelle des Reichskanzlers tritt jetzt der Reichsminister der Justiz (§ 5 des G. v. 4. 3. 19; RGBl. 285); im übrigen vgl. Anm. zu § 3.

§ 17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrats kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

Vgl. Anm. zu § 3.

§§ 18—22 enthalten Übergangsvorschriften.

17. Gerichtskostengesetz

vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. 12. 22 (RGBl. 1923 I 12 [Berichtigung 66] und der G. v. 16. 2. 23 und v. 18. 8. 23, der WD. v. 13. 12. 23 und v. 13. 2. 24 (RGBl. 1923 I 135, 814 [Berichtigung 878], 1186; 1924 I 148).

Wegen der Goldmarkrechnung vgl. Art. II, IV der WeiteinfachWD.
(Anhang 8).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§ 3. In einem weiteren Umfang, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§ 4. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 (jetzt Abs. 3 S. 1) und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 (jetzt §§ 304 bis 310) der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansages ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansaß vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 0,50 Goldmark.

Pfennigbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Über die Berechnung der Gebühren, die Umrechnung in Reichswährung geleisteter Zahlungen und die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes in Gold vgl. Art. II, IV der Weim. Verfassung (Anhang 8).

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

bis zu 20 Goldmark einschließlich	1 Goldmark,
von mehr als 20 bis zu 60 Goldmark einschließlich	2 Goldmark.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwerte beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächsthöheren 100 Goldmark aufgerundeten Werte

bis zu 1 000 Goldmark einschließlich	3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 Goldmark einschließlich	2 vom Hundert,
vom Mehrbetrage	1 vom Hundert.

§ 9. Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 148 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Ist der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlasse des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.

§ 10. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet.

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Ist für die Dauer des Rechtsstreits, welcher eine Ehesache betrifft, über die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu entscheiden, so wird der Wert des Rechtes auf Entrichtung einer Geldrente auf den halbjährigen Betrag derselben berechnet.

§ 11. Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 1 000 Goldmark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 Goldmark und nicht über 50 000 Goldmark angenommen.

Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§ 12. Im Falle des § 254 der Zivilprozessordnung ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere maßgebend.

§ 13. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 14. Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen.

Sind von einzelnen Wertteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§ 15. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruches nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§ 16. Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 17. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgte Festsetzung des Wertes ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 10, 13, für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§ 18. Soweit eine Entscheidung gemäß § 17 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 19. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (§ 18), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 20. Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 21. Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die nach Lage der Akten erlassen werden (Zivilprozeßordnung §§ 251 a, 331 a) sowie für Urteile, die in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nicht streitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 22. Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der Zivilprozeßordnung gelten nicht als Urteile im Sinne des § 20 Nr. 3.

§ 23. Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

§ 24. Für eine auf Grund des § 501 der Zivilprozeßordnung getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

§ 501 ZPO. ist durch die ZPO. v. 13. 2. 24 (RGBl. I 135) gestrichen; ihm entspricht jetzt § 272b.

§ 25. Jede der im § 20 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (Zivilprozeßordnung § 302), unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln (Zivilprozeßordnung § 540) oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (Zivilprozeßordnung § 599) erlassen worden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der Zivilprozeßordnung wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

Zu Abs. 2: § 540 ZPO. ist durch die ZPO. v. 13. 2. 24 (RGBl. I 135) gestrichen.

§ 26. Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (Zivilprozeßordnung § 321), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 14 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 27. Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

§ 28. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 20 bestimmten Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.

§ 29. Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach dieser Zeitpunkt, jedoch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30. Wird die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30 a. Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ein Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleich (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044 a) wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 31. Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

Nach der Weist. D. zur Entlastung der Gerichte v. 13. 12. 23 (RW. I 1186, Anhang 8) Art. III A Nr. 4 gilt: Im Mahnverfahren wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen wird.

§ 31 a. Für das Güteverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. § 29 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren bleibt gebührenfrei, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Für das dem Güteverfahren nachfolgende Prozeßverfahren wird, unbeschadet der Vorschriften im § 29, die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben.

§ 32. Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936).

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der Zivilprozeßordnung.

Im Falle des § 942 der Zivilprozeßordnung gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 33. Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises,
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind,
3. für das Verteilungsverfahren,
4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der Zivilprozeßordnung,
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung,
6. für das Aufgebotsverfahren sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der Zivilprozeßordnung.
7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

§ 34. Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung,

2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der Zivilprozessordnung,

3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797 a der Zivilprozessordnung).

§ 35. Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 36. Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gerichte geschlossen, so wird ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

§ 37. Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozessordnung § 196) ist die einem Gerichte vollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amts wegen bewirkt wird.

§ 38. Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 39. Ist außer dem Falle des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 (j e g t Abs. 3 S. 1) und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozessordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Konkursverfahren.

Umfaßt die §§ 40—48.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

Umfaßt die §§ 49—70.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

über die Berechnung in Reichswährung entstandener Auslagen in Gold
vgl. WeistEntlastW.D. Art. II (Anhang 8).

§ 71. Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amte wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansaß bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden;

2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,10 Goldmark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Landesjustizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 72. An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Postgebühren:

a) für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,

b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen;

6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;

7. die Kosten eines Transports von Personen, Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;

8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Nach der WeistW.D. zur Entlastung der Gerichte v. 13. 12. 23 (RSBl. I 1186; Anhang 8) Art. III A Nr. 9 sind in Reichswährung entstandene bare Auslagen unter Auf-

rundung auf volle 10 Goldpfennig in Gold umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Art. II Abs. 4 dieser W.) im Zeitpunkt der Berauslagung.

§ 73. Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift im § 72 Nr. 1 b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Sechster Abschnitt.

Kostenzahlung und Kostenvorschuß.

über die Berechnung der Vorschüsse in Gold vgl. Art. II der Weit-
EntlastW. (Anhang 8).

§ 74. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlass eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags sowie der Erhebung einer Widerklage, sofern für sie gemäß § 11 eine besondere Gebühr zu erheben ist, soll vor Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 31 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 74 a. Der Termin zur Güteverhandlung soll, sofern nicht dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr bestimmt werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Eintritt in das Streitverfahren oder die Anberaumung eines Termins hierzu ist erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr zulässig. Dies gilt

nicht, wenn der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren oder auf Anberaumung eines Termins hierzu von dem Antragsgegner gestellt ist.

§ 75. Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 76. Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Überfendung von Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Ausfertigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 77. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

§ 78. Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 41, 48 Abs. 2 bestimmten Gebühren, sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 79. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 80. Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die auf Antrag erfolgende Überfendung von Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 81. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenanspruch bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

§ 82. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 83. In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührevorschuß in Höhe der halben im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 64 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührevorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührenvorschuß ist im Falle des § 67 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührenvorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersekenden Nachteil bringen würde.

§ 84. Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strassachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 85. Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle in bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;

2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;

3. bei Widerklagen;

4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;

5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;

6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersekenden Nachteil bringen würde.

Wegen der geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung der Ausländer zur Zahlung des Kostenvorschusses vgl. die Aufstellung bei Jonas, Komm. zum ORO., 1923, S. 223 ff.; ferner Kromer in WZB. 1922 S. 439 und WZsch. 1922 S. 1116 sowie Schüngen in WZsch. 1922 S. 379.

§ 86. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 87. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 88. Durch die §§ 74 bis 87 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 100 Abs. 4, § 788, der Konkursordnung §§ 57 bis 60, 142 oder der Strafprozeßordnung § 498 (j e h t 466) Abs. 2, § 503 (j e h t 471) Abs. 4, § 504 (j e h t 472) begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 89. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 90. Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, die Länder in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtsfachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt oder von ihm übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 91. Die Behörden haben einander zur Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

18. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

vom 30. Juni 1878 (RGS. I 173)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 3. 22 und des G. v. 24. 10. 22 (RGS. I 242, 806) sowie der W. v. 21. 12. 23 (RGS. I 1239).

Wegen der Goldmarkrechnung vgl. Art. II, III der 5. W. üb. d. Geb. f. Zeugen u. Sachverst. v. 21. 12. 23 (RGS. I 1239; Anhang 19).

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 5 bis 75 Goldpfennig auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von den Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu

gewähren. Ob eine Erwerbsversäumnis stattgefunden hat, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen. Bis zu der im Abs. 1 bestimmten Höchstgrenze ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen.

Personen, welche durch einfache Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 1,50 Goldmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 3 Goldmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.

§ 4a. Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich dem Gerichte gegenüber mit einer bestimmten Vergütung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Vergütung zu gewähren, sofern ein zu ihrer Deckung ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

§ 5. Als veräumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 5 Goldpfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder

Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch an Orten, die zu den besonders teuren Orten im Sinne des § 15 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345) gehören, den Betrag von dreizehntausend Mark, im übrigen den Betrag von neuntausendfünfhundert Mark für den Tag nicht überschreiten. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsortes ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

Satz 1 Halbsatz 2 (in der Fassung der WD. v. 8. 5. 23; RWBl. I 289) ist ersetzt durch folgende Vorschrift (Art. 1 Nr. 4 der WD. v. 21. 12. 23; RWBl. I 1239; Anhang 19): Der Höchstsatz der Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand bemißt sich nach dem Satze, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten [RWBl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981]) als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften der genannten Verordnung, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 12 a. Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Zeugen oder Sachverständigen nach billigem Ermessen erstattet werden. Dies gilt namentlich von den Kosten für eine notwendige Vertretung.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

In den Fällen des Abs. 1 kann der Sachverständige, wenn er nicht öffentlicher Beamter ist, an Stelle der Gesamtvergütung nach den Taxvorschriften die Berechnung der Gesamtvergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes beanspruchen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen verliehenen Amtes gehören.

§ 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;

2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelber und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelber und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Auf Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelber und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und Abs. 5 gegebene Befugnis zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Antrag kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und die Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 (jetzt Abs. 3 S. 1), der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 (jetzt §§ 304—310) der Strafprozeßordnung statt.

19. Fünfte Verordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige

vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1239)

(auf Grund des Art. II des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständigen v. 24. 10. 22; RGBl. I 806).

Artikel I.

An Stelle der entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242, 806; 1923 I S. 632, 811) gilt folgendes:

Die Änderungen sind oben (Anhang Nr. 18) bereits berücksichtigt.

Artikel II.

Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtvergütung wird auf volle 5 Goldpfennig aufgerundet.

Artikel III.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebenen, am Tage der Auszahlung geltenden Goldumrechnungssätze (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951).

Artikel IV.

Der Artikel III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) findet entsprechende Anwendung.

Artikel V.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 in Kraft.

20. Gebührenordnung für Rechtsanwälte

vom 7. 7. 1879 (RGBl. 176)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 5. 98 (RGBl. 369, 692) und der Gesetze v. 1. 6. 09 (RGBl. 475), v. 22. 5. 10 (RGBl. 767), v. 8. 11. 16 (RGBl. 1263) v. 18. 12. 19 (RGBl. 2115), v. 8. 7. 21 (RGBl. 910), v. 21. 12. 22 (RGBl. 1923 I 1), v. 18. 8. 23 der WD. v. 13. 12. 23 (RGBl. I 813, 1188) und der WD. v. 13. 2. 24 (RGBl. I 135).

Wegen der Goldmarkrechnung vgl. Art. I, III, IV, V der 13. WD. über die Gebühren der Rechtsanwälte v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1188; Anhang 22).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die

beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§ 3. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Tätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgezonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 4. Für die Tätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalt die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§ 5. Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§ 6. Für Anfertigung und Übersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 7. Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§ 8. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf 0,50 Goldmark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

über die Berechnung der Gebühren, die Umrechnung in Reichswährung geleisteter Zahlungen und die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes in Gold vgl. Art. I, III und V der 13. W. üb. d. Gebühren der Rechtsanwälte v. 13. 12. 23 (RWBl. I 1188; Anhang 22).

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werte

bis 20 Goldmark einschließlich	2 Goldmark,
von mehr als 20 bis 60 Goldmark einschließlich	4 „
„ „ „ 60 „ 100 „	6 „
„ „ „ 100 „ 150 „	8 „
„ „ „ 150 „ 200 „	10 „

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt der Gebührensatz von dem auf die nächsthöheren 100 Goldmark aufgerundeten Werte

bis zu 500 Goldmark einschließlich	5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Goldmark einschließlich	4 " "
" " " " " 5000 " "	3 " "
" " " " " 10 000 " "	2 " "
" " " " " 100 000 " "	1 " "

" Die Fassung der Abs. 2, 3 beruht auf Art. II Nr. 2 der 13. W.D. über die Gebühren der Rechtsanwälte v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1188; Anhang 22).

§ 10. Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 12. Wegen den im § 16 (jetzt § 18) des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Absatz 2 (jetzt Abs. 3 S. 1) und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung zu.

§ 13. Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehnteilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

Zu Nr. 2: Vgl. § 8 (23b) EntlastW.D. (Anhang 4).

§ 14. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber erteilt ist.

§ 15. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§ 16. Für eine nicht streitige Verhandlung steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu. Diese Minderung tritt nicht ein, wenn die Entscheidung nach Lage der Akten (Zivilprozeßordnung § 331 a) beantragt wird sowie in Rechtsstreitigkeiten der im § 21 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art, sofern der Kläger verhandelt. Sie tritt ferner nicht ein, wenn der Berufungskläger oder der Revisionskläger ein Verjäänisurteil beantragt.

§ 17. Insofern sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntel und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

Vgl. § 8 (23b) EntlastWd. (Anhang 4).

§ 18. Aufgehoben durch G. v. 1. 6. 09 Art. IV (RGBl. 475).

§§ 19, 20. Aufgehoben durch G. v. 18. 8. 23 Art. I Nr. 4 (RGBl. I 813).

§ 21. Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteln, wenn seine Tätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urteils betrifft.

§ 22. Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteln, wenn seine Tätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 485 bis 494) oder eine gerichtliche Entscheidung über die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Zivilprozeßordnung § 1045) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

§ 23. Drei Zehntel der in den §§ 15 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Zivilprozeßordnung § 71);
2. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2);
3. die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten oder die Abänderung der Kostenfestsetzung (Zivilprozeßordnung § 107);
4. die Bestimmung einer Frist zur Rückgabe und die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen des § 109 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung;
5. die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen und Fristen;
6. die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Zivilprozeßordnung § 126);
7. die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung) oder der Kammern für Handelsfachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106 [jetzt 97 bis 101]), die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Zivilprozeßordnung § 36), die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens (Zivilprozeßordnung §§ 650 Abs. 3, 651 Abs. 2), die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (Zivilprozeßordnung §§ 827 Abs. 1, 854 Abs. 1) oder eines Sequesters (Zivilprozeßordnung §§ 848, 855);
8. die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Zivilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 406);
9. die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch ihr Verschulden veranlaßten Kosten (Zivilprozeßordnung § 102);
10. Erinnerungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß (Zivilprozeßordnung § 104 Abs. 3);

11. die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgeteilten Urkunde (Zivilprozeßordnung § 135);

12. die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Zivilprozeßordnung §§ 386 bis 389, 408);

13. die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurteilung derselben zu Kosten und Strafe (Zivilprozeßordnung §§ 380, 381, 390, 409);

14. die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannt-ten Partei, für ein von dem Eigentümer aufgegebenes Grundstück oder für einen Erben, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat (Zivilprozeßordnung §§ 57, 58, 494, 668, 679, 686, 779, 787);

15. die Berichtigung eines Urteils oder seines Tatbestandes (Zivilprozeßord-nung §§ 319, 320);

16. die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (Zivilprozeßordnung §§ 534, 560);

17. die Zulassung einer Zustellung oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertage (Zivilprozeß-ordnung §§ 181, 761);

18. die Zwangsvollstreckung.

§ 24. Zwei Zehnteile der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit Anträge oder Gesuche betrifft:

1. auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Zivilprozeßordnung §§ 724 bis 730, 732, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 3, §§ 797 a, 929) oder auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 733).

2. auf Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit im Falle des § 715 der Zivilprozeßordnung sowie auf Erteilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder auf Erteilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Frist ein Rechtsmittelschriftsatz nicht eingereicht sei (Zivilprozeßordnung § 706).

§ 25. Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§ 26. Für die Bestimmung des Umfangs einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften des § 30 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Der Fall des § 30 GKG. a. F. ist in dem jetzigen — weiteren — § 271 GKG. enthalten.

§ 27. Im Falle der Zurückweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (Zivilprozeßordnung §§ 538, 539, 565) gilt das weitere Verfahren vor diesem Gerichte für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz. Das Gleiche gilt im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Veräumnisurteil eingelegten Einspruchs für das Verfahren über den Einspruch.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalt des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Veräumnisurteil erlassen ist, besonders zu.

§ 28. Das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gilt, auch wenn es mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist, für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Das gleiche gilt für das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt (Zivilprozeßordnung §§ 596, 600). Der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- und Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

Das Verfahren über einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bildet mit dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung eine Instanz.

§ 29. Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 485 bis 494), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Zivilprozeßordnung § 576);
6. das Verfahren über die im § 23 Nr. 5 bis 17 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mitteilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Übersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§ 30. Die Gebühren werden besonders erhoben für die Tätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 485 bis 494), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. die im § 23 Nr. 3, 4 bezeichneten Angelegenheiten.

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

Die Festsetzung der Kosten und die Abänderung der Kostenfestsetzung (§ 23 Nr. 3) bilden eine Instanz. Das gleiche gilt von dem Verfahren über die im § 23 Nr. 4 bezeichneten Anträge.

§ 31. In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in betreff der Gebühren für eine den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 32. Das Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 733), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Zivilprozeßordnung §§ 900, 901) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögen durch Verwaltung (Zivilprozeßordnung § 857 Abs. 4) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§ 33. Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 887 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurteilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Zivilprozeßordnung § 890 Abs. 1), so bildet eine jede Verurteilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des § 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurteilung vorausgehenden Strafandrohung (Zivilprozeßordnung § 890 Abs. 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

§ 34. Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Zivilprozeßordnung § 888) bildet das gesamte Verfahren eine Instanz.

§ 35. Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Zivilprozeßordnung § 706) oder der Vollstreckungsklausel (Zivilprozeßordnung §§ 724 bis 730, 738, 742, 744, 745 Abs. 2, §§ 749, 795, 796 Abs. 1, § 797 Abs. 1, 2, § 929) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu erteilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§ 36. Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Zivilprozeßordnung §§ 928 bis 934, 936) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urteile.

§ 37. Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 609, 610) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntele der Sätze des § 9.

§ 38. Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 für die Vertretung des Gläubigers;
2. zwei Zehntele der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs.

Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr in Nr. 1 zu sieben Zehntelen, die Gebühr in Nr. 2 voll angerechnet.

Vgl. § 5 (17) EntlastWd. (Anhang 4).

§ 38 a. Im Güteverfahren erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9. Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr voll angerechnet.

§ 39. Für die Vertretung im Verteilungsverfahren (Zivilprozeßordnung § 858 Abs. 6, §§ 872 bis 877, 882) stehen dem Rechtsanwalt fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Verteilung erledigt wird, drei Zehntele der Sätze des § 9 zu.

Der Wert des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu verteilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 40. Im Aufgebotsverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 946 bis 956, 959 bis 972, 977 bis 1024) stehen dem Rechtsanwalt, als Vertreter des Antragstellers (Zivilprozeßordnung § 947), drei Zehntele der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre, sofern derselbe vor dem Antrag auf Erlaß des Aufgebots gestellt wird;
4. für die Wahrnehmung des Aufgebotsstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§ 40 a. Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044 a) erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9.

Wird die Klage auf Aufhebung des Schiedspruchs gemäß § 1042 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhoben, so wird die Gebühr auf die in diesem Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

§ 41. Drei Zehntele der in den §§ 13 bis 17 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Tätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die An-

derung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Zivilprozeßordnung § 576) betrifft.

§ 42. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehnteile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§ 43. Dem Rechtsanwalt, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnteilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ 44. Dem Rechtsanwalt, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu.

Die mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Äußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu demselben Auftrag erteilt war.

§ 45. Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ 46. Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr.

§ 47. Für einen erteilten Rat erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalt zu, wenn derselbe von der Einlegung abträt und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

§ 48. Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Tätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§ 49. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtsache tätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§ 50. Wird der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen.

§ 51. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichen Beitritten von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehnteile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich beteiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

§ 52. Die Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungs- und in der Revisionsinstanz um drei Zehnteile.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§§ 53—62.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§§ 63—75.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

Über die Umrechnung in Reichswährung entstandener Auslagen in Gold vgl. 13. B. üb. d. Geb. der Rechtsanw. v. 13. 12. 23 Artt. IV, V (RGBl. I 1188; Anhang 22).

§ 76. Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung der bei Ausführung des Auftrags entstandenen Post-, Telegraphen- und im Fernverkehr erwachsenen Fernsprechgebühren.

Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalt nur zu

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;

2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) benutzt wird;

3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Die Höhe der Schreibgebühren bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes.

1. Zu Abf. 1: Nach Art. II Nr. 4 der 13. W.D. üb. d. Geb. der Rechtsanw. v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1188; Anhang 22) sind Fernsprechgebühren auch dann zu erstatten, wenn sie im Ortsverkehr erwachsen sind.

2. Nach Art. II Nr. 5 ders. W.D. erhält der Rechtsanwalt, soweit ihm Schreibgebühren zuzurechnen, für die Seite, die zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Zeilen enthält, 10 Goldpfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. (Dasjelbe folgt auch aus § 71 Abf. 4 G.R.G. [Anhang 17] auf den Abf. 3 verweist.)

§ 77. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 78. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten nach den für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abf. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921, Reichs-gesetzbl. S. 1345) geltenden Sätzen sowie Abwesenheitsgelder in Höhe des Tagegeldes für Reisen nach nicht teureren Orten.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld und das Abwesenheitsgeld je um die Hälfte.

Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zur Eisenbahn, sind in angemessenen Grenzen zu erstatten.

Zu Abf. 1: Nach Art. II Nr. 6 der 13. W.D. üb. d. Geb. der Rechtsanw. v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1188; Anhang 22) beträgt das Abwesenheitsgeld 10 Goldmark für den Tag.

§ 79. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zugrunde zu legen.

Ist eine Reise zur Ausführung mehrerer Geschäfte unternommen, so ist die dadurch erzielte Ersparnis an Reisekosten und Abwesenheitsgeldern gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen.

§ 80. Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalt weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brückengelder oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 81. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 82. Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur in soweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§ 83. Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§ 84. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

Über die Berechnung der Vorschüsse in Gold vgl. Art. I der 13. W.D. üb. d. Geb. der Rechtsanw. v. 13. 12. 23 (RGSBl. I 1188; Anhang 22).

§ 85. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§ 86. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, sofern der Wert maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgeteilt wird. Die Auslagen des Anwalts sind nur auf Verlangen im einzelnen aufzustellen und zu belegen.

Die Mitteilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, solange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung § 32).

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt von der auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Summe

bis zu 1000 Goldmark einschließlich	1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10000 Goldmark einschließlich	$\frac{1}{2}$ " "
" " "	$\frac{1}{4}$ " "

Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die gleichen Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

Zu Abs. 1: Nach Art. II Nr. 7 Abs. 2 der 13. W.D. üb. d. Geb. der Rechtsanw. v. 13. 12. 23 (RGSBl. I 1188, Anhang 22) ist maßgebend für die Umrechnung der Goldumrechnungsfuß (Art. I Abs. 2 ders. W.D.) im Zeitpunkt des Einganges der Summe.

§ 88. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Über die Höhe der

Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§ 89. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§ 90. Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des § 89 zu bemessende Gebühr.

§ 91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 1036 der Zivilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 92. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Tätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Tätigkeit führen würde, nur eine derselben, und zwar die dem Rechtsanwalt günstigere zur Anwendung.

§ 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 94. Für das Verhältnis des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

21. Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen

vom 6. Februar 1923 (RGBl. I S. 103)

in der Fassung des G. v. 18. 8. 23 und der RD. v. 13. 12. 23 (RGBl. I 815, 1189).

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalte die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der sie ergänzenden Vorschriften von der Staatskasse ersetzt. Übersteigt der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes 2000 Goldmark, so ist nur der Betrag der Gebühren zu ersetzen, der sich bei diesem Werte ergeben würde. Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war.

§ 85 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung. Der Erlagsanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

§ 2. § 1 gilt im Verfahren auf erhobene Privatklage entsprechend.

§ 3. Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts der Instanz anzubringen. Die zur Rechtfertigung der einzelnen Anträge dienenden Belege sind beizufügen. Die Festsetzung erfolgt durch den Gerichtsschreiber. § 4 des Gerichtskostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalt zusteht.

§ 4. Soweit dem Rechtsanwalt wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Auf die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

§ 5. Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze zur Änderung des Gerichtskostengesetzes in Kraft. Gleichzeitig tritt der Artikel II des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2113) außer Kraft.

Die §§ 1 bis 4 des Gesetzes finden auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtsfachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war.

22. Dreizehnte Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte

vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1188)

(auf Grund des Art. VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten v. 18. 8. 23; RGBl. I 813).

Artikel I.

Die dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

Für die Umrechnung einer in Reichswährung geleisteten Zahlung ist der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) im Zeitpunkt des Einganges der Zahlung maßgebend.

Artikel II.

An Stelle der entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1, 813, 912) gilt folgendes:

Die Änderungen sind oben (Anhang 20) bereits berücksichtigt.

Artikel III.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist für die Berechnung der Gebühren der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes in Gold zu bestimmen.

Bei Ansprüchen, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, bestimmt sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nach dem Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels. Bei Ansprüchen dieser Art erhöht sich der Wert des Streit- oder Beschwerdegegenstandes nicht dadurch, daß der Kläger wegen einer nach dem gemäß Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt eingetretenen Wertaufwertung den Klageantrag erweitert.

Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 1000 Goldmark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht unter 100 Goldmark und nicht über 50 000 Goldmark, angenommen.

Artikel IV.

In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) im Zeitpunkt der Verauslagung.

In Reichswährung entstandene Post- und Fernsprechgebühren sind unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Auftraggeber geltenden Gebührensätze nach dem für diesen Zeitpunkt maßgebenden Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 2) in Gold umzurechnen.

Artikel V.

Nicht durch 5 teilbare Goldpfennigbeträge, die sich bei der Berechnung von Gebühren und bei der Umrechnung von Auslagen (Artikel IV) ergeben, sind auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufzurunden.

Artikel VI.

ändert § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenisachen (Anhang 21) und ist dort berücksichtigt.

Artikel VII.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in Kraft.

Sie findet auf anhängige Rechtsachen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zahlungen (Artikel I Abs. 2), die vor dem 1. Oktober 1923 geleistet sind, umgerechnet nach dem für den Zeitpunkt ihres Einganges maßgebenden Goldzollaufgelde zu drei Vierteln anzurechnen sind. Die Vorschriften über die Berechnung geleisteter Zahlungen begründen jedoch keine Verpflichtung des Rechtsanwalts, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlte Vorshüsse, zu deren Erhebung der Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigt war, in Gold umgerechnet zurückzuerstatten.

Für die Umrechnung des Streit- oder Beschwerdegegenstandes in Gold (Artikel III Abs. 2) tritt in anhängigen Rechtsachen an die Stelle des Zeitpunkts der Einreichung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Im übrigen gilt Artikel VIII Abs. 4, 5 des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) entsprechend.

23. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

vom 24. Januar 1878

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 22 (RGBl. I 917) und der WD. vom 13. 12. 23 (RGBl. I 1189).

über die Berechnung der Gebühren, Auslagen und Vorshüsse in Gold vgl. die 5. WD. über die Gebühren der Gerichtsvollzieher v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1189; Anhang 24).

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Die Gebühr für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Zivilprozeßordnung § 175), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zu-

stellung (Zivilprozeßordnung § 194) sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung beträgt 0,40 Goldmark.

Stellt der Gerichtsvollzieher persönlich ohne Inanspruchnahme der Post zu, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Postgebühren, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Ist mit der Zustellung eine Aufforderung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung oder bei der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen das Darbieten einer Entschädigung (Straßprozeßordnung § 219 [jetzt § 220] Abs. 2) verbunden, oder ist dem Empfänger zugleich mit der Zustellung eine Urkunde vorzulegen, so erhöht sich die Gebühr um weitere 0,20 Goldmark.

Ist die versuchte persönliche Zustellung ohne Erfolg geblieben, weil die Wohnung des Empfängers nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Für die Beglaubigung eines ihm zum Zwecke der Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine Gebühr von 0,05 Goldmark für die Seite. Eine angefangene Seite wird als voll berechnet.

Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, so erhält der Gerichtsvollzieher unbeschadet der Gebühr für eine bereits vorgenommene Beglaubigung 0,20 Goldmark.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten (Zivilprozeßordnung § 189 Abs. 2) gilt als eine Zustellung.

§ 3. Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Zivilprozeßordnung §§ 808, 809), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Zivilprozeßordnung § 810), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Zivilprozeßordnung § 831), beträgt von dem auf 10 Goldmark aufgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung

bis zu 100 Goldmark einschließlich	2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 500 Goldmark einschließlich	1 " "
" " "	1/2 " "

mindestens jedoch 1 Goldmark.

Erfolgt die Pfändung zur Vollziehung eines Arrestes, so ist der in dem Arrestbefehle nach § 923 der Zivilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag maßgebend. Bei der Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes (Zivilprozeßordnung § 931) ist der Mindestbetrag der Gebühr 3 Goldmark.

Nimmt die Pfändung mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um die Hälfte, jedoch höchstens um je 3 Goldmark.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, § 812 der Zivilprozeßordnung zu unterbleiben hatte, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Zu Abs. 1: Durch Art. II Nr. 2 der W. v. 13. 12. 23 (RGBl. 1189), auf dem die Fassung dieses Absatzes beruht, ist der bisherige Abs. 2 weggefallen. Nach derselben Be-

stimmung erfolgt die Umrechnung einer in Reichswährung bestimmten Forderung „nach dem im Art. II Abs. 4 der Weiteren W.D. zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. 12. 23 (RGBl. I 1186; Anhang 8) bestimmten Umrechnungssatz im Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags.“

§ 4. Für die Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 790, 847, 854 der Zivilprozessordnung sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der im § 3 bestimmten Gebühr.

§ 5. Werden Pfandstücke, die im Gewahrsam des Schuldners belassen sind, zum Zwecke der Versteigerung oder aus einem anderen Grunde aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Goldmark.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

§ 6. Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 3, 4 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er ein Viertel der Gebühr.

Hat eine Vollstreckungshandlung der in den §§ 3, 4, 5 bezeichneten Art, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozessordnung oder, weil im Falle des § 5 die Pfandstücke nicht mehr vorgefunden wurden, nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr. Das gleiche gilt, wenn die Vollstreckungshandlung deshalb unterblieben ist, weil die Wohnung des Schuldners oder des Dritten, bei dem die Vollstreckungshandlung erfolgen sollte, nicht zu ermitteln war oder weil sich der Dritte zur Herausgabe nicht bereit erklärt hat.

Betreffen die in Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen Teile der beizutreibenden Forderung, so sind die Gebühren von jedem Teile besonders zu berechnen. Es darf jedoch nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Forderung unter Zugrundelegung der höchsten zum Ansatze kommenden Gebühr erhoben würde.

§ 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher von dem auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Betrage des erzielten Erlöses

bis zu 100 Goldmark einschließlich	5 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 300 Goldmark einschließlich	3 " "
" " " " 1000 " "	2 " "
" " " " 5000 " "	1 " "
" " " " "	1/2 " "

mindestens jedoch 1 Goldmark.

Ist ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben, so beträgt die Gebühr 1 Goldmark.

Ist die Versteigerung oder der Verkauf, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Vollstreckungsauftrags, auf

Antrag des Gläubigers, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder, weil die Pfandstücke nicht mehr vorhanden waren, unterblieben, so beträgt die Gebühr 1 Goldmark.

Hat der Versteigerungstermin auf Antrag des Gläubigers oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung nicht stattgefunden, oder ist der Versteigerungstermin infolge ungenügender Gebote erfolglos geblieben, so erhält der Gerichtsvollzieher für die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins eine Gebühr von 0,50 Goldmark.

§ 8. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Übergabe derselben (Zivilprozeßordnung § 883) eine Gebühr von 2 Goldmark. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Schuldner an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Gerichtsvollzieher freiwillig leistet.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Goldmark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 9. Die Vorschriften des § 8 finden auf die Wegnahme einer Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die doppelten Gebührensätze erhoben werden.

§ 10. Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Zivilprozeßordnung § 885),

2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Zivilprozeßordnung § 892) eine Gebühr von 3 Goldmark.

Zu die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

Die Fassung des Abs. 1 beruht auf Art. II Nr. 6 der B.D. v. 13. 12. 23 (RGBl. 1189; Anhang 24); nach derselben Bestimmung erhält der Gerichtsvollzieher, falls das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde 1 Goldmark.

§ 11. Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 8, 9, 10 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er eine Gebühr von 0,50 Goldmark.

Ist die Vollstreckungshandlung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder deshalb unterblieben, weil die Wohnung des Schuldners oder der Ort, an dem die Handlung vorzunehmen war, nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Goldmark.

§ 12. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 10 Goldmark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Goldmark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 904, 906 der Zivilprozessordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 3 Goldmark.

Die Vorschriften im § 6 Abs. 1, 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Abs. 1 dieser Vorschrift eine Gebühr von 1 Goldmark und im Falle des Abs. 2 eine Gebühr von 2 Goldmark erhoben wird.

§ 13. Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 von dem auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Betrage

bis zu 100 Goldmark einschließlich	$\frac{1}{2}$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrag	$\frac{1}{4}$ " "

mindestens jedoch 0,20 Goldmark.

§ 14. Die in den §§ 3 bis 13 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Zivilprozessordnung §§ 758, 759, 813, 814);

2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;

3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Zivilprozessordnung §§ 822, 823);

4. die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;

5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 15. Wird eine Zustellung oder eine Vollstreckungshandlung auf Antrag zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen oder versucht, so wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 16. An baren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;

2. die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für Postvordrucke;

3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;

5. die Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie zur Durchsuchung weiblicher Schuldner zugezogenen Personen;

6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederintursetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;

7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Bewahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten sowie der Erhaltung von Tieren;

8. die Reisekosten;

9. die für Auskünfte über die Wohnung von Beteiligten an polizeiliche Meldestellen zu zahlenden Beträge.

1. Nach Art. II Nr. 10 der B. v. 13. 12. 23 (RGBl. 1189) „gehören zu den gemäß § 16 zu vergütenden baren Auslagen die Kosten für die bei Erledigung des Auftrags verwandten Vorbrücke aller Art, insoweit dem Gerichtsvollzieher nicht Schreibgebühren zustehen.

Die Vorbrücke sind mit je 1 Goldpfennig und, soweit sie mehr als zwei Bogenseiten umfassen, mit 2 Goldpfennig in Rechnung zu stellen.“

2. Über die Umrechnung in Reichswährung entstandenerbarer Auslagen in Gold vgl. Art. II Nr. 13 ders. B. (Anhang 24).

§ 17. Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 (i. d. F. § 71 Abs. 4) des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 7 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;

2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Zivilprozeßordnung §§ 827, 854);

3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Zivilprozeßordnung § 840);

4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Zivilprozeßordnung § 910).

§ 18. Dem zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit des § 759 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Zeugen ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Zeitverräumnis zu zahlen.

§ 19. Dem in den Fällen der §§ 813, 814 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 20. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung in Höhe des dreifachen Betrags des Einheitspreises der Reichseisenbahnen für das Kilometer in der dritten Wagenklasse.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte,

welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen als ein Geschäft.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß dem Gerichtsvollzieher die Fuhrkosten, welche er behufs Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften infolge außergewöhnlicher Umstände besonders aufzuwenden genötigt war, als Reisekosten zu erstatten sind.

§ 21. Der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amts wegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist.

§ 22. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amts wegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 23. Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 788 der Zivilprozessordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postnachnahme zu erheben.

§ 24. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersazpflichtigen beigetrieben werden können (Zivilprozessordnung §§ 124, 788).

§ 25. Bei Erinnerungen gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§ 27. Den einzelnen Ländern bleibt vorbehalten,

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozessordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;

2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersazpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 28. Den einzelnen Ländern bleibt die Feststellung der Vergütungen überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

24. Fünfte Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher

vom 13. Dezember 1923 (RGBl. 1189)

(auf Grund des Art. III des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 14. 12. 22; RGBl. I 914).

Artikel I.

Auf die Gebühren, Auslagen und Vorschüsse der Gerichtsvollzieher finden die Vorschriften im Artikel II der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) entsprechende Anwendung.

Artikel II.

In Stelle der entsprechenden Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 917; 1923 I S. 1042) gilt folgendes:

Nr. 1—11 enthalten Änderungen der §§ 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und sind dort berücksichtigt.

12. Nicht durch 5 teilbare Gebührenbeträge sind auf volle 5 Goldpfennig aufzurunden.

13. In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist der Umrechnungssatz (Nr. 2 Abs. 2) im Zeitpunkt der Veranschlagung.

Es handelt sich um den im Artikel II Abs. 4 der Weiteren V. zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1186; Anhang 8) bestimmten Umrechnungssatz.

Artikel III.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in Kraft.

Die Verordnung findet auf Gebühren und Auslagen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind. Sind auf Gebühren oder Auslagen dieser Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse geleistet, so sind diese in Gold umgerechnet nach dem im Artikel II Nr. 2 Abs. 2 bestimmten Umrechnungssatz im Zeitpunkt des Einganges in Anrechnung zu bringen.

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, werden, sofern sie nicht von diesem Zeitpunkte bereits erfordert sind, in Gold umgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt entstandenen, nicht durch Vorschüsse gedeckten Auslagen. Bei der Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Nr. 2 Abs. 2) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legen. Von diesem Zeitpunkt an ergehen sämtliche Rechnungen über Kosten und Vorschüsse, gleichviel ob sie noch anhängige oder bereits erledigte Aufträge betreffen, ausschließlich in Goldmark.

Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 914) findet entsprechende Anwendung.

Sachverzeichnis.

Die arabischen Ziffern beziehen sich auf die betreffenden Paragraphen (30 = § 30), wenn ohne Zusatz, der *B. P. O.* — A = Anmerkung (30 A 10 = § 30 Anmerkung 10) — Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen die betr. Nummer des Anhangs (12 8 = Anhang 12 § 8) Einl. = Einleitung.

A

Änderung der Kostenentscheidung 99, der Kostenfestsetzung 107, des Beweisbeschlusses 360, des Urteils erster Instanz 536, der Entscheidungen des Gerichts oder des Vorsitzenden 571, des beauftragten und ersuchten Richters 576, 577, vorläufig vollstreckbarer Urteile 717, einstweiliger Anordnungen 770, des Arrestes 529, 545; — von Entscheidungen auf Beschwerde 571, 577, auf Berufung 771. Anwaltsgebühren im Verfahren über die — von Entscheidungen des beauftr. und ersuchten Richters 20 29, 41. *S.* auch *Änderung*.

Abgesonderte Verhandlung über: verschiedene Ansprüche, Klage und Widerklage 145, Angriffs- und Verteidigungsmittel 146, prozeßhindernde Einreden 275, 504, 528, Grund und Betrag eines Anspruchs 304, Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens 590.

Abkürzung von Fristen 134, 224, 226.

Ablehnung von Richtern 42—47, 551, des Gerichtsschreibers 49, von Sachverständigen 406, 412, von Schiedsrichtern 1032, 1045, von nichtrichterlichen Beisitzern beim Schiedsurteil 4 19, von Dolmetschern 15 191. Mitwirkung eines abgelehnten Richters als Revisionsgrund 551, Nichtigkeitsklage wegen Mitwirkung eines abgelehnten Richters 579. Anwaltsgebühren bei der — v. Gerichtspersonen u. Sachverst. 20 23, 29.

Abbildungssachen 15 14, 16 3.

Abnahme von Eiden *s.* Eib.

Abschrift, Erteilung einer — aus den Protokollen 299, 780, des Urteils 317, von Beschlüssen und von Verfügungen des

beauftragten oder ersuchten Richters 329; Vorlegung einer — von Beweisurkunden 427, öffentlicher Urkunden 435.

Abstimmung des Gerichts 15 193—197, des Schiedsgerichts 1038, Geheimhaltung der Schriftstücke über — 299.

Absretung eines Anspruchs zum Schein 157, des im Streit befangenen Gegenstandes 265, 325, Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für den Rechtsnachfolger 727.

Abweisung der Klage *s.* Klageabweisung.

Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung 302, 600, 713, 720, 817, 819, 839, 868. Abwesenheitsgelber der Zeugen u. Sachverst. 18 6, 8, des Anwalts 20 78, 82, 83.

Adoptionsverhältnis als Ausschließungsgrund für Richter 41, für Gerichtsschreiber 49, 41, für Gerichtsvollzieher 15 155; — als Grund der Zeugnisverweigerung 383, 385, der unbeeidigten Vernehmung 393.

Älten Vorlegung der — 143, Einsicht in die Protokolle 299, in die — des Gerichtsvollziehers 760. Mitteilung von — einer öffentlichen Behörde 15 168; *s.* auch Protokolle.

Äktenlage, Begriff der — 251a A 4, 4 7 A 6; Versäumnisurteil nach — 251a A 4e, 4 7 A 6; Anerkenntnis- und Verzichtsurteil nach — 251a A 4f, 4 7 A 6; Entstehung nach — *s.* Entscheidung nach Lage der Äkten und Urteil.

Alimentenforderungen in Ehefachen 627, Vollstreckung zugunsten von — 850, Unpfändbarkeit von — 850.

Amis wegen, Berücksichtigung von Umständen von —: 56, 88, 622. Richterliche Handlungen von —: 3, 105, 139, 141—157, 227, 247, 272b, 275, 278, 279,

- 283 A 2c, 287, 319, 341, 360, 389, 437, 504, 513b, 528, 529, 554a, 574, 589, 620, 653, 680, 708—710, 911, 918, 17 39; Forderungen von —: 141, 296, 377, 497; Terminsbestimmungen von —: 288, 251a, 340a 349, 466, 497, 520, 555, 924; Zustellungen —: 104, 208—213, 329, 340a, 377, 496, 519a, 553a, 554, 556, 625, 659, 662, 678, 683, 693.
- Amtsbezirk** 15 168.
- Amtsenthebung** s. Enthebung.
- Amtsgericht**, Verfahren vor dem —: 495—510b, Reform des Verfahrens Einl. I 1. Güteverfahren vor dem —: 495a. 499b — 500, vgl. auch Vorbem. vor 495. Zuständigkeit des —: 15 23, 27, 157; PPO. 486, 488, 609, 645, 675, 676, 680, 685, 689, 696, 764, 797, 919, 936, 942; 2 13; Zuständigkeit des — im Güteverfahren Vorbem. II 3 vor 495, 499d, 499d A 1; Erhöhung der Zuständigkeit des — Einl. I 1, 3; Verweisungen: von dem — vor das Landgericht: 506, 697; 700, von dem Landgericht vor das —: 276, Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht bei dem —: 15 22.
- Amthandlungen**, Delikte öffentlicher Beamter bei Ausführung von —: 16 11.
- Amtpflicht**, Verletzung der — durch den Richter 580.
- Amtsrichter** als Einzelrichter 15 22, als Mitglied des Landgerichts 15 59, als Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen 15 106; Ablehnung des —: 45; Beteiligung des Gerichtsschreibers bei Handlungen des —: 165.
- Amtsstich**, Gerichtsstand der Behörden am —: 17—19; Vernehmungen am —: 382.
- Amtsverschwiegenheit** von Beamten bei ihrer Vernehmung als Zeugen 376, von Geistlichen 383, 385.
- Änderung der Klage** s. Klagenänderung; — der Eidesnorm 469; — des Güteantrags 499e, 499g; s. auch Abänderung.
- Änderungsklage** 323.
- Anerkennung**, Kostentragung bei sofortigem —: 98; Prozeßvollmacht für ein —: 81, 83.
- Anerkennungsurteil** 307; Verkündung des —: 311; — in abgekürzter Form 313; — durch den Einzelrichter 349; — nach Lage der Akten 251a A 4f, 4 7 A 6.
- Wolfschmidt**, Zivilprozeßordnung.
- Anerkennung** einer Urkunde 256, 439, 441, 510; — eines ausländischen Urteils 328, 723; — der Ehegültigkeit 641—643; — des Pflichtteilsanspruchs 852; — des Rechts des Gläubigers beim Aufgebot 986.
- Anfechtung** der Kostenentscheidung 99, von Entscheidungen des Einzelrichters 350, einer Todeserklärung 15 136; — gerichtlicher Entscheidungen ausgeschlossen in folgenden Fällen: 10, 37, 46, 99, 127, 157, 174, 177, 225, 227, 270, 276, 319, 320, 336, 355, 406, 490, 499d, 506, 508, 534, 691, 707, 718; 15 102.
- Anfechtungsklage** gegen eine Ehe 606, 612, 615, 616, 627, 629; gegen Feststellung der Ehegültigkeit eines Kindes 641; gegen Entmündigung 664 bis 668, 679, 684; gegen Ausschlußurteil 957, 958, 973—976, 1017; Aussetzung des Verfahrens bei Erhebung einer —: 152, 153.
- Angriffs- und Verteidigungsmittel** des Nebenintervenienten 67, 68; — des Dritten, dem der Streit verkündet 74. Kostentragung bei erfolglosen —: 96, bei — des Streitgenossen 100, bei nachträglich vorgebrachten —: 278, Zeitpunkt für die Geltendmachung von —: 278; Nachträgliches Vorbringen von —: 278, 279, 529, 534, 626; Einl. III 5; besondere Gerichtsgebühr in diesem Falle 17 39. Hervorhebung der — im Urteil 313; Selbständige —, Abgesonderte Verhandlung über —: 146; Verbindung von — mit gerichtlichem Geständnis 289; Zwischenurteil über —: 303 A, Einl. III 3; Eidesleistung über —: 461.
- Anhörung** der Beteiligten 99, 102, 225, 226, 387, 611, 622, 656, 670, 691, 730, 834, 844, 891, 1034, 1041, 1045.
- Anmeldung von Ansprüchen** im Aufgebotsverfahren 946, 951, 953, 957, 996.
- Annahme** der Erbschaft 239, 778, 991; Verweigerung der Annahme einer Zustellung 180, 186, 188, 191; des Eides s. Eid.
- Anordnungen** zur Vorbereitung: der mündlichen Verhandlung 272b, des Güteverfahrens 499b; einstweilige Anordnungen: 572, 707, 719, 732, 769—771, 805. S. auch Verfügungen.
- Anschließung** des Pandgläubigers an die Klage des Gläubigers, dem eine Forderung überwiesen, gegen den Drittschuldner 856.

Anschlußberatung 521—522a.
Anschlußpfändung 826, 827.
Anschlußrevision 556.
Anspruch, Trennung der Prozesse über mehrere — 145; Verbindung der Prozesse über mehrere — 147. Verbindung mehrerer — in einer Klage 260; Getrennte Verhandlung über Grund und Betrag eines — 304, 538; Erhebung eines — im Laufe des Prozesses 281; Geltendmachung eines neuen — in der Berufungsinstanz 529; Ausschließlichkeit des — in der Güteverhandlung 499b; Pfändung von — 847, 848, 854, 855; Berechnung des Wertes nicht vermögensrechtlicher — 17 11.
Anstalten, Gerichtsstand der 17.
Anträge, Ankündigung der — in vorbereitenden Schriftsätzen 130, 272; Stellung von — in der mündlichen Verhandlung 137; Einwirkung des Richters auf die Stellung sachdienlicher — 139; Aufnahme von — in die Klageschrift 253; Verlesung der — in der mündlichen Verhandlung 297, 507; Aufnahme der — in das Sitzungsprotokoll 160, 500, 510a, 607; — als Grundlage richterlicher Entscheidungen 308, 525, 536; Berufungs — 525, 535, 536, 537; Revisions — 554, 559; — im Güteverfahren s. Güteantrag; übereinstimmende — der Parteien auf Schiedsurteil 4 18.
Antretung des Beweises s. Beweisantretung.
Anwalt s. Rechtsanwalt.
Anwaltsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 20 9—52, in Armensachen 21, im schiedsrichterlichen Verfahren 20 91, im Patentsachen 20 91, im Disziplinarverfahren 20 91, im ohrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 20 91, bei Untersuchung von Seeunfällen 20 91, im notwendiger Mahnverfahren 4 5; — für die Erstattung eines Rates 20 46, 47, für die Ausarbeitung eines Gutachtens 20 88; — bei gemeinschaftlicher Ausführung eines Auftrags 20 2, bei Ausführung mehrerer Aufträge durch eine Tätigkeit 20 3, beim Betrieb eigener Angelegenheiten 20 7; Berechnung der — in Gold 22 Art. I, III, IV, Mindestbetrag der — 20 8; Einforderung der — 20 84—86; Fälligkeit

der — 20 85. Bemessung gesetzlich nicht festgesetzter — 20 89, 90; Abweichende Regelung der — durch Vertrag 20 93, 94; Regelung der — durch Landesrecht 20 92; Erstattung der — durch die unterliegende Partei 91; Betreibung der — vom Gegner einer armen Partei 124.
Anwaltsprozeß 78. Kündigung des Vollmachtsvertrags im — 87, Vorbereitende Schriftsätze im — 129—135, Vortrag der Parteien im — 137, Zustellungen durch Vermittelung des Gerichtsschreibers im — 166—168, Ladungen im — 215, Ladungsfrist im — 217, Tod des Rechtsanwalts im — 244.
Anwaltszwang 78.
Anzeige von der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters 241, 250; — von der Bestellung eines Anwalts 244, 250; — von der Verhaftung eines Beamten 910, von der Ernennung eines Schiedsrichters 1030.
Arbeitslohn, Unpfändbarkeit des 850, 11 1, 13 1.
Arbeitsverhältnis, Streitigkeiten aus einem —: Feriensachen 15 200, Vollstreckbarkeit der Urteile aus einem — 709, Gerichtsstand 15 23.
Armenrecht 114—127. Voraussetzungen 114, Wirkungen 115—117, 17 74, 23 24, Gesuch um Bewilligung des — 118, 118a, 126, 127 Bewilligung des — 119, 120 (Anwaltsgebühren in der Verhandlung darüber 20 28, 29), Entziehung des 121, Erbschaften des 122, nachträgliche Erhebung der Prozeßkosten nach Wegfall des; — für die Revision s. Revisionsinstanz, — für die Berufung s. Berufungsinstanz; Erstattung der Anwaltsgebühren im Falle der Bewilligung des 21 1.
Armenrechtsgesuch 118, 118a; Entscheidung über das 126, 127.
Armut, Bestellung vom Schöffenamte wegen — 15 35.
Armutzeugnis 118.
Arrest 916—934, 943—945. Dinglicher — 917, Persönlicher — 918, 933, Zulässigkeit des — 916—918; Entscheidung über das — gesuch 920—922, Abwendungsmöglichkeit des — 923, Widerspruch gegen den — 924, 925, Aufhebung des — 926, 927, 934, Vollziehung des — 928—933; Vollmacht

- zur Ausbringung eines — 82; Unzulässigkeit der Revision gegen — 545; Vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf Aufhebung eines — 708; Pfändung einer Forderung mit Wirkung des — 845; Übertragung von Anordnungen des — Gerichts auf den Gerichtsschreiber 926 A, 934 A; Gerichtsgebühren im Verfahren über die Anordnung eines — 17 32, 35; Anwaltsgebühren im Verfahren über die Anordnung eines — 20 28, bei der Vollziehung eines — 20 36.
- Kreiskreisgericht** 919.
- Kreiskreisgericht** 920.
- Kreiskreisgerichte** sind Feriengerichte 15 200.
- Aufenthaltsort** maßgebend für den allgemeinen Gerichtsstand 16, Gerichtsstand des — 20, Klagerhebung gegen die nicht prozeßfähige Partei an deren — 57; Vernehmung von Zeugen am Aufenthaltsort 382; Zustellungen bei unbekanntem — 203, 210a.
- Aufgebotsfrist** 950, 957, 965, 966, 994, 1010—1016.
- Aufgebotstermin** 947, 950, 951, 954, 955, 1008, 1010—1016.
- Aufgebotsverfahren** 946—1024, Allgemeine Vorschriften 946—959, — zwecks Todeserklärung 960—976, — zwecks Ausschließung: des Eigentümers eines Grundstücks 977—981, von Hypothekengläubigern 982—987, von anderen dinglich Berechtigten 988, von Nachlassgläubigern 989—1000, von Gesamtgutsgläubigern 1001, von Schiffsgläubigern 1002, — zwecks Kraftloserklärung von Urkunden 1003 bis 1024, Gerichtsgebühren im — 17 33, 35, Anwaltsgebühren im — 20 40.
- Aufhebung der Kosten** gegeneinander 92, 98; — des Urteils erster Instanz durch das Berufungsgericht 589, des Urteils zweiter Instanz durch das Revisionsgericht 584, 585; — eines Schiedsspruchs 1041, 1044, eines Schiedsvergleichs 1045.
- Aufklärung**, Pflicht des Verfolgenden zur — des Sachverhalts 139, Anordnung persönlichen Erscheinsens der Parteien hierzu 141; — des Sachverhalts vor der mündlichen Verhandlung Einl. III 2; Anordnung der Aufklärung streitiger Punkte durch die Parteien 279a, 529; Pflicht des Einzelrichters zur — 349 A 2b.
- Auflassung** an den Sequester 848.
- Aufnahme** des unterbrochenen Verfahrens 239, 240, 241, 242, 243, 244, 250; — des ausgelegten Verfahrens 250.
- Aufrechnung**, Anordnung getrennter Verhandlung bei — 145, Vorbehaltsurteil bei — einer Gegenforderung 302, Rechtskraft des Urteils über die — einer Gegenforderung 322, — in der Berufungsinstanz 529.
- Aufrechterhaltung der Ehe** 607, 622.
- Auffchiebende Wirkung** der Beschwerde 572, der Berufung und Revision 705.
- Augenchein**, Anordnung eines — durch das Gericht: in der mündlichen Verhandlung 144, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung 272b; Einnahme eines — durch das Gericht: Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung 272b, im Güterverfahren 499a; Aufnahme des Ergebnisses eines — zu Protokoll 160, 499g; — zur Feststellung des Streitwerts 3, zur Beweisicherung 485; Beweis durch — 371, 372.
- Kultur**, Nennung des — 76.
- Ausbleiben** beider Parteien 251a, 499f; — des Zeugen 380, 381; — des Schwurpflichtigen im Termin zur Eidesleistung 465—468; — des Schuldners im Termin zur Leistung des Offenbarungseides 901.
- Ausfertigung**, Zustellung von — 170, 191; Erteilung von —: aus den Prozessakten 299, von Urteilen 317, von Urteilen in abgekürzter Form 317, von Beschlüssen 329, von Verfügungen des beauftragten oder ersuchten Richters 329, von Schiedssprüchen 1039; Bemerkung von Berichtigungen auf — des Urteils 319.
- Vollstreckbare** — von Urteilen 724 bis 731; gegen den Rechtsnachfolger 727, gegen das eingebrachte Gut 742, gegen das Gesamtgut 744, gegen den Testamentsvollstrecker 749; weitere — — 733, 797; Erteilung der — 734; Übergabe der —: an den Gerichtsvollzieher 754, 755, an den Schuldner nach Leistung 756, 757; Kosten der — — des Urteils 788. — — vollstreckbarer Urkunden 797, 797a; — — eines wertbeständigen Schuldtitels 410. Anwaltsgebühren für Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren — — 20 32.
- Auskunft**, Ersuchen einer Behörde um amtliche — 272b; schriftliche — durch Zeugen

Einl. III 3, 272h, 377; — des Vollstreckungsschuldners über gepfändete Forderungen 836.

Auslagen des Gerichts 17 71—73, 8 Art. II; — des Rechtsanwalts 20 76—83, 22 Art. IV, Einforderung der — des Anwalts 20 84—86, Fälligkeit der — des Anwalts 20 85; bare — der Zeugen und Sachverständigen 18 12a. — des Gerichtsvollziehers 23 16—20, Voranschuß für dieselben 23 21, Schuldner derselben 23 22, Fälligkeit derselben 23 23, Erstattung derselben im Falle des Armenrechts 23 24, Erinnerung gegen deren Anfaß 23 25, Rechnungslegung über dieselben 23 26.

Erstattung der — des Rechtsanwalts durch die unterlegene Partei 91; Weitreibung der — der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom Gegner der armen Partei 124. Befreiung von der Berichtigung von — durch das Armenrecht 115, 116, 120, — der Rechtshilfe 15 164.

Ausland, Zustellungen im — 199—202, Einlassungsfrist bei Zustellungen im — 262, 499, Einspruchsfrist 262, 339, kein Güteverfahren 495a, kein Mahnverfahren 688; Beweisaufnahmen im — 363, 364, 369; Zwangsvollstreckung im — 791, 917.

Ausländer, Pflicht der — zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 110—113, zur Zahlung eines Kostenvorzuschusses 17 85, Armenrecht für 114; Ehescheidung bei — 606; Entmündigung von — 676.

Ausländische Gerichte, Urteile von — 328, 722, 723.

Ausländische öffentliche Urkunden 438.

Auslassungen im Tatbestande des Urteils 320, 317 A 3.

Ausschließung eines Richters 41—48, 551, 579, 957, des Gerichtsschreibers 49, nicht-richterlicher Weislicher beim Schiedsurteil 4 19, des Gerichtsvollziehers 15 155, des Dolmetschers 15 191.

Aussetzsurteil im Aufgebotsverfahren 952, 953, 954, 956, 1017, 1024; Anfechtungs-klage gegen ein — 957, 958, 1017.

Aussetzung des Verfahrens 246—250; — auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten im Falle des Todes usw. 246, wegen Verhinderung der Partei durch Kriegsdienste oder Verkehrsstörung 247, Gesuch um — 248,

Wirkung des — 249, Aufnahme nach — 250, Beschwerde gegen Anordnung oder Ablehnung der — des Verfahrens 252.

Einzelne Fälle: — des Verfahrens bis zur Erledigung: der Hauptintervention 65, eines anderen Rechtsstreits oder der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde 148, eines Strafverfahrens 149, einer Ehenichtigkeitsklage 151, einer Eheanfechtungs-klage 152, einer Ehelichkeitsanfechtungs-klage 153, einer Klage auf Feststellung einer Ehe oder eines Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt 154, Aufhebung der — in diesen Fällen 150, 155.

Ausfichtlosigkeit des Anspruchs im Güteverfahren 499b.

Auszüge aus Urkunden 131, aus den Prozeßakten 299, aus Urteilen 317, aus Beschlüssen, aus Verfügungen des Beauftragten oder ersuchten Richters 329, aus den Akten des Gerichtsvollziehers 760.

B.

Bahnzeit 871.

Bausachen sind Feriensachen 15 200.

Beamte, Allgemeiner Gerichtsstand von — des Reichs oder eines Landes im Auslande 15; öffentliche, Vernehmung als Zeugen 376; als Sachverständige 408, Tagegelder und Reisekostenerlaß für — bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 18 14, Leistung des Offenbarungseides durch — 910; Konflikt über die Befolgung von — 16 11.

Beauftragter Richter, Beweisaufnahme durch den — 361; s. auch unten.

Beauftragter und ersuchter Richter nicht ausgeschloffen als Richter 41, kein Anwaltszwang vor dem — 78, Genehmigung von Zustellungen zu besonderen Zeiten 188, Befugnis zu Ladungen, Termins- und Fristbestimmungen 229, Abnahme von Eiden durch den — 296, 467, 479, Beweisaufnahme durch den 365, 366, 370, 389, 398, 400, Eidesversuch vor dem — 296, Vernehmungen durch den — in Ehesachen 607, 619, in Entmündigungssachen 654, 671; Geständnis vor dem — 288, Zugiehung des Gerichtsschreibers bei Verhandlungen vor dem — 165, Verkündung von Verfügungen des — 329.

Bedingtes Endurteil 460, 477.

Beerdigung von Zeugen 391—393, 653, 663, 676, 680, 1035, von Sachverständigen 410, 653, 663, 676, 680, 1035, des Handelsrichters 15 111, des Dolmetschers 15 189, des nichtrichterlichen Beisizers im Schiedsverfahren 4 19.

Befangenheit, Ablehnung des Richters wegen — 42—48, 551, 579, des Gerichtsschreibers 49.

Befriedigung, Abwendung der Zwangsvollstreckung durch — des Gläubigers 775; Entscheidungen des Gerichtsschreibers über vorläufige Maßnahmen bei der Klage auf vorzugsweise — 7 Art. VI.

Beglaubigung von Schriftstücken: 80, 163a, 170, 196, 210, 317, 416, 435; eines Handzeichens 440.

Begründung der Berufung s. Berufungsbegründung, der Revision s. Revisionsbegründung.

Begutachtung, Anordnung einer — durch Sachverständige in der mündlichen Verhandlung 144; zur Vorbereitung eines Termins 272 b; — eines Schabens oder Interesses durch Sachverständige 287, schriftliche — durch Sachverständige 411. S. auch Gutachten.

Behauptungen, Mitteilung tatsächlicher — in vorbereitenden Schriftsätzen 180, 272.

Behörden, Gerichtsstand der — 17; Zustellungen an — 171, 184, 185, Zustellungen durch Ersuchen von — 199, 201, 202, 207; Urkunden öffentlicher — 415, 417, Urkunden ausländischer — 438; Vorlegung von Urkunden durch Behörden 426, 432; Beweisaufnahmen durch ausländische — 363, 364, 369; Mitwirkung von — bei der Zwangsvollstreckung 789, 791, 797.

Beordnung eines Rechtsanwalts oder Gerichtsvollziehers für die arme Partei 115, eines Rechtskundigen für die arme Partei 116, eines Anwalts für den Entmündigten 668, 679, 686.

Beisitzer, Ansprüche aus unehelichem — sind Ferienfachen 15 200.

Beisitzer nichtrichterliche — im Schiedsverfahren 4 19.

Beistand 90; Klagen der — wegen Gebühren und Auslagen 34; Ausschließung des — als Richter 41, als Gerichtsschreiber 49,

Zurückweisung von — 157, 158, 610, Aufnahme des Namens des — ins Protokoll 159; Gebühren des Anwalts bei einer Tätigkeit als — 20 4.

Bekanntmachung, öffentliche Zustellung durch — s. Zustellungen; — der Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht 687; — der Versteigerung gepfändeter Sachen 816; — des Aufgebots 948, 949, 966, 972, 1006, 1009, 1023, 1024; Anfechtung des Ausschlußurteils mangels öffentlicher — des Aufgebots 957; — des Ausschlußurteils 956, 1017, 1024. Kosten der öffentlichen — als Auslagen des Gerichts 17 72, des Gerichtsvollziehers 23 16.

Belegene Sachen, Gerichtsstand der — 24 bis 26.

Benachrichtigung der Parteien von Anordnungen des Richters zur Vorbereitung der Verhandlung 272 b, 272 A 10, von einer Änderung des Beweisbeschlusses 360, von einer Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter 362, — des Gegners von einer Beweisaufnahme im Ausland 364, — der Parteien von einem weiteren Ersuchen des beauftragten und ersuchten Richters um eine Beweisaufnahme 365, von Erklärungen eines Zeugen 386; — des Gläubigers von der Zustellung eines Zahlungsbefehls 693, von der Erhebung des Widerspruchs 694; — des Schuldners von der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung 733, von einer Nachpfändung 826, des Schuldners und Drittschuldners von der bevorstehenden Pfändung einer Forderung 845.

Benennung des Autors und des mittelbaren Besitzers 76, 77.

Beratung des Gerichts 15 192—197.

Berichterstattung durch ein Mitglied des Prozeßgerichts 388, 389.

Berichtigung von Schreib-, Rechnungsfehlern und Unrichtigkeiten im Urteil 319, des Tatbestandes im Urteil 317 A 3, 320, des Beweisbeschlusses 360, der Eidesnorm 469.

Berufung 511—544. Zulässigkeit der — 511—513, Prüfung der Zulässigkeit 519 b, Verzicht auf das Recht der — 514, Zurücknahme der — 515, Einlegung der — 518, Terminbestimmung zur Verhand-

lung 520, Anschluß des Berufungsbelegten an die — 521—522a, Verfahren auf die — 523—539, 544, Verschämnisverfahren auf die — 542, — 2. Urteil 543. Verwerfung der — als unzulässig 519b; Gerichtsgebühren in diesem Falle 17 30; Revision wegen Unzulässigkeit der — 547.

Berufungsanträge 519; — bei der Anschlußberufung 522a; — als Grundlage für die mündliche Verhandlung 525, für das Urteil 536.

Berufungsbegründung 519; Zustellung der — 519a; Prüfung der — 519b; — bei der Anschlußberufung 522a.

Berufungsbegründungsfrist 519; Beginn der — 317 A 3, 519; Prüfung der 519b; Wiedereinsetzung gegen Verschämnung der — 233; Wirkung der Verfahrensruhe auf den Lauf der — 251; — bei der Anschlußberufung 522 A 2.

Berufungsbegründungszwang 519, Einl. III 5; Inkrafttreten der Vorschriften über — Einl. V; — bei der Anschlußberufung 522a.

Berufungsfrist 516, 517, 519b, 521; — bei der Anschlußberufung 522a.

Berufungsgericht gegen Urteile der Amtsgerichte 15 72, der Landgerichte 15 119; Zuständigkeit des — bei Wiederaufnahme des Verfahrens 584, — als Gericht der Hauptsache beim Verfahren über den Erlaß von Arrest oder einstweiliger Verfügung 943.

Berufungskosten, Kosten der — 97; Armenrecht für die — 119, 120, 519; Verfahren in der — 523—539, Verschämnisverfahren in der — 542. Verhandlung in der Kammer für Handelsachen in der — 15 100. Gerichtsgebühren in der — 17 28, Anwaltsgebühren in der — 20 52.

Berufungsschrift 518; Zustellung 519a.

Berufungssumme 511a, Einführung der — Einl. I 2, Erhöhung der — Einl. I 3, Festsetzung der — durch den Reichsjustizminister 511a, 1.

Beschädigung, Gerichtsstand für Klagen wegen — eines Grundstücks 25.

Beschäftigungsart, Gerichtsstand des — 20.

Beschneidung von Zustellungen 169, 198; — über die Erfolglosigkeit des Güteverfahrens 499e; — über den Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl 694.

Beschlagnahme, Beschränkung der — des Arbeits- und Dienstlohn 11, 13.

Beschluß, Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen von — 329; Verkündung von — 136, 329; Zustellung von — 104, 329, 798; Protokollierung von — 160, 499g.

Beschränkte Haftung s. Haftung.

Beschwerde 567—577, Zulässigkeit 567, 568, — Gericht 568, Einlegung 569—573, Verfahren auf die — 573—576; weitere — 567, 568.

— gegen Amtsgerichtsurteile 15 72, — gegen Landgerichtsurteile 15 119, — in Handelsachen 15 104, — gegen Oberlandesgerichtsurteile 567.

Einzelne Fälle: 3, 78, 127, 252, 880, 390, 409, 619; 4 19; 15 159, 174, 181; 17 4, 18, 39; 20 12.

Sofortige —: 577. Einzelne Fälle: 46, 71, 99, 102, 104, 107, 109, 135, 252, 319, 336, 387, 406, 519b, 567, 656, 663, 678, 699, 793, 934, 952, 1022, 1045; 4 6.

Beschwerdegegenstand, Festsetzung der Höhe des — durch den Reichsjustizminister Einl. III 5; 511a, 546, 567. Berechnung des Wertes des — in Gold 8 Art. IV.

Beschwerdegericht 15 72, 119, 133.

Beschwerdeinstanz, Gerichtsgebühren in der — 17 38, Anwaltsgebühren in der — 20 41.

Beschwerdesumme, Erhöhung der — Einl. I 3; Festsetzung der — durch den Reichsjustizminister Einl. III 5; 567.

Besitz, Berechnung des Streitwerts bei — Ansprüchen 6; Entsetzung des Schuldners aus dem — an Immobilien und Einweisung des Gläubigers 885; Gebühren des Gerichtsvollziehers dafür 23 10.

Besitzer, Benennung des mittelbaren — 76.

Besitzlage 24.

Besondere Gerichte 15 13, 14; 2 3.

Bestellung eines Anwalts s. Anwalt, eines Vertreters s. Vertreter.

Bestimmung des zuständigen Gerichts 36, 37, 2 9.

Betragte Ansprüche, Arrest wegen — 916.

Beteiligung Dritter am Rechtsstreite 64 bis 77.

Betrag, Abgesonderte Verhandlung über Grund und — eines Anspruchs 304, 538; Verschämnisurteil bei Bestimmung des — 347.

Bevollmächtigter s. Prozeßbevollmächtigter.
Bevollmächtigung s. Prozeßvollmacht.
Bewegliche Sachen, Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von — 883, 884.
Bewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in das — 803—868.
Beweis durch das Sitzungsprotokoll 164, durch den Tatbestand des Urteils 314, durch Augenschein 371, 372, durch Zeugen 373 bis 401, durch Sachverständige 402—414, durch Urkunden 415—444, durch Eid 445 bis 477.
Beweisantrittung 282; — bei Beweis durch: Augenschein 371, Zeugen 373, Sachverständige 403, Urkunden 420—433, Eid 452.
Beweisaufnahme 284, 355—370, 499 c. Vereinfachung der — Einl. III 3. — durch Einzelrichter 349, 523 a, durch das Prozeßgericht 355, 372, durch Mitglied des Prozeßgerichts 355, 372, 375, 400, 405, 434, 479, durch beauftragten und ersuchten Richter 361, 362, 365, 366, 400; — im Auslande 363, 364. Sofortige — 294, 357 a, 499 c. — durch Augenschein 372, durch Zeugen 375, 376, durch Sachverständige 495, durch Urkunden 434, 435, durch Eid 460—474. — über den Wert des Streitgegenstandes 3, über einen Schaden oder ein Interesse 287, zwecks Glaubhaftmachung 294, zur Beweissicherung 492.
Beweisbeschluß 284, 358—360; — über Eidesleistung 461, 595. Vgl. auch Einl. III 3.
Beweiseinreden, Zeit zur Geltendmachung von — 383; Nachträgliches Vorbringen von — Einl. III 5; 283, in der Berufungsinstanz 529, 534. Besondere Gerichtsgebühr bei verspätetem Vorbringen 17 39.
Beweisgebühr 17 20, 23, 25.
Beweislast 282, 447.
Beweismittel, Bezeichnung der —: in vorbereitenden Schriftsätzen 130, 272, in der mündlichen Verhandlung 139, bei Beweisantrittung 282, im Güteantrag 499 a, im Gesuch um Beweissicherung 487, in der Berufungsbegründung 519; Aufforderung zur Mitteilung der — in der Klageschrift 253, 498; Erklärung über die — des Gegners 282. Zeitpunkt für das Vorbringen von — 283; Präklusionsfrist für das Vorbringen von — 356. Nachträg-

liches Vorbringen von — 283; Einl. II 2, 5. Vorbringen neuer — in der Berufungsinstanz 529, 534. Besondere Gerichtsgebühr bei verspätetem Vorbringen von — 17 39.

Beweisregeln, Ausschluß von — 286.

Beweissicherung 485—494; Einl. III 3. Gerichtsgebühren beim —verfahren 17 33, 35, Anwaltsgebühren beim —verfahren 20 22, 29, 30.

Beweisstermin, Anwaltsgebühren für die Vertretung einer Partei lediglich im — 20 45.

Beweiswürdigung, freie — 286.

Bezugnahme auf Schriftstücke in der mündlichen Verhandlung Einl. III 3, 137, 297, 507; — auf Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll in Urteilen 313; — auf das Vorurteil im Berufungsurteil 543; — des Sitzungsprotokolls auf vorbereitende Schriftsätze 510 a.

Bindung des als zuständig bezeichneten Gerichts an die Entscheidung des Verweisenden 276, — des Gerichts an die eigenen Urteile 313, — des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts 561, des Berufungsgerichts an die Entscheidung des Revisionsgerichts 565.

Binenschiffahrt, Angelegenheiten aus dem Recht der — 15 95.

Brief, Erlass der Zustellung durch Mitteilung in eingeschriebenem — 496.

B.

Defauturteile 331 a A 1.

Dienstaufsicht über den Amtsrichter 15 22.

Dienstleid, Berufung auf den — zwecks Glaubhaftmachung 386.

Dienstentlohn, Pfändung des — 833, Unpfändbarkeit des — 811, 850, Einl. I 3.

Dienstlohn, Unpfändbarkeit des 850, 11 1, 13 1.

Dienstverhältnis, Vollstreckbarkeit der Urteile über Streitigkeiten aus einem — 709, Zuständigkeit der Amtsgerichte 15 23, Ferienfachen 15 200.

Dienstvertrag, Beurteilung zur Erfüllung eines — 888, Vollstreckbarkeit des Urteils 709.

Dienstzeit der Mitglieder des Reichsgerichts 15 128.

Dinglicher Gerichtsstand 24—26, 15 20.

Diplomatische Personen, Exterritorialität der 15 18, 19.

Direktor eines Landgerichts 15 59.

Disziplinarverfahren, Anwaltsgebühren in — 20 91.

Dolmetscher, 15 185, 186, 189—191; 3 P. D. 142, 159, 483.

Dritte, Beteiligung von — am Rechtsstreit 64 bis 77, Rechtskraft eines Urteils gegen — 629, 643.

Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung 829, 836, 839, 840, 843, 845, 853—856.

Aufhebung, Zwangsvollstreckung zur — einer Handlung 890—892; Klage auf — der Zwangsvollstreckung 737, 739, 743, 745, 748, 794, 890.

Dunkelheiten im Tatbestand des Urteils 302, 317 A 3.

E.

Echtheit von Urkunden s. Urkundenbeweis.

Editionseid 426, 427.

Ehe, Beurteilung zur Eingehung einer — 888, 894.

Ehefrau, unbeschränkte Prozeßfähigkeit der — 52; Antrag auf Entmündigung der — 646, Zwangsvollstreckung gegen das Vermögen der — 739—745.

Ehegatte, Ausschließung des Richters in Sachen des — 41, des Gerichtsschreibers 49; Urteil unter Vorbehalt der beschränkten Haftung des — 305; Zeugnisverweigerungsrecht des — 383, 385. Stellung des — im Entmündigungsverfahren 646, 656, 658, 664, 666, 680.

Ehesachen 606—639. Zuständigkeit 606, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft 607, 632, 634, 636, 637; Sühneverfuch 608 bis 611; Prozeßfähigkeit und Vertretung 612, 613, Klagehäufung in — 615. Verfahren 617—630.

Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens 606, 608, 612, 615; Ehecheidungsklage 606, 608, 612, 615—620, 625, 639; Anfechtungsklage 606, 612, 615, 616, 627, 629; Nichtigkeitklage 606, 629, 631—637;

Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe: 606, 638.

Urteile in —: 625, 629, 704, 888, 894.

Ehrenamt, Amt des Handelsrichters ein — 15 107.

Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen — 15 175.

Ehregerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwältinnen, Anwaltsgebühren in — 20 91.

Eid: Beweis durch Parteieid 445 bis 477; Jugendschöbener Eid 445—474, Richterlicher — 475—477. Ungültigkeit im Güteverfahren 499 c, Einl. III 4. Sofortige Abnahme des Eides 357 a. Einl. III 3.

Zufchiebung des Eides: Zulässigkeit der —: Allgem. 445, 446, 449, 450; insbes. an Streitgenossen 472, an Prozeßunfähige 473, an mehrere gesetzliche Vertreter 474; zur Wiberlegung gesetzlicher Vermutungen 292, zur Glaubhaftmachung 294, zum Nachweis von Restitutionsgründen 581, im Urkundenprozeß 592, 595, 605, in Ehesachen 617, in Entmündigungssachen 670, 679, 684, 686; Wiberuf der — — 470.

Erklärung auf die Eideszufchiebung: 452—456. Unterlassung der — — 452, 455, 556; 334. Wiberuf der — — 454, 457, 458, 470. Nachholung der — — in der Berufungsinflanz 531. Feststellung der — — im Protokoll 298, 510 a. Wirksamkeit der — — für die Berufungsinflanz 533.

Annahme des Eides: 452, 453, 456; 533; Feststellung im Protokoll 298, 510 a. Verweigerung des Eides: 452; Folgen 464; Ausbleiben im Schwurtermin gilt als — — 465—467; 533; 298, 510 a.

Zurückziehung des —: 452, 458, 456; Zulässigkeit der — — 448; 533; 298, 510 a.

Leistung des Parteieides: Anordnung der — — durch Beschluß 461, durch Urteil 460, 462; Wirkung der — — 463, Verweigerung der — — 464; Verfümmung der — — 465—467; Wiberrechnung gegen die Folgen der Verfümmung 236, 238; Wirkung der — — für die Berufungsinflanz 533; beschränkte — — 469;

- Erlassung der — — 464, 533; Unmöglichkeit der — — 471.
- Eide anderer Personen: des Zeugen 390—392, des Sachverständigen 410, des Dolmetschers 15 189, Eibitionsseid 426, 441, Offenbarungseid 889.
- Verfahren bei der Abnahme von Eiden: 478—484; Ort der Abnahme 479; Belehrung über die Bedeutung des Eides 480; Eidesleistung durch den Reichspräsidenten oder den Präsidenten eines deutschen Landes 479, durch Stimme 483; Betueerung durch Mitglieder anderer Religionsgesellschaften 484.
- Eidesformel** 481—484.
- Eidesmündigkeit** 393, 473.
- Eidesnorm** des Parteieides 459, 461; — des Zeugeneides 392; — des Sachverständigen- eides 410, des Eibitionsseides 426; Aufnahme der — in den Beweisbeschluß 359.
- Eidespflicht**, Verlesung der —: 457, 463, 470, 471, 477; — — Grund der Restitutionsklage 580.
- Eidesstattliche Versicherung** zwecks Glaubhaftmachung 294; — der Richtigkeit einer schriftlichen Zeugenaussage 377; — im Aufgebotsverfahren 952, 986, 1007; zur Glaubhaftmachung einer Zeugnisverweigerung 386; — zur Glaubhaftmachung abgeschlossen im Falle des 406.
- Eidetermin**, Anwaltsgebühr für die Vertretung der Partei beliebig in einem — 20 45.
- Eidliche Schätzung** eines Schadens oder Interesses 287.
- Eigentümer** von Grundstücken, Gerichtsstand des — 21, 26; Aufgebot des — zum Zwecke der Ausschließung 977—981, 984, 988.
- Eigentumsklage**, Gerichtsstand der — 24.
- Eingebrachtes Gut**, Zwangsvollstreckung in das 739, 741, 742, 774, 861; Aufgebot der Nachschlagläubiger des — 999.
- Einlassung** des Beklagten 39, 76, 267, 269, 271, 274, 295, 506, 251a A 4g, 4 7 A 7; Recht zur Verweigerung der — auf Grund prozeßhindernder Einreden Einl. III 2; 76, 271.
- Eingeschriebener Brief**, Erfaß der Zustellung durch Mitteilung in — 496.
- Einlassungsfrist** 262; Abkürzung der — 226; Wahrung der — 281; zu kurze Bemessung der — 337; — auf den Güseantrag 499, in Meß- und Marktjahren 499, — in der Berufungsinstanz 520, in der Revisionsinstanz 555; — im Urkunden- und Wechselnahmeverfahren 4 4.
- Einlegung** des Einspruchs 340, der Berufung 518, 519b, der Revision 553, 553a, der Beschwerde 569, der sofortigen Beschwerde 577, des Widerspruchs gegen Arrest 924.
- Einrede** des Prozeßgegners aus der Person der armen Partei 124; — der Rechtshängigkeit 363, der mangelnden Sachlegitimation 265; abgeforderte Verhandlung über — 146; Zeitpunkt der Geltendmachung für — 278; nachträgliche Vorbringen von — 278, 279.
- Prozeßhindernde —: 274—276, 504, 528, 538, 566; Vertweigerung der Einlassung auf Grund — — Einl. III 2. Entscheidung des Einzelrichters über — — 349.
- Einsichtnahme** in Urkunden 131, 134, in die Prozeßakten 299, in die Akten des Gerichtsvollziehers 760, in den Teilungsplan 875, in das Schuldnerverzeichnis 915, in die Anmeldungen im Aufgebotsverfahren 996, 1016, 1022.
- Einspruch** gegen Veräumnisurteile 338 bis 347: Unzulässigkeit 238, 345, Verzicht darauf 346; Erklärung des Berufungsgerichts über die Zulässigkeit des — 508. Zurückverweisung einer Sache an die erste Instanz durch das Berufungsgericht nach Vertwertung eines — 538, — gegen Vollstreckungsbescheide 700, Aufschiebende Wirkung desselben 705, 706; — gegen vorläufig vollstreckbare Urteile 719; — und Vollstreckungsgegenklage 767.
- Einspruchsfrist** 339, 508; Wiebereinlegung gegen Veräumnung der — 233.
- Einspruchsschrift** 340 340a.
- Einstweilige Anordnungen** des Beschwerdegerichts 572, in der Zwangsvollstreckung 732, 766, 769—771.
- Einstweilige Verfügungen** 935—945; — in Ehesachen 627, — in Entmündigungssachen 672. Keine Revision gegen — 545. Vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen über — 708, Gerichtsgebühren im Verfahren über die Anordnung einer — 17 32, 35; Anwaltsgebühren in diesem Ver-

fahren 20 28, für die Vollziehung — 20 36.

Einverständnis beider Parteien über: die Entscheidung durch Einzelrichter 349, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung 4 7; Vgl. hierzu: 349 A 3b, 4 7 A 2.

Einweisung, Gebühren der Gerichtsvollzieher für die — in den Besitz an Immobilien 23 10.

Einwendungen, Aufforderung des Beklagten in der Klageschrift zur Mitteilung von — 253, 498. Nachträgliches Vorbringen von — des Beklagten Einl. III 2. — in der Zwangsvollstreckung: gegen die Vollstreckungsklausel 732, 797a, gegen die Art und Weise der Zwollstr. 766, 797, gegen den Anspruch selbst 787, 796, 797, — der beschränkt haftenden Erben 781—785.

Einwilligung der Besl. in die Klageänderung 264, 269, in die Zurücknahme der Klage 271, in die Geltendmachung neuer Ansprüche in der Berufungsinstanz 529; — des Gegners in die Sprungrevision 566a.

Einzelrichter, Allgem. über das Verfahren vor dem — Einl. III 2. Verfahren vor dem — 348—350. Anordnung persönlichen Erscheinens durch den — 141 A 8; Verhandlung vor dem — gilt als „Verhandlung“ 251a A 2; Sühneversuch des — 349 A 2a; Aufklärungspflicht des — 349 A 2b; Entscheidungsgewalt des — 349 A 2c, 8; Anfechtung von Entscheidungen des — 350; der — in der Berufungsinstanz 523a, in der Revisionsinstanz 557a. Der Amtsrichter ein — 15 22.

Einziehung der Prozeßkosten vom Gegner der armen Partei 123, 124, Überweisung von Geldforderungen zur — 835.

Eisenbahnbetrieb, Landesrechtliche Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in einem — 871.

Exzessgerichte 15 14.

Öfterliche Gewalt, Feststellung des Bestehens der —: Aussetzung eines Verfahrens bis zur dahin 154, Verfahren: 640, 642, 643.

Eltern und Kindesverhältnis, Feststellung des Bestehens eines: Aussetzung des Verfahrens bis dahin 154; Verfahren: 640 bis 644.

Empfangsbekanntmachung des Anwalts: über Urkunden 184. Zustellungen 198; — des

Empfängers über vereinfachte Zustellungen im amtsgerichtlichen Verfahren 496.

Endurteil 300—302, 304. Aussetzung des — bei Mangel der Legitimation oder Vollmacht 56, 89.

Bedingtes —: 460, 462; Erledigung eines — — in der Berufungsinstanz 537.

Enteignung, Gerichtsstand für Entscheidungsfällen wegen — 25.

Entfernung, weite — 141, 141 A 4, 375. — von Personen aus dem Sitzungssaal zur Aufrechterhaltung der Ordnung 158; 15 177, 182.

Enthebung vom Amte von Richtern 15 8, von Handelsrichtern 15 113, von Mitgliedern des Reichsgerichts 15 126—129.

Entlassung aus dem Rechtsstreit, des Schuldners bei Streitverkündung 75, des Beklagten bei Eintritt des Benannten in den Rechtsstreit 76, 77.

Entmündigungssachen, Verfahren in — 645—687: Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche 645—679, wegen Trunksucht 680—687; Anfechtung der Entmündigung 664—674, 684; Aufhebung der Entmündigung 675—679, 685 bis 686. Ausschluß der Öffentlichkeit in — 15 171. Gerichtsgebühren in — 17 33, 35, Anwaltsgebühren für die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens 20 23, 29.

Entschädigung der obliegenden Partei für Zeitveräußerung 91, der Zeugen 401, 18 2, 5—12, 17, der Sachverständigen 413, 18 3, 5—11, 17. Festsetzung einer — im Falle der Verurteilung zur Vornahme einer Handlung 510b, 888a.

Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung: Allgem. Einl. I 2, f. auch mündliche Verhandlung, — — bei überraschendem Vorbringen des Gegners Einl. III 2.

Protokollierung von — 160; Anwaltsgebühren für Zustellung, Empfangnahme und Zustellung an den Gegner 20 29. — nach Lage der Akten: bei Ausbleiben beider Parteien 251a, bei Ausbleiben einer Partei 331a, mit Einverständnis beider Parteien 4 7; Anerkennnis- und Verzichtsurteile nach Lage der Akten 251a A 4f, 4 7 A 6; — — durch den Einzelrichter 349; Voraussetzungen einer

- — 251a A 2, 331a A 2, 335 A 1, 4 7 A 2—5, Eventualantrag auf — — 331a A 2, Ablehnung des Antrags auf — — 335, 336, Vertagung der Verhandlung über den Antrag auf — — 337, Inhalt der — — 251a A 3, Wirkung der — — 251a A 4g, h, 4 7 A 7, 9, Verkündung der — — 251a A 5.
- Entscheidungsgründe**, Verkündung der — 311, — als Teil des Urteils 313, Weglassung der — 313, 317, 496; Fehlen der — als Revisionsgrund 561, als Grund für die Aufhebung eines Schiedspruchs 1041.
- Entsetzung**, Gebühren des Gerichtsvollziehers für die — aus dem Besitz an Immobilien 23 10.
- Entwürfe**, Geheimhaltung von — zu Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen 299.
- Erbe**, Aufnahme eines Rechtsstreits durch den — 239, Urteil unter Vorbehalt der beschränkten Haftung des — 305; Wirksamkeit eines gegen den Testamentsvollstrecker ergangenen Urteils gegen den — 327, Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen den — 728; Zwangsvollstreckung gegen den — 778, 779, Geltendmachung der beschränkten Haftung durch den — 780—785.
- Erbschaft**, Gerichtsstand für Klagen aus einer — 27, 28; Verkauf einer — 1000.
- Erbschein** 792.
- Exemodialverfahren** 331a A 1.
- Erfüllungsort**, Gerichtsstand des — 29.
- Ergänzung** eines Urteils durch nachträgliche Entscheidung 302, 321, 517, 599, 716; Gerichtskosten einer solchen — 17 26;
- Erhebung** der Klage s. Klage. Gebühren für die Erhebung von Geldern durch den Anwalt 20 87.
- Erinnerungen** gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse 104, 107; — gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung 766; — gegen den Ansat der Gerichtskosten 17 4, gegen den Ansat der Gebühren und Ausgaben des Gerichtsvollziehers 23, 25; Anwaltsgebühren bei — gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse 20 23, 29.
- Erklärungen**, tatsächliche — des Prozeßbevollmächtigten 85, des Bestands 90; — über tatsächliche Behauptungen des Gegners in vorbereitenden Schriftsätzen 180; — der Partei über tatsächliches Vorbringen des Gegners in der mündlichen Verhandlung 138; schriftliche — auf nicht rechtzeitig mitgeteiltes Vorbringen des Gegners 272a, Einl. III 2; — der Parteien über aufklärungsbedürftige Punkte 279a, Verspätung dieser — 279a; — über Beweismittel des Gegners 282; — über Eide s. Eid.; — über Urkunden 439, 510; Nachholung von — über Tatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen in der Berufungsinstanz 531. formlose Mitteilung von — 496.
- Erlaß** der Eidesleistung 464, 533; — in Ehefachen 617, in Entmündigungssachen 670, 684, 686.
- Erlöbigung** bedingter Endurteile 460, 477, durch die Berufungsinstanz 537; — des Rechtsstreits in der Hauptsache 91, 628.
- Erlös** der Versteigerung 818.
- Ermächtigung** des Reichsjustizministers zur Bekanntmachung des Textes der R.P.D. Einl. III 1, 3 Art. VIII, der EntlastR.D. 4 vor § 1. — zur Prozeßführung 51, 56, besondere — zu einzelnen Prozeßhandlungen 54; — des Gläubigers zur Vornahme von Handlungen auf Kosten des Schuldners 887.
- Ermittelungen** des Gerichts im Aufgebotsverfahren 968.
- Ernennung** der Richter 15 6, der Sachverständigen 404, 405, der Schiedsrichter 1028—1031.
- Errungenschaftsgemeinschaft**, Zwangsvollstreckung im Falle der — in das eingebrachte Gut 739, 742, in das Gesamtgut 740, 743, 744; Unpfändbarkeit eines Anteils eines Ehegatten an Gesamtgut 860.
- Ersatzankstellung** 132—137.
- Erscheinen**, Anordnung persönlichen — der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts 141, zur Vorbereitung von Terminen 272b, zum Sühneverfuch 296, zur Vorbereitung der Güteverhandlung 499b. Erzwingung persönlichen — der Parteien: Allgem. Einl. III 1, 4, zur mündl. Verhandlung 141, zum Sühnetermin 141 A 2, 296 A, zur Güteverhandlung 499b. Anordnung persönlichen — durch Mitglied des Prozeßgerichts, Einzelrichter, beauftragten und ersuchten Richter 141 A 3.

Erfüllung von Prozeßkosten s. Kostenerfüllung.

Ersuchen der Post um Zustellung 195, 196; — einer Behörde um Zustellung 199 bis 202, 207; — von Behörden und Beamten um Mitteilung von Urkunden 272b, 432, um Zwangsvollstreckung 789, 791; — um Rechtshilfe 15 157—159.

Ersuchter Richter, Weisaufnahme durch — 362, 365, 366; im übrigen s. Beauftragter und ersuchter Richter.

Ersuchungsschreiben 202, 362—364.

Erweiterung des Klageantrags s. Klageantrag.

Erwerb im Streit befangener Sachen 265, 266.

Erwerbsgeschäft, Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut beim Betrieb eines — durch die Ehefrau 741, 774.

Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides 889, 901, — einer Duldung oder Unterlassung 890, — zur Vornahme unvertretbarer Handlungen 888; — persönlichen Erscheinens s. Erscheinen.

Eventualmaxime Einl. I 5, III 2, 278 A, 283 A.

Exterritoriale, Allgemeiner Gerichtsstand beutscher — 15, Zustellungen an — 200, Gerichtsbarkeit über 15 18—21.

F.

Fabrik, Gerichtsstand der — 21.

Fällung von Urteilen s. Urteils- —, von Beschlüssen 329.

Fällung des Protokolls 164, einer Urkunde 580.

Fahrtsgemeinschaft, Zwangsvollstreckung im Falle der — in das eingebrachte Gut 739, 742, in das Gesamtgut 740, 743, 744; Unpfändbarkeit des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut 860.

Faustpfandrecht 804.

Feiertage, allgem. — s. Sonn- u. Feiertage.

Ferien s. Gerichtsferien.

Ferienkammern 15 201.

Ferrensachen 15 200—202.

Ferienenate 15 201.

Festnahme vorläufige — wegen einer strafbaren Handlung während der Sitzung 15 188.

Fernsprechgebühren als Auslagen: des Gerichts 17 72, 76, 80, des Rechtsanwalts 104, 20 76, 22 Art. IV, des Gerichtsvollziehers 23 16.

Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes 3, der Höhe einer Sicherheit 112, der Prozeßkosten s. Kostenfestsetzung.

Feststellung, Gerichtsstand für die — des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages 29, Klage auf — des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses usw. 256, eines im Laufe des Prozesses freiwillig gewordenen Rechtsverhältnisses 280; — des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe 606, 617, 622, 633, 638, eines Eltern- und Kindesverhältnisses 640—644; — des gegenwärtigen Zustandes einer Sache, zur Beweissicherung 485; — des Zeitpunkts des Todes 973, 976.

Feststellungsklage 256; inzidente — 280, 506.

Fiskus, Gerichtsstand des — 18, Beurteilung des — als gesetzlichen Erben 780; Zulässigkeit des Rechtswegs in Prozessen, in denen — Partei 2 4; landesgesetzliche Vorschriften über Zwangsvollstreckung gegen den — 2 15.

Führer, Streitigkeiten der — mit Reisenden: Zuständigkeit 15 23, Vollstreckbarkeit des Urteils 709.

Forderungen, Berechnung des Streitwerts bei — 6, Gerichtsstand des Eises einer — 23; Zwangsvollstreckung in — 828—845, 849—851, 853.

Formlose Mitteilung von Anträgen und Erklärungen 496, 281.

Forum arresti 23.

Formvorschriften, Verzicht auf die Mängel der Verletzung von — 295, 530, 558.

Fragen, Beanstandung von — des Vorliegenden 140, 397.

Fragerecht des Vorliegenden 139, der Gerichtsmitglieder 139, 396, der Parteien 397.

Fragepflicht des Vorliegenden 139; Übertragung der — auf den Beauftragten und ersuchten Richter 141 A 3.

Fremdes Recht, Ermittlung von — 293.

Fristen, 221—226, 229: Beginn der — 221; Berechnung der 222; Verlängerung und Abkürzung von — 224—226, Kostentragung bei verschuldeter Verlängerung von — 95; Hemmung des Laufs von — 223; Unterbrechung von — 207, 223, 249; Verjährung von — durch Streitgenossen 62, Kostentragungspflicht bei Verjährung von — 95; Wiedereinsetzung gegen Verjährung von — 233; Wahrung von — durch Zustellung 207, durch Güteantrag 496, durch Zustellung eines Zahlungsbefehls 693; Klage auf Festsetzung einer — im Urteil 255.

Anwaltsgebühren bei Verhandlung über Bestimmung und Änderung von — 20, 29.

Gesetzliche Fristen, die nicht Notfristen sind: 132 (— für den vorbereitenden Schriftwechsel), 134, 206, 207, 216, 217 (Labungsfrist), 284 und 285 (— zur Wiedereinsetzung), 262 (Einlassungsfrist), 315, 320 (dazu 317 A 3), 321, 499 (Einlassungsfrist vor dem Amtsgericht), 519 (Verfugungsbegründungsfrist), 520 (Einlassungsfrist in der Berufungsinstanz), 522a (Anschlußberufungsfrist), 554 (Revisionsbegründungsfrist), 555 (Einlassungsfrist in der Revisionsinstanz), 571, 593, 604 (Einlassungs- und Labungsfrist im Urkunden- und Wechselprozeß), 664, 684, 692 (Widerpruchsfrist gegen Zahlungsbefehl), 701, 798, 816, 840, 845, 873, 878, 929, 950 (Aufgebotsfrist, vgl. dazu 957 Abs. 2 Z. 3), 954, 958, 965, 966, 976, 987, 994, 1002, 1010, 1011, 1013, 1015, 1029 und 1031 (— zur Bestellung eines Schiedsrichters); 15 181.

Richterliche Fristen (221): 56, 109, 113, 151, 206, 239, 244, 262, 272a und 279a (Fristen zur Nachbringung von Erklärungen), 339, 356 (— zur Benutzung eines Beweismittels), 364, 379, 411 (— zur schriftlichen Begutachtung durch Sachverständige), 428 und 431 (Fristen zur Herbeischaffung und Vorlegung von Urkunden), 519 (— zur Zahlung der Prozeßgebühr in der Berufungsinstanz, vgl. dazu 233), 554 (— zur Zahlung der Prozeßgebühr in der Revisionsinstanz, vgl. dazu 233), 721 (Räumungsfrist), 769, 771, 805, 926 (— zur Klagerhebung nach Anordnung eines Arrestes), 942.

Notfristen, 223; keine Hemmung des Laufs durch die Gerichtsferien 223; keine Verlängerung oder Verkürzung durch Vereinbarung 224; Ruhen des Verfahrens ohne Einfluß auf den Lauf 251; Wahrung einer Notfrist durch Zustellung 166, 207 (vgl. auch 496, 693). Wiedereinsetzung gegen die Verjährung einer Notfrist 233—238.

Einzelne Fälle: — für Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschluß 104, — für Antrag auf Änderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses 107, Einspruchs— 339, — für Antrag auf Abnahme des Eides bei Verjährung des Schwurtermins 466, 467, Berufungs— 516, Revisions— 552, — für sofortige Beschwerde 577, — für Nichtigkeits- und Restitutionsklage 586, 588, — für Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil 958, — für Klage auf Aufhebung des Schiedspruchs nach Erlassung des Vollstreckungsurteils 1044.

Früchte als Nebenforderungen 4, Zusprechung von — im Urteil nicht ohne Antrag 308; Pfändung von — 810, 813, 861, 862; Versteigerung von — 824.

Fuhrkosten des Rechtsanwalts 20 79, 80.

G.

Garnisonort, Gerichtsstand des — 14, 20, 57.

Gebühren, Gerichtsstand für die Einklagung der — von Prozeßbevollmächtigten, Weiständen, Zustellungsbevollmächtigten und Gerichtsvollziehern 34.

— des Rechtsanwalts s. Rechtsanwaltsgebühren.

— des Zeugen s. Zeugengebühren.

— des Sachverständigen s. Sachverständigengebühren.

— des Gerichtsvollziehers s. Gerichtsvollzieher.

— des Gerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 17 8—39; volle — 17 8; Berechnung der — — in. Gl. 8 Art. II, Mindestbetrag der — — 17 7; Schuldner der — — 17 77, 78; Erinnerungen gegen den Anlag der — — 17 4; Niederschlagung der — — 17 6. S. auch Gerichtskosten, Prozeßgebühr.

Gebührenfreiheit des Reichs und der Länder 17 90; — Kraft Verordnung der Reichsregierung 17 90; Kraft Armenrechts 115, 124, 519, 554.

Gebührenvorbehalt an das Gericht 17 8, 84 bis 86; Berechnung des — in Gold 8 Art. II.

Gegenbeweis gegen den Beweis durch Eid 463.

Gegenerklärung, Frist für die Zustellung einer — 132.

Gegenforderung, Abgetrennte Verhandlung über die — 145, 150; Vorbehaltsurteil bei Aufrechnung einer — 302; Rechtskraft der Entscheidung über eine — 322; Geltendmachung von — in der Berufungsinstanz 529.

Gegenleistung, Abhängigkeit: einer Forderung von einer — 257, 688, 844, der Zwangsvollstreckung von einer — des Gläubigers 756, 765; der Rechtskraft eines Urteils von einer — des Gläubigers.

Gegenseitigkeit beim Armenrecht 114, bei der Anerkennung eines Urteils 328, bei dem Erlaß eines Vollstreckungsurteils 723.

Gegenüberstellung der Zeugen 394.

Gehalt, Unpändbarkeit von — Einl. I 3, 832, 833, 850, 11 1, 13 1; — der Richter 15 7, 8, 9.

Gehaltszahlung anvertrauter Tatsachen, Zeugnisverweigerung zur — 383, 384. S. auch Verschwiegenheit.

Geisteskrankheit, Entmündigung wegen 645 bis 663; Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Vernehmung des wegen — Entmündigten 15 171; Ehecheidung wegen — 623, f. auch Entmündigung.

Geisteschwäche, Weisheit für — 2 10.

Geisteschwäche, Entmündigung wegen — 645—663; f. auch Entmündigung.

Geistliche, Zeugnisverweigerungsrecht der — 383, 386.

Geld, Sicherheitsleistung durch Hinterlegung 103; Pfändung von — 720, 808, 815, 930.

Geldforderungen, Zwangsvollstreckung wegen — 803—882, in — 829—845; Pfändung 829—835, Überweisung 835—840, Beitreibung von überwiesener 841, 842, Verzicht auf das Pfandrecht an — 843, andere Art der Verwertung 844, Vorpfändung 845.

Geldrente, Verurteilung zur Entrichtung einer 324; Vorläufige Vollstreckbarkeit des

Urteils 708; Unpändbarkeit einer — 850; Klage auf Änderung des Urteils über eine 323.

Geldstrafe gegen Zeugen wegen Ausbleibens 380, 381, wegen Zeugnisverweigerung 390; — gegen Sachverständige 409. — Zur Erwirkung einer Handlung 888, einer Duldung oder Unterlassung 890.

Gemeinde, Allgemeiner Gerichtsstand einer — 17, für Klagen gegen eine — 22; Zustellungen an eine — 171, 184; Zulässigkeit des Rechtswegs in Prozessen, in denen eine — Partei ist 2 4.

Gemeindegewichte 15 14.

Gemeindevorsteher, Zustellungen durch Niederlegung beim — 182.

Genehmigung einer Prozeßführung ohne Auftrag 89, 551, 579, 1041.

Generalbevollmächtigte, Zustellungen an — 173.

Genossenschaften, Allgemeiner Gerichtsstand der — 17, Gerichtsstand für Klagen gegen Mitglieder 22.

Gerichte, Sachliche Zuständigkeit der — 1 bis 11, örtliche Zuständigkeit der — 12, 16—24, 27—32, 34, 35; ordentliche — 15 2, 3, 4, besondere — 15 14, 2 3.

Gerichtshof, Einsicht in die — 299.

Gerichtsbareit, 15 12—21, besondere — 16 3, 4.

Gerichtsdienner, Zustellung durch den — 211.

Gerichtsferien 15 199—202, Lauf der Fristen während der — 223.

Gerichtskosten, f. *GRG. Anh. 17*: Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 17 8—39, Auslagen 17 71—73. Berechnung der — in Gold 8 Art. II; Mindestbetrag der — 17 7; Erinnerung gegen die Festsetzung der — 17 4; Nachforderung von — 17 5; Niedererschlagung der — 17 6; Zahlung der — 17 74—88; Pälligkeit der — 17 74—78; Schuldner der — 17 78—80, 81, 87; Vorbehalt auf die — 17 3, 84—86. Rechtshilfe zur Einziehung der — 17 91. Befreiung von den —: des Reichs und der Länder 17 90, durch Verordnung der Reichsregierung 17 90, kraft Armenrechts 115.

Beitreibung der — vom Gegner der armen Partei 123; nachträgliche Einziehung der — von der einstweilen be-

freiten armen Partei 128; nachträgliche Erhebung der — nach Wegfall des Armenrechts 125.

Gerichtspersonen, Ablehnung und Ausschließung von — 41—49.

Gerichtsschreiber, 15 153.

Aufgaben des —: Kostenfestsetzung 103—107; Vermittlung von Zustellungen 133, 166—170, 190, 194, 196, 508, 699, 829; Zustellungen von Urteilen wegen durch den — 204, 208—213, 377, 497; Führung des Protokolls 159, 162, 163, 163a, 165; Beglaubigung von ausstellenden Schriftstücken 196, 210, der Abschrift der Klageschrift zur Ausfertigung des Urteils in abgekürzter Form 317; Ausfertigungen und Auszüge aus Urteilen 299, 317, 329; Benachrichtigung der Parteien 362, 386, 693; Ladung der Zeugen 377; Ladung der Parteien im amtsgerichtl. Verfahren 497; Einforderung und Zurücksendung der Akten in der Berufungs- und Revisionsinstanz 544, 566; Mitteilung der Sprungrevision an den — des Landgerichts 566a; Erteilung des Rechtskraftzeugnisses 706, der Vollstreckungsklausel 724, 725, 797; Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung 753, 829; Erteilung von Auskunft aus der schwarzen Liste 915; Rechtshilfe durch den — 15 161.

Erklärungen zum Protokoll des —: 44, 103, 109, 118, 245, 381, 386, 388, 389, 406, 466, 486, 496, 569, 573, 647, 676, 680, 685, 715, 920, 924, 936, 947, 952. Anbringung von Gesuchen und Schriftstücken bei dem — 103, 216, 261, 315.

Übertragung richterlicher Geschäfte auf den —: der Entscheidung über Vollstreckungsbefehle, Vollstreckungsklausel, Rückgabe von Sicherheiten, Zahlungsbefehle, über Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, über vorläufige Maßnahmen bei Erhebung der Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung und der Klage auf vorzugsweise Befriedigung und über Anordnungen des Arrestgerichts 7 Art. VI § 1. **Ablehnung und Ausschließung des —** 49, kein Anwaltszwang für Prozeßhandlungen vor dem — 78; Beurteilung des — in Pro-

zeßkosten 102, Anwaltsgebühren bei der Verhandlung darüber 20 23, 29. **Beschwerde gegen Entscheidungen des —** 576, 577.

Gerichtsschreiberei 15 153; Niederlegung von Schriftstücken und Urkunden auf der — 133, 134, 142, 182, 271, 364, 411, 515, 875, 1039; Verwahrung von Urkunden auf der — 443.

Gerichtssiegel 313, 317, 329, 725.

Gerichtsstand 12—37.

Allgemeiner —: 12—19.

Besondere —: 20—34: — der gewerblichen Niederlassung 21, der Verwaltung 22, des Vermögens 23, (dinglicher —) der belegen. Sache 24—26, 36, der Erbschaft 27, 28, des Erfüllungsorts 29, des Meß- und Markorts 30, der Vermögensverwaltung 31, der unerlaubten Handlung 32, der Widerklage 33, des Hauptprozesses 34.

Ausschließliche —: dinglicher — 24 (15 20) — — im Wiederaufnahmeverfahren 584, in Ehefachen 606, in Entmündigungsfachen 648, 665, 676, 679, 680, 684, 685, 686, in der Zwangsvollstreckung 802; Geltendmachung der Begründetheit eines — — in der Berufungsinstanz 528. **Vereinbarung des —** unmöglich bei Begründetheit eines — — 40.

Mehrheit der — 35; — für Streitgenossen 36; **Vereinbarung des —** 38—40.

— für besondere Verfahrensarten f. Zuständigkeit.

Gerichtstafel 204, 206, 943, 949, 966, 1006, 1009.

Gerichtstage, Güteverhandlung an ordentlichen — 500.

Gerichtsvollzieher 15 154, 155.

Aufgaben der: Zustellungen: 166 bis 170, 194—197; Zwangsvollstreckungshandlungen: 753—763, 808—827, 831, 845, 847, 854, 883—885, 892, 909; **Rechtshilfe** 15 161.

Gerichtsstand für Klagen der — wegen ihrer Gebühren und Auslagen 34, **Beurteilung von —** in Prozeßkosten 102, **Beordnung eines —** für die arme Partei 115, **Beschwerde gegen den —** 766. **Anwaltsgebühren für die Bestimmung eines —** 20, 23, 29.

Gebühren der —: 23 1—15.
 Vertreibung der — vom Gegner der
 armen Partei 124; Vorstoß auf die —
 23 21; Schuldner der — — 23 22; Fällig-
 keit der — — 23, 23; Erinnerungen gegen
 die — — 23 25; Aufstellung einer Be-
 rechnung der — — 23 26; Festsetzung
 von — — durch Landesrecht 23 27, 28;
 Berechnung der — — in Gold 24.
 Auslagen der — s. Auslagen.
Gesamtgut, Zwangsvollstreckung in das —
 740—745, 774, 860; Aufgebot der Nach-
 laßgläubiger des — 999, 1001.
Gesandte, Zustellungen durch — im Aus-
 lande 199; Legalisation von Urkunden
 durch — 438; Exterritorialität fremder —
 15 18, 19.
Geschäftsführung ohne Auftrag, Prozeß-
 handlungen als — 89.
Geschäftsjahr der Gerichte 15 61—63, 65,
 117, 131.
Geschäftsjokal, Zustellungen im 180, 183,
 184.
Geschäftsordnung des Reichsgerichts 15 140.
Geschäftskunden, Zustellungen während
 der — 184.
Geschäftsverteilung bei den Landgerichten
 15 60—70, bei den Oberlandesgerichten 15
 117, beim Reichsgericht 15 131.
Gesellschaften, Allgemeiner Gerichtsstand
 der 17, Gerichtsstand für Klagen gegen
 die Mitglieder 22.
Gesellschaftsvermögen, Zwangsvollstreckung
 in das — 736, 859.
Gesetz, Verlesung des — als Revisionsgrund
 549—551, 562, 563, 565.
Gesetzlicher Vertreter 51. Ausschließung
 des — als Richter 41, als Gerichtsschrei-
 ber 49, als Gerichtsvollzieher 15 155;
 Mangel der Legitimation eines — 56.
 Beurteilung des — in die Prozeßkosten
 102 (Anwaltsgebühren bei der Verhand-
 lung darüber 20 23, 29); Zustellungen
 an — 171, 184, 185; Einrede der mangelnden
 gesetzl. Vertretung 274; Editionseid des
 — 426; Eideszuschreibung an den — 473, 474,
 richterlicher Eid des — 476; — in Ehesachen
 612, — in Kindtschaftsachen 641, in Ent-
 mündigungssachen 646, 664, 666, 675,
 679, 684, 686; — des Verstorbenen 962.
 S. auch Vertreter.

Gefundestreitigkeiten, Zuständigkeit 15 23,
 Ferienfachen 15 200, Vollstreckbarkeit des
 Urteils 709.
Gefändnis des Prozeßbevollmächtigten 85;
 — durch Richterklärung 138, 331, 439,
 532, 542 (617, 670); — des Rechtsnach-
 folgers 239; gerichtliches — 288—290;
 qualifiziertes — 289, 251a A 4e, 335 A 1
 Nr. 3. Protokollierung von — 510a;
 Wirkung von — in der Berufungsinstanz
 532.
Gewährleistung, Anspruch auf, Streitver-
 kündung auf Grund eines — — 72; kein
 — bei verteilten Sachen 806.
Gewahrlos, Belassung der Pfandstücke im —
 des Schuldners 808, Pfändung von Sa-
 chen im — des Gläubigers oder eines Drit-
 ten 809.
Gewalt, Anwendung von — durch den Ge-
 richtsvollzieher 758.
Gewerbegehilfen, Gerichtsstand der — 20,
 Zustellungen an — 183.
Gewerbegerichte 15 14.
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Ver-
 weisung an — 276 A. Einschränkung der
 Geltendmachung der Zuständigkeit von —
 in der Berufungsinstanz 528.
Gewerbestreitigkeiten, Ferienfachen 15 200,
 Vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils in
 — 709, Zuständigkeit für — 23.
Gewerbliche Niederlassung, Gerichtsstand
 der — 21.
Gewerkschaften, allgemeiner Gerichtsstand
 der — 17.
Gewohnheitsrechte 293.
Glaubhaftmachung, Mittel der — tatsäch-
 licher Behauptungen 294; Versicherung an
 Eides Statt ausgeschlossen als Mittel der —
 in den Fällen 44, 406, 511a, 546. Ein-
 zelne Fälle der —: 44, 71, 104, 224, 236,
 251a, 274, 279a A 3, 299, 367, 386, 406, 424,
 430, 435, 441, 457, 470, 487, 493, 494,
 500a, 511a, 546, 528, 589, 605, 707,
 710, 712, 719, 769, 804, 807, 815, 903,
 914, 920, 963, 986.
Gold, Festsetzung in —: der zu erstattenden
 Prozeßkosten 14 Art. I, der Gerichts-
 kosten 8 Art. II, des Streitwerts 8 Art. IV,
 der Anwaltsgebühren 22 Art. I, der Feu-
 gen- und Sachverständigengebühren 19,
 der Gebühren des Gerichtsvollziehers 24.

Gold- und Silberfachen, Verfeigerung von — 814, 850.

Grenzscheidungsklagen, Gerichtsstand für — 24.

Grund, Angabe des — eines geltendgemachten Anspruchs in der Klage 253, im Antrag auf Zahlungsbefehl 690; Abgesonderte Verhandlung und Zwischenurteil über — und Betrag 304, 538; Angabe der Gründe, aus denen Gegner geltendgemachten Anspruch bestreitet, im Güteantrag 499a; wichtiger —: für Richter scheinen einer Partei 141 A 4, für Anordnung der Verfahrensruhe 251; erheblicher —: für Abfägung und Verlängerung von Fristen 224, für Aufhebung oder Vertagung eines Termins und für Vertagung 227.

Grundbuch, Eintragungen ins —: der Rechtsnachfolge des Gläubigers 799, der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung 800, der Pfändung 830, der Überweisung einer Hypothekenzforderung 837, der Sicherungshypothek 867, einstufiger Verfügungen 941, 942; Klagen aus im — eingetragenen Rechten 110; Beurteilung zur Zustimmung zu Eintragungen ins — 895, Aufgebot von Urkunden über im — eingetragene Rechte 1005; Beweisraft der auf das — bezüglichen Urkunden 16 17.

Grunddienbarkeit, Berechnung des Streitwerts einer — 7, Gerichtsstand für Klagen wegen — 24.

Grundschuld, Gerichtsstand für Klagen aus einer — 24—26, Verbindung der Schuldfolge mit der dinglichen 25, Wirkung der Rechtskraft bei Urteilen über eine — 325, Urkundenprozeß wegen einer — 592, Mahnverfahren wegen — 688, vollstreckbare Urkunden über eine — 794, 799, 800, Zwangsvollstreckung in eine — 857, Verurteilung zur Bestellung einer — 897, Aufgebot der Gläubiger einer — 982—988.

Grundstück, Gerichtsstand für Klagen wegen Beschädigung oder Enteignung eines — 26; Bestellung eines Vertreters für ein derelinquiertes — 58; Veräußerung eines im Streit befangenen — 265, 266, 325; Zwangsvollstreckung in Rechte an derelinquiertem — 787, in Grundstücke 932, 938; Arrestvollziehung in — 932, Verbot der Veräußerung oder Belastung eines — durch einstufige

Verfügung 938; Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers eines — 977—981.

Güteantrag s. Güteverfahren.

Gütergemeinschaft, allgemeine: Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut 740, 742 bis 744, 750; Unpfändbarkeit des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut 860. Fortgesetzte —: Vorbehaltsurteil bei Geltendmachung aufstiegender Einreden 305; Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut 745, 750; Unpfändbarkeit des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut 860; Aufgebot zwecks Ausschließung der Nachlassgläubiger 1001.

Güterrechtsregister 741.

Gutachten, Schriftliches — durch Sachverständige Elnl. III 3, 411; Verweigerung des — durch den Sachverständigen 407, 408; — über den Geisteszustand eines Ehegatten im Scheidungsprozeß 623, des zu Entmündigenden 655, 656. Anwaltsgebühren: bei der Verhandlung über die Pflicht zur Abgabe eines — 20 23, 29, für die Anfertigung eines — 20 87.

Gütekasse, Vergleich vor einer 323, 495a, 794, 797a. Allgem. Elnl. III 4. Kosten des Verfahrens vor einer — 91.

Güteverfahren, Allgem. Elnl. III 4, Vorbem. vor 495; Inkrafttreten der Vorschriften über das — Elnl. V.

Obligatorisches — vor dem Amtsgericht 495a, 499b—500: Notwendigkeit des — Vorbem. II 4 vor 495, 495a, 500a; — als Prozeßvoraussetzung 495a, 500a; Mangel des — heilbar Vorbem. II 4 vor 495; keine Rechtshängigkeit im — Vorbem. II 4, III vor 495, 496 A 3; Eintritt der Rechtshängigkeit nach vorangegangenem — 499e. Mahnverfahren im Verhältnis zum — Vorbem. V 2 vor 495, 4 2.

Keine Gültigkeit der Prozeßvoraussetzungen im — Vorbem. III vor 495; Prozeßbevollmächtigte im — Vorbem. III a. E. vor 495; örtliche Zuständigkeit für das — 499d; Zustellungen im — 496; Ausschluß der Öffentlichkeit im — Vorbem. III vor 495; Beendigung des — Vorbem. V 2 vor 495; erfolgreiche Beendigung des — 495a.

Erstattung der Kosten des — 91; Gerichtsgebühren im — 17 31a; Anwaltsgebühren im — 20 38a.

Goldschmidt, Zivilprozeßordnung.

Güteantrag, Umbedeutung der Klageschrift als — Vorbem. II 4 vor 495, 500a, 4 2; des — als Klageschrift 499e, 499f, als Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls 4 2; Wahrung einer Frist und Unterbrechung der Verjährung durch einen — 496; Zustellung des — 498; Inhalt des — 499a; Zurückverweisung des — wegen Ausichtslosigkeit 499b, 495a. Zurücknahme des — 499e, 499f; — zum Protokoll 496, 500.

Gütetermin 499b; keine Terminsarräumung vor Zahlung der Prozeßgebühr 17 74; Güteverhandlung ohne Terminsbestimmung 500, Terminsbestimmung nach Widerspruch gegen Zahlungsbefehl 696.

Einlassungsfrist 499.

Güteverhandlung 499c; Vorbereitung der — 499b; Scheitern der — 499e; Ausbleiben der Parteien in der — 499f; Protokoll der — 499g; — ohne Termin 500.

G.

Haft gegen Zeugen und Sachverständige wegen Ausbleibens 980, 402, wegen Verweigerung des Eides 390, 402, 653, 676; — zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen 888, 890; — zur Erzwingung des Offenbarungseides 901—914, — zur Vollziehung des persönlichen Arrestes 933. Vollstreckung der — 906, 907.

Haftbefehl 908, 933.

Haftkosten 911. — als Auslagen des Gerichts 17 72.

Haftung, beschränkte — des Erben 780—786; Urteil unter Vorbehalt der beschränkten — 805.

Handakten, Anwaltsgebühren für Übersendung von — 20 29.

Handelsbücher, Beweis durch — 422.

Handelsfirma, Ansprüche wegen des Rechts zum Gebrauch einer — 15 95.

Handelsgesellschaft, Ansprüche aus einem zweiseitigen — 15 95, aus dem Erwerb eines — 15 95; Vollstreckungsklausel gegen den Unternehmer eines — 729.

Handelsgesellschaft, Zuständigkeit für Streitigkeiten einer — und ihrer Mitglieder 15 95.

Handelsrichter 15 11, 105, 107—113.

Handelsfachen 15 94, 95, 103.

Handlungen, Gerichtsstand für Klagen aus unerlaubten — 32; Beurteilung zur Vornahme einer — 510b. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von — 887—889, 892.

Handlungsbevollmächtigte, Streitigkeiten von — 15 95.

Handlungsgehilfen, Streitigkeiten der — 15 95.

Handlungslehrlinge, Streitigkeiten der — 15 95.

Handwerker, Streitigkeiten der — mit Reisenden 15 23, Vollstreckbarkeit des Urteils 709.

Handzeichen, Beglaubigte — 416, 440.

Häufung der Klagründe in Ehefachen 614 bis 616.

Hauptintervention 64, 65; Vollmacht zur — 82; — des Rechtsnachfolgers nach Eintritt der Rechtshängigkeit 265.

Hauptprozeß, Gerichtsstand des — 34.

Hauptsache, Erledigung der — 91; Verweigerung der Verhandlung zur — 275 A 1, 504 A, 528 A.

Hauptstadt, Gerichtsstand der — des Heimatstaats 15, 606.

Hausgenossen, Zustellung an — 181, 185.

Hauswirt, Zustellung an den — 181, 185.

Haverrei, Ansprüche aus — 15 95.

Heilanstalt, Unterbringung zu Entmündigten in einer — 656.

Herausgabe, Klage auf — noch festzustellender geschuldeter Gegenstände 254, Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf — körperlicher Sachen 846—849, 854, 855; Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der — von Sachen 883 bis 886.

Hilfsrichter 15 10, 118, 132.

Hilfsenate am Reichsgericht 16 16.

Hinterlegung der Schuldsomme beim Streit der Gläubiger 75, von Geld oder Wertpapieren zwecks Sicherstellungsleistung 108; — eines Vorstufes für die Zeugengebühren 379; — zur Abwendung der Zwangsvollstreckung 718, 718a, 720, 817, 819, 839, 868; — von gepfändetem Geld 720, 815, 930; — des Erlöses der Zwangsvollstreckung 720, 805, 827, 854, 885, 930; — des Schuldbetrages einer übermießenen

— 495a A 4, 5, — während des Güteverfahrens in Anbetracht der später eintretenden Rechtshängigkeit 499e A 1; — in der Berufungsinstanz 527.

Zurücknahme der — 271, Erklärung der — als zurückgenommen: mangels Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten 113, bei Veräumnis in Ehefachen 635, Entscheidung des Einzelrichters über die Zurücknahme der — 349.

Beantwortung der — 272.

Klagabweisung wegen Unbegründetheit 302, 597, 600, wegen Verzichts 306, bei Veräumnis 330, 331; Wirkung der — in Ehefachen 616.

Arten der Klage: Leistungs — 253, Feststellungs — 256, 280, — auf künftige Leistung 257—259; ferner: — auf Rechnungslegung 254, — auf Anerkennung einer Urkunde 256, — auf Abänderung eines Urteils auf wiederkehrende Leistungen 323, — auf Vorlegung von Urkunden 429, 430, — im Wiederaufnahmeverfahren 586, 587, — im Urkunden- und Wechselprozeß 593, 604, — auf Anfechtung der Entmündigung 664—674, 684, — auf Wiederabhebung der Entmündigung 679, 686, — auf Erlass des Vollstreckungsurteils 722, — auf Erteilung der Vollstreckungsklausel 731, 796, 797, — wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel 768, 796, 797, Zwangsvollstreckungsgegen — 767, 796, 797, Widerspruch — 771, — auf Hinterlegung oder Herausgabe einer für mehrere Gläubiger gepfändeten Leistung oder Sache 856, — auf Berichtigung des Leistungsplans 878, 879, — auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung 893, — auf Anfechtung des Ausschlußurteils 957, 958, — auf Aufhebung des Schiedspruchs 1044.

Befugnis des Gerichtsschreibers zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei — auf vorzugsweise Befriedigung und bei der Widerspruch —: 7 Art. VI § 1.

Kommandobehörde, Zustellung an den Chef der vorgelegten — 172, 201.

Kommissionär, Feststellung des Zustandes eines Gutes durch den — 485 A 1.

Kompetenzkonflikt, Erhebung des — 15 17, 2 15, 16 17.

Konflikt 16 11.

Konkurs, Unterbrechung des Verfahrens durch den — einer Partei 240, durch den Nachlaß — 243.

Konkursverfahren 15 202.

Konnossement, Ansprüche aus — 15 95.

Konsula, Ersuchen der — um Zustellung 199; Zustellungen an — 200; Ersuchen der — um Zeugenvernehmungen 363; Gerichtsbarkeit über die fremden — in Deutschland 15 21; Gerichtsstand der — 15.

Konzentrationsmaxime Einl. III 2, 264 A, 272b, 349.

Korporationen, Allgemeiner Gerichtsstand der — 17, Gerichtsstand für Klagen gegen — 22; Zustellungen an — 171, 184, 185; Rechtsweg zulässig für Ansprüche gegen öffentliche — 2 4, Zwangsvollstreckung gegen öffentliche — 2 15.

Korrespondentreiber, Ansprüche aus den Rechten und Pflichten der — 15 85.

Kostbarkeiten, Pfändung von — 808, Abschätzung von — 814, 10 1, Zuschlag von — 820.

Kosten des Rechtsstreits 91—107, eines Güteverfahrens 91, einer Güteverhandlung vor einer Gütestelle 91, des Mahnverfahrens 698, des schiedsrichterlichen Verfahrens 48, des Schiedsurteils 4 18. Pflicht zur Tragung der — 91—98; Haftung mehrerer —schuldner 100; Befreiung von der —pflicht durch Armenrecht 115, 123—125. Pflicht zur Erstattung der — der obsiegenden Partei 91, des Beklagten bei der Streitverkündung 75, des Gegners bei Klagezurücknahme 271, 274; Geltendmachung des Anspruchs auf —erstattung 103; keine Befreiung von der —erstattungspflicht durch Armenrecht 117; Entscheidung über die —pflicht: Anfechtung derselben 99, sofortige Beschwerde dagegen 99, 567, weitere Beschwerde dagegen nicht möglich 568, Antrag dazu nicht nötig 808. Festsetzung der von dem Gegner zu erstattenden — 103—107. Sicherheitsleistung für die — 89, 111—113.

Anwaltsgebühren für die Berechnung der vom Gegner zu erstattenden — 20 28, 30, für die Abänderung der Kostenfestsetzung 20 28, 30.

Besondere Regelung der Kostenpflicht in einzelnen Fällen: — bei Eintritt eines Dritten in den Rechtsstreit nach Streitverföndung 75, — bei mutwilliger Klageerhebung 93, 94, — bei Verjämniß einer Partei 95, — der Berufungsinstanz bei verspätetem Vorbringen einer Partei 97, — der Revisionsinstanz 97, — der Nebenintervention 101, durch großes Verschulden der Gerichtsschreiber, gesetzlichen Vertreter, Rechtsanwälte und Bevollmächtigten entstandene — 102, — der Wiedereinsetzung 238, — bei Klagerücknahme 271, — bei Verweisung des Rechtsstreits 276, 477 d, — verspätet vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel 278, — verspätet vorgebrachter Beweismittel und Beweisurkunden 283, — des Verjämnißurteils 344, durch Ausbleiben und Zeugnisverweigerung des Zeugen oder Sachverständigen entstandene — 380, 390, 409, — bei Zurücknahme des Güteantrags 499e A 2, — bei Zurücknahme der Befugung 515, — beim Verfahren in Ehesachen 637, — beim Verfahren in Entmündigungssachen 673, 677, 682, — der Zwangsvollstreckung 788, 803, 813, — des Verteilungsverfahrens 874; — der Rechtshilfe 15 164.

Kostenanfaß, Erinnerung gegen den — 766, 17 4; Beschwerde gegen Entscheidung über die Erinnerung 17 4.

Kostenberechnung für den Festsetzungsbeschuß 103—106.

Kostenfestsetzungsbeschuß 104, 105. Zwangsvollstreckung daraus 794—795a, 798.

Kostenfestsetzungsgesuch 103.

Kostenmarken 17 89.

Kostenvorchuß für das Gericht 17 3, für den Rechtsanwalt 20 84, für den Gerichtsvollzieher 23 21.

Kraftloserklärung von Urkunden 1003 bis 1024.

Krieg, Unterbrechung des Verfahrens durch — 245; Aussetzung des Verfahrens im — 247.

Kriegsgerichte 15 16.

Kündigung der Prozeßvollmacht 87.

Künftige Leistung, Klage auf — 257—259; Aenderung eines Urteils auf — 323.

Kurzschrift, Protokoll in — 183a.

Z

Zadefcheine, Ansprüche aus — 15 95.

Zadung des Gegners durch die Partei 214—218; — einer Partei von Amts wegen zwecks Aufklärung des Sachverhaltes 141, zum Sühneverfuch 296, im amtsgerichtlichen Verfahren 497. — durch öffentliche Zustellung 204—206; Zeitpunkt der Wirksamkeit einer — bei nicht ordnungsmäßiger Zustellung 187; materiellrechtliche Wirkungen der — 267; — zur mündlichen Verhandlung in der Klageschrift 253, in der Einspruchschrift 340. Kein Verjämnißurteil oder Urteil nach Lage der Akten bei nicht rechtmäßiger — 335, 337. Keine — des Gegners zur Verhandlung nach Aufhebung des Beschlusses über Zurückweisung des Antrags auf Verjämnißurteil 336. — von Zeugen und Sachverständigen 377—379; 272b. — von Amts wegen s. Amts wegen.

Weitere Fälle: — des Streitgenossen 63; — des mittelbaren Besitzers 76; — des Rechtsnachfolgers nach Tod der Partei 239, 246; — des Gegners selbst bei Wegfall dessen Anwalts 244; — zur Verhandlung über die Berichtigung des Tatbestandes 320, über die Ergänzung des Urteils 321; — zur Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises 491; — zum Sühnetermin in Ehesachen 609; — des Beklagten in Ehesachen 618; — in Entmündigungssachen 666, 670, 679, 684; — zur Verhandlung über den Teilungsplan 875, über die Aufhebung eines Arrestes 924; — zur Leistung des Offenbarungseides 900.

Zadungsfrist 217, 226, 239, 696. Vertagung wegen zu kurzer — 337. — im Urkunden- und Wechselmahverfahren 4 4.

Zage der Akten s. Entscheidung nach —, Aktenlage.

Zagerhalter, Feststellung des Zustandes eines Guts durch — 495 A 1.

Zandesgericht, Errichtung eines obersten — 2 7, 8, 16 8, 10.

Zandesregierung, Mitglieder einer — 376, 382.

Zandgericht 15 12, 59—75. Feriensachen vor dem — 15 200. Verfahren vor dem — 253—494. Verweisung an das — 506,

697, von dem — an das Amtsgericht 276.
 Zuständigkeit des — 45, 606, 684, 686,
 1045, 1046, 15 71.
Landtag, Mitglieder eines — 382, 904, 905.
 laudatio auctoris 76, 77.
Lauterungsurteile 460, 462, 477, 537; Voll-
 streckbarkeit der — 708. Weitere Urteils-
 gebühr für ein — 17 25.
Legalisation von Urkunden 438.
Legitimation, Mangel der — eines gesetz-
 lichen Vertreters 56; — des Gerichtsvoll-
 ziehers 755; — eines unehelichen Kindes
 328.
Lehrlinge, Gerichtsstand der — 20.
Lehrverhältnis, Streitigkeiten aus einem —:
 Zuständigkeit für — — 15 23, vorläufige
 Vollstreckbarkeit der Urteile 709.
Leistungen, künftige — s. künftige —;
 Wiederkehrende — s. wiederkehrende —.
 Zwangsvollstreckung auf — körperlicher
 Sachen 883—886, in Ansprüche auf —
 körperlicher Sachen 886.
Leitung der mündlichen Verhandlung 186.
Lehwillige Verfügung, Gerichtsstand für
 Klagen aus — 27, Anordnung eines
 Schiedsgerichts durch — 1048.
Litibedenkungen 72—77.
Lohn, Unpfändbarkeit von — Einl. I 3,
 11 1, 13 1.
Lotastermin 219.
Lösung, Klage auf — einer Hypothek 25.

M

Mahnverfahren 688—703; — als Ferien-
 sache 15 202.
 Notwendiges —: Einl. I 2, 4 1, 2, im
 Urkunden- und Wechselprozeß 4 3, 4; An-
 waltsgewühren im — — 4 5. — — im
 Verhältnis zum Güteverfahren Vorbem. IV
 vor 495.
 Gerichtsgebühren im — 17 31. Termins-
 bestimmung und Erlaß eines Zahlungs-
 befehls im — erst nach Zahlung der Pro-
 zeßgebühr 17 74; Anwaltsgewühren im —
 4 7, 20 38.
Mängel, Feststellung der — einer Sache oder
 eines Werks 485 A 1, 488, Ausschluß der
 Gewährleistung für — bei der Zwangs-
 veräußerung 806. — des Verfahrens s.
 Verfahrens—.
Martenschuß, Ansprüche wegen — 15 95.

Marttsachen, s. Meß- u. —.
Mehrlosten, Haftung für die — durch Ver-
 weisung eines unzuständigen Gerichts 276;
 — der unmittelbaren Zustellung 197.
Meineid s. Eidespflicht unter Eid.
Meß- und Marttsachen 30, 262, 499, 15 200.
Nichtsverhältnis, Streitigkeiten über ein —:
 Berechnung des Streitwerts 8, 17 10;
 Vollstreckbarkeit des Urteils in — — 709;
 Zuständigkeit für — — 15 23; — — als
 Feriensachen 15 200.
 Kein Güteverfahren nötig bei Klage
 auf Aufhebung eines — 495 A 3.
Militär, Hilfe von — bei Zwangsvoll-
 streckungen 758.
Militärbehörde, Labungen durch Ersuchen
 der — 378; Vorführungen durch Ersuchen
 der — 380; Benachrichtigung der — von
 der Zwangsvollstreckung 752; Ersuchen
 der —: um eine Zwangsvollstreckung 790,
 um eine Verhaftung 912.
Militärpersonen 14, 20, 57, 850, 904, 905.
Minderjährige, Wiebereinsetzung bei— 282,
 Vernehmung der — als Zeugen 393, Edi-
 tionsseid der — 426, Eidesaufhebung und
 -Zurückziehung an — 473.
Minderbetrag der Gerichtskosten 17 7.
Mindergebot bei der Versteigerung ge-
 pfändeter Sachen 10.
Minister s. Reichsminister, Landesregierun-
 gen, Reichsjustizminister.
Mitberechtigter, Stellung einer Gerichts-
 person als — ein Ausschließungsgrund
 15 155.
Miterbe, Pfändung des Anteils des — 859.
Mitglieder des Gerichts: Fragerecht der —
 139, 396. Anordnung persönlichen Er-
 scheinens der Parteien durch — 141 A 3.
Mitteilung, materiellrechtliche Wirkungen der
 — der Klage 267, Ersuchen von Behörden
 und Beamten um — von Urkunden zur
 Terminsvorbereitung 272b; formlose — von
 Ansprüchen, Anträgen und Erklärungen
 281, 496, 498; Ladung nicht erforderlich bei
 anderweitiger — des Termins im amts-
 gerichtlichen Verfahren 497. Aufforderung
 an den Beklagten zur — von Einwendungen
 und Beweismitteln 253, 498. Mitteilung
 der Beweismittel und der Gründe, aus
 denen Gegner den Anspruch bestreitet,
 im Güteantrag 499a. —, welche zu Voll-

- streckungshandlungen gehören, durch den Gerichtsvollzieher 763.
- Mittelbarer Besitzer**, Streitverbindung an den — 76, Rechtskraftwirkung gegen den Rechtsnachfolger, im Verhältnis zu dem die Partei — 325.
- Mitverpflichtung** von Gerichtspersonen als Ausschließungsgrund 41, 49, 15 155.
- Mobile Truppen**, Zustellungen an Soldaten bei — 201; Haft gegen Soldaten bei — 904, 905.
- Mobellchutz**, Ansprüche wegen — 15 95.
- Mündliche Verhandlung**, Allgemeine Bestimmungen über die — 128—165. — vor dem Landgericht 273—298, 310, 311, 347; — vor dem Amtsgericht: im Güteverfahren 499c, 499g, 500, im Streitverfahren 504, 507, 510, 510a; — in der Berufungsinstanz 520, 525, 526, 718, 770; — in der Revisionsinstanz 566; — in Entmündigungssachen 669, 679, 684, 686.
- Vorbereitung der — durch Schriftsätze 129—139, durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Prozeßgerichts 272b; Eintritt der Rechtshängigkeit von Anträgen ohne — 281.
- ausdrücklich angeordnet in folgenden Fällen: 71, 135, 148—150, 238, 320, 321, 709—714.
- nicht erforderlich bei richterlichen Entscheidungen in folgenden Fällen: 36, 46, 49, 77, 102, 104, 109, 126, 174, 177, 204, 225, 227, 248, 251, 319, 339, 360, 406, 431, 490, 519b, 554a, 573, 697, 707, 715, 719, 732, 738, 742, 749, 764, 766, 771—774, 785, 786, 793, 805, 891, 921, 937, 942, 947, 1045; 4 7. Vgl. auch Einl. I 2, III 2.
- Anwaltsgebühren für die Vertretung einer Partei allein in der — 20 42, 43.
- Mündlichkeitsprinzip**, Einschränkung des — Einl. III a. E.
- Musterchutz**, Ansprüche wegen — 15 95.
- N**
- Nacherbe**, Wirksamkeit eines gegen den Vorerben ergangenen Urteils für und gegen den — 326, 773; Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den — 728; Beschränkung der Zwangs-
- vollstreckung wegen Einsetzung eines — 863.
- Nachfolge**, Unterbrechung des Verfahrens durch Eintritt der — 241, 246. Aufgebot der Nachfolgläubiger im Falle der — 998.
- Nachforderung** von Gerichtskosten 17 5.
- Nachholung** veräußerter Prozeßhandlungen 231, 236, 354, 466—468, 531.
- Nachlaß**, Gerichtsstand für Klagen aus einem — 27, 28; Bestellung eines Pflegers für den — beim Tode einer Partei 243; Zwangsvollstreckung in einen — 747—749, 778—785; Unpfändbarkeit des Anteils eines Miterben an einem — 859.
- Nachfolgläubiger**, Gerichtsstand für Klagen der — 27, 28; Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der — 989—1001.
- Nachlaßkonkurs** 243, 782, 784, 993.
- Nachlaßpfleger** 243, 779, 991.
- Nachlaßverwaltung** 241, 246, 784.
- Nachpfändung** s. Anschlußpfändung.
- Nachträgliches Vorbringen** von Angriffs- und Verteidigungsmitteln 278, 279, — von Beweismitteln und Beweiseinreden 283, — von Angriffs- und Verteidigungsmitteln in der Berufungsinstanz 529, 534. Besondere Gerichtsgebühr bei — 17 39. S. auch verspätetes Vorbringen, neues Vorbringen.
- Nachzeit**, Zustellungen zur — 188, Zwangsvollstreckung zur — 761. Anwaltsgebühren für die Verhandlung hierüber 20 23, 29.
- Nachzahlung** der Prozeßkosten durch die arme Partei 125—127.
- Namenspapiere**, Umschreibung von — bei Verkauf durch den Gerichtsvollzieher 822.
- Namensunterschrift** auf Urkunden, Beweis der Echtheit 439—441.
- Naturereignisse**, Wiedereinsetzung bei Versäumung infolge von — 233, Vertagung des Erlasses eines Versäumnisurteils bei Versäumnis infolge eines — 337.
- Nebenforderungen** bei der Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes 4; Geltendmachung von — keine Klageänderung 268; nachträgliche Entscheidung über — 321; Zuspächung von — nur auf Antrag 308.
- Nebenintervenient**, Streitgenössischer — 69, Eideszuschiedung an den — 449. Anwaltsgebühren für die Vertretung des — 20 51.

Rebenintervention 66—71; Kosten der — 101; — des Rechtsnachfolgers 265. Anwaltsgebühren: in der — 20 29, bei der Verhandlung über die Zulässigkeit der — 20 23.

Reinwert, Überweisung zum — 835.

Neues Vorbringen während der mündlichen Verhandlung Einl. III 2; Inkrafttreten der Vorschriften über — Einl. V; — in einem Schriftsatz 132; Gegenerklärung auf — 132; — in der Verhandlung über die Zeugenaussage ausgeschlossen 389; — in der Berufungsinanz 529, 534; — in der Beschwerdebefugnis 570; in Ehefachen 614. S. auch nachträgliches Vorbringen, verspätetes Vorbringen.

Nichtbestreiten tatsächlicher Behauptungen des Gegners 138.

Nichterscheinen einer Partei bei Ladung durch das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts 141, im Verhandlungstermin 330 §§ 333, 345, 542; — beider Parteien im Verhandlungstermin 251a, Urteil nach Lage der Akten bei — 251a, 331a; — der Parteien: bei der Beweisaufnahme 367, 368, im Schwurtermin 465—468, 889, 901, im Urkundenprozeß 600, im Verfahren über Ehefachen 610, 618, 619, im Verfahren über Entmündigungssachen 670, 679, 684, 686, im Termin zur Verhandlung über den Teilungsplan 877, im Aufgebotstermin 954. — des Zeugen 380, 381. — des Sachverständigen 409. — des nichttrichterlichen Beisizers beim Schiedsurteil 4 19.

Nichtigkeit einer Ehe, Klage auf — 606; Verfahren darauf 617, 622, 625, 631—638; Aussetzung bis zur Entscheidung darüber 151.

Nichtigkeitsklage 151, 577, 578; Verfahren bei der — 585—591, Zulässigkeit der — 579, 583, 584.

Nichtverhandeln einer Partei 333.

Nichtwissen, Erklärung mit — 138, 439.

Niederlassung, Gerichtsstand der gewerblichen — 21.

Niederlegung von Gerichtskosten 17 6.

Nießbrauch, Zwangsvollstreckung in einen — 737, 788, 750.

Notare, Aufstellungen an — 183, 185; Vollstreckbare Urkunden der — 794, 797.

Notfristen s. Fristen.

Notfristzeugnis 706.

Notwendige Streitgenossenschaft 62.

Notwendiges Güteverfahren s. Güteverfahren.

Notwendiges Mahnverfahren s. Mahnverfahren.

Notorische Tatsachen 291, 727.

Notenrecht Einl. I 5, Einschränkung des — Einl. III 5, 529 A 1.

Nutznießer eines Guts, Gerichtsstand des — 21.

Nutzungen, Berechnung des Streitwerts von — 9.

Nutzungsrecht, Zwangsvollstreckung in — 867, 871.

D

Oberlandesgericht 15 12, 115—122; Zuständigkeit der — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 15 119, 159, 181. Revision gegen Urteile der — 545—566a; Beschwerde gegen Entscheidungen der — 567, 15 181. Vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile der — 708, 712, 713, 713a.

Oberreichsanwalt 15 126, 127, 129, 136.

Oberstes Landesgericht 3 7—9, 16 8, 10.

Obligatorisches Güteverfahren s. Güteverfahren.

Offenbarungseid 899—914; Klage auf Leistung des — 254; Verpflichtung zur Leistung des — 807, 883, 889. Gerichtsgebühren für das Verfahren über die Abnahme des — 17 33, 35; Anwaltsgebühren hierfür 20 32.

Offenlundige Tatsachen 291, 727.

Öffentliche Aufforderung zur Erhebung der Klage 110; — zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten 946, 947, 964, 1008.

Öffentliche Urkunden 415. Beweis durch — 415, 417, 418, 435, 437, 438; — in der Zwangsvollstreckung 726, 727, 731, 750, 751, 756, 765, 775, 794, 797—500.

Öffentliche Zustellung s. Zustellung.

Öffentlichkeit 15 169—175; Verletzung der Vorschriften über die — als Revisionsgrund 551; Bemerk über die — im Protokoll 159. Ausschluß der — im Güteverfahren. Vorbem. vor 495 III a. C.

Öffnung von Türen und Beschäftigten durch den Gerichtsvollzieher 758.

Ordentliche Gerichtstage s. Gerichtstage.

Ort der Verhandlung 159, der Zustellung 180. 191, der Verfeigerung gepfändeter Sachen 816, 825.

P

Pächter, Gerichtsstand für den — eines Gutes 21.

Pachtverhältnis, Berechnung des Streitwerts eines — 8, 17 10.

Parteieid s. Eid.

Parteien, Widerruf von Erklärungen der Vertreter durch die — 85, 90; Anordnung des persönlichen Erscheinens der — 141, 272b, 296, 499b, 610, 619, 654; Bezeichnung der — in vorbereitenden Schriftsätzen 180; in der Klagschrift 253, im Beweisbeschluß 359; Recht der — zu Erklärungen im Anwaltsprozeß 137; Unterjagung des Vortrags einer — 157, 158; Fragen der — an die Zeugen 397; Tod der — 239, 243, 246.

Parteiaussage als Beweismittel 141 A 2.

Parteieid, kein — im Güteverfahren Einl. III 4, 499c. S. auch Eid.

Parteifähigkeit 50; Mangel der — 56; Einrede der mangelnden — 274.

Parteilichkeit, Ablehnung von Gerichts- personen wegen — 42, 48, 49; — als Restitutionsgrund 580.

Parteioprozeß 79.

Partei vorbringen 314.

Patensachen, Anwaltsgebühren in — 20 91.

Persönliches Erscheinen s. Erscheinen.

Pfändbarkeit, Beschränkung der —: von Arbeits- und Dienstlohn, Gehalt, Honorar 11 1, 13 1, von Ruhegeld der Privatangestellten 12 1, 3, 13 3. S. auch Unpfändbarkeit.

Pfandrecht, Berechnung des Streitwerts eines — 6; Widerspruchsrecht des Schuldners gegen die weitere Zwangsvollstreckung eines durch Pfandrecht gesicherten Gläubigers 777; — eines Dritten am Gegenstand der Zwangsvollstreckung 805, 858; Pfändungs— 804, 930; — an einer Gehaltsforderung 832; — an einer durch Pfand gesicherten Forderung 838; durch Arrest erlangtes — 930, 931; — an einem Schiff 858, 988.

Pfändung, allgem. Vorschriften 803—807; — von Sachen 808, 809; — von Früchten 810, 813; — von Geld 814; Anschluß — 826, 827; — von Geldforderungen 829—834, 4 12, insbes. von Gehalt und Dienst- einkommen 832, 833; — von Ansprüchen betr. bewegliche Sachen 847, 4 12, betr. unbewegliche Sachen 848, 4 12, 13; — anderer Vermögensrechte 857, 4 12; — einer Schiffspart 858; — eines Anspruchs für mehrere 853—856. Pfändung von Sachen und Früchten beim Arrest 930, 931. S. auch Unpfändbarkeit. Schätzung des Wertes des zu pfändenden Gegenstandes 10 1. Gebühren des Gerichtsvollziehers für die — 23 3—6.

Pfändungsbeschluß 829, 858.

Pfändungsgefesuch 834.

Pfändungspfandrecht s. Pfandrecht.

Pflichter als Vertreter einer prozeßfähigen Partei 53; Einbesetzung an den — 473.

Pflichtteilsansprüche, Gerichtsstand für 27; Zwangsvollstreckung auf Grund von — 748; Pfändung von — 852.

Pflichter, Hilfe der — bei der Zwangsvollstreckung 758, 759.

Pflichter, Zustellung durch Niederlegung beim — 182.

Pflichter, Zustellung durch Aufgabe zur — 175, 188, 192, 210a, 213, 244, 829. Zustellung durch die — 193—197, 211—213, 763, 829.

Pflichter, Zustellung durch Niederlegung bei einer — 182.

Pflichter als Auslagen des Gerichts 17 72, 76, 80; — als Auslagen des Rechtsanwalts 20 76, 22 Art. IV; — als Auslagen des Gerichtsvollziehers 23 16; Erstattung von — des Rechtsanwalts 104.

Präsentation eines Wechsels, Beweis der — 605.

Präsident eines deutschen Landes 219, 375, 376, 479; — des Landgerichts 15 59, 62, 64; — des Oberlandesgerichts 15 115; — Reichsgerichts 15 124, 125, 129.

Präsidentium des Landgerichts 15 63, 64, 70; des Oberlandesgerichts 15 117; des Reichsgerichts 15 131.

Privatangestellte, Unpfändbarkeit des Ruhe- geldes der — 12 1, 2, 13 3.

Privaturkunden, Beweis durch — 416; Beweis der Echtheit der — 439, 440.

Prokurist, Zustellung an den — 173.

Protokoll über die mündliche Verhandlung 159—164, 607, 15 182, 183; Anlagen zum — 160, insbes. über in vorbereitenden Schriftsätzen nicht mitgeteilte Anträge 297, über wesentliche Erklärungen, Abweichungen von den vorbereitenden Schriftsätzen und Geständnisse in der mündl. Verhandlung 298; Vorlegung, Vorlesung, Unterschreibung des — 162, 163, 163a; Beweis kraft 164, 814; Bezugnahme auf das — im Tatbestande des Urteils 313; — des beauftragten und ersuchten Richters 165, 389. Aufnahme der Klage und des Güteantrags zu — im amtsgerichtlichen Verfahren 496, 500; Zustellung dieses — 498; — über die Güteverhandlung 499g; — von Erklärungen über Annahme und Zurückziehung von Eiden und von Geständnissen 510a; — über Vollstreckungshandlungen 762, 763, 765, 826; — über das Beweisicherungsverfahren 492.

Prozeß, Anordnung getrennter — 145; Verbindung mehrerer — 146, 150.

Prozeßagenten 157.

Prozeßakten, Gewährung von Einsicht in die — 299; Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften der — 299; Einforderung und Zurücksendung der — durch das Berufungsgericht 544, durch das Revisionsgericht 566.

Prozeßbevollmächtigte 78—89. Gerichtsstand für Klagen der — 34; Ausschließung der — als Gerichtspersonen 41, 49; Mehrheit der — 84; Prozeßhandlungen der — 85; — ohne Vollmacht 89; Verurteilung von — in Prozeßkosten wegen groben Verschuldens 102, Anwaltsgebühren bei der Verhandlung darüber 20 23, 29; Zurückweisung von — 157, 158; Zustellungen an — 176—178, 210a; Antrag der — auf Aussetzung 246; — im Güteverfahren Vorbem. III vor 495. Anwaltsgebühr für die Vermittelung des Verkehrs zwischen den — und der Partei 20 44.

Prozeßfähigkeit 51—58, 612, 641; Wirkung des Verlustes der — 86, 241, 246; Einrede der mangelnden — 274. Zustellungen an nicht prozeßfähige Personen 171, Eideszuschreibung an solche 478.

Prozeßführung, Ermächtigung zur — 51; Mangel der Ermächtigung 56.

Prozeßgebühr, gerichtliche — 17 20, 25, 29, 31, 31a; — des Rechtsanwalts 20 13, 14, 21, 28. Terminsbestimmung zur mündlichen und zur Güteverhandlung erst nach Zahlung der — 17 74, 74a; Eintritt in das Streitverfahren nach vorausgegangenem Güteverfahren erst nach Zahlung der — 499e A 1, 499f A 2. Zahlung der — als Voraussetzung des Verfahrens in der Berufungsinstanz 519, in der Revisionsinstanz 554.

Prozeßgericht, Beweisaufnahme vor dem — 355, vor einem Mitgliede des — 285, 372, 375, 405, 434, 479; Erledigung von Streitigkeiten über die Beweisaufnahme durch das — 366; keine Änderung der Zuständigkeit des — mehr nach Eintritt der Rechtshängigkeit 263; Änderung von Entscheidungen des beauftragten und ersuchten Richters durch das — 576; Güteverfahren vor dem — Vorbem. II 2 vor 495; Mitteilungen des — an das Vormundschaftsgericht in Entmündigungssachen 627, 630; Tätigkeit des — erster Instanz in der Zwangsvollstreckung: Erteilung der Vollstreckungsklausel 731, 768, Entscheidung über Einwendungen des Schuldners 767 bis 770; Ersuchen um Zwangsvollstreckung im Auslande 791, Ermächtigung des Gläubigers zur Vornahme von Handlungen auf Kosten des Schuldners 887, Erlenkung auf Haft oder Geldstrafe gegen den Schuldner zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen 888, 888a, 890, Abnahme des Offenbarungseides 889, Entscheidung über Klagen des Gläubigers auf Leistung des Interesses 893; Bestellung eines Vertreters für unbekannt oder nicht prozeßfähige Partei 57, 58, 668, 679, 684, 686.

Prozeßhindernde Einreden s. Einreden.

Prozeßkosten s. Kosten.

Prozeßleitung, Erweiterung der richterlichen Befugnisse bei der — Einl. III 2; — durch das Gericht 141—158; Anwaltsgebühren für eine Tätigkeit betr. die — 20 23, 29.

Prozeßvollmacht 80—88; Mangel der — 88; Vertretung ohne — 89; in Ehefachen 613.

Prozessvoraussetzungen, keine Gültigkeit der — im Güteverfahren Vorbem. III vor 495. Güteverfahren als — 495a.

D

Qualifiziertes Geständnis 289.

Quantität, Anspruch auf Leistung einer — vertretbarer Sachen: Geltendmachung im Urkunden- und Wechselprozeß 592, im Mahnverfahren 688; vollstreckbare Urkunden darüber 794; Zwangsvollstreckung daraus 883, 884.

Quittung des Gerichtsvollziehers 754, 757.

R

Radierungen in einer Urkunde 419.

Rat, Anwaltsgebühren für die Erteilung eines — 20 47.

Räumung, Klage auf künftige — einer Wohnung 259, Frist zur — einer Wohnung 721; Zwangsvollstreckung zur — unbeweglicher Sachen und bewohnter Schiffe 885.

Realkasten, Gerichtsstand für Klagen auf Anerkennung einer — 24, aus rückständigen Leistungen aus einer — 25; Rechtskraftwirkung eines Urteils über — 325; Zwangsvollstreckung in 857; Aufgebot von 988; besondere Gerichte für Streitigkeiten über Ablösung von — 15 14.

Rechnung, keine Anwaltsgebühren für die Anfertigung einer — über eigene Gebühren und Auslagen 20 6.

Rechnungsfehler, Berichtigung von — im Urteil 319.

Rechnungslegung, Klage auf — 254.

Rechnungssachen, vorbereitendes Verfahren in — Einl. II 2, A hinter § 350.

Recht, fremdes — 293.

Rechtsanwalt, Notwendigkeit der Vertretung durch einen — 78; Weiordnung eines — 115, 668, 679, 686; Bestellung eines — bei dem obersten Landesgericht und beim Reichsgericht 2 8; Aufforderung zur Bestellung eines — 215, 520; Anzeige der Bestellung eines — 244, 250. Weglaubigung von zugestellten Schriftstücken durch den — 170; Zustellungen an den — 183; Zustellung von — zu — 198; Zustellung an den — 212a. Mitteilung von Urkunden zwischen den — von Hand zu Hand 135. Tod des — 244. Weglaubigung

der Abschrift der Klageschrift für ein Urteil in abgekürzter Form durch den — 317. Fragerecht des — 397. Beurteilung eines — in Prozeßkosten wegen großen Verschuldens 102, Anwaltsgebühr für eine dies betreffende Tätigkeit 20 23, 29. Erstattung der Gebühren des — 91; Einziehung der Gebühren des — von dem Gegner der armen Partei 124.

Rechtsgemeinschaft, Streitgenossenschaft wegen — 59.

Rechtshängigkeit, Wirkungen der — 263 bis 270; Eintritt der — 263; Einrede der — 263, 274; Klageänderung nach Eintritt der — 264, 268—270; Erlöschen der — bei Klagerücknahme 271; Veräußerung des Streitgegenstandes nach Eintritt der — 265, 266; zivilrechtliche Wirkungen der — 267; — eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs 281; Urteilswirkung gegen einen nach — eintretenden Rechtsnachfolger 325. Keine — im Güteverfahren Vorbem. III vor 495, 496 A 3; Eintritt der — nach vorangegangenen Güteverfahren 499e. Eintritt der — bei Widerspruch gegen den Hofungsbeßel 700, bei Erlaß des Vollstreckungsbeßels 700. — des Anspruchs wegen ungerechtfertigten Vollstreckungsbetriebes 717. Wirkung der — bei Prozessen zwischen den Ehegatten in der Zwangsvollstreckung 741, 742. Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs nach — 852.

Rechtshilfe 15 156—167; Zwangsvollstreckung durch ausländische — 791.

Rechtskonsulenten 157.

Rechtskraft, materielle — 322; formelle — 704, 705; Wirkung der —: für den Rechtsnachfolger 325, für den Nacherben 326, für den Erben im Verhältnis zum Testamentvollstrecker 327, bei einem Urteil in Ehefachen 329.

Rechtskraftgenieß 706; Anwaltsgebühren für die Erwirkung eines — 20 24, 32.

Rechtswidriger, Weiordnung eines — für die arme Partei 116.

Rechtslehrer, ordentliche — an einer deutschen Universität als Richter 15 4.

Rechtsmittel, Allgem. Einl. III 5; Inkrafttreten der Vorschriften der BPSD. über — Einl. V. Berufung 511—544, Revision

- 545—566a, Beschwerde 567—577. Verbindung der Nebenintervention mit der Einlegung eines — 66; Kosten eines — 97; Verwerfung eines — wegen mangelnder Sicherheitsleistung 118. — gegen Entscheidungen über die Wiederaufnahme 591, — des Staatsanwalts in Ehefachen 634, 636; Hemmung des Eintritts der Rechtskraft durch Einlegung eines — 705; Zeugnis über die Nichteinlegung eines — 706; Endurteile in Ansehung der — 275, 302, 304, 599. S. auch Berufung, Revision, Beschwerde, Anfechtung.
- Rechtsmittelchrift**, Zustellung einer — 210a, 519a, 553a.
- Rechtsnachfolger**, Aufnahme des unterbrochenen Prozesses durch den — 239; Übernahme eines Rechtsstreits durch den — 265, 266; Eintritt des — als Nebeninterventient in einen Rechtsstreit 265. Wirkung des rechtskräftigen Urteils für und gegen die nach Rechtshängigkeit eingetretenen — 325; vollstreckbare Ausfertigung für und gegen den — 727—730, 795, Zustellung derselben an den — vor Beginn der Zwangsvollstreckung 750.
- Rechtsnachteile** wegen Nichtanmeldung im Aufgebotsstermin 946, 947, 1008.
- Rechtsnorm**, Ermittlung einer fremden — 293; Verletzung einer — als Revisionsgrund 550, 554; jede — Gesetz i. S. der ZPO. 2 12.
- Rechtsverhältnis**, Klage auf Feststellung eines — 256, 280, 506.
- Rechtsvorgänger**, Zeugnisverweigerungsrecht des — 38 5; Eideszuschreibung über Handlungen des — 445.
- Rechtsweg**, Einrede der Unzulässigkeit des — 274, 275. Beschwerde wegen Unzulässigkeit des — 511a, Revision deswegen 547. Berufung auf den ordentlichen — gegen Urteile der Gemeindegerichte 15 14. Entscheidungen über die Zulässigkeit des — 15 17, 16 17.
- Rechtswissenschaft**, Studium der — 15 2.
- Reederet**, Ansprüche aus der — 15 95, 105.
- Referendar**, Beordnung eines — für die arme Partei 116.
- Register**, Eintragung in ein öffentliches Register auf Grund eines eine Willens-
- erklärung des Schuldners erziehenden Urteils 896.
- Regreppflicht** als Ausschließungsgrund für Gerichtspersonen 41, 49.
- Reichsangehörigkeit**, Verluß der — 606, 642.
- Reichsanzeiger**, Einrückung in den — 204, 206, 948, 956, 1009, 1014, 1017, 1022.
- Reichsbeamte**, Gerichtsstand der — im Auslande 15. Zuständigkeit für Ansprüche der — gegen den Reichsfiskus 15 71.
- Reichsgericht** 15 12, 123—140, 181, 201, 16 17. Zuständigkeit des — 15 133, 2 7, 16 15. Entlastung des — Einl. I 1, 9; Erhöhung der Zuständigkeit des — Einl. I 1 Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das — 2 9; Stillsenate beim — 16 17; Übertragung der Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Angelegenheiten, für die besondere Gerichte zugelassen, auf das — 16 3; Übertragung zur Zuständigkeit des — gehörender Rechtsstreitigkeiten auf ein oberstes Landesgericht 16 9. Abänderung einer Entscheidung des beauftragten Richters durch das — 576; Vorentscheidung über die Verfolgbarkeit öffentlicher Beamter durch das — 16 11.
- Reichsgesetze**, prozessrechtliche Vorschriften der — 2 13.
- Reichsjustizminister**, Ermächtigung des — zur Bekanntmachung des Textes: der ZPO. Einl. II 1, 3 Art. VIII, der Entlast ZD. 4 vor § 1; Festsetzung der Berufungssumme durch den — 511a, desgl. der Revisionssumme 546, der Beschwerdesumme 567; Bestimmung: der Senate des Reichsgerichts durch den — 15 130, der Geschäftsverteilung bei dem Reichsgericht durch den — 15 153, der Stillsenate beim Reichsgericht durch den — 16 16.
- Reichs konsul**, Beweisaufnahme durch einen — 363, Legalisation einer Urkunde durch einen — 438.
- Reichsminister**, Vernehmung der — 376, 382. Ersuchen des — des Auswärtigen um Zustellung 200. S. auch Reichsjustizminister.
- Reichspräsident**, Terminort für den — 219; Vernehmung des — als Zeuge 375, 376; Eidesleistung des — 479.
- Reichsrat**, Vernehmung von Mitgliedern des — 382. Zustimmung des — zur Fest-

- setzung der Berufungssumme 511a, der Revisionssumme 546, der Beschwerdesumme 567.
- Reichsregierung**, Vernehmung von Mitgliedern der — 376, 382.
- Reichstag**, Vernehmung von Mitgliedern des — 382; Zustimmung des — zur Festsetzung der Berufungssumme 511a, der Revisionssumme 546, der Beschwerdesumme 567. Haft gegen Mitglieder des — 904, 905.
- Reichswehr**, Angehörige der 380. S. auch Soldaten, Wehrmacht, Militärpersonen.
- Reichswirtschaftsrat**, Vernehmung von Mitgliedern des — als Zeugen 382.
- Reisekosten**, Erstattung der — der Partei 91, des Anwalts 91; — der Zeugen und Sachverständigen 401, 413, 18 6, 7, 9, 10, 14; — des Gerichtsvollziehers 23 16, 20; — von Gerichtsbeamten als Auslagen des Gerichts 17 72; — des Rechtsanwalts 20 78, 82, 83, R. D. 91.
- Reisende**, Streitigkeiten der — mit Wirten, Fuhrleuten, Handwerkern 709, 15 23.
- Religionsbekenntnis** 395.
- Rechtschein**, Aufsebot von Urkunden mit — 1010, 1013, 1019.
- Rechtsschuld**, Ansprüche aus einer — 24, 25, 325, 592, 688, 794, 799, 800; Zwangsvollstreckung in eine — 857; Verurteilung zur Befestigung einer — 897.
- Rechtsschuldbrief** 897, 986.
- Rechtsschuldgläubiger**, Aufsebot der — 982—988.
- Repliken**, abgeforderte Verhandlung über — 146, Zeit für das Vorbringen von — 278; nachträgliches Vorbringen von — 278, 279.
- Restitutionsklage** 577, 578, 957, 1041. Zulässigkeit der — 578, 580—591. Notfrist zur Erhebung der — 586, Verfahren bei der — 585—591.
- Revision** 545—566a, 15 133, 168. Zulässigkeit der — 545—551; Beschränkung der — wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und in Ehefachen Einl. I 5, 9 Art. I; *summa gravaminis* für die — s. Revisionssumme. Einlegung der — 553—556; 2 7; Anstufung an die — 556; Verwerfung der — als unzulässig 554a. (Gerichtsgebühren in diesem Falle 17 30). Verfahren auf die — 557—566; Veräumnisverfahren auf die — 566. Verzicht auf die — 566; Zurücknahme der — 566. Sprung— 566a. Einstellung der Vollstreckung nach Einlegung der — 719.
- Revisionsanträge** 554, 559.
- Revisionsbegründung** 554, 2 6.
- Revisionsbegründungsfrist** 551. Wirkung der Verfahrensrufe auf die — 251; Wiedereinsetzung gegen Verjährung der — 233.
- Revisionsbegründungszwang** 554; Einföhrung des — Einl. I 1.
- Revisionsfrist** 517 A 3, 552.
- Revisionsgründe** 549—551, 2 6.
- Revisionsinstanz**, Kosten der — 97; Armenrecht für die — 120, 554; Gebührenvorschuß für die — 554; Wiederaufnahme gegen Urteile der — 584. Gerichtsgebühren in der — 17 28; Anwaltsgebühren in der — 20 52.
- Revisionsschrift** 553a, 554, 555, 2 7, 8.
- Revisionssumme** 546. Einföhrung der — Einl. I 1, 3; Festsetzung der — durch den Reichsjustizminister Einl. III 5, 546.
- Reinshiffahrtsgerichte** 15 14.
- Richter**, Ausschließung und Ablehnung der — 41—48, 551, 579; Verletzung der Amtspflicht der — 580, 581; Nichtvernehmung der — als Sachverständige 408. Ernennung der — 15 6; Gehalt der — 15 7; Verletzung und Amtsenthebung der — 15 8; vermögensrechtliche Ansprüche der — aus ihrem Dienstverhältnis 15 9.
- Richteramt** 15 1—11.
- Richterlicher Eid** 475—477.
- Rücksendung** von Prozeßakten 544, 566.
- Rücktritt** des Schiedsrichters 1033.
- Rüge** der Verletzung einer Prozeßvorschrift 295, 530, 588.
- Ruhegehalt** der Richter 15 9, der Mitglieder des Reichsgerichts 15 128. Unpfändbarkeit des — der im Privatdienst angestellten Personen 12 1, 2, 13 3.
- Ruhen** des Verfahrens Einl. III, 1, 251, 251a, 227 A 2, 251 A 4, 251a A 7; — des Güteverfahrens 499e A 2.
- Ruhestand**, Verletzung von Richtern in den — 15 8, 128, 129.

Sachen, Zwangsvollstreckung in körperliche — 808—827; Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Leistung: beweglicher — 847, unbeweglicher — 848, 855; Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von — 888—886. Unpfändbare Sachen 811, 812. S. auch unbewegliches Vermögen, Unpfändbarkeit.

Sachlegitimation, Einrede der mangelnden — 265.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte 1—11.

Sachverhältnis, Erörterung des — 139; Aufklärung des — in der mündlichen Verhandlung Einl. III 1; Feststellung des — im Urteile 313, 314.

Sachverständige, Ausschließung von — als Gerichtspersonen 41, 49. Anordnung eines Gutachtens durch — von Amts wegen: zur Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes 3, in der mündlichen Verhandlung 144, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung 272b, zur Feststellung eines Schadens oder Interesses 287, im Güterverfahren 499c. Sofortige Vernehmung von — 357a; Benennung der im Beweisbeschluss 359. Zuziehung von — beim Beweis durch Augenschein 372. Beweis durch — 402—414; Verurteilung der — auf allgemeine Beeidigung 410; schriftliche Begutachtung durch — 411, Einl. III 3; Beschwerde der — 569. Vernehmung von —: zur Sicherung des Beweises 485, im Entmündigungsverfahren 653, 655, 671, 680, im Schiedsrichterlichen Verfahren 1035, 1036. Zuziehung von — bei der Pfändung von Früchten 813; Schätzung des Wertes gepfändeter Sachen durch — 10 1, 2.

Sachverständigengebühren 413, 18 3—5, 13—17, 15 165. Festsetzung der — in Gold 19; — für öffentliche Beamte 18 14; Bestimmung der — durch Abereinkommen 18 15. Befreiung von den — kraft Armenrechts 115, 120. — als Auslagen: des Gerichts 17 72, des Gerichtsvollziehers 23 16, 19. S. auch Auslagen, Entschädigung Reisekosten.

Sachverständige Zeugen 414.

Schaden als Nebenforderung 4; Festsetzung der Höhe eines —, insbes. durch eibliche Schätzung 287.

Schadensersatz, Antrag auf Fristbestimmung im Falle eines Rechts auf — wegen Nichterfüllung 255; — bei Vollstreckung eines Vorbehaltsurteils 302, 600; bei Vollstreckung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils 717; — wegen ungerechtfertigter Arreste oder einstweiliger Verfügungen 945.

Schadloshaltung, Streitverbindung wegen eines Anspruchs auf — 72.

Schätzung, eibliche — eines Schadens oder Interesses 287.

Schätzungseid 287 A 1.

Scheidungsklage s. Ehefachen.

Schiedsrichter, Ausschließung der — als Gerichtspersonen 41, 49; Einrede, daß Entscheidung durch — erfolgen solle 274, 504. Ernennung der — 1028—1031; Ablehnung der — 1032, 1045; Tod der — 1031, 1033. Gerichts- und Anwaltsgebühren beim Verfahren über: Ernennung und Ablehnung von — 17 33, 35; 20 22, Anordnung der vom Schiedsrichter erforderlichen richterlichen Handlungen 17 35, 55; 20 22.

Schiedsrichterlicher Vergleich 1044a. Vollstreckbarkeitsklärung des —: 1044a, Gerichtsgebühren dafür 17 30a, Anwaltsgebühren beim Verfahren darüber 20 40a.

Schiedsrichterliches Verfahren 1025—1048: Einl. III 5; Anwaltsgebühren im — 20 91.

Schiedspruch 1034—1047. Wirkung des — 1040. Aufhebung des — 1041, 1044, 1046, 1047. Vollstreckbarkeitsklärung Einl. III 6, 1042; Gerichtsgebühren dafür 17 30a; Anwaltsgebühren im Verfahren darüber 20 40a.

Schiedsvertrag 1025—1033. Einrede des — 274, 504. Gerichtsgebühren für das Verfahren über das Erlöschen eines — 17, 33, 35; Anwaltsgebühren dafür 20 22.

Schiedsurteil 4 18—20. Einführung des — Einl. I 4; Entscheidung durch — auf übereinstimmenden Parteienantrag 4 13; Verfahren beim — 4 18; Zuziehung richterlicher Beisitzer auf übereinstimmenden Antrag 4 19; — im amtsgerichtlichen Verfahren 4 20. Gerichtskosten eines — 4 18; Anwaltsgebühren in einem — 4 18.

Schiffahrtskundige als Handelsrichter 15 110.

- Schiffe**, Zwangsvollstreckung in — 864, 865, 870, 885; Arrest in — 931, 941, 942; Pfandrecht an — 988.
- Schiffer**, Streitigkeiten der — mit Reisenden: Zuständigkeit 15 23; Vollstreckbarkeit des Urteils daraus 709. Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen der — 15 95. Haft gegen — 904.
- Schiffseigentümer**, Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des — 15 95.
- Schiffsgläubiger**, Ansprüche der — 15 95. Aufgebot der — 1002.
- Schiffsmannschaft**, Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen der — 15 95, 105. Haft gegen die — 904.
- Schiffspart**, Zwangsvollstreckung in eine — 858.
- Schiffsregister**, Eintragungen in das — 858, 895, 931, 941, 942, 1002.
- Schreiber** der Rechtsanwälte, Zustellungen an die — 183.
- Schreibfehler**, Berichtigung von — im Urteil 319.
- Schreibgebühren** des Gerichts 17 71, 76, 80; — des Anwalts 20 76; — des Gerichtsvollziehers 23 16, 17.
- Schriftliche Aussage** von Zeugen 377.
- Schriftliche Auskunferteilung** s. Auskunft, Zeuge.
- Schriftliche Begutachtung** 411.
- Schriftliche Erklärung** s. Erklärung.
- Schriftsätze**, Abgabe von Erklärungen durch Zustellung von —: Beitritt zur Nebenintervention 70, Streitverkündung 73, Aufnahme des Verfahrens 250, Zurücknahme der Klage 271, Erklärung über überraschend vorgebrachte Behauptungen des Gegners 272a, Verzicht auf den Einspruch und Zurücknahme desselben 346, Zurücknahme der Berufung 515, der Revision 566. Wahrung von Fristen durch Zustellung von — 207. Zustellung von Rechtsmittelschriftsätzen 210a. Laubungen durch Zustellung von — 214, 239, 246, 253, 320, 321. Einreichung von — bei dem Gericht: Antrag auf Wiedereinsetzung 286, Einlegung des Einspruchs 340, der Berufung 518, der Revision 553, der Beschwerde 569, Begründung der Berufung 519, der Revision 554. Klageerhebung durch Zustellung eines — 253. Antrag auf Berichtigung und Ergänzung des Urteils durch Zustellung von — 320, 321. Beifügung von — als Anlage zum Protokoll 297, 298.
- Vorbereitende — : 129—134, 272. Zustellungsfrist 226; Verlesung von Anträgen aus den — — 297; Bezugnahme auf die — — 297; kein Versäumnisurteil beim Fehlen von — — 335; Bezugnahme im Urteil auf — — 313; sofortige Beweisaufnahme nur beim Vorhandensein von — — 357a; Revisions- und Nichtigkeitsklage als — — 588.
- Schrifttunde**, Verlesung von — 137, Bezugnahme auf — 137, Einl. III 3.
- Schriftvergleichung**, Echtheitsbeweis durch — 441, 442.
- Schuldfrage**, Verbindung der — mit der Klage aus Hypothek 25.
- Schuldnerverzeichnis** 915.
- Schuldschein**, Beweisraft eines — 2 17.
- Schuldtitel**, vollstreckbare — 704, 794, 801, 845, 798. S. auch wertbeständige —.
- Schuldverschreibung auf den Inhaber**, Aufgebot von — 1006, 1009.
- Schüler**, Gerichtsstand der — 20.
- Schwägerchaft**, Ausschließung von Gerichtspersonen wegen — 41, 49; Zeugnisverweigerungsrecht wegen — 383, 385; unbeeidigte Vernehmung wegen — 393.
- Schwurpflichtiger**, Ausbleiben des — 465 bis 468; Lob des — 471.
- Seelforger**, Zeugnisverweigerungsrecht der — 383, 386.
- Seenot**, Ansprüche wegen Bergung und Hilfeleistung in — 15 95.
- Seerecht**, Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen des — 15 95.
- Securalfälle**, Anwaltsgebühren bei der Untersuchung von — 20 91.
- Selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel** s. Angriffs- und Verteidigungsmittel.
- Senate** der Oberlandesgerichte 15 116, 122. — des Reichsgerichts 15 130, 139.
- Senatspräsidenten** der Oberlandesgerichte 15 115, des Reichsgerichts 15 124, 125.
- Sequester**, Herausgabe unbeweglicher Sachen an einen — 848, 855; Anwalts-

- gebühren für die Bestimmung eines — 20 23, 29.
- Sequestration**, Anordnung einer — 938.
- Sicherheitsarrest**, persönlicher — 918, 938.
- Sicherheiten**, Entscheidung über die Rückgabe von — durch den Gerichtsvollzieher 7 1; Anwaltsgebühren für eine diesbezügliche Tätigkeit 20 23, 24, 30.
- Sicherheitsleistung** 108—113. Art und Höhe der — 108; Rückgabe der — 109. Befreiung von der — durch Armenrecht 115. Einzelne Fälle: — für Kosten und Schäden durch den Geschäftsführer ohne Auftrag und den Bevollmächtigten ohne Vollmacht 82; — wegen der Prozeßkosten 110—113, Einrede der mangelnden — 274; — zur Verhütung einer Verwaltung 255; — für eine Geldrente nach Verurteilung des Beklagten 324; Zwangsvollstreckung gegen — 707, 710, 713, 713 a, 719, 732, 751, 769; Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen — 707, 719, 732, 769, 771; Abwendung der Zwangsvollstreckung durch — 713, 713 a, 720, 732, 775, 819, 839, 868; Aufhebung der Zwangsvollstreckung gegen — 707, 719, 769, 771, 775; Verweigerung der Herausgabe eines Faustpfandes für eine gepfändete Forderung bis zur — an den Drittschuldner 838; Verurteilung zur Bestellung einer — für die durch fernere Zuwerhandlung entstehenden Schäden 890; Anordnung des Arrestes gegen — 921, 922; Änderung des Arrestes gegen — 925; Aufhebung des Arrestes gegen — 923, 925, 927, 934; Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen — 939; Schadensersatz für einen durch — zur Abwendung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entstandenen Schaden 945.
- Sicherstellung**, Wert des Streitens über — einer Forderung 6.
- Sicherung des Beweises** s. Beweisicherung.
- Sicherungshypothek**, Pfändung einer Forderung, für die eine — besteht 830, 837; Erwerb einer — durch den Gläubiger an einem in das Eigentum des Schuldners übergehenden Grundstück 848; Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer — 866, 867; Arrestvollziehung durch Eintragung einer — 932.
- Siegel**, Anlegung von — 808.
- Silberfachen**, Versteigerung von — 820.
- Sitz** der Fororderungen 23.
- Sitzungspolizei** 15 176—183.
- Sitzungsprotokoll** s. Protokoll.
- Sofortige Beschwerde** s. Beschwerde.
- Soldaten** 378, 790, s. auch Militärpersonen, Reichswehr, Wehrmacht.
- Sonn- und Feiertag** 188, 216, 222, 761; 20 23, 29; 23 15.
- Spekulateur**, Feststellung des Zustandes eines Gutes durch einen — 485 A 1.
- Sprungsrevision** Einl. III 5, 566a; Inkrafttreten der Vorschriften über die — Einl. V.
- Staat**, Ansprüche gegen den — aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen 15 71.
- Staatsanwalt** in Ehesachen 607, 632, 634 bis 637; — in Entmündigungssachen 646, 652, 659, 663, 666, 673, 675, 677, 678, 679, 684, 686; im Aufgebotsverfahren zur Todeserklärung 974.
- Staatsbeamte**, Ansprüche der — gegen den Staat 15 71.
- Staatskasse**, Tragung von Kosten durch die — der Revisionsinstanz 97; der Auslagen von Parteibeisitzenden bei Armenrecht 116; im Eheprozeß 637; in Entmündigungssachen 658, 673, 677.
- Staatsrat**, Mitglied des — eines deutschen Landes 382.
- Standgerichte** 15 16.
- Statuten**, Ermittlung von — 239.
- Stellvertreter** des Vorsitzenden der Kammer 15 66, eines Senats 15 117, 131; — des Präsidenten eines Landgerichts 15 66, eines Oberlandesgerichts 15 117, des Reichsgerichts 15 131.
- Stempelgebühren**, keine Erhebung von — neben den Gerichtskosten 17 2.
- Stempelsteuer**, Befreiung von der — kraft Armenrechts 115.
- Stiftungen**, Allgemeiner Gerichtsstand der — 17.
- Stimmgleichheit** des Gerichts bei Entscheidungen über die Verichtigung des Urteils 320, — der Schiedsrichter 1033.
- Stimmenmehrheit**, absolute bei Bestimmungen des Gerichts 15 196, der Schiedsrichter 1038.
- Strafandrohung** für geladene Partei 141 für Zeugen und Sachverständige 877, für

ben zur Duldung oder Unterlassung verpflichteten Schuldner 890.

Strafen gegen eine Partei bei Nichterscheinen trotz Ladung 141, gegen Zeugen u. Sachverständige 377, gegen Sachverständige bei Fristverdümnis 411.

Strafgerichtliche Verfolgung, Zeugnisverweigerungsrecht wegen der Gefahr — 384.

Strafurteil, Aufhebung eines einem Zivilurteil zugrunde liegenden — als Restitutionsgrund 580; keine bindende Kraft eines — für den Zivilrichter 2 14.

Strafverfahren, Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Erledigung eines — 149.

Strafverfügungen, Geheimhaltung der Schriftstücke betr. — 299.

Streitgegenstand, Wert des —: 2—9, Festsetzung durch das Gericht 3, Berechnung 4—9 (Anwaltsgebühren im Verfahren darüber 20 29), nachträgliche Entscheidung darüber 107; Berechnung des Wertes des — in Gold 8 Art. IV; Wert des — als Grundlage der Berechnung: der Gerichtsgebühren 17 8—19, der Anwaltsgebühren 20 9—11. Bezeichnung des — in den vorbereitenden Schriftstücken 130, in der Klageschrift 253. Veräußerung des — nach Eintritt der Rechtshängigkeit 265, 266.

Streitgenossen, Gerichtsstand für — 36; Haftung der — für die Prozeßkosten 100; Cbitionsseid der — 426; Eideszuschreibung und -zurückziehung an — 472. Anwaltsgebühren für die Vertretung mehrerer — 20 51.

Streitgenossenschaft 59—63. Notwendige — 62. — des Nebenintervenienten 69, 449. — im Entmündigungsverfahren 666; — von Gläubiger und Schuldner bei der Interventionsklage 771, bei der Klage auf vorzugsweise Befriedigung 805; — mehrerer Gläubiger, für die eine Sache gepfändet ist 856; — bei der Ansetzung von Todeserklärungen 976.

Streitverfahren, Eintritt in das —: nach erfolgloser Güteverhandlung 499e, 500, bei Ausbleiben einer Partei im Gütetermin 499f; sofortiger Eintritt in das — vor dem Amtsgericht 500a; kein Eintritt in das — vor Zahlung der Prozeßgebühr 17 74.

Goldschmidt, Zivilprozeßordnung.

Streitverhältnis, Darlegung des — im Armenrechtsgesuch 118; Vortrag des — in der mündlichen Verhandlung 137; Erörterung des — durch den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung 139; Darlegung des — in der Verhandlung über die Beweisaufnahme 285; Erörterung des —: durch den Einzelrichter 349, in der Güteverhandlung 499c.

Streitverlündung 72—77, 841; Kosten der — 101.

Streitwert s. Streitgegenstand.

Studierende, Gerichtsstand der — 20.

Studium, Dauer des — der Rechtswissenschaft 15 2.

Stimme, Verhandlung mit — 15 186; Eidesleistung der — 483; Ablehnung der — als Schiedsrichter 1032.

Stundung durch den Gläubiger 775.

Substanzierungstheorie 499a A 1.

Sühneverfuch 510 c a. f.; — in Ehefachen 609—611. — vor dem beauftragten und ersuchten Richter 296; — vor dem Einzelrichter 349 A 2a; Erscheinungszwang beim — 141 A 2, 296 A.

Sühneverfahren, Anwaltsgebühren im — 20 37.

Summa gravaminis s. Berufungs-, Revisions-, Beschwerdesumme.

Z

Zageelder der Gerichtsbeamten als Auslagen des Gerichts 17 72; — öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige 18 14; — des Rechtsanwalts 20 78, 80.

Zatbestand, Ausnahme des — in das Urteil 313, 543; Beweiskraft des — des Urteils 314; Unrichtigkeit des — im Urteil 320, Antrag auf Berichtigung 320, Frist für diesen Antrag 320, 317 A 3; — des Berufungsurteils 543, 561.

Zatsachen, Erklärung über — in der mündlichen Verhandlung 138, 139, nachträgliche Erklärung über — in der Berufungsinstanz 531; Vorbringen neuer — in der Berufungsinstanz 529; Vermutung von — 292; Eideszuschreibung über — 445.

Zatsächliche Feststellungen, Bindung des Revisionsgerichts an die — des Berufungsgerichts 561.

Taube, Verhandlung mit — 15 186, 187;
 Ablehnung von — als Schiedsrichter 1032.
Teilung der Prozeßkosten 92, 108.
Teilungslagen, Gerichtsstand der — 24.
Teilungsplan 874—877, 4 11, 15.
Teilurteil 801.
Telegraphengebühren als Auslagen: des
 Gerichts 17 72, 76, 80, des Rechtsanwalts
 20 76, 22 Art. IV, des Gerichtsvollziehers
 23 16; Berechnung von — des Anwalts
 104.
Termine 219, 220. Ladung zu den —
 214—218, 497, verkündete — 218; Ort
 der Abhaltung der — 219; Beginn der —
 220; Veräumung eines — 220, durch
 Streitgenossen 62, Kostentragung bei
 Veräumung 95; Aufhebung und Ber-
 legung von — 227; Aufhebung und Ber-
 legung durch Parteivereinbarung Einl.
 III 1, kein Recht auf Aufhebung oder Ber-
 legung eines — 132 A, Kostentragung bei
 verschuldbeter Verlegung eines — 95, Vor-
 verlegung eines — 227 A 8, Vorbereitung
 der — 272b. Gerichtsgebühren bei An-
 beraumung eines neuen — infolge Ver-
 schuldens einer Partei 17 39; Anwalts-
 gebühren bei Bestimmung und Änderung
 von — 20 23, 29.
 Einzelne —: — zur mündlichen Ver-
 handlung 137, 251a, 330—334; — vor
 dem beauftragten und ersuchten Richter
 229; — zur Beweisaufnahme 367, 386,
 388; Schwur— 465—469; — zur Beweisaufnahme zwecks Beweisicherung 491;
 — zur Verhandlung in Ehesachen 618; —
 zur Verhandlung über den Teilungsplan
 76; Aufgebots— 954.
Terminbestimmung 216, 497. Einreichung
 der Ladung zur — 216; Einreichung der
 Klageschrift zur — 261; Abkürzung einer
 Frist bei der — 226; Niederlegung vor-
 bereitender Schriftsätze auf der Gerichts-
 schreiberei zur — 133; — durch den be-
 auftragten und ersuchten Richter 229; —
 durch den beauftragten Richter 361; —
 durch den Einzelrichter 348, 349, 523a.
 Güteverhandlung ohne — 500. — von
 Amts wegen s. Amts wegen.
 — zur mündlichen Verhandlung 238,
 251a, 261, 262, 340a, 349, 497, 520, 523a,
 618, 696, 924; — zur Fortsetzung der

mündlichen Verhandlung 136, 370, 467;
 — zur Verkündung von Entscheidungen
 272a, 310 (Urteil), 251a, 331a (Urteil nach
 Lage der Akten): — zur Beweisaufnahme
 361, 368; — zur Verhandlung eines
 Zwischenstreits über die Beweisaufnahme
 366; — zur Eidesleistung 238, 467. — zur
 Güteverhandlung 499b, desgl. nach Wiber-
 spruch gegen Zahlungsbefehl 696; — zur
 Streitverhandlung nach vorangegangener
 Güteverhandlung 499e; — zur Verhandlung
 in der Berufungsinstanz 520, 523a, in der
 Revisionsinstanz 555; — in Ehesachen 608;
 — zur Verhandlung über den Teilungs-
 plan 875; — zur Leistung des Offenbarungs-
 eides 900; — zum Aufgebot 947, 955.
 — zur mündlichen Verhandlung erst
 nach Zahlung der Prozeßgebühr 17 74;
 — zur Güteverhandlung erst nach Zahlung
 der Prozeßgebühr 17 74a. Anwaltsgebüh-
 ren bei der Verhandlung über — 20 23, 29.
Testamentsvollstrecker, Wirkung eines Ur-
 teils gegenüber dem — für und gegen den
 Erben 327, 728. Aufnahme des unter-
 brochenen Verfahrens durch den — 243.
 Stellung des — bei der Zwangsvollstreckung
 in den Nachlaß 748, 749, 779, 780,
 863, im Aufgebotsverfahren zur Aus-
 schließung von Nachlaßgläubigern 991.
Tod der Partei 86, 122, 239, 243, 246, 628;
 — des gesetzlichen Vertreters 241, 246; —
 des Rechtsanwalts 244; — des Schwur-
 pflichtigen 471; — des Schiedsrichters
 1031, 1033. Feststellung des — Verstoß e-
 ner 970, 973.
Todeserklärung, Aufgebotsverfahren zum
 Zwecke der — 960—976.
Tragung der Prozeßkosten s. Kosten, Staats-
 kasse.
Transportkosten als Auslagen des Gerichts
 17 72.
Transportversicherungspolice, Ansprüche
 aus — 15 95.
Trennung der Verhandlung: über mehrere
 Ansprüche, Klage und Aufrechnung, Klage
 und Widerklage 143, 150, 302; über Grund
 und Betrag 804, über verbundene An-
 sprüche 105; über prozeßhinwendende Ein-
 reden 275. Klage auf — einer Ehe
 Gestattung der vorläufigen — in Ehe-
 sachen 627.

Trunkfällige, Eideszuschreibung an — 473; Entmündigung der — 680—687.
Truppenteil, Zustellung an Personen, die zu einem mobilen — gehören 201.

II

Überfahrtselder, Streitigkeiten mit Reisenden wegen —: Zuständigkeit 15 23; Vollstreckbarkeit der Urteile 709.
Übergabe bei der Zustellung 169, 170, 189, 194.
Übergangsbestimmungen in der ZPO. Einl. V.
Übernachtungsgelder für den Rechtsanwalt 20 78.
Übernahme des Rechtsstreits durch Dritten nach Streitverbindung 76, 77, durch den Rechtsnachfolger 265, 266; des Entmündigungsverfahrens durch das Gericht des Aufenthaltsorts 650, 651; — eines Vermögens 729, 730, 750.
Überfretung, Ansprüche aus der — der Amtsbefugnisse durch öffentliche Beamte 15 71.
Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden 142.
Übertragung des im Rechtsstreit geltend gemachten Anspruchs als Grund für unbeeidigte Zeugenvernehmung 393; Übertragung von Eigentum 848, 897.
Überweisung des Entmündigungsverfahrens an das Amtsgericht des Aufenthaltsorts 650—652, 676. — von Geldforderungen 835—840, 853; Verzicht auf die überwiesene Forderung 843; — des Anspruchs auf Herausgabe körperlicher Sachen 772, 773, 849, 886.
Überweisungsbeschluß 836, 837.
Überzeugung, richterliche — 278, 279, 283, 286, 287, 419, 435, 442, 472, 474.
Umschreibung gepfändeter Namenspapiere 822.
Unabsehbarkeit der Richter 15 8.
Unbeeidigte Vernehmung von Zeugen 393.
Unbewegliche Sachen, Gerichtsstand 24; Zwangsvollstreckung auf Herausgabe, Räumung usw. von — 885; Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe — 848, 855; Arrest in — 932.

Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in das 810, 864—871; Arrest in das — 932.
Unehre, Beforgnis der — als Zeugnisverweigerungsgrund 384, 393.
Unerklaute Handlung, Gerichtsstand der 32.
Ungefahr in der Sitzung 15 178.
Ungevißheit über das örtlich zuständige Gericht 36.
Universität, ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen — 15 4, 128; Studium auf einer — 15 2.
Unparteilichkeit, Ablehnung von Gerichtspersonen wegen mangelnder — 42—49.
Unpfändbarkeit von Sachen 811; — von Forderungen 850; Erhöhung der Grenze der — von Lohn und Gehalt Einl. I 3; — von Arbeits- und Dienstlohn, Gehalt und Honorar 850, 11 1, 13 1; — des Ruhegeldes der Privatangestellten 12 1, 2, 13 3.
Unrichtigkeit des Protokolls 163, 164; — des Tatbestandes im Urteil 320, 317 A 3; — en im Urteil 319.
Unterbrechung des Laufs der Fristen 207, 249; des Laufs der Verjährung 207, 496, 693, 2 13; — des Verfahrens 239—246, 249, 250.
Unterdrückung einer Urkunde 444.
Unterhaltsbeiträge, Beitreibung der — in Arbeits- und Dienstlohn 11 4a; Unpfändbarkeit des für — bestimmten Arbeits- und Dienst ohne 13 1.
Unterhaltspflicht der Ehegatten während des Verfahrens in Ehesachen 627; Zwangsvollstreckung! bei Befehlen einer — des Schuldners 850, 861, 863; Berechnung des Streitwerts bei Klagen auf Erfüllung einer — 17 10.
Unterlassungen, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von — 890.
Untermieter, Streitigkeiten mit dem — als Ferienfachen 15 200, Zuständigkeit 15 23, Vollstreckbarkeit des Urteils 709.
Unterfagung des Vortrags 157.
Untersuchungsgrundsatz bei Anordnung persönlichen Erscheinens 141 A 2.
Untersuchungshaft gegen Mitglieder des Reichsgerichts 15 127.
Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung 794, 799, 800.

Unterzeichnung der vorbereitenden Schriftsätze 130; — des Sitzungsprotokolls 163, 163a; — der Zustellungsurkunde 191; — der Empfangsbescheinigung 198; — des Urteils 315, der Ausfertigungen davon 317, 725; — von Privaturkunden 416, 439, 440; — des Protokolls über die Zwangsvollstreckung 762; — der Erklärung des Drittschuldners über die gepfändete Forderung 840; — des Schiedspruchs 1039. Anwaltsgebühren für die — eines Schriftsatzes 20 5.

Unveräußerliche Rechte, Zwangsvollstreckung in — 857.

Unzulässigkeit des Einspruchs 341, 538; — des Rechtswegs 274, 511a, 565; — der Berufung 519b, der Anschlußberufung 522, der Revision 545, 554a (Gerichtsgebühren in diesen Fällen 17 30); — der Beschwerde 574, — der Wiederaufnahme des Verfahrens 589; — des Aufgebotsverfahrens 957; — des schiedsrichterlichen Verfahrens 1041.

Unzuständigkeit, Einrede der — 39, 274, 499d, 504; richterlicher Ausdruck über die — 276, 499d; Pflicht des Amtsgerichts zum Hinweis auf seine — 504; Geltendmachung der örtlichen und sachlichen — in der Berufungsinflanz 528, 528 A 1; Revision wegen — 551, 565; — für das Mahnverfahren 697 700.

Unzuständigkeitsklärung eines Gerichts 11, 276, 506, 697; — mehrerer Gerichte 36.

Urkunde, Mitteilung von — an den Gegner 131, 135; Niederlegung von — auf der Gerichtsschreiberei 134, 364, 411, 875, 1039; Verwahrung von — auf der Gerichtsschreiberei 142, 443; Anordnung der Verlegung von — 142. Klage auf Feststellung der Echtheit einer — 256; Verlegung und Mitteilung von — zur Terminsvorbereitung 272b, 499a; Beibringung von — über Tatsachen im Auslande 364; Erklärung über — 510, 531; nachträgliche Auffindung und Nachweis der Fälschung von — als Restitutionsgründe 580; Beifügung von — zur Klage 588, 593; vollstreckbare — 794, 797, 798, 323; Herausgabe von — über überwiesene Forderungen 836; Aufgebot von — 1003; — über den Schiedsvertrag 1027. Anwalts-

gebühren bei der Verhandlung über die Pflicht zur Rückgabe von — 20 23, 29.

Öffentliche —: 415, 417, 418, 435, 437, 438, 726, 727, 751; Privat—: 417, 439, 440.

Urkundenbeweis 415—444, 499c, 595: Beweiskraft der Urkunden 415—419; Beweisantretung 420—432, 595; Beweisaufnahme 434, 435; Verzicht auf das Beweismittel 436; Echtheitsbeweis 437—442; Vereitelung des — 444.

Urkundenprozeß 592—600: Zulässigkeit 592, Verfahren 593—598, Beweismittel 592, 595, Vorbehaltsurteil 599, Nachverfahren 600; Sicherheitsleistung der Ausländer im — 110; kein Güteverfahren im — 495a; Vollstreckbarkeit des Urteils im — 708; Erhebung der Klage im — als Gesuch um Erlaß des Urkundenzahlungsbefehls 4 3.

Urkunden- und Wechselmahnverfahren 43, 4. **Urkundensperren** 415, 418.

Urteil 300—328. — nach Lage der Akten Einl. III 1, 251a, 331a, 4 7, f. auch Entscheidung. Verkündung des — 310 bis 312; Inhalt des — 313 (des — in der Berufungsinflanz 543); — in abgekürzter Form 313, 317; Unterzeichnung des — 315; Übergabe des — an den Gerichtsschreiber 315; Zustellung von — 317, 496, 508, 625; Berichtigung des — 319, 320, 317 A 3; Ergänzung des — 321 (Gerichtsgebühren hierbei 17 26). Beweiskraft des — 315; Rechtskraft des — 322, 325—327, 629, 643. Wänderung des — durch Änderungsklage 328. Ausländische — 328, 722. — unter Vorbehalt 302, 305, 599. Bedingtes — 460, 477 (Anwaltsgebühr für die Erledigung eines bedingten — 20 21). Auffindung eines früheren — als Restitutionsgrund 580. Kostenfestsetzung im — 103. — über die Kosten bei Klagezurücknahme 271, bei Zurücknahme der Berufung 515.

Urteilsfällung 309.

Urteilsformel 311, 313.

Urteilsgebühr 17 20, 22, 25; — bei Urteil nach Lage der Akten 17 21.

W

Waterschaft, Klagen auf Feststellung der unehelichen — 644.

- Veranlassung**, Klageerhebung ohne — 93.
- Veräußerung** des Streitgegenstandes nach Eintritt der Rechtshängigkeit 265, 266, 727; — eines Grundstücks nach Eintritt der Rechtshängigkeit 266; — einer Sache auf Grund der Pfändung 806.
- Veräußerungsverbot** 772, 938.
- Verbindung** mehrerer Ansprüche in einem Prozeß 60, 260; — getrennter Prozesse 147, 150, 300; — von Wiedereinsetzungsverhandlung und Verhandlung zur Sache 238; — mehrerer Berufungen 517; — mehrerer Klagen in Ehefachen 615, 633, 667; — mehrerer Aufgebote 959; — mehrerer Anfechtungsprozesse 976.
- Verbot** der Zahlung an den Drittschuldner bei Pfändung einer Forderung 829.
- Vereinbarung** über die Zuständigkeit der Gerichte 38—40; — über die Verkürzung von Fristen 224 A; — über die Aufhebung eines Termins 227 A 1; — über das Ruhen des Verfahrens 251 A 2; — über die Person des Sachverständigen 404.
- Vereine**, Allgemeiner Gerichtsstand der — 17, Gerichtsstand der — für Klagen gegen Mitglieder 22; Parteilähigkeit eines nicht rechtsfähigen — 50; Zustellungen an — 171, 184; Zwangsvollstreckung gegen — 735.
- Vereinigte Senate** des Reichsgerichts 15 136, 138.
- Verfahren**, Allg. Vorschriften 128—252: Unterbrechung des — 239—245, 249, 250; Aussetzung des — 246—249; Aufnahme des unterbrochenen und ausgesetzten — 250; Ruhen des — 251, 251a, Einl. III 1; Wiederaufnahme des — 578—591. — vor den Landgerichten 253—510b; — vor den Amtsgerichten 495—510b; — vor dem Einzelrichter s. Einzelrichter. Vorbereiten des — in Rechnungssachen B III 2, A hinter 350 (§§ 348—354 a. f.); Schiedsrichterliches Verfahren s. dort. — beim Schiedsurteil 4 19.
- Verfahrensmängel**, Zurückweisung eines Rechtsstreits durch die Berufungsinstanz wegen wesentlicher — 539.
- Verfahrensvorschriften**, Verletzung von — 295, 530, 554, 558, 559, 564; Beschränkung der Revision wegen Verletzung einzelner — Einl. I 5, 8 Art. 1.
- Verfolgung** Zeugnisverweigerungsrecht wegen der Gefahr einer strafrechtlichen — 384.
- Verfügungen**, Protokollierung von — des Gerichts 160; Verkündung, Zustellung und Ausfertigung von — des Vorsitzenden, eines beauftragten oder ersuchten Richters 329.
- Vergleich**, Prozeßvollmacht für einen — 81, 83; Kosten eines — 98; — bei Verhandlungen über ein Armenrechtsgeluch 118a; Protokollierung eines — 160, 499g; Erscheinen des zum Abschluß eines — ermächtigten Vertreters im Sühneternin 141; — im Güteverfahren 794, 323; Zwangsvollstreckung aus — 794, 795, 797a, 1044a (Einl. III 6); — vor dem Schiedsgericht 1044a; — als wertbeständiger Schlußtitel 4 9. Gerichtsgebühren bei einem — 17 23, 36; Vergleichsgebühr der Rechtsanwälté 20 13.
- Vergleichsverhandlungen**, Anordnung der Verfahrensruhe wegen — 251.
- Vergütungen** für Arbeiten und Dienste, Unpfändbarkeit der — 11 1, 13 1; — für Zeugen u. Sachverständige s. Zeugengebühren, Sachverständigengebühren; — für Rechtsanwälté s. Anwaltsgebühren.
- Verhaftung** 909, 910; Gebühren der Gerichtsvollzieher für die — einer Person 23 12.
- Verhandlung**, Wiedereröffnung einer — 156; s. auch abgeforderte —, Mündliche —.
- Verhandlungsgebühr** der Rechtsanwälté 20 13, 15—17, 42.
- Verhandlungsmaxime**, Beschränkung der — Einl. III a. U.
- Verhinderung** des zuständigen Gerichts 36; — des Vorsitzenden an der Unterschrift unter das Protokoll 163; — am Erscheinen vor Gericht 219, 375, 619.
- Verjährung**, Unterbrechung der — 207, 267, 496, 693.
- Verkauf**, freihändiger — in der Zwangsvollstreckung 820, 821; Gebühren des Gerichtsvollziehers dafür 23 7.
- Verständung** von Entscheidungen 136, 160, 249, 310—312, 329, 361; — von Urteilen 136, 310, 311, 15 173; — von Beschlüssen 136, 329; — von Fristen 221; — von Terminen 218; Vermerk der — des Urteils

315; Termin zur — nach Veräumung des Schwurtermins 467.

Verlängerung der Fristen 224—226, 229; Kosten der — 95; — der Berufungsbegründungsfrist 519, der Revisionsbegründungsfrist 554.

Verlegung von Terminen 227; Kosten der — 95.

Verlesung von Anträgen in der mündlichen Verhandlung 297; f. auch Vorlesung.

Verlesung der Eidespflicht 457, 463, 470, 471, 477, 480; — des Gesetzes 549—551, 554; — der Amtspflicht durch den Richter 580; f. auch Verfahrensvorschriften.

Verlobnisfachen 15 15.

Verlobte, Recht der Zeugnisverweigerung der — 383, 385; unbeeidigte Vernehmung der — 393.

Verlust, drohender — von Beweismitteln 485, 487; — der Reichsangehörigkeit 606, 642; f. auch Prozeßfähigkeit.

Vermächtnis, Gerichtsstand für Klagen aus einem 27.

Vermieter, Zustellungen an den — 181, 184, 185; Streitigkeiten zwischen Mieter und —: Zuständigkeit 15 23, Vollstreckbarkeit des Urteils 709, Ferienfachen 15 200.

Vermittlung des Gerichtsschreibers: für Aufträge an Gerichtsvollzieher 15 161, für Zustellungen 133, 166, 168, 169, 508.

Vermögen, Gerichtsstand des — 23, 722, 797, 828; vollstreckbare Ausfertigung gegen den Übernehmer eines — 729.

Vermögensmassen, Allgemeiner Gerichtsstand für — 17.

Vermögensrechte, Zwangsvollstreckung in — 857—863. Besorgnis eines vermögensrechtlichen Schadens als Zeugnisverweigerungsgrund 384, 385, als Grund nicht-eidlicher Vernehmung 393.

Vermögensrechtliche Ansprüche, Gerichtsstand für Klagen wegen — 20, 23, 40; sachliche Zuständigkeit für Klagen aus — 15 23; Revision in Rechtsstreitigkeiten über — 546; Vollstreckbarkeit von Urteilen über — 709.

Vermögensverwaltung, Gerichtsstand der — 31.

Vermögensverzeichnis, Klage auf Vorlegung eines — 254; Vorlegung des — durch den Schuldner 807.

Vermutung, gesetzliche — einer Tatsache 292; — der Echtheit einer Urkunde 437, 440. Tatsächliche — 2 14.

Vernehmung von Zeugen 161, 357a, 373, 375—377, 382, 391—401, 653, 676, 1035; — von Sachverständigen 3, 161, 402, 407—413, 653, 676, 1035; — sachkundiger Personen 414; — der Parteien in Ehefachen 619; — des zu Entmündigenden 654, 671, 676. — des Reichspräsidenten und des Präsidenten eines deutschen Landes als Zeuge 375, 376; — von Mitgliedern der Reichsregierung, einer Landesregierung, des Reichsrats, eines Staatsrats, des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats und eines Landtags als Zeugen 382.

Verpachtung, Unzulässigkeit der Vernehmung der — als Auslagen des Rechtsanwalts 20 77.

Verpändung, Unzulässigkeit der — von Arbeits- und Dienstlohn 11 2.

Verpflegungskosten, Vorchuß für — 911.

Verpflichtungsscheine, Aufgebot von — 1003—1024.

Veräumnis, Kostentragung bei — einer Partei 95; Hinweis auf die Folgen einer — im Güteverfahren 498; — im Güteverfahren 499f. S. auch Ausbleiben, Veräumung, Nichtercheinen.

Veräumnisurteil, 330—347. Verkündung des — 311; — in abgefügter Form 318, 317; — gegen den Kläger 330; — gegen den Beklagten 331; Eventualantrag auf — 331a A 2, — nach Lage der Akten 251a A 4e, 4 7 A 6; Zurückweisung des Antrags auf — 335, Beschwerde dagegen 336, Vertagung der Verhandlung darüber 337; Einspruch gegen das — 338—343, 346; Kostenpflicht bei — 344; zweites — 345; Anfechtung des — mit Berufung 513, 521, 538, mit Revision 566. Wiedereinsetzung bei Unkenntnis von der Zustellung eines — 233; vorläufige Vollstreckbarkeit von — Einl. III 6, 708.

— durch den Einzelrichter 349; — Zwischenurteil 347, — bei Widerklagen 347, — bei Bestimmung des Betrags nach Feststellung des Grundes 347; — im Güteverfahren 499 f; — im amtsgerichtlichen Verfahren 508; — in der Berufungsinstanz 542, — in der Revisionsinstanz 557; — im

- ordentlichen Verfahren nach vorhergehendem Mahnverfahren 600; — in Ehefachen 618, 635; — in Entmündigungsfachen 670, 679, 684, 686. — im Verteilungsverfahren 881.
- Verfäumnung** eines Termins 220; — einer Prozeßhandlung 230—232; — durch Verschulden eines Vertreters 232, durch Naturereignisse 233, 337; — des Schwurtermins 466, 467. Verufung mit der Begründung, daß der Fall der — nicht vorgelegen habe 513. S. auch Verfümnis, Ausbleiben Richterscheinen.
- Verschulden** eines Vertreters bei Verfümnis 232. Auflegung der Kosten für großes — der Gerichtsschreiber, Rechtsanwält, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten 102.
- Verschwendet**, Eideszuschiebung an — 473; Editionseid durch — 426; Entmündigung der 680—687.
- Verschwiegenheit**, Pflicht zur — als Zeugnisverweigerungsgrund 383, 385; — als Grund zur Verweigerung eines Gutachtens 408.
- Verletzung** der Richter gegen ihren Willen 15 8.
- Verficherung** an Eidesstatt s. eidesstattliche Versicherung.
- Ver spätete** Erklärung der Parteien über aufklärungsbedürftige Punkte 279a.
- Ver spätetes** Vorbringen, Allgem. Einl. III 2, 5; Inkrafttreten der Vorschriften der PPO. über — Einl. V. — von Angriffs- und Verteidigungsmitteln in der mündlichen Verhandlung 278, 279; — von Beweismitteln und Beweiseinreden in der mündlichen Verhandlung 283. — in der Berufungsinstanz 529, 534; — in Ehefachen 626. Besondere Gerichtsgebühr bei — 17 39. S. auch neues Vorbringen, nachträgliches Vorbringen.
- Versteigerung** 814—825; — von Gold und Silberfachen 820, von Wertpapieren 821 bis 823; — von Früchten auf dem Palm 824; — mit Arrest belegter Sachen 930; Mindestgebot bei der — gepfändeter Sachen 10; Gebühren des Gerichtsvollziehers für — 23 7.
- Vertagung** von Terminen durch Parteivereinbarung Einl. III 1. Kostentragung bei verschuldeter — einer Verhandlung 95; besondere Gerichtsgebühr im Falle einer — durch Verschulden einer Partei 17 39. Recht auf — 132 A. — einer Verhandlung 227, 272, 277, 335 (335 A 3), 337, 500, 718, 770.
- Verteidigungsmittel** s. Angriffs- und Verteidigungsmittel. Vorbehaltung von — 540, 541 a. f.
- Verteilungsverfahren** in der Zwangsvollstreckung 872—882, 4 11. — bei einer mit einem Faustpfändrecht belasteten Schiffspart 858. Gerichtsgebühren im — 17 33, 35; Anwaltsgebühren im — 20 39.
- Vertrag**, Gerichtsstand für Klagen aus einem — 29.
- Vertragsfreiheit**, Beschränkung der — über Arbeits- und Dienstlohn 11 2.
- Vertretbare Sachen**, Anspruch auf Leistung einer Quantität — 592, 688, 794, 884.
- Vertreter**, Bestellung eines —: für eine nicht prozeßfähige Partei 57, für ein delinquierendes Grundstück 58, 787, für unbekanntes Gegner im Beweisicherungsverfahren 494, für einen Nachlaß 779. Beiordnung eines — im Entmündigungsverfahren 663, 679, 686. Entsendung eines — zur mündlichen Verhandlung bei Anordnung persönlichen Erscheinens 141. Vollmacht zur Bestellung eines — für die höheren Instanzen 81. Gefehllicher — s. Gefehllicher Vertreter.
- Ausschließung des — als Gerichtsperson 41, 49; Mangel der Legitimation eines — 56; — ohne Vertretungsmacht 89; Beurteilung des — in Prozeßkosten bei großem Verschulden 102; Bezeichnung des — in vorbereitenden Schriftsätzen 130, im Sitzungsprotokoll 159; Zustellungen an den — 189; Verfümnis des — 232, Tod des — 241, 246; Verlust der Vertretungsbefugnis 241, 246; Zeugniszwang des — über eigene Handlungen 385; Editionseid des — 426; Eideszuschiebung an den — 473, 474; strafbare Handlung des — als Restitutionsgrund 580, als Aufhebungsgrund für einen Schiedsspruch 1041. Anwaltsgebühren bei der Verhandlung über die Bestellung eines — 20 23, 29. S. auch Prozeßbevollmächtigter.

Vertretung, Zwang zur — durch einen Anwalt 78; Einrede der mangelnden gesetzlichen — 274; mangelhafte — als Revisionsgrund 551, als Grund für die Nichtigkeitsklage 579, 586, als Grund für die Aufhebung eines Schiebspruchs 1041. Anwaltsgebühren für die — einer Partei allein in der mündlichen Verhandlung.

Verurteilung zur Vornahme einer Handlung im amtsgewöhnlichen Verfahren 510b; — wegen einer strafbaren Handlung als Restitutionsgrund 581; — zu einer verbotenen Handlung durch Schiebspruch 1041.

Verbollständigung der Beweisaufnahme 307; des mündlichen Vortrags 526, 669 679, 684, 686.

Verwaltung, Ort der — maßgebend für den allgemeinen Gerichtsstand 17, Gerichtsstand des Sises der — 22, Gerichtsstand der geführten — 31; Klage auf Anordnung einer — im Urteil für den Fall der Nichtteilung einer Sicherheit 255; Anordnung einer — zur Zwangsvollstreckung im Rückzugsrechte 857.

Verwaltungsbehörden, Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Entscheidung der — 148; Kompetenzkonflikt mit den — 2, 15, 16 17.

Verwaltungsgerichte, keine Übertragung von — auf die Gerichte 16 4.

Verwandte, Antrag der — auf Entmündigung 646, 680.

Verwandtschaft, Ausschließung der Gerichtspersonen wegen — 41, 49; Zeugnisverweigerungsrecht wegen — 383; unbeeidigte Vernehmung wegen — 393; — mit dem Gerichtsvollzieher 15 155.

Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache 76, 77, 275 A; — der Einlassung auf die Klage wegen Mangels der Kostenerstattung 271; — der Annahme einer Zustellung 186, 188, 191; — des Zeugnisses 383—390; — des Gutachtens 407 bis 409; — der Vorlegung von Urkunden durch Behörden 432, — des Eides 452, 455, 464, 465, 467, 472, 533; — des Offenbarungseides 901.

Verweisung der Streitfrage bei Unzuständigkeit des Gerichts Einl. III 3, 276. — durch das Amtsgericht 499d, 506, 508, insbes.

im Mahnverfahren 697, 700. — an Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 276 A. — von der Kammer für Handelsfachen vor die Zivilkammer 15 97, 99—102, 104, von der Zivilkammer vor die Kammer für Handelsfachen 15 98, 101, 102, 104; — durch den Einzelrichter in den letzten beiden Fällen 349. Gerichtskosten im Falle einer — 276, 17 27.

Verwerfung eines Rechtsmittels wegen mangelnder Sicherheitsleistung 113; — der Berufung als unzulässig 519b; desgl. der Anschlussberufung 222a; desgl. eines Einspruchs 341, insbes. durch die Berufungsinstanz 538; desgl. der Revision 554. Gerichtskosten in diesen Fällen 17 30.

Verwertung gepfändeter Sachen 825, 847, desgl. Forderungen 844.

Verzeichnis von Urteilen 316 a. f., 320 A; — der Schuldner, die den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche Haft angeordnet ist 915.

Verzicht auf den Anspruch: Vollmacht zum — 81, 83; Klageabweisung bei — 306; Verhinderung eines —surteils 311; Entscheidung durch den Einzelrichter über den — 349. —surteil nach Lage der Akten 251a A 4f, 4 7 A 6.

Verzögerung der Aufnahme durch den Rechtsnachfolger 239. — des Rechtsstreits durch verspätetes Vorbringen von Angriffss- und Verteidigungsmitteln 278, 279, 283, 519, 534, durch Geldentziehung von Beweismitteln 283, 356, 364, 367, 529.

Vielmängel, Streitigkeiten wegen — 15 23.

Vollmacht für das Mahnverfahren 703; im übrigen s. Prozeßvollmacht.

Vollstreckbare Ausfertigung s. Ausfertigung.

Vollstreckbare Urkunden 794, 797, 807.

Vollstreckbarkeit einer Entscheidung gegen den Streitverkünder 76, 77. — der Endurteile 704; — gegen Sicherheitsleistung 707, 769.

Vorläufige —: 704, 708—720; — von Versäumnisurteilen Einl. III 6, von kontraktlichen Oberlandesgerichtsurteilen Einl. III 6. — — gegen Sicherheit 710, 713, 720; — — ohne Sicherheit 708—710; Unzulässigkeit der — — in Ehe- und Kindesstandsachen 704; Ergänzung des

- Urteils hinsichtlich der — 716. Anordnungen zugunsten des Schuldners 712—713a.
- Vollstreckbarerklärung** 704, 708—710. 716. — eines Vorderurteils durch die Berufungsinstanz 534, durch die Revisionsinstanz 560. — ohne Antrag Einl. III 6. Anwaltsgebühren im Verfahren über: die — unangefochtener Teile des Urteils 20 23, 29, die — eines Schiedspruchs oder Schiedsvergleichs 20 40a. Gerichtsgebühren für die — eines Schiedspruchs oder Schiedsvergleichs 17 30a.
- Vollstreckungsbefehl** 699—702, 866. Einspruch gegen einen — 700; Wiederannahme gegen einen — 584; Zwangsvollstreckung aus dem — 794, 796; Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung aus dem — 796; — unter Vorbehalt 4 4. Erlass des — durch den Gerichtsschreiber 7 Art. VI § 1.
- Vollstreckungsgegenlage** 767, 768, 795 bis 797a.
- Vollstreckungsgericht** 764. Zustellungen im Verfahren vor dem — 178. Allgem. Funktionen des — 758, 764—766, 769, 771, 779, 787, 790; — bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 805, 822, 823, 825, 827, 828, 853—855, 858, — bei der Zwollstr. auf Herausgabe von Sachen 885; — bei der Abnahme des Offenbarungsseides 899, 915; im — Arrestverfahren 930, 934; — bei der Zwollstr. aus wertbeständigen Schuldtiteln 4 3—17.
- Vollstreckungshandlungen**, Gebühren des Gerichtsvollziehers für — 23 3—14.
- Vollstreckungsklausel** 724—738, 750, 795 bis 797a. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der — 732, 795, 797, 797a; Klage auf Erteilung der — 731, 796—797a; Klage wegen Unzulässigkeit der — 768, 795, 796—797a. — beim Arrestbefehl 929. Gerichtsgebühren im Verfahren auf Erteilung der — aus Vergleichen vor einer Gütestelle 17 34, 35. Anwaltsgebühren im Verfahren über Erteilung oder Zurückziehung der — 20 24, 35. Erteilung der — durch den Gerichtsschreiber 7 Art. VI § 1.
- Vollstreckungskosten** 788.
- Vollstreckungsurteil** 722, 723, 727; — beim Schiedspruch 1042, 1043.
- Vollstreckungstitel** 704, 794, 900; s. auch Schuldtitel.
- Vorauszahlung** der Kosten: der Vornahme einer Handlung 887, der Haft 911.
- Vorbehalt**, Urteil unter —: der Aufrechnung einer Gegenforderung 302, der beschränkten Haftung des Erben und Ehegatten 305, 780, der Rechte im Urkunden- und Wechselprozeß 599, 538, Ausschlußurteil unter — der angemeldeten Rechte 952, 953; Urkunden- und Wechsel-Vollstreckungsbefehl unter Vorbehalt der Rechte 4 4. Kein Urteil unter — verspätet vorgebrachter Verteidigungsmittel mehr Einl. III 5, 540, 541 a. f. Weitere Urteilsgebühr für das Läuterungsurteil 17 25.
- Vorbereitende Schriftsätze** s. Schriftsätze.
- Vorbereitendes Verfahren** s. Verfahren.
- Vorbereitung**, Anordnungen zur —: der mündlichen Verhandlung 272b, insbes. durch den Einzelrichter 349, 523a; des Güteverfahrens 499b.
- Vorbringen**, nicht rechtzeitig mitgeteiltes — 272a, 335; im übrigen s. nachträgliches —, neues —, verspätetes —.
- Vorführung**, zwangsweise — ausbleibender Zeugen 380, der Parteien in Ehefachen 619, des zu Entmündigten 654, der zur Auffklärung des Sachverhalts persönlich geladenen Partei 141 A 6.
- Vorkläufige Vollstreckbarkeit** s. Vollstreckbarkeit.
- Vorlegung**, Anordnung der —: von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen 142, 272b; von Akten 143; von Urkunden durch den Beweisführer 420, den Gegner 421—427, Dritte 428 bis 431, eine Behörde 432—436, zur Schriftvergleichung 441; eines Vermögensverzeichnisses 807.
- Vorlesung** von Schriftstücken 139, des Protokolls 162, von Anträgen in der mündlichen Verhandlung 297, 507; — der Urteilsformel bei der Verkündung 311; — der Eidesnorm 482.
- Vormerkung**, Bewilligung der Eintragung einer — 895, Eintragung einer — auf Grund einer einstweiligen Verfügung 942, Antragsberechtigung zum Aufgebot auf Grund einer — 984, Aufgebot zur Ausschließung des aus einer — Berechtigten 988.

Vormund, Funktionen des — im Entmündigungsverfahren: 646, 660, 661, 664, 666, 675, 679, 686.

Vormundschaft, vorläufige — 473.

Vormundschaftsbehörde 118, 657, 660, 674, 678, 683.

Vormundschaftsgericht in Ehefachen 612, 627, 630, 641, im Aufgebotsverfahren 962.

Vornahme einer Handlung s. Handlung.

Vorhauß des Beweisführers für die Zeugengebühren 379, des Gläubigers für die Gastkosten 911, des Gläubigers für die Kosten der Fortdauer des Arrestes 934. S. auch Kostenvorhauß.

Vorsitzender der Kammern der Landgerichte 62, 66, 75; — der Kammern für Handelsfachen 105, 106, 68; — des Prozeßgerichts 176, 179, 194, 200. Beschwerde gegen Verfügungen des — 569, 571, 572.

Einzelne Funktionen: Bestellung eines Vertreters 57, 58, 668, 679, 686; Fristbestimmung zur Vertagung der in vorbereiteten Schriftsätzen genannten Urkunden 134; Leitung der Verhandlung 136, 139, 140, 526, 669; Aufklärungs- und Fragepflicht 139; Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls 163; Protokollführung 163; Regelung der Zustellungen 188, 202; Terminbestimmung 216, 608; Bestimmung von Ladungs- und Einlassungsfristen 226, 239, 244, 262. Vollziehung, Verübung, Berechtigung usw. von Entscheidungen und Verfügungen 315, 316, 320, 329; — als Einzelrichter 350; Bestimmung der Einzelrichter 348, 350, der beauftragten Richter 361; Ersuchen um Beweisaufnahme 362, 363; Gestattung von Fragen an Zeugen 396, 397; Fristbestimmung zur Zahlung der Prozeßgebühr für Berufungs- und Revisionsinstanz 519, 554; in Ehefachen 608, 611, in Entmündigungsfachen 668, 669, 679, 684, 686; Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in dringenden Fällen 944.

Vortrag, mündlicher — 137, 157, 526.

Vorverlegung von Terminen 227 A 3.

Vorzugsrechte in der Zwangsvollstreckung 804, 805.

Wahlkonfala, Gerichtsstand der — 15.

Wartegeld, Ansprüche der Richter auf — 15 9.

Wechsel, Aufgebot von — 1003—1024.

Wechselforderungen, Berechnung des Streitwerts bei — 4.

Wechselklagen, Zuständigkeit für — 603.

Wechselmahnverfahren 4 3, 4.

Wechselprozeß 602—605; Befreiung von der Sicherheitsleistung im — 110; Zurückverweisung im — bei Vorbehalt der Rechte 538; Vollstreckbarkeit der Urteile 708.

Wechselfachen 15 95.

Wegnahme, Gebühren der Gerichtsvollzieher für die — beweglicher Sachen 23 8, 9.

Wehrmacht, Soldaten und Unteroffiziere der — 172, 752, 850, 912.

Weigerung der Beantwortung gestellter Fragen durch Partei 141 A 6; — des Gerichtsvollziehers 766. S. auch Verweigerung.

Weitere Beschwerde 568; weitere vollstreckbare Ausfertigung 733, 797.

Wert, Feststellung der Mängel eines — 488.

Wert des Streitgegenstandes s. Streitgegenstand. — des Beschwerdegegenstandes 511a, 546, 567.

Wertbeständige Hypotheken 413—15, 511a, 546, 567; 8 Art. IV.

Wertbeständiger Schuldtitel 4 9—17; 6 Art. I, II; Einl. I 4.

Wertpapiere, Sicherheitsleistung durch — 108; Anspruch auf Leistung einer Quantität von — 592, 688, 794, 884; Zwangsvollstreckung in — 821—823; Aufgebot von 1004—1014. Schätzung gepfändeter — vor der Versteigerung 10 1.

Wertsverringerung, Versteigerung wegen der Gefahr der 816, 930.

Widerklage 278. Berechnung des Streitwerts einer — 5, 17 13; Gerichtsstand der — 33; Vollmacht zur — 81; Sicherheitsleistung der Ausländer bei — 110—112; Trennung der Verhandlung über Klage und — 145; Zeit für die Geltendmachung von — 278; nachträgliches Vorbringen von — 278, 279; — auf Feststellung eines streitig gewordenen Rechtsverhältnisses 280, 506; Rechtshängigkeit der — 281; Teilurteil über eine — 301; Rechtskraft

- ber — 322; Verschmädnisverfahren bei — 347; kein Güterverfahren notwendig bei — 495a. Überschreitung der amtserichtlichen Zuständigkeit durch Erhebung einer — 506. Zurückweisung einer — in der Berufungsinstanz 529 A 4. Unzulässigkeit der — im Urkundenprozeß 595; — in Ehesachen 614—616; — in Kindschafssachen 640, 641; — in Entmündigungssachen 667, 684, 686.
- Widerruf** der Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes 85, 90; — von Geständnissen 290; — der Erklärungen über den Eid 454, 457, 458, 470, 471; — von Eideszuschreibungen 470, 471; — der Einwilligung des Ehemanns zum Geschäftsbetriebe 741.
- Widerspruch** gegen den Zahlungsbefehl 692, 694—698; Terminbestimmung bei Erhebung des — erst nach Zahlung der Prozeßgebühr 17 74. — gegen die Zwangsvollstreckung 771—774, 777, 805, 810, 861, 862; — gegen den Teilungsplan 876—881; Eintragung eines — ins Grundbuch oder Schiffsregister: im Wege der Zwangsvollstreckung 895, auf Grund einer einstweiligen Verfügung 942; — gegen die Abnahme des Offenbarungszeibes 900; — gegen den Arrestbeschuß 924, 925.
- Entscheidung über Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei der — Klage durch den Gerichtsschreiber 7 Art. VI § 1.
- Widerstand** gegen die Zwangsvollstreckung 758, 759, 892; Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Beseitigung eines — 23 10.
- Wiederaufnahme** des Verfahrens 578—591. Prozeßvollmacht für die — 81; — gilt für Zustellungen als zur Instanz gehörig 178; Einstellung der Zwangsvollstreckung bei — 707. S. auch Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage.
- Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand bei Minderjährigen 232; — gegen Verschmädnung von Fristen 233—238; Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen beantragter — 707.
- Wiedereröffnung** der Verhandlung 156, 526, 669.
- Wiederinkurssetzung** von Inhaberpapieren 823.
- Wiederkehrende Leistungen**, Klage auf künftige — 258; Änderung eines Urteils über — 323; Berechnung des Streitwerts von — 9.
- Widtschaden**, Streitigkeiten wegen — 15 23.
- Willenserklärung**, Beurteilung zur Abgabe einer — 894—898.
- Wirte**, Streitigkeiten der — mit Reisenden 709, 15 23.
- Wohnsitz**, maßgebend für den allgemeinen Gerichtsstand 13—16; — im Ausland 23, 606, 646, 676; letzter — im Inland 16, 606, 642, 648, 676, 680, 685, 961.
- Wohnung**, Zustellung in der — 180. Vernehmung des Reichspräsidenten und des Präsidenten eines deutschen Landes in ihrer — 375. Durchsuchung der — in der Zwangsvollstreckung 758.

3

- Zahlung**, Ansprüche auf — einer Geldsumme 592, 688, 794; — an den Gerichtsvollzieher 754, 757, 815, 819. Gebühr für den Gerichtsvollzieher bei Annahme einer — 23 13; Berechnung in Reichswährung geleisteter — in Gold 8 Art. II.
- Zahlungsbefehl** 688—693, 701—703, 4 2—4. Voraussetzungen des — 688, 4 1; Zuständigkeit für einen — 689; Gesuch um einen — 690, 4 2; Zurückweisung des Gesuchs um — 691, 4 2; Inhaft des — 692; Zustellung des — 693, 4 2, 4; Widerspruch gegen den — 692, 694—698, 702, 703; 4 4; Widerspruchsfrist 692; Begründung der Rechtshängigkeit 696, 700; Vollstreckbarkeitsklärung des — 699—702; Wirkungen des — 693, 4 2.
- Erlaß eines — erst nach Zahlung der Prozeßgebühr 17 74; Erlaß des — durch den Gerichtsschreiber 7 Art. VI § 1.
- Zahlungsort** von Wechseln als Gerichtsstand 603.
- Zahlungssperre** für verlorene Inhaberpapire 1019—1022.
- Zahlungstat**, Überweisung an — 835.
- Zedent**; Nichtbeeidigung des — 393.
- Zeitverschmädnis** des Gegners 91, des Zeugen 401, 18 2, des Sachverständigen 413, 18 3.
- Zession**, Ausschließung der — von Arbeits- und Dienstlohn 11 1. S. auch Abtretung.

Zeugen, Beweis durch — 373—401. Benennung der — durch Beweisführer 373; — Benennung im Beweisbeschuß 359, 360; Ladung der — 377—379, 272b; Ausbleiben der — 380—381; Zeugnisverweigerungsrecht 383—389; Zeugniszwang 390 (Anwaltsgebühren in der Verhandlung hierüber 20 23, 29); Vereidigung der — 391—393, 1035; Vernehmung der — 382, 376, 394—398, 485, 492, 499c, 653, 680, 1035; sofortige Vernehmung 357a; Verzicht auf den — 399, 617. Sachverständige — 414.

Vernehmung von — im Beweisicherungsverfahren 485, 492, im Güteverfahren 499c, im Entmündigungsverfahren 653, 680, im schiedsrichterlichen Verfahren 1035; Zuziehung von — zu Vollstreckungshandlungen 759.

Ausschließung der — als Gerichtspersonen 41, 49; Protokollierung der Aussagen der — 160, 161; Ladung der — zur Terminvorbereitung 272b; schriftliche Aussage von — Einl. III 3, 277, 272b; Verschwerbe der — 569.

Zeugengebühren 401, 18 1, 2, 5—7. Berechnung der — in Gold 19. Befreiung von der Zahlung der — kraft Armenrechts 115, 120. — als Auslagen des Gerichts 17 72; — als Auslagen des Gerichtsvollziehers 23 16, 18.

Zeugnis über die Voraussetzungen des Armenrechts 118; ärztliches — in Entmündigungssachen 649; — über die Rechtskraft f. Rechtskraftzeugnis. Anwaltsgebühren bei der Erwirkung eines — über die Nichteinlegung von Rechtsmitteln 20 24 (B. D. 706).

Zeugniszwang 390.

Zinsen als Nebenforderungen bei der Wertberechnung 4; Aufrechnung von — nur auf Antrag 308.

Zinsheime, Aufgebot von Urkunden mit — 1010—1013.

Zivilkammern 15 60, 71, 72.

Zivilsenate der Oberlandesgerichte 15 113, 116; des obersten Landesgerichts 16 10; des Reichsgerichts 15 130, 136, 138; vereinigte — 136.

Zubehör, Pfändung von — von Grundstücken 865.

Zugekändnis f. Geständnis.

Zulässigkeit des Rechtswegs f. Rechtsweg.

Zulassung, vorläufige — zur Prozeßführung 56.

Zurückbehaltungsrecht, vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile bei Streitigkeiten über ein — 709. Widerspruch des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung wegen des Bestehens eines — des Gläubigers 777.

Zurücknahme der Klage 113, 271, 311, 635, 638; — des Einspruchs 346; — des Güteantrags 499e, 499f; — der Berufung 515, 522; der Revision 566; — der Erklärung, daß im Urkundenprozeß geklagt werde 596. Gerichtsgebühren im Falle einer — der Klage 17 29.

Zurückziehung des Eides f. Eid.

Zurückverweisung eines Rechtsstreits durch die Berufungsinstanz 538, 539; — durch die Revisionsinstanz 565, insbes. im Falle der Sprungrevision 566a.

Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen 157, 158, 610. — verspätet vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel 279, 529, 626; — verspätet vorgebrachter Beweismittel und Beweiseinreden 283, 529. — verspäteter Erklärungen der Parteien 279a. — des Antrags auf Erlaß des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten 335, 336. — des Güteantrags wegen Unsichtlosigkeit 499b. — der Aufrechnung in der Berufungsinstanz 529; — des Gesuchs um Erlaß eines Zahlungsbefehls 691; — des Antrags auf Vollstreckungsbefehl 699; — des Antrags auf Vollstreckbarkeitserklärung 712; — des Arrestgesuchs 922; — des Antrags auf Erlaß eines Ausschlußurteils 952.

Zusammenhang, rechtlicher — 145, 147, 302.

Zuziehung des Eides f. Eid.

Zuschlag 817, 820; — nur bei Erreichung des des Mindestgebots 10 3, 4.

Zustand, Feststellung des — eines Gutes 488.

Zuständigkeit, sachliche — : 1—11; keine Anfechtung eines landgerichtlichen Urteils wegen begünsteter amtsgerichtlicher — 10; ausschließliche — — der Landgerichte

15 71. — — der Amtsgerichte s. dort, der Landgerichte s. dort, der Kammern für Handelsachen 15 72, 94—104, der Oberlandesgerichte s. dort, des Reichsgerichts s. dort.

Ortsliche —: 12—37. Ungewißheit über die — — 36; keine Berufung wegen Verletzung der Vorschriften über die — — 512a; keine Revision deswegen 549. Anwaltsgebühren in Sachen betr. die — — des Gerichts 20 23, 29. S. auch Gerichtsstand.

— i. Allgem.: Vereinbarung über die — der Gerichte 38—40. Verweisung eines Rechtsstreits wegen mangelnder — 276; Verletzung der Vorschriften über die — als Revisionsgrund 551 (549).

— für das Wiederaufnahmeverfahren 584; — für das Verfahren in Ehefachen 606; — für das Entmündigungsverfahren 645, 648, 665, 676, 680, 684, 686; — für das Mahnverfahren 689; — für Arreste 919 — für einstweilige Verfügungen 937, 942; — für das Aufgebotsverfahren 961, 973, 983, 990, 1001, 1002, 1005; — im schiedsrichterlichen Verfahren 1045—1047.

Zuständigkeitserklärung durch das nächsthöhere Gericht 36, 37; — mehrerer Gerichte in derselben Sache 36.

Zustellungen 166—213.

— auf Betreiben der Parteien 166—207, 261, 317, 491, 829, 922. — von Amts wegen 208—213; s. auch Amts wegen.

— durch Gerichtsvollzieher 166—168, 197; — unter Vermittelung des Gerichtsschreibers 133, 166—169, 196, 508, 699, 829; — durch die Post 175, 192, 210a, 213, 244, 829, 835, 994, 1001; — durch Eruchen einer Behörde 199—202, 207; — durch den Gerichtsdiener 211; öffentliche — 203—206, — im Auslande 199—202 (In den beiden letzten Fällen: kein Güteverfahren nötig 495a, Bestimmung der Einspruchsfrist durch den Vorstehenden 339; bei — im Auslande Bestimmung der Einlassungsfrist durch das Gericht 262, 499); — von Anwalt zu Anwalt 198.

Ausführung der — 170. Vereinfachte — 211. Erfaß der — durch eingeschriebenen Brief 496, 497 A, 498 A 1.

Beurkundung der — 190—192, 212, 213.

— an gesetzlichen Vertreter 171; — an Behörden, Gemeinden, Korporationen 171, 184, 185; — an Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht 172; — an Generalbevollmächtigte 173; — an Prokuristen 173; — an Zustellungsbevollmächtigten 174, 175, 177, 210a; — an Prozeßbevollmächtigten 176—178, 210a; — an den Vertreter mehrerer Beteiligten 189; — an Exterritoriale 200, 202; — an Mitglieder mobiler Truppenteile 201, 202.

Erfaßzustellung 181—185, 187.

— an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht 188. Ort der — 180.

Verweigerung der Annahme einer — 186. Wahrung von Fristen und Unterbrechung der Verjährung durch — 207.

Gegenstand der —: Kostenfestsetzungsbeschlüsse 104, 105; vorbereitende Schriftsätze 132, 133; Klageschrift 261, 498; Urteile 317, 4 7; Urteile in abgekürzter Form 317 A 3; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung 4 7; Beschlüsse 329; Verfügungen des Vorstehenden 329; Versäumnisurteile 339, 508; Rechtsmittelschriften 210a, 519a, 522a, 553a, 554; Zeugenlabungen 377; Beweisicherungsbeschuß 491; Güteantrag 498; Entmündigungsbeschuß 659, 660; Zahlungsbefehl 693, 4 2, 4; Verweisungsbeschuß im Mahnverfahren 697; Vollstreckungsbeschuß 699; Urteil mit Vollstreckungsklausel 750; Nachweis der Sicherheitsleistung 751; Nachweis der Befriedigung des Schuldners bei Zug-um-Zug-Leistungen 756; Protokoll der Zwangsvollstreckung 763. Pfändungsbeschlüsse 829, 830, 858; Abweisungsbeschuß 835; Erklärung über Verzicht auf das Pfandrecht 843; Arrestbefehl 922; Schiedspruch 1039.

— im amtsgerichtlichen Verfahren 496. Anwaltsgebühren für — 20 29; Gebühren der Gerichtsvollzieher für — 23 2.

Zustellungsbeamte 15 154, 155.

Zustellungsbevollmächtigte 174, 175, 177, 189, 210a; Klagen der — 34.

Zustellungskosten als Auslagen des Gerichts 17 73.

Zustellungsurkunde 190—192, 195, 212, 213, 840.

Zwangsmassregeln gegen Zeugen und Sachverständige 390, 409, 653 (Anwaltsgebühren für die Verhandlung darüber 20 23, 29); — zur Erwirkung einer Handlung 888; — zur Erzwingung des Offenbarungseides 901 ff.

Zwangsversteigerung 866, 869, 870. Rechtsnachfolge des Erstehers in der — 325.

Zwangsverwaltung 866, 869.

Zwangsvollstreckung 704—915: Allgem. Bestimmungen 704—802; — wegen Geldforderungen 803—882, Verteilungsverfahren 872—882; — wegen Herausgabe von Sachen und zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen 883—898; Offenbarungseid und Haft 899—915.

— in das bewegliche Vermögen 803 bis 863, in Sachen 808—827, in Forderungen und andere Vermögensrechte 828—863; — in das unbewegliche Vermögen 864—871; — in einen Nachlaß 778, 779, in ein delinquentes Grundstück 787.

— aus Endurteilen 704; Endurteile in Ansehung der — 302, 599; — aus ausländischen Urteilen 722, 723; — aus Vergleichen 794, 1044a; — aus vollstreckbaren Urkunden 794, 797; — aus Vollstreckungsbefehlen 794, 796; — aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen 794, 795a. — aus Schiedsprüchen 1042; — aus Versäumnisurteilen Einl. III 6; — aus wertbeständigen Schuldtiteln 7 10—17; — aus landesgesetzlichen Schuldtiteln 801.

— gegen Erben 780—785, — gegen Angehörige der Wehrmacht 752, 790, 912; — gegen Schuldner im Auslande 791;

— gegen den Fiskus, Gemeinden und Korporationen 2 15.

Kosten der — 788, 803, 818; Armenrecht in der — 119.

Prozeßvollmacht für die — 81, Auftrag zur — 753—755; Ersuchen um — 789 bis 791. Anwendung der — durch Sicherheitsleistung 713, 713a, 720, 732, 819, 868; — gegen Sicherheitsleistung 707, 710, 713, 713a, 732, 751. Einwendungen gegen die — s. Einwendungen. Widerspruch gegen die — s. Widerspruch. Sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen im — verfahren 793. Beschränkung der — 775, 776; Aussetzung der — 572; Aufhebung der — 707, 719, 769, 771, 776; Einstellung der — 707, 719, 732, 769, 771, 775. Protokoll über die — 762, 763.

— an Sonn- u. Feiertagen und zur Nacht 761; Anwaltsgebühren in dem Verfahren hierüber 20 23, 29.

Entscheidungen des Gerichtsschreibers bei der — in Forderungen usw. 7 Art. VI § 1. Gerichtsgebühren: im Verfahren über Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der — 17 34, 35, im Verfahren zur Erwirkung von Handlungen 17 33, 35; Anwaltsgebühren in diesen Angelegenheiten 20 23, 29, 30, 33, 34, für die Ausführung der — überhaupt 20 23, 31—35. Gebühren der Gerichtsvollzieher für Handlungen der — 23 3—15.

Zwischenfreit, Zustellung der Schriftsätze in einem — 132; Ladung zur Verhandlung über einen — 214. Versäumnisverfahren bei einem — 347; Eid in einem — 461; — bei der Beweisaufnahme 366.

Zwischenurteile 71, 135, 303, 304, 387, 461. Berufung gegen — 512. Versäumnis— 347. Vgl. auch Einl. III 3c. Gerichtsgebühren für — 17 22, 25. Anwaltsgebühren bei — 20 29.

Die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923

nebst den Ausführungsverordnungen vom 10. und 29. Dezember 1923 und einer Übersicht über die Schlichter- und Schlichtungsausschußbezirke erläutert von Dr. Georg Flatau, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und Richard Joachim, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. (VI und 183 Seiten.) 1924. 3,90 Goldmark / 0,95 Dollar

Der preussische Personalabbau bei Staat und Gemeinden.

Erläuterungen der preussischen Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 von Dr. Ernst Graeffner, Stadtrat in Berlin. (VI und 212 Seiten.) 1924. 5.70 Goldmark / 1.40 Dollar

Arbeitsrecht. Von Dr. Walter Raschel, Professor an der Universität Berlin.

I. Teil: Arbeitsrecht. Erscheint im Herbst 1924.

II. Teil: Soziales Versicherungsrecht. In Vorbereitung. (Band 31 der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“.) Erscheint im Herbst 1924

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht zum Gebrauch bei Übungen zusammengestellt von Dr. Walter Raschel, Professor an der Universität Berlin. (VI und 50 Seiten.) 1922.

1 Goldmark / 0.25 Dollar

Steuerrecht. Von Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Bonn. (Band 28 der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“.) In Vorbereitung

Rechtsfälle aus dem neuen Steuerrecht. Von Dr. Albert Hensel, Professor an der Universität Bonn.

Erscheint Anfang Sommer 1924

Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie mit Einschluß der Grundzüge des bürgerlichen Rechts. Von Dr. jur. V. Erwin Grueber, Professor an der Universität München. Sechste, neubearbeitete Auflage. (VIII und 226 Seiten.) 1922. 2 Goldmark / 0.50 Dollar

Allgemeine Staatslehre. Von Prof. Dr. Georg Jellinek †. Dritte Auflage unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Jellinek, Professor der Rechte an der Universität Kiel. Viertes, um ein durchgesehenes Verzeichnis der Neuererscheinungen vermehrter unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1914. (XLII u. 837 S.) 1922. 20 Goldmark; geb. 23 Goldmark / 4.80 Dollar; geb. 5.50 Dollar

Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von Geh. Justizrat Dr. Heinrich Triepel, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin. (XX u. 734 S.) 1917. 24 Goldmark; geb. 30 Goldmark / 5.75 Dollar; geb. 7.15 Dollar

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Dr. Arthur Ruzbaum, Professor an der Universität Berlin. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. (VII u. 132 S.) 1922. 3 Goldmark / 0.75 Dollar

Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens. Herausgegeben von Arthur Ruzbaum.

Heft 1: **Tatsachen und Begriffe im Deutschen Kommissionsrecht.** Von Dr. Arthur Ruzbaum, Privatdozent an der Universität Berlin. (VIII u. 110 S.) 1917. 4.80 Goldmark / 1.15 Dollar

Heft 2: **Das Nießbrauchsrecht des BGB. unter den Gesichtspunkten der Rechtsstatistikforschung.** Zugleich ein Beitrag zur Kritik des BGB. Von Prof. Arthur Ruzbaum. (VIII u. 114 S.) 1919. 4.80 Goldmark / 1.15 Dollar

Heft 3: **Die Anweisung in Gesetz und Verkehr.** Von Dr. Günther Loewenfeld. (IV u. 46 S.) 1922. 2 Goldmark / 0.50 Dollar

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. Von Dr. A. Brand, Landgerichtspräsident, und Dr. L. Schnitzler, Landgerichtsrat. Zweite, verbesserte Auflage. (XIV u. 406 S.) 1921. 12 Goldmark; geb. 14 Goldmark / 2.90 Dollar; geb. 3.35 Dollar

Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes. Beitrag zur Methode einer teleologischen Rechtsauslegung von Dr. Ernst von Hippel, Wissenschaftlichem Assistent der Universität Berlin. Erscheint im Juli 1924.